ANWALD UND FÜRSPRECH
NACH ALTWÜRTTEMBERGISCHEN
UND BENACHBARTEN RECHTSQUELLEN

INAUGURAL – DISSERTATION
zur Erlangung der Doktorwürde der
Juristischen Fakultät
der Eberhard - Karls - Universität zu Tübingen

vorgelegt von
HELMUT FAILENSCHMID
aus Tübingen

1981

81 217

ANWALD UND FÜRSPRECH
NACH ALTWÜRTTEMBERGISCHEN
UND BENACHBARTEN RECHTSQUELLEN

INAUGURAL – DISSERTATION
zur Erlangung der Doktorwürde der
Juristischen Fakultät
der Eberhard - Karls - Universität zu Tübingen

vorgelegt von
HELMUT FAILENSCHMID
aus Tübingen

1981

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Prof.Dr. Dietmar Willoweit
1. Berichterstatter: Prof.Dr.Dr.h.c. Ferdinand Elsener
2. Berichterstatter: Prof.Dr. Dietmar Willoweit
Tag der mündlichen Prüfung: 22.7.1981

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Seite

INHALTSVERZEICHNIS 1

QUELLEN UND LITERATUR 3

ABKÜRZUNGEN 15

EINLEITUNG 17

Teil I

DER ANWALD

1. FUNKTION DES ANWALD 23

2. ÄLTERE RECHTE 26

2.1 Stammesrechte und Kapitularien 26
2.2 Hochmittelalter 28

3. DER GESETZLICHE ANWALD 30

3.1 Die notwendige Prozeßvertretung 30
3.2 Einzelne Vertretungsverhältnisse 32

4. DER GEWILLKÜRTE ANWALD 34

4.1 Allgemeine Entwicklung 34
4.2 Württembergische Entwicklung 40
4.3 Besondere Vertretungsverhältnisse 44

5. BESTELLUNG UND LEGITIMATION 47

5.1 Die Gewalt 47
5.2 Nachweis der Gewalt 51

6. SICHERHEITSLEISTUNG 57

7. WIRKUNG DER PROZESSHANDLUNGEN 62

Seite

Teil II

DER FÜRSPRECH

1. FUNKTION DES FÜRSPRECH 75

1.1 Formalismus und Vorsprache 75
1.2 Holung und Wandlung 78
1.3 Sachvortrag als Hauptaufgabe 80
1.4 Fürsprech und Advokat 87
1.5 Eigenständige Züge des fürsprech 98

2. ÄLTERE RECHTE 107

2.1 Römischrechtliche Entwicklung 108
2.2 Deutschrechtliche Entwicklung 110

3. DER FÜRSPRECH AUS DEM RING 114

3.1 Vom Gebot zum Verbot 114
3.2 Vereinbarkeit von Richteramt und Vorsprache 116
3.3 Praktische Gründe 121
3.4 Fürsprech und ratgeb 125
3.5 Mißbrauch und Abschaffung 132

4. ZULASSUNG UND FÜRSPRECHERZWANG 137

4.1 Der erlaubte fürsprech 137
4.2 Der ständige fürsprech 139
4.3 Fürsprecherzwang 141

5. BEFÄHIGUNG DES FÜRSPRECH 145

5.1 Der gemeine fürsprech 145
5.2 Der gelehrte Advokat 151

6. BERUF UND HONORAR 154

6.1 Der hauptberufliche fürsprech 154
6.2 Vergütung 157
6.3 Armenrecht 163

7. STANDESETHIK 166

7.1 Standespflichten 166
7.2 Berufsdisziplin 169
7.3 Renommée des fürsprech 176

QUELLENANHANG 183

Q U E L L E N U N D L I T E R A T U R

I. HANDSCHRIFTEN

Urach Gemeiner Stadt Statuten de Anno 1663 (Ausgabe datiert um 1503). Stadtarchiv Urach, Archiv Nr. 1033 a.

Nuw Ordnung der Stat Urach 1511/13. Stadtarchiv Urach, Archiv Nr. 1033.

Consuetudines variae Ducatus Würtemb. Der Stätt, Dörfer, Flecken, Auch ettlichen Gotteshäuser des Fürstenthumbs Würtemberg Breuch, Recht in Erblichen Sachen, Auch andern Statuten, Zu Tübingen vor den Verordneten Unsers gnädigen Herrn gelehrten Räthen, zweien Herrn Prälaten und dann Vieren von der Landschafft den 9.10.11. und 12. Febr. A° 52 verlesen. (Codex Consuetudinum A 552). Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Cod.iur. 2°24.

Vollmachtsformulare der württembergischen Herzöge für ihre Prokuratoren am Reichskammergericht ab dem Jahre 1569. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand 41, Büschel 146.

Korrespondenz der Advokaten Dr. Reinhardt, Dr. Finkler und Dr. Vajus mit Herzog und Kanzler (1569 - 1577). Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand A 41, Büschel 146

Collegium Theoretico=Practicum über das Hochfürstl.Würtembergische Land=Recht (1655). Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand A 212, Büschel 433a

Bericht der Tübinger Juristenfakultät vom 24.3.1735 zum 1.Teil des Landrechts. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand A 42, Büschel 30.

Beschwerden des Hofgerichtsadvokaten Mögling an den Herzog wegen unerledigter Verfahren beim Hofgericht zwischen 1736 und 1740. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand A 264, Büschel 29.

Verbote unnötiger Dilationen durch Hofgerichtsadvokaten/Gutachten der herzoglichen Regierung über die Prozeßverzögerungskunst des Hofgerichtsadvokaten Schnell in Tübingen vom 29.10.1784 und Prozeßberichte sowie Beschwerdebriefe an den Herzog über den Hofgerichtsadvokaten Schnell. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand A 264, Büschel 30/31.

II. GEDRUCKTE QUELLEN/QUELLENAUSGABEN

ATZERT, C. (Hg.); Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana, Fasc.48 (M. Tulli, Ciceronis "De Officiis"). Leipzig 1958

ECKHARDT, KARL AUGUST (Hg.), Sachsenspiegel III (Quedlinburger Handschrift); in: Bibliotheca Rerum Historicarum, Land- und Lehnrechtsbücher, Bd.3, Teil 1. Aalen 1973

ENDEMANN, HERMANN ERNST, Das Keyserrecht nach der Handschrift von 1372. Cassel 1846

FABER, EDUARD/SCHLOSSBERGER, A. (Hg.), Die Vorarbeiten zum Württembergischen Land=Rechte vom 1.Juni 1610 (Württembergische Land-Rechts-Akten). Stuttgart 1859

GENGLER, HEINRICH GOTTFRIED, Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch mit Wörterbuch. Erlangen 1853

GERSTLACHER, CARL FRIDERICH, Sammlung aller einzeln ergangenen Herzoglich Wirtembergischen Geseze und anderer Normalien, Erstes Buch. Stuttgart 1759

GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG, Jahrgang 1971, hg. vom Staatsministerium Baden-Württemberg. Jahrgänge 1960 und 1971

GLITSCH, HEINRICH/MÜLLER, KARL OTTO, Die alte Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil (um 1435); in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesichte, Germanistische Abteilung, Bd.41, S. 281 ff. Weimar 1920

GRIMM, JACOB, Weisthümer, Bd.I - VII. Göttingen 1840 bis 1878

KOHLER, JOSEF/SCHEEL, WILLY, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen; Bd.I: Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Halle 1900; Neudruck Aalen 1968

VON LASSBERG, FRIEDRICH L.A. (Hg.), Der Schwabenspiegel oder Schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch. Nach einer Handschrift vom Jahr 1287. Neudruck der Ausgabe 1840. Aalen 1961

LEMMER, MANFRED (Hg.), Sebastian Brant, Das Narrenschiff. Tübingen 1962

MOMMSEN, THEODOR/KRÜGER, PAUL, Corpus Juris Civilis, Volumen Primum (Institutiones, Digesta). Berlin 1928

MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA

Leges Langobardorum (Legum Tomus IV), Hg.: FRIEDRICH BLUHME und ALFRED BORETIUS. Hannover 1868; Neudruck Leipzig 1925

Lex Ribuaria (Leges Nationum Germanicarum, Tomus III, Pars II), Hg.: FRANZ BEYERLE und RUDOLF BUCHNER. Hannover 1954; Neudruck Hannover 1965

Leges Visigothorum (Legs Nationum Germanicarum, Tomus I), Hg.: KARL ZEUMER. Hannover Leipzig 1902; Neudruck Hannover 1973

Capitularia regum Francorum (Tomus I), Hg.: ALFRED BORETIUS. Hannover 1873; Neudruck Hannover 1960

MOSER, EBERHARD FRIEDRICH, Real=Index und Auszug des Herzoglich=Würtembergischen Hofgerichts=Ordnung und der dahin einschlagenden Herzoglichen General= und Spezial=Rescripten, auch Hofgerichtlichen Decreten; nebst einem siebenfachen, das Herzogliche Hofgericht und dessen Personen betreffenden Anhang. Stuttgard 1772

RAU, REINHOLD/SYDOW, JÜRGEN (Hg.), Die Tübinger Stadtrechte von 1388 und 1493. Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen, Bd. 2. Tübingen 1964

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1831

REYSCHER, A.L. (Hg.). Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Stuttgart und Tübingen.

Bd.II, Staats=Grund=Gesetze (1829), bearb. von A.L.REYSCHER
Bd.IV-VI, Gerichts=Gesetze (1831-1835), bearb. von CHR.H.RIECKE
Bd.VII (1,2), Gerichts=Gesetze (1839,1841), bearb. von F.KAPPLER
Bd.XI (3), Universitäts=Gesetze (1843), bearb. von TH.EISENLOHR
Bd.XII, Regierungs=Gesetze (1841), bearb. von G.ZELLER

REYSCHER, AUGUST LUDWIG, Sammlung altwürttembergischer Statutar = Rechte. Tübingen 1834

RICHTER, LUDWIG/FRIEDBERG, EMIL, Corpus Juris Canonici, Pars secunda, Decretalium Collectiones. 2.Auflage, Leipzig 1881. Nachdruck 1959

RIECKE, CHR. H., Das württembergische Landrecht vom 1. Juni 1610. 2.Auflage, Stuttgart 1876

VON ROTH, RUDOLF (Hg.), Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen. Aus den Jahren 1476 bis 1550. Tübingen 1877

SPANIER, MEIER (Hg.), Thomas Murners Schelmenzunft; in: Neudrucke deutscher Literaturwerke des XVI. und XVII. Jahrhunderts, Zweite Ausgabe (85). Halle a.S. 1912

THUDICHUM, FRIEDRICH, Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.1, Heft 1 "Die Stadtrechte von Tübingen 1388 und 1493". Tübingen 1906

WÜRTTEMBERGISCHE GESCHICHTSQUELLEN, hg. von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte. Bd. XIII, Urkundenbuch der Stadt Stuttgart, bearbeitet von ADOLF RAPP. Stuttgart 1912

WÜRTTEMBERGISCHE LÄNDLICHE RECHTSQUELLEN, hg. von der Württ. Kommission für Landesgeschichte

Bd.1, Stuttgart 1910, bearbeitet von FRIEDRICH WINTTERLIN

Bd.2, Stuttgart 1922, bearbeitet von FRIEDRICH WINTTERLIN

Bd.3, Stuttgart 1941, bearbeitet von PAUL GEHRING

ZASIUS (ZÄSY), ULRICH, Neue Stadtrechte und Statuten der Stadt Freiburg im Breisgau. Faksimiledruck der Ausgabe 1520. Aalen 1968

ZEUMER, KARL, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Bd.2, Teil 1/2. 2.Auflage, Tübingen 1913

III. LITERATUR VOR 1800

BESOLD, CHRISTOPH, Disputationes juridicae ad jus provinciale Würtembergicum. Tübingen 1662

BESOLD, CHRISTOPH LUDWIG, Thesaurus practicus, jurisconsulti celebratissimi. 1666

BÖHMER, JUSTUS HENNING, Introductio in ius publicum universale, ex genuinis iuris naturae principiis deductum et in unsum iuris publici particularis quarumcunque rerumpublicarum adornatum, adiecto indice duplici. Halle Magdeburg 1710

BÖHMER, JUSTUS HENNING, Jus ecclesiasticum protestantium, Bd.I. Halle 1720

BÖHMER, JUSTUS HENNING, Introductio in ius Digestorum ad Fora germaniae accommodatum, Pars I. Halle Magdeburg 1741

CARPZOV, BENEDICT, Processus iuris. Jena 1662

DAPP, LUDWIG FERDINAND, Versuch über die Lehre von der Legitimation zum Prozeß. Frankfurt/Main 1789

DURANTIS, WILHELM, Speculum iudiciale. Neudruck der Ausgabe Basel 1574. Aalen 1975

GOBLER, JUSTINUS, Der Gerichtliche Prozeß. Frankfurt/M.1567

HOCHSTETTER, JOHANN HEINRICH, (Anonyme Ausgabe) Annotationes ad Jus Provinciale Wurtembergicum, ex Principiis Juris Romano Germanici (etc.). Stutgardiae 1748

LAUTERBACH, WOLFGANG ADAM, Dissertationes Academicae, Bd.I-IV. Tübingen 1728

LIPENIUS, MARTIN, Bibliotheca realis juridica; Bd.I,II Leipzig 1757, Bd.III Leipzig 1775. Neudruck (Bd.I-V) Hildesheim, New York 1970

PERNEDER, ANDREAS, Gerichtlicher Prozeß. Ingolstadt 1551/ 1563

PLEBST, JOHANN JAKOB, Novantiquae Disputationes post revisum, renovatum et auctum ius Württembergicum (etc.). Tubingae 1614

SATTLER, CHRISTIAN FRIDERICH, Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Graven, Vierte Fortsetzung. Tübingen 1768

SATTLER, CHRISTIAN FRIDERICH, Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Herzogen, Erster Theil. Tübingen 1769

SATTLER, CHRISTIAN FRIEDERICH, Topographische Geschichte des Herzogthums Wuertemberg. Stuttgard 1784

SCHOEPFF, WOLFGANG ADAM, Tractatus Theoretico - Practicus de Processu Summi Appellationum Tribunalis, Ducatus Würtembergici, quod Tubingae est (etc.). Stuttgardiae 1720

SCHOEPFF, WOLFGANG ADAM, Processus appellationis nullitatis, restitutionis in integrum, revisionis et remissionis, cumprimis Ducatus Würtembergici, denuo revisus (etc.). Stutgardiae 1748

SENCKENBERG, HENRICH CHRISTIAN, Abhandlung der richtigen Lehre von der Kayserlichen Hoechsten Gerichtsbarkeit in Deutschland. Frankfurt/Main 1760

SMALCALDER, LUDWIG CONRAD, De Jurisdictione Academiarium Privilegiaria. Diss. Tübingen 1734

VON STIELER, KASPAR (Anonyme Ausgabe), Der Teutsche Advokat, Bd.I, II. Nürnberg 1678

STOLL, JOHANN NICOLAUS, Einleitung in das Herzogl.Würtembergische Landrecht. Stuttgart 1760

STUMPHART, FRIDRICH, Teutscher Process weltlichs Burgerlichs Rechtens. Tübingen 1541

STUMPHART, FRIDRICH, Deutscher Process Weltliches Buergerliches Rechtens. Frankfurt 1567

TENGLER, ULRICH, Der neü Layenspiegel. Straßburg ca.1510

IV. LITERATUR NACH 1800

VON AMIRA, KARL/ECKHARDT, KARL AUGUST, Germanisches Recht, Bd.II, Rechtsaltertümer. Berlin 1967

BADER, KARL SIEGFRIED, Vorsprecher und Anwalt in den fürstenbergischen Gerichtsordnungen und verwandten Rechtsquellen. Freiburg/Br. 1931

BAUHOFER, ARTHUR, Fürsprechertum und Advokatur im Kanton Zürich vor 1798, in: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1927, Nr.46, S.136 ff. Zürich 1926

BERGMANN, FRIDERICUS (Hg.), Pillii, Tancredi, Gratiae libri de iudiciorum ordine. Göttingen 1842

BERNEKER, ERICH, Die juristischen Berufe in Vergangenheit und Gegenwart. Mainz 1948

BETHMANN-HOLLWEG, AUGUST, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Civilprozesses. Berlin, Stettin 1827

BETHMANN-HOLLWEG, AUGUST, Gerichtsverfassung und Prozeß des sinkenden römischen Reichs, Erste Abtheilung, Bd.I. Bonn 1834

v.BETHMANN-HOLLWEG, M.A., Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung, Bd.4. Bonn 1868

BÖHM, OTTMAR, Die Nürnbergische Anwaltschaft um 1500 bis 1806, ihr Verhältnis zum örtlichen Gerichtswesen sowie ihre Stellung im reichsstädtischen Organismus. Diss.jur. Erlangen 1949 (Maschinenschrift)

BRUNNER, HEINRICH, Die Zulässigkeit der Anwaltschaft im französischen, normannischen und englischen Rechte des Mittelalters; in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd.1, S.321 ff. Stuttgart 1878

BRUNNER, HEINRICH, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.I, 2.Auflage. Leipzig 1906

BRUNNER, HEINRICH/v.SCHWERIN, CLAUDIUS, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.II, 2.Auflage. München, Leipzig 1928

BUCHDA, GERHARD, "Anwalt", in: ERLER/KAUFMANN, Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd.I, Spalte 182 ff. Berlin 1971

COING, HELMUT, Römisches Recht in Deutschland; in: Ius Romanum Medii Aevi, Pars V, 6. Varese 1964

CONRAD, HERMANN, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.I. Karlsruhe 1954

DECKER-HAUFF, HANSMARTIN, Die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534. Diss.phil. Wien 1946 (Maschinenschrift)

DILCHER, GERHARD, Paarformeln in der Rechtssprache des frühen Mittelalters. Diss.jur. Frankfurt 1961

DÖHRING, ERICH, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500. Berlin 1953

DÜBI, ANITA, Die Geschichte der bernischen Anwaltschaft. Diss.jur. Bern 1955

EISELE, FRIDOLIN, Cognitur und Procuratur. Freiburg i.Br./ Tübingen 1881

EISENBACH, HEINRICH FERDINAND, Beschreibung und Geschichte der Stadt und Universität Tübingen. Tübingen 1822

ELSENER, FERDINAND, Die Einflüsse des römischen und kanonischen Rechts in der Schweiz; in: Historisches Jahrbuch, Im Auftrag der Görres-Gesellschaft (Bd.76) hg. von JOHANNES SPÖRL. München Freiburg 1957

ELSENER, FERDINAND, "Rezeption"; in: Staatslexikon Recht, Wirtschaft, Gesellschaft (Hg. Görres-Gesellschaft), Bd.VI, S.893 ff. 6.Auflage, Freiburg 1961

ELSENER, FERDINAND, Gesetz, Billigkeit und Gnade im kanonischen Recht; in: summum ius, summa iniuria, Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd.9, hg. von der Rechtswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen. Tübingen 1963

ELSENER, FERDINAND, Begrüßungsansprache auf der Tübinger Universitätswoche für Rechtsanwälte 1964; abgedr. in: Anwaltsblatt Jg.14 (1964), S.215

ELSENER, FERDINAND, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Zürich 1975

ELSENER, FERDINAND, Deutsche Rechtssprache und Rezeption. Nebenpfade der Rezeption des gelehrten römisch-kanonischen Rechts im Spätmittelalter; in: Tradition und Fortschritt im Recht, hg. von der Tübinger Juristenfakultät zu ihrem 500jährigen Bestehen. Tübingen 1977

ELSENER, FERDINAND, Spuren der Boni viri (Probi homines) im Wirtembergischen Urkundenbuch; in: Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg, S.187 ff; Hg.: Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg anläßlich ihres 25jährigen Bestehens. Stuttgart 1979

ERLER, ADALBERT/KAUFMANN, EKKEHARD (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Berlin 1971

FEHR, HANS, Das Recht im Bilde. Erlenbach-Zürich, München und Leipzig 1923

FINKE, KONRAD, Die Tübinger Juristenfakultät 1477-1534. Tübingen 1972

FISCHER, HERMANN, Schwäbisches Wörterbuch, Bd.I-VI. Tübingen 1904/36

FRANKLIN, OTTO, Das Reichshofgericht im Mittelalter, Bd.I, II. Neudruck der Ausgabe Weimar 1867. Hildesheim 1967

GANS, S.P., Von dem Amte der Fürsprecher vor Gericht. Celle 1827

GASSMANN, RUDOLF, Geschichte und Recht der Advokatur im Kanton Solothurn. Diss.jur. Solothurn 1931

GRAF, EDUARD/DIETHERR, MATHIAS, Deutsche Rechtssprichwörter, 2.Ausgabe. Nördlingen 1869

GRAFF, EBERHARD GOTTLIEB, Althochdeutscher Sprachschatz, Bd.VI. Berlin 1842

GRIMM, JACOB, Deutsche Rechtsaltertümer, Bd.I, II. Leipzig 1922

GÜLDENER, MAX, Schweizerisches Zivilprozeßrecht. Zürich 1958

GUT, MAX, Das ehemalige Kaiserliche Landgericht auf der Leutkircher Heide und in der Pirs. Jur.Diss. Berlin 1907

HAESSIG, HANS-ALFRED, Sigmund Ludwig Lerber (1723-1783) und Berns Rechtsschule im XVIII. Jahrhundert, Teil I. Diss. Jur. Zürich 1965 (Maschinenschrift)

HAMELIN, JACQUES/DAMIEN, ANDRE, Nouvel abrégé des règles de la profession d'avocat. 2eme édition. Paris 1973

HEINEMANN, FRANZ, Der Richter und die Rechtsgelehrten. Fotomechanischer Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1900, 2.Auflage. Düsseldorf, Köln 1976

HELLWIG, KONRAD, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, Bd.II. Leipzig 1907

HÜLLE, WERNER, Geschichte der oldenburgischen Anwaltschaft. Oldenburg 1977

ISELE, WALTER, Bundesrechtsanwaltsordnung (Kommentar). Essen 1976

JANSSEN, JOHANNES, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. Freiburg/Br. 1897

JHERING, RUDOLF, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung; Zweiter Theil, Zweite Abtheilung. 2. Auflage Leipzig 1869

KASER, MAX, Das Römische Zivilprozeßrecht. München 1966

KAUFMANN, EKKEHARD, Ein Mann - ein Wort; in: Juristische Schulung 1961, S.120 ff.

KAUFMANN, EKKEHARD, "Formstrenge"; in: ERLER/KAUFMANN, Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd.I, Spalte 1163 ff. Berlin 1971

KAUFMANN, EKKEHARD, "Erholung und Wandelung"; in: ERLER/KAUFMANN, Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd.I, S.1002 ff. Berlin 1971

KNAPP, THEODOR, Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1902

KNAPP, THEODOR, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes, Bd.I, II. Neudruck der Ausgabe Tübingen 1919. Aalen 1964

KNAPP, THEODOR, Das württembergische Hofgericht zu Tübingen 1514 - 1805; in: Tübinger Blätter (XVIII), Hg.: Bürgerverein und Kunst- und Altertumsverein Tübingen. Tübingen 1925/26

KNAPP, THEODOR, Das württembergische Hofgericht zu Tübingen; in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Band 48, S.1 ff. Weimar 1928

KNAPP, WOLFGANG, Der Verteidiger - ein Organ der Rechtspflege? Köln, Berlin, Bonn, München 1974

KNEER, AUGUST, Der Rechtsanwalt. Mönchengladbach 1928

KOHLER, JOSEF/WENGER, LEOPOLD, Allgemeine Rechtsgeschichte, Erste Hälfte. Leipzig und Berlin 1914

KOSCHAKER, PAUL, Translatio iudicii. Graz 1905

VON KÜNSSBERG, EBERHARD, Deutsches Rechtswörterbuch IV, Heft 5, Hg.: Deutsche Akademie der Wissenschaften. Weimar 1939-51

LANDWEHR, GÖTZ, "Urteilfragen" und "Urteilfinden" nach spätmittelalterlichen, insbesondere sächsischen Rechtsquellen; in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Band 96, S.1 ff. Weimar 1979

LASS, LUDWIG, Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularien; in: Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 39, Hg.: OTTO GIERKE. Breslau 1891

LAUFS, ADOLF/BELOUSCHEK, CHRISTA/DICK, BETTINA, Die Reichskammergerichtsordnung von 1555. Köln, Wien 1976

LAUFS, ADOLF, Gerichtsbarkeiten und Rechtspflege im deutschen Südwesten zur Zeit des Alten Reiches; in: Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg, S.157 ff. Hg.: Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg anläßlich ihres 25jährigen Bestehens. Stuttgart 1979

LEXER, MATTHIAS, Mittelhochdeutsches Wörterbuch. 27. Auflage Stuttgart 1954

LIEBIG, WERNER, Verächtlichmachung der Rechtspflege. Unlautere Einwirkung auf die Rechtspflege. Beschimpfung von Amtsträgern. Diss.jur. Würzburg 1936

LIERMANN, HANS, Richter, Schreiber, Advokaten. München 1957

LINDEGGER, T., Die Anwaltschaft im Gebiete des Kantons Aargau. Diss.jur. Aarau 1911

MAGNUS, JULIUS, Die Rechtsanwaltschaft. Leipzig 1929

MARQUORDT, GERHARD, Vier rheinische Prozeßordnungen aus dem 16. Jahrhundert. Bonn 1938

MATZINGER-PFISTER, REGULA, Paarformel, Synonymik und zweisprachiges Wortpaar. Diss.jur. Zürich 1972

MAURER, GEORG LUDWIG, Geschichte des altgermanischen und namentlich altbairischen oeffentlich-muendlichen Gerichtsverfahrens, dessen Vortheile, Nachtheile und Untergang in Deutschland überhaupt und in Baiern insbesondere. Heidelberg 1824

MITTEIS, HEINRICH/LIEBERICH, HEINZ, Deutsche Rechtsgeschichte. München 1974

MOMMSEN, THEODOR, Römisches Staatsrecht, Bd.III. Basel 1952 (Nachdruck)

NEUHAUSER, WALTER, Patronus und Orator; in: Commentationes Aenipontanae XIV. Innsbruck 1958

NIETZSCHE, FRIDERICH AUGUST, De Prolocutoribus Commentatio Iuris Germanici. Lipsiae (Leipzig) 1831

NÖRR, KNUT WOLFGANG, Naturrecht und Zivilprozeß. Tübingen 1976

OSTERLOH, ROBERT, Lehrbuch des gemeinen, deutschen Civilprocesses, Bd.I. Leipzig 1856

OSTLER, FRITZ, Die deutschen Rechtsanwälte 1871-1971. Essen 1971

PLANCK, JULIUS WILHELM, Die Lehre von dem Beweisurtheil. Göttingen 1848

PLANCK, JULIUS WILHELM, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd.I, II. Braunschweig 1879

REINHARDT, KARL FRIEDRICH, Handbuch des gemeinen teutschen ordentlichen Processes, Erster Theil. Stuttgart 1823

REINHARDT, KARL FRIEDRICH, System des gerichtlichen Verfahrens im Königreich Württemberg. Stuttgart 1811

RENNEFAHRT, HERMANN,Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Teil III; in: Abhandlungen zum schweizerischen Recht N.F., Heft 81, hg. von MAX GMÜR und THEO GUHL. Bern 1933

RIVE, FRIEDRICH, Die Vormundschaft im deutschen Rechte des Mittelalters. Braunschweig 1875

ROSENBERG, LEO, Stellvertretung im Prozeß. Berlin 1908

ROSENBERG, LEO/SCHWAB, KARL HEINZ, Zivilprozeßrecht. 12.Auflage. München 1977

ROSENTHAL, EDUARD, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Bd.I. Aalen 1968

RÜMELIN, MAX, Zur Geschichte der Stellvertretung im Römischen Civilprocess. Freiburg 1886

SCHANZ, WOLFGANG, Das Tübinger Stadtrecht von 1493. Tübingen 1963

SCHEURLEN, C.F., Der teutsche gemeine und württembergische Civilprocess, Bd.I. Tübingen 1836

SCHEYHING, ROBERT, Eide, Amtsgewalt und Bannleihe. Köln Graz 1960

SCHLOSSER, HANS, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen. Gerichtsverfassung und Rechtsgang. Köln, Wien 1971

SCHLOSSMANN, SIEGMUND, Litis Contestatio. Leipzig 1905

SCHNEIDER, ROLF, Der Rechtsanwalt, ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Berlin 1976

SCHRÖDER, RICHARD, Horcher und Warner; in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abtheilung, Bd.VII; S.118 f. Weimar 1887

SCHRÖDER, RICHARD/VON KÜNSSBERG, EBERHARD, Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache), Bd.I, hg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Weimar 1914-1932

SCHRÖDER, RICHARD/VON KÜNSSBERG, EBERHARD, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7.Auflage, Berlin und Leipzig 1932

SCHUDEL, HANS, Fürsprecher und Anwälte im schaffhauserischen Recht. Diss.jur. Schaffhausen 1940

SCHÜTZ, C., Der württembergische Civil=Proceß mit Einschluß des Concurs= und Wechsel=Processes. Tübingen 1834

SCHULTZE, ALFRED, Besprechung A. Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft; in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Bd.27. Weimar 1906

SCHWARTZ, JOHANN CHRISTOPH, Vierhundert Jahre deutscher Civilprozeß-Gesetzgebung. Berlin 1898

SCHWARTZ, JOHANN CHRISTOPH, Besprechung A. Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft; in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. 46, S.489 ff. Tübingen 1905

v.SCHWERIN, CLAUDIUS, Die Anwaltschaft im deutschen Recht; in: MAGNUS JULIUS, Die Rechtsanwaltschaft. Leipzig 1929

SEIGEL, RUDOLF, Gericht und Rat in Tübingen von den Anfängen bis zur Einführung der Verfassung 1819/22. Diss.phil. Tübingen 1958

SIEGEL, HEINRICH, Die Erholung und Wandelung im gerichtlichen Verfahren; in: Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse; Bd. 42, S.201 ff. Wien 1863

SIEGEL, HEINRICH, Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang; in: Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse; Bd. 51, S.120 ff. Wien 1866

SOHM, RUDOLPH, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. Weimar 1871

STEINWENTER, ARTUR, Rhetorik und römischer Zivilprozeß; in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, Bd. 65, S.69 ff. Weimar 1947

STINTZING, RODERICH, Das Sprichwort "Juristen böse Christen" in seinen geschichtlichen Bedeutungen. Bonn 1875

STINTZING, RODERICH, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland. Leipzig 1867. Unveränderter Neudruck Aalen 1959

STINTZING, RODERICH/LANDSBERG, ERNST, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III, 2. München, Berlin 1910

STOBBE, OTTO, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd.I, II. Leipzig 1860, 1864

STÖLZEL, ADOLF, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in den deutschen Territorien, Bd.I. Neudruck der Ausgabe Stuttgart 1872. Aalen 1964

THÜMMEL, HANS-WOLF, Die Tübinger Universitätsverfassung im Zeitalter des Absolutismus. Tübingen 1975

WÄCHTER, CARL GEORG, Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts, Bd.I. Stuttgart 1839

WALLISER, PETER, Römischrechtliche Einflüsse im Gebiet des heutigen Kantons Solothurn vor 1500; in: Ius Romanum in Helvetia II. Forschungen zur Geschichte des römischen Rechts in der Schweiz. Basel, Stuttgart 1965

WANDER, KARL FRIEDRICH WILHELM, Deutsches Sprichwörterlexikon, Bd.I. Leipzig 1867. Neudruck Aalen 1963

WEISSLER, ADOLF, Die Umbildung der Anwaltschaft unter Friedrich dem Großen. Königshütte 1891

WEISSLER, ADOLF, Geschichte der Rechtsanwaltschaft. Leipzig 1905

WELLER, KARL/WELLER, ARNOLD, Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum. 8.Auflage Stuttgart, Aalen 1975

WENGER, LEOPOLD, Die Anwaltschaft im römischen Recht; in: MAGNUS, Die Rechtsanwaltschaft, S.443 ff. Leipzig 1929

WIEACKER, FRANZ, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. 2.Auflage Göttingen 1967

WINTERBERG, HANS, "Fürsprecher"; in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd.I, Spalte 1333 ff. Berlin 1971

WINTERBERG, HANS, Der Sachwalter; in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Bd.83, S.295 ff. Weimar 1966

WLASSAK, MORIZ,Die Litiskontestation im Formularprozeß. Leipzig 1889

VON ZALLINGER, OTTO, Wesen und Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht. Wien 1898

ZÜRCHER, EMIL, Schweizerisches Anwaltsrecht. Zürich 1920

A B K Ü R Z U N G E N

a.A.	=	anderer Auffassung
aaO.	=	am angegebenen Ort
Abb.	=	Abbildung
abgedr.	=	abgedruckt
Abs.	=	Absatz
Anm.	=	Anmerkung
arg.	=	Argument aus
Art.	=	Artikel
Aufl.	=	Auflage
bad.württ.	=	baden-württembergisch
Bd.	=	Band
bearb.	=	bearbeitet
Beyl.	=	Beylage
Bü	=	Büschel
bzw.	=	beziehungsweise
c	=	capitula
can.	=	Canon
Cap, cap	=	Capitel
cf.	=	confer
ders.	=	derselbe
Disp.	=	Disputatio
dto.	=	desgleichen
f., ff.	=	folgende
fol.	=	folio
Forts.	=	Fortsetzung
GBl.	=	Gesetzblatt
hg.	=	herausgegeben
Hg.	=	Herausgeber
HRG	=	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte
IRMAE	=	Ius Romanum Medii Aevi
iVm.	=	in Verbindung mit
Jg.	=	Jahrgang
JuS	=	Juristische Schulung

KAW	=	Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse
KV	=	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
lib.	=	liber
MGH	=	Monumenta Germaniae Historica
N.F.	=	Neue Fassung
Nr.	=	Nummer
P	=	Pars
pr.	=	primum
R.	=	Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze
Reg.Bl.	=	Regierungsblatt
RKG	=	Reichskammergericht
S.	=	Seite
s.	=	siehe
SBAK	=	Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften
sog.	=	sogenannte
Tract.	=	Tractat
u.ä.	=	und ähnliche
VO	=	Verordnung
WG	=	Württembergische Geschichtsquellen
WLR	=	Württembergische ländliche Rechtsquellen
Württ.	=	Württemberg
württ.	=	württembergisch
Z.	=	Zeile
z.B.	=	zum Beispiel
Ziff.	=	Ziffer
zit.	=	zitiert
ZPO	=	Zivilprozeßordnung
ZRG.GA	=	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZVglR	=	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

Bei Zitaten entsprechen Umlautzeichen und diakritische Zeichen nicht immer dem Original.

E I N L E I T U N G

Die Erscheinung des heutigen Rechtsanwalts ist eine Episode in der Entwicklungsgeschichte der Gerichtsbeistände. Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts taucht vereinzelt sein Name auf, um sich später mit der Rechtsanwaltsordnung des Kaiserreichs (1878) in Gesetz und Umgangssprache durchzusetzen. Die Rechtsvereinheitlichung beseitigt frühere Bezeichnungen der gerichtlichen Beistände und mit ihnen vielfältige Formen und partikularrechtliche Varianten.

Weißler verfolgt die Entwicklung zurück, bis hin zum römisch-kanonischen und germanischen Ursprung. In seiner umfassenden "Geschichte der Rechtsanwaltschaft" (1905) kann er territoriale Besonderheiten aber nur unvollständig berücksichtigen. Hier ergänzt Bader. Seine Studie "Vorsprecher und Anwalt in den fürstenbergischen Gerichtsordnungen und verwandten Rechtsquellen" dokumentiert zugleich, daß nur die Kenntnis regionaler Rechtsgebräuche zum Verständnis der Gesamtentwicklung führt. Der vorliegende Beitrag versucht hieran anzuknüpfen -und er dürfte nicht der einzige sein, der methodisch wie inhaltlich in der Darstellung Baders ein Vorbild gefunden hat.

Altwürttemberg setzt den zeitlich-räumlichen Rahmen.

Zeitlich bietet sich an, die Entwicklung seit dem Mittelalter in zwei Abschnitte zu zerlegen: In einem ersten Abschnitt der frühen Neuzeit, dem Regiment der württembergischen Grafen und Herzöge, vollzieht sich ein Wandel im Erscheinungsbild der Gerichtsbeistände. Auf diese altwürttembergische Epoche mit ihren aufschlußreichen Besonderheiten konzentriert sich diese Darstellung. Eine zweite Periode, die eine eigene Betrachtung verdient, kann hier nur gestreift werden: Das beginnende 19. Jahrhundert, im dem sich das Königreich im Zuge der Justizreformen eine neue Anwaltsverfassung gibt, die zunehmend Konturen der späteren Rechts-

anwaltschaft annimmt. Die notwendige zeitliche Beschränkung soll freilich keine Fessel für die Einbeziehung älterer und jüngerer Rechte sein.

Auch die engen räumlichen Grenzen Altwürttembergs müssen gelegentlich überschritten werden. Es wäre nicht zu rechtfertigen, etwa auf die ergiebige Sammlung württembergischer ländlicher Rechtsquellen (Hg.: Württ. Kommission für Landesgeschichte) nur deswegen zu verzichten, weil sie vorwiegend Gerichtsordnungen der später einverleibten Herrschaftsgebiete enthält. Unentbehrlich bleibt auch der rechtsvergleichende Exkurs. Meist führt er in die Schweiz, wo einige kantonale Untersuchungen wertvolle Hinweise geben.

In Altwürttemberg wird die Prozeßführung der Parteien vom anwald und vom fürsprech übernommen. Die Rollen der beiden sind zunächst grundverschieden. Sie hängen von der jeweiligen Prozeßverfassung ab, zeigen aber auch Merkmale, die sich bei näherem Hinsehen in der Person des heutigen Rechtsanwalts vereinigen: Im Zivilprozeß ist der Rechtsanwalt zugleich Bevollmächtigter und Beistand der Partei und damit Träger verschiedener Funktionen, die anwald und fürsprech unter sich aufteilen.

Was die heutige Vollmacht bezweckt, soll der anwald bewirken: Die Überleitung eigener Prozeßhandlungen auf einen anderen, den Vertretenen, wie wir heute sagen. Dieser juristische Kunstgriff scheint unserer Zeit selbstverständlich, bleibt gemeinrechtlichen Anschauungen jedoch lange fremd, sodaß sich der anwald erst allmählich durchsetzt.

Weitaus farbiger ist die Figur des fürsprech. Der fürsprech steht der Partei im Verfahren lediglich bei, ohne sie zu "vertreten": Er ist -wie wir künftig nur noch ihn nennen- "Beistand". Art und Umfang der Mithilfe variieren je nach der vorherrschenden Prozeßauffassung und der persönlichen Befähigung. Sie kann sich auf die Beachtung der Förmlich-

keiten beschränken, sie kann aber auch rhetorische Unterstützung oder sogar wissenschaftlich fundierte Rechtsausführung sein.

Teil I

DER ANWALD

1. FUNKTION DES ANWALD

Nach den altwürttembergischen Quellen wird die prozessuale Stellvertretung durch den *anwald* wahrgenommen. Die Gerichtsordnungen erwähnen ihn oft gleichbedeutend mit dem *gewalthaber* und dem *procurator* [1]. Mit der Zulassung des anwald sollen zunächst dringende Vertretungsbedürfnisse der Parteien befriedigt werden, vor allem in den Fällen eingeschränkter prozessualer Handlungsfähigkeit und persönlicher Verhinderung am Erscheinen vor Gericht. Später wird die Bestellung eines anwald auch möglich, wenn die Parteien aus freiem Entschluß im Prozeß nicht auftreten wollen.

Das Zweite Landrecht von 1567 und die Fünfte Hofgerichtsordnung von 1654 weisen auf diese Bedürfnisse hin:

Nach dem auch der gebrauch der Procuratorn und Anwaeldten, als die Recht sagen, sehr von noeten, Also das woelcher sein Sach in eigner Person nit handlen oder vertretten kuendt oder moecht, derselbig, er seie Klaeger oder Antwurter, in

---

1 Gerichts- und Strafordnung Bußmannshausen 1585, Art.27; WLR III, S.692, Z.1

Gerichtsordnung Kirchberg/Iller 1592; WLR III, S.280, Z.18

Statuten Kloster Heggbach 1764; WLR III, S.243 Anm. 11

Gerichts- und Vogtordnung Uttenweiler 1570; WLR III, S.471, Z.5

Cf. Collegium Theoretico=Practicum über das Hochfürstl. Würtembergische Land=Recht (1655), fol.10

allen gmeinen Burgerlichen Sachen und Faellen, ein Anwaldt oder Gewalthaber setzen mag ...[2]

Nachdem die Partheyen ihre Rechtshaengige Sachen, offtermal ausser mancherley Ursachen, nicht selber erstehen moegen, so ist ihnen Procuratores und Anwaeldt zu stellen, und zu haben, zugelassen.[3]

Modern-rechtlich kann der anwald demnach als bevollmächtigter Prozeßvertreter bezeichnet werden, der im Interesse der Partei vor Gericht handelt[4]. Er führt den Prozeß für den Rechtsuchenden entweder an dessen Seite oder als dessen Abwesenheitsvertreter.[5]

Der anwald ist somit nicht wie der spätere "Rechts"anwalt hauptberuflicher, rechtskundiger Beistand. Auch der ständig bestellte Prokurator, der schon beim Reichshofgericht auf-

---

2 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von Anwaeldten und Anwaldtschafften*; R.IV, S.226 und Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; Riecke § 1, S.50 (soweit im folgenden kein besonderer Hinweis erfolgt, ist das Zweite Landrecht 1567 mit dem Ersten Landrecht 1555 identisch). Hier widerlegt sich Conrads Auffassung, die Landrechte verblieben bis in die Neuzeit durchweg bei ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der Prozeßvertretung. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 506

3 Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VIII, Art. 1; R.V, S.477

Ähnlich Gerichtsordnung Rechberg 1577, *Von anwälden und gewalthabern*; WLR I, S.694, Z.35 ff.

Gerichtsordnung Kirchberg/Iller 1592, Art.11; WLR III S.268, Z.5

4 BESOLD, Disputatio de judiciario processu, caput VI, Th.V, S.1069 in: Thesaurus practicus jurisconsulti, celebratissimi: *Procurator habetur, qui alterius causam in judicio exercet; sive agendo, sive excipiendo.*

5 von STIELER, Der Teutsche Advokat, Bd.I, S.17

tritt, ist in Württemberg unbekannt.[6] Hier erfordert die Tätigkeit des anwald keine juristische Qualifikation, sodaß grundsätzlich jeder anwald sein kann: *Ein jeder mag ein Anwaldtschafft auf sich nemmen, und Procurator sein, dem es die Recht nicht verbieten.*[7] Ausgenommen sind nur Personen, die ohnehin prozessual nicht handlungsfähig sind, wie Frauen, Minderjährige, Geisteskranke und Geächtete.[8] Persönlich wird nur vorausgesetzt, daß der anwald *vor seine parti gueth sein*, d.h. zumindest ebenbürtigen Standes sein soll.[9] Ansonsten beschränken sich die Gerichtsordnungen darauf, dem anwald ebenso wie der Partei Verhaltensmaßregeln mit in die Verhandlung zu geben.[10]

---

6 Die alte Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil (um 1435), Der erst tail, tit.IV; GLITSCH/MÜLLER ZRG.GA. Bd.41, S.318

Cf. SCHOEPFF, Processus appellationis ..., Cap.IV, § IV, S.107

7 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 14, S.53

8 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Wer nit Anwaldt sein moege;* R.IV, S.227

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE §§ 14 ff, S.53

Gerichts- und Strafordnung Bußmannshausen ca.1585, Art.28; WLR III, S.692, Z.12 ff.

Gerichtsordnung Kirchberg/Iller 1592, Art.12; WLR III, S.268, Z.18 ff.

Cf. REINHARDT, System des gerichtlichen Verfahrens im Königreich Württemberg, I.Abschnitt, §§ 121 ff, S.56 f.

DAPP, Versuch über die Lehre von der Legitimation zum Prozeß, §§ 125 ff, S.93 ff.

9 Ehehaft Kloster Kirchheim a.R. 1699, Art.2; WLR I, S.154, Z.31 ff.

Cf. REINHARDT aaO., § 123, S.57

10 Gerichtsordnung Kirchberg/Iller 1592, Art.9; WLR III, S.267, Z.27 ff.

2. ÄLTERE RECHTE

2.1 Stammesrechte und Kapitularien

Nach den Stammesrechten und Kapitularien ist prozessuale Stellvertretung nur in wenigen Ausnahmefällen bekannt, was den Schluß auf ihre prinzipielle Unzulässigkeit erlaubt.[11] In erster Linie wird die gerichtliche Auseinandersetzung noch als personenbezogener Rechts"kampf" betrachtet, der höchstpersönliche Anwesenheit erfordert.[12]

Nur dem stark römisch geprägten Recht der Westgoten scheint Stellvertretung im Prozeß selbstverständlich zu sein:[13] Der Prozeßführer eröffnet zu Beginn des Verfahrens auf richterliche Befragung, ob er in eigener oder fremder Sache erscheint und wessen Mandat er gegebenenfalls hat.[14] Diese Verfahrensweise muß mit Lass auf römisch-rechtliche Ursprünge zurückgeführt werden.[15]

Die anderen Rechte ermöglichen nur unter speziellen Voraussetzungen, daß eine Person *causam (alterius) agit*.[16] Sie

---

11 Hierzu im einzelnen: LASS, Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularien; ROSENBERG, Stellvertretung im Prozeß, S.434 ff; WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.104 ff.

12 Zur Verwandtschaft von Rechtsstreit und Zweikampf: LASS aaO. und v.SCHWERIN, Die Anwaltschaft im deutschen Recht, S.459 f.

13 Lex Visigothorum, lib.II Tit.3; MGH Leges Nationum Germanicarum (ZEUMER), Tomus I, S.88 ff.

14 Lex Visigothorum aaO. Tit.3,2

15 LASS aaO. S.15

16 Lex Ratchis II,11; MGH Legum Tomus IV (BLUHME/BORETIUS), Leges Langobardorum, S.191

Liber Papiensis Rach. 7; MGH Legum Tomus IV aaO. S.477

gestatten allenfalls prozessuale Vertretung von Witwen, Waisen,[17] Unmündigen,[18] Kranken,[19] Armen[20] sowie von Personen, die aus sonstigen Gründen zur persönlichen Prozeßführung außerstande sind.[21] Dabei ist die vorherige richterliche Bestellung in jedem Fall Wirksamkeitsvoraussetzung für das stellvertretende prozessuale Handeln (*licentia causam eius agere*).[22]

Oft führen jedoch selbst Prozeßunfähigkeit oder persönliche Verhinderung -die Sunne-[23] nicht zu gerichtlicher Vertretung, sondern lediglich zu einem Prozeßaufschub bis der Mangel behoben ist.[24] So ist zu dieser Zeit der frei gewählte

---

17 Lex Ratchis I,3 aaO. S.184
Lex Ratchis II,11 aaO. S.191
Liber Papiensis Rach. 7 aaO. S.477

18 Lex Ribuaria, Tit.84; MGH Leges Nationum Germanicarum (BEYERLE/BUCHNER), Tomus III, Pars II, S.130
Capitula Legibus Addenda Ludwigs des Frommen von 818,819, c.3; MGH Capitularia regum Francorum (BORETIUS), Tomus I, S.281

19 Capitulare Missorum Generale Karls des Großen von 802, c.9; MGH Capitularia regum Francorum aaO. S.93

20 Capitula Legibus Addenda Ludwigs des Frommen von 818,819 aaO.

21 Lex Ratchis II,11 aaO.
Liber Papiensis Rach. 7 aaO. S.477

22 Lex Ratchis II,11 aaO.

23 SCHRÖDER/v.KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S.91,404 (Anm.84)

24 BRUNNER/v.SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.II, S.447 f.

"Bevollmächtigte", der im Prozeß die Interessen der Partei wahrnimmt, nicht einmal in Ansätzen erkennbar.[25]

2.2 Hochmittelalter

Auch dem Hoch- und Spätmittelalter ist der Gedanke frei gewählter Prozeßvertreter weitgehend fremd. Von Parteivertretung ist nur die Rede, wenn Institutionen, privilegierte Personenkreise[26] und Unmündige prozeßbeteiligt sind. In diesen Fällen werden als Prozeßvertreter Privater in Süddeutschland der *vogt*, der *vormunt*,[27] gelegentlich wohl auch der *phlegaer* und der *behalter*[28] genannt.

Privatpersonen können zu dieser Zeit bei Gericht nur vertreten werden, wenn sie in der prozessualen Handlungsfähigkeit beschränkt sind. Keinen Vertreter erhalten dagegen die gerichtsunfähigen Rechtlosen,[29] die Unehelichen[30] sowie die Friedlosen,[31] die ohnehin keinerlei Rechtsschutz genießen.[32]

---

25 Anders im königsgerichtlichen Verfahren, wo schon in fränkischer Zeit prozessuale Stellvertretung vorkommt. Hierzu SCHRÖDER/v.KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S.415; BRUNNER/v.SCHWERIN aaO., Bd.I, S.469, Anm.25

26 ROSENBERG, Stellvertretung im Prozeß, S.454 f.

27 v.LASSBERG, Der Schwabenspiegel (Landrecht) §§ 50,51,53, 67a,75,76,245.

28 v.LASSBERG, Der Schwabenspiegel (Landrecht) §§ 59,62 ff.

29 zum Begriff: PLANCK, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd.I, S.174 f.

SCHRÖDER/v.KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S.504 f.

30 v.LASSBERG, Der Schwabenspiegel (Landrecht) § 77

ECKHARDT, Sachsenspiegel, Landrecht I, Art.48 § 1 (S.28)

31 zum Begriff: PLANCK aaO. S.176

32 ECKHARDT, Sachsenspiegel, Landrecht I, Art. 16 §§ 2,3 (S.62)

v.LASSBERG, Der Schwabenspiegel (Landrecht) § 276 b,c

Prozessual beschränkt handlungsfähig sind vor allem Frauen, zumindest in der Rolle als Kläger.[33] Die Frau darf zwar vor Gericht erscheinen, muß jedoch *ir vormunt bi ir han.*[34] Ihre Bevogtung[35] übernimmt der Ehemann, hilfsweise *ir wirtes mac* oder *ir selber mac*, ein (Bluts-) Verwandter also des Mannes oder aus der eigenen Familie.[36] Prozeßvertreter werden ferner für Minderjährige,[37] Angehörige fremder Rechtskreise, "Toren" und gelegentlich für Gebrechliche bestellt.[38] Sie müssen mindestens 25 Jahre alt, *getriuwe liute, wizzec* und *guoter sinne* sein.[39]

Weitere Fälle, in denen die Bestellung eines Prozeßvertreters zulässig wäre, sind nicht ersichtlich. Persönliche Verhinderung Prozeßfähiger am Erscheinen vor Gericht gibt auch nach dem Schwabenspiegel lediglich einen Entschuldi-

---

33 v.LASSBERG, Der Schwabenspiegel (Landrecht), §§ 50,53, 245.

PLANCK aaO. S.179

34 v.LASSBERG, Der Schwabenspiegel (Landrecht), § 75.

Entgegen ROSENBERG aaO. S.449 ist nach dem Schwabenspiegel gerichtliche Vertretung für Frauen zwingend, wie v.LASSBERG, Der Schwabenspiegel (Landrecht), § 53 ergibt: *die mugen da niht clagen;* hierzu GENGLER, Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch, S.252 und LEXER, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, S.144 ("*mugen*"). Zur Vormundschaft über Minderjährige und Frauen: RIVE, Die Vormundschaft im deutschen Rechte des Mittelalters, S.1 ff,73 ff.

35 "Bevogten" in der Bedeutung: einen Vormund geben; THUDICHUM, Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte, S.72

36 v.LASSBERG, Der Schwabenspiegel (Landrecht), §§ 67 b, 75.

GENGLER, Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch, S.246 und 289

37 v.LASSBERG, Der Schwabenspiegel aaO. §§ 51, 59 ff.

38 Zu diesen Personenkreisen im einzelnen PLANCK aaO. S.182, 186,189. Zur Vertretung Geistlicher: ROSENBERG aaO. S.451

39 v.LASSBERG, Der Schwabenspiegel aaO. § 59.

gungsgrund.[40] Nur Fürsten sind berechtigt, einen mit schriftlicher "Vollmacht" ausgestatteten Vertreter zu entsenden.[41]

Körperschaften, wie etwa die Gemeinden, repräsentieren sich bei Gericht durch ihr Organ oder dessen Stellvertreter, den *vogt*[42] oder *advocatus*.[43] Diese "Advokatie" ist nicht zu verwechseln mit der späteren Advokatur, der Beistandschaft durch rechtskundige Berater.[44]

3. DER GESETZLICHE ANWALD

3.1 Die notwendige Prozeßvertretung

Anwald, gewalthaber und *procurator* sind bereits geläufige Bezeichnungen des Prozeßvertreters, als die Aufzeichnung örtlicher Gewohnheitsrechte allgemein gebräuchlich wird. Sie

---

40 v.LASSBERG, Der Schwabenspiegel aaO. § 207 b.

41 v.LASSBERG, Der Schwabenspiegel aaO. § 207 b.

42 *Vogt* ist auch der landesherrliche Administrativbeamte in Stadt und Land bzw. der städtische Gerichtsvorstand. Auch die -früher hochadligen- Güterverwalter der Bischöfe und Äbte in den kirchlichen Gebieten, die die hohen Gerichte abzuhalten haben, heißen *vogt*. Der Name steht gelegentlich auch für den Dorfvorsteher sowie im "privatrechtlichen" Bereich für den Vormund.

Im einzelnen: BRUNNER/v.SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.II S.409; THUDICHUM, Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.I Heft 1, S.2,71 f; WÄCHTER, Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts, Bd.I, S.43 ff; WELLER/WELLER, Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum, S.65

43 Im einzelnen: KNEER, Der Rechtsanwalt, S.22; PLANCK aaO. S.192 f; SCHLOSSER, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß, S.204 f; WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.106.

44 von STIELER, Der Teutsche Advokat, Bd.I S.17; WEISSLER aaO.; THUDICHUM aaO. S.2 (advocatus=vogt in der Bedeutung von Gerichtsvorstand). Cf. auch Dritte Kanzleiordnung 1569: *deß Kürchenraths Advocaten*; R.XII, S.401

finden sich nebeneinander schon im Tübinger Stadtrecht von 1493,[45] das fast ausschließlich das Privatrecht und das Gerichtsverfahren zum Gegenstand hat und das neben dem nahe verwandten Uracher Stadtrecht wohl das ausführlichste der altwürttembergischen Statutarrechte ist.[46]

Diese Begriffe kennzeichnen im Tübinger Stadtrecht noch nicht den "gewillkürten" Prozeßvertreter. Zu dieser Zeit ist in den lokalen Rechten noch kein Raum für die Vorstellung, daß sich Prozeßfähige vor Gericht beliebig durch eine andere Person repräsentieren können. Doch deutet in diesem Punkt das Tübinger Stadtrecht -wie sich zeigen wird- den Umschwung an, der in den späteren Landrechten bereits vollzogen ist.

Zunächst befaßt sich das Tübinger Stadtrecht, wie schon die älteren Rechte, ausführlich mit der "gesetzlichen" Vertretung Prozeßunfähiger. Die Notwendigkeit, auch Prozeßunfähigen die gerichtliche Rechtsverfolgung zu ermöglichen, hat im Lauf der Zeit zu einer fast abschließenden Fixierung gesetzlicher Vertretungstatbestände geführt. Als Ausnahme vom deutschrechtlichen Prinzip der Unzulässigkeit gerichtlicher Stellvertretung setzt sich daneben auch schon die Vertretung bei dringender Verhinderung der Partei durch.[47] Doch erst mit der Hofgerichtsordnung von 1514 erscheint das Auftreten gewillkürter Vertreter ebenso selbstverständlich wie das der gesetzlichen Vertreter.[48]

---

45 Tübinger Stadtrecht von 1493, Art.4 und 6; RAU/SYDOW, Die Tübinger Stadtrechte, S.7 f.

46 WÄCHTER, Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts, Bd.I, S.70

47 Hierzu unten Kapitel 4.2

48 Zweite Hofgerichtsordnung 1514, Th.I, *Wa die Partheyen ...*; R.IV, S.46,111

3.2 Einzelne Vertretungsverhältnisse

Gesetzlich bestimmte Vertretungsverhältnisse bestehen nach wie vor für Frauen, Unmündige, Geisteskranke und Geistliche. Nur der Prozeßvertreter dieser Personen kann wirksam Prozeßhandlungen vornehmen. Hierbei können "geborene" und "gekorene" sowie "ständige" und "für den Einzelfall bestellte" Prozeßvertreter unterschieden werden.[49)]

Der Ehemann etwa ist "geborener" und "ständiger" gesetzlicher Prozeßvertreter seiner Frau,[50)] denn Frauen können weder klagen noch antworten.[51)] Diesen Grundsatz scheint die Gerichtspraxis jedoch nicht konsequent einzuhalten.[52)]

---

49 Zu diesen Unterscheidungen PLANCK, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd.I, S.186 f.

50 Zweites Landrecht 1567, *Von personen, die jemandt ohne Gewalt in Recht vertretten moegen*; R.IV, S.227

Drittes Landrecht 1610 Th.I Tit.XVI; RIECKE § 21, S.53

51 Tübinger Stadtrecht 1493, Art.14, RAU/SYDOW aaO.S.9 f.

52 Die Polizeiordnung Dischingen 1567; WLR I, S.214, Z.30 ff bestimmt:

Item so eine fraw, die einen ehelich mann hat, in recht gefordert wirdt und in aigner person noch durch ihren geordneten gewalt nit erschaint, so mag sie ihr ehelicher mann im recht verantworten und vertreten ...

Dieses Auftreten von Frauen *in aigner person* gestattet nicht zwingend den Schluß auf ihre Prozeßfähigkeit, denn im Anschluß an diese Textstelle wird erwähnt, daß Frauen in persönlichen Vermögensangelegenheiten selbst klagen dürfen. Wären Frauen prinzipiell prozeßfähig, wäre dieser Hinweis entbehrlich. Doch scheinen Witwen und ledige Frauen ihre Angelegenheiten vor Gericht immer wieder selbst in die Hand genommen zu haben. Das Dritte Landrecht stellt fest, daß Witwen und Ledige *wol, vermög gemeiner geschribnen Rechten, für sich selbsten klagen, unnd antworten,* lehnt diese Praxis aber ab, *dieweil jedoch in Unserm Hertzogthumb dergleichen WeibsPersonen ... bißher im Rechten nicht leichtlich zugelassen worden, Als lassen wir es bey solchem Gebrauch verbleiben ...*; Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 7, S.51

In Bönnigheim überrascht, daß Frauen nicht nur in eigener Sache, sondern auch als anwald auftreten dürfen: *Unnd die Frawen, mag Iren man in keinen Sachen one gewaldt vertretten;* Gerichtsordnung Bönnigheim 1599; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.456

Entfällt der Ehemann, kommen als Prozeßvertreter Verwandte und Verschwägerte in Betracht.[53] Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen mit dem Ehemann[54] und in höchstpersönlichen Angelegenheiten[55] kann die Frau ausnahmsweise selbst vor Gericht handeln, ebenso in den Fällen, in denen *der eeman ... nit by ir stoon wöllte.*[56] Hierbei wird der Frau nicht verwehrt sein, sich freiwillig einen anwald zu nehmen.[57]

Gemäß dem -nicht ausnahmslos geltenden- Grundsatz *foemina sine Curatore in Judicio stare nequit*[58] wird ledigen Frauen und Witwen vom Gericht für den Einzelfall ein Mitbürger als Gerichtsvormund bestellt, der *curator at litem* oder *Kriegsvogt* heißt.[59] Dieser kann den Prozeß selbst führen oder aber gemeinsam mit der vertretenen Frau *einen andern zu Anwaldt und Gewalthabern, auch ohne vorwissen oder zuthun der Oberkeit, wol bestellen, unnd durch ihne ihre Sachen vertretten lassen.*[60]

---

53 Gerichtsordnung Orsenhausen ca.1580, Art.5; WLR III, S.753, Z.27

54 Tübinger Stadtrecht 1493, Art.14; RAU/SYDOW aaO. S.9 f.

55 Tübinger Stadtrecht 1493 aaO.

Polizeiordnung Dischingen 1567 aaO. S.215, Z.3 ff; cf. Anm.52

56 Tübinger Stadtrecht 1493 aaO.

57 Cf. Polizeiordnung Dischingen 1567; WLR I, S.215, Z.4

58 HOCHSTETTER, Annotationes ad Jus Provinciale Wurtembergicum, Part.I, Ziff.36, S.21

59 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 7, S.51

Das Tübinger Stadtrecht hat hierfür noch keine besondere Bezeichnung und nennt ihn *fürminder*: Tübinger Stadtrecht 1493, Art.14 aaO.

60 Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VIII, § 6; R.V, S.478 f.

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 7, S.51

Das gesetzliche Prozeßvertretungsverhältnis, in dem Unmündige und Waisen stehen, heißt *tutorium* oder *curatorium*.[61] Als Prozeßvertreter fungiert hier der *fürminder, vormünder, pfleger, trager* oder *verträger*.[62] Vereinzelt werden auch Geistliche vor dem weltlichen Gericht durch einen anwald ebenbürtigen Standes vertreten.[63]

4. DER GEWILLKÜRTE ANWALD

4.1 Allgemeine Entwicklung

Mit dem verstärkten Eindringen des römisch-kanonischen Rechts[64] setzt sich in Württemberg auch die freiwillige prozessuale Stellvertretung durch.

Ursprünglich war die gerichtliche Vertretung auch dem Legisaktionenverfahren des frühen römischen Prozesses fremd ge-

---

61 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE §§ 4 und 32, S.50,58

62 Tübinger Stadtrecht 1493, Art.15; RAU/SYDOW aaO. S.10

Gerichtsordnung Ennabeuren 1545, Art.15; WLR II, S.619, Z.35 ff.

Gerichtsbuch Altheim 1556, Art.6; WLR II, S.752, Z.3 ff.

Polizeiordnung Dischingen 1567; WLR I, S.215, Z.21 ff.

Gerichts- und Dorfordnung Ulm 1574, Art.20; WLR III, S.16, Z.15 ff.

Haugs Revision, Erster Theil (1606); FABER/SCHLOSSBERGER, Die Vorarbeiten zum Württembergischen Land=Rechte vom 1.Juni 1610, S.39

63 Ehehaft Kloster Kirchheim a.R. 1699, Art.2; WLR I, S.154, Z.31 ff.

64 Zu Geschichte und Bedeutung der Rezeption des römischen und kanonischen Rechts: ELSENER in Staatslexikon Bd.VI, S.893 ff ("Rezeption")

wesen; in der Kaiserzeit hat sich jedoch die Prokuratur herangebildet.[65] Statt selbst bei Gericht zu erscheinen, kann die Prozeßpartei einen Vertreter schicken,[66] der auf Klägerseite *procurator* und auf Beklagtenseite *defensor* heißt.[67] Der Hauptunterschied zur Prozeßvertretung des geltenden Rechts liegt darin, daß diese Personen den Prozeß in der Stellung als selbständige Partei führen. Sie handeln aufgrund eigenen Rechts, ihre Prozeßhandlungen wirken nicht direkt gegenüber dem Vertretenen.[68]

Auch nach kanonischem Recht kann in anhängigen Sachen jederzeit ein *procurator* berufen werden.[69] Auf den Geltungsbereich der kirchlichen Sachen ist die Prokuratur lange begrenzt. Die im 13. Jahrhundert während des Pontifikats Innozenz' III. getroffene Feststellung, die Prokuratur sei nicht nur kirchenrechtlich, sondern auch nach den gemeinen Rechten zulässig,[70] kann nur für den oberitalienischen Prozeß Gültigkeit beanspruchen. Im einheimischen Gerichtsgebrauch dieser Zeit findet sie, wie dargelegt, keine Grundlage. Erst mit der gelehrten Jurisprudenz setzt sich die Prokuratur hierzulande zunächst an den hohen Gerichtshöfen durch.

---

65 Zur römisch-rechtlichen Entwicklung: KASER, Das Römische Zivilprozeßrecht, S.44 ff,152 ff,450 ff; ROSENBERG, Stellvertretung im Prozeß, S.305 ff; RÜMELIN, Zur Geschichte der Stellvertretung im Römischen Civilprozess; OSTERLOH, Lehrbuch des gemeinen, deutschen ordentlichen Civilprocesses, S.484

66 Paulus Digesten 3.3.69

67 De procuratoribus et defensoribus, Digesten 3.3.40 sqq.

68 KASER aaO. S.153; ROSENBERG aaO. S.333 ff.

69 Decretalen Gregors IX, Liber I, Tit.XXXVIII, c.I-XV; RICHTER/FRIEDBERG, Corpus Juris Canonici, Bd.II, S.211 ff.

Constitutionen Clemens'V, Liber I, Tit.X, c.I-IV, De procuratoribus; RICHTER/FRIEDBERG, Corpus Juris Canonici, Bd.II, S.1141,1142

70 Decretalen Gregors IX, Liber I, Tit.XXXVIII, C.VII; RICHTER/FRIEDBERG aaO. S.215 f.

Nach der alten Ordnung des Reichshofgerichts um 1435 kann der Geladene, will er vor Gericht nicht erscheinen, *sinen vollen gewalt mit sinem offen besigelten brief geben zu gewin und zu verlust ainem der in verantwurte.*[71] Zudem betätigen sich am Reichshofgericht Prokuratoren, die die Aufgabe haben, *jederman sin sach getrüwlich ze triben und ze fueren,*[72] wobei die Formulierung *procuratores ... des hofgerichcz*[73] verrät, daß hier schon eigens beim Gericht zugelassene Prozeßvertreter auftreten. Diese Prokuratur deckt sich daher nicht völlig mit der bisher besprochenen Gewalthaber-Prokuratur.[74]

In der Reichskammergerichtsordnung von 1495 taucht der Begriff procurator nicht auf; statt dessen sieht die Ordnung sogenannte Redner vor, die beim Reichskammergericht zugelassen sind: *die Redner, so das Camergericht in solchem Ampt aufnimbt.*[75] Hinter den Rednern des Reichskammergerichts verbirgt sich freilich nichts anderes als die Prokuratur. Zur Aufgabe der Redner gehört, *das si die Partheyen, der Sachen zu handeln sy annemen, in denselben Sachen mit gantzen und rechten Trewen mainen und solch Sachen nach irm besten Verstentnus den Partheyen zu gut mit Vleys fürbringen und handeln ....*[76]

---

71 Die alte Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil (um 1435), Der ander tail, tit.XII; GLITSCH/MÜLLER in ZRG.GA. Bd. 41 (1920), S.324

72 Die alte Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil (um 1435), Der erste tail, tit.IV; GLITSCH/MÜLLER aaO. S.318 (cf. oben Anm.6)

73 Die alte Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil (um 1435), Der erste tail, tit.IV; GLITSCH/MÜLLER aaO. S.281,318

74 Zum Beruf des Prokurator unten Teil II, Kap.1

75 Reichskammergerichtsordnung 1495, § 6, in:ZEUMER, Quellensammlung zur Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Bd.1, S.286

76 Reichskammergerichtsordnung 1495, § 6; ZEUMER aaO.

Diese "Redner" dürfen nicht mit den deutschrechtlichen Rednern oder Fürsprechern verwechselt werden, die ursprünglich nur als Wortführer der anwesenden Partei beistehen.[77] Dies zeigt schon ein Vergleich der Reichskammergerichtsordnungen von 1495 und 1555: Während die erstgenannte Ordnung nebeneinander die Begriffe Advokat und Redner nennt,[78] stellt sich schon in der Ordnung von 1555 neben dem Advokaten der Prokurator -statt des "Redners"- ein.[79] An anderer Stelle werden die Begriffe Redner und Prokurator ausdrücklich in derselben Bedeutung verwendet.[80]

Mit dem Wechsel der Bezeichnung ist also kein Bedeutungswandel verbunden; Redner und Prokurator am Reichskammergericht haben dieselben Aufgaben zu erfüllen. Die ursprüngliche Bezeichnung Redner veranschaulicht nur die Aufgabenverteilung zwischen Prokurator und Advokat; Der Prokurator ist insofern "Redner", als er vor Gericht die Parteiinteressen durch mündlichen Vortrag wahrnimmt, während der Advokat dies schriftsätzlich besorgt.[81]

Daß der deutschrechtliche Begriff Redner mit der römischen Bedeutung procurator vermengt wird, ist mit der Kollision der beiden Rechtskreise während der Hochrezeption zu erklären. In dieser Zeit geht die Nomenklatur von anwald/procurator und fürsprech/Redner ohnehin durcheinander.[82] Schon

---

77 Hierzu unten Teil II

78 Reichskammergerichtsordnung 1495, §§ 6 bis 9; ZEUMER aaO.

79 Reichskammergerichtsordnung 1555, 1.Teil, tit.XVIII, § 1; abgedr.in LAUFS/BELOUSCHEK/DICK, Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, S.103

80 Reichskammergerichtsordnung 1555, 1.Teil, tit.XIX, § 2; LAUFS/BELOUSCHEK/DICK aaO. S.102 f.

81 Hierzu unten Teil II, Kap.1

82 BRUNNER, Die Zulässigkeit der Anwaltschaft im französischen, normannischen und englischen Rechte des Mittelalters; ZVglR.Bd.I, 1878, S.324

deswegen folgert Weißler aus der Ablösung des Begriffs Redner (1495) durch den Begriff procurator (1555) zu Unrecht, die Prokuratur sei aus dem deutschen Vorsprechertum hervorgegangen.[83] In Wirklichkeit ist die Bezeichnung procurator eine spätere "begriffliche" Klarstellung.[84] So bleibt davon auszugehen, daß der anwald und procurator von der gelehrten Jurisprudenz als rezipierte Institution auch in die süddeutschen Regionen gebracht wird.

Wie ein Spruchbrief eines schwäbischen Gerichts aus dem Jahre 1493 zeigt, bürgert sich zu dieser Zeit die Zulässigkeit gerichtlicher Vertretung für Privilegierte im Fall der Verhinderung fest ein.[85] Hier läßt der Beklagte erklären, daß er

in aigner Persohn nit erschainen kan, herumb han Ich mein gantz vollkommen Gewallth geben undt bevohlen ... mit diesem Brieff, Meinem Amptmann, zue Schaechingen, Ulrich Schmidt, ... als Vollmaechtiger Anwallth undt Procurator in meinem Nahmen undt an meiner Statt ..., In Anwallths weise Im Rechten, wider denn obgenannten mein gnaed Herrn Probst zu erscheinen ...[86]

---

83 WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.123

Auch sind Vorsprechertum und Prokuratur in ihrem Wesen zu verschieden, als daß Weißlers Annahme zuträfe. Hierzu unten Teil II. Ebenso DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S.121; SCHWARTZ, Rezension über Weißlers Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.507; v.SCHWERIN, Die Anwaltschaft im deutschen Recht, S.463

84 Auch das württembergische Landrecht 1555/1567 unterscheidet deutlich zwischen *Procuratorn und Anwäldten* sowie *Fürsprechern und Rednern* (identifiziert mit den *Advokaten*); R.IV, S.226,228 f. Hierzu SCHWARTZ, Vierhundert Jahre deutscher Civilproceß-Gesetzgebung, S.193. Die Ämter des anwald/procurator und des fürsprech verschmelzen erst später: DÖHRING aaO.; MARQUORDT, Vier rheinische Gerichtsordnungen, S.28; WINTERBERG in HRG I, S.1336 ("Fürsprecher").

85 SENCKENBERG, Beylagen zu der Abhandlung von den kayserlichen Gerichten in Deutschland, No.XLIV, S.109 ff.

86 SENCKENBERG aaO. S.134

Er stützt sich darauf, es sei

dann der Brauch under dem Adel, auch daß Recht waer/wann Einer nit kommen koendt, so geb er ein andern denn Gewalth ...[87]

Für die populäre Verbreitung der Prokuratur sorgt um 1510 Ulrich Tenglers Layenspiegel.[88] Andere Schriften dieser Gattung, die ebenfalls römisch-kanonisches Gedankengut enthalten, folgen nach.[89] Diese Rechtsfibeln verleihen dem anwald verschiedene, in Württemberg teils nicht gebräuchliche Bezeichnungen je nach der Person des Prinzipals. So vertritt etwa der *syndicus* die *Gmein, Statt* und *Zunfft*[90] der *tutor* und *actor* Unmündige,[91] der *oeconomus* Geistliche und Kirchengüter,[92] ohne daß diesen Unterscheidungen besondere Bedeutung beizumessen wäre.[93]

---

87 SENCKENBERG aaO.

88 TENGLER, Der neü Layenspiegel, um 1510, fol.XII, XV.

89 GOBLER, Der gerichtliche Prozeß, 1567, fol.V, XIV ff (Einfluß trotz geringer wissenschaftlicher Bedeutung); STINTZING/LANDSBERG, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, I, S.583; STUMPHART, Teutscher Process weltlichs Burgerlichs Rechtens, 1541, fol.VI-VIII. Dto. Auflage 1567, fol.VII-XI, jeweils mit Gewaltformeln vor dem Tübinger Hofgericht; PERNEDER, Gerichtlicher Prozeß, 1551 und 1563, fol.XVII. Perneder wendet sich als Praktiker nach eigenem Bekunden vorwiegend an die Gerichtspersonen.

90 Syndici sind häufig die Schreiber; STINTZING, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland, S.XXX

Tengler aaO. fol.XIII

Cf. auch Generalreskript vom 9.8.1718, das Verfahren in Nichtigkeitsklag=und Appellations=Sachen betreffend; R. VI, S.283

Generalreskript vom 28.6.1718, die Ausfertigung der Gemeinde=Vollmachten betreffend; R.VI, S.489

MOSER, Real=Index der Herzoglich Wuertembergischen Hofgerichts=Ordnung, S.103

91 GOBLER, aaO. fol.V

92 TENGLER, aaO. fol.XIII; GOBLER, aaO. fol.V

93 TENGLER, aaO. fol.XIII

4.2 Württembergische Entwicklung

Direkten und entscheidenden Einfluß auf die Einführung der Prokuratur haben die im Inland tätigen Rechtslehrer, die an der Universität Tübingen (ausschließlich) das kanonische und römische Recht unterrichten. Es sind von Anfang an mindestens fünf,[94] spätestens ab dem Jahre 1491 mindestens sechs Gelehrte: *In den Gaistlichen Rechten drey, In den weltlichen Rechten drey,* hiervon in den weltlichen Rechten *zween Doctores in Legibus, ... Unnd ainem der Institutiones list.*[95] Als *verstendig Personen, so nit Mannen seind,*[96] fungieren sie zugleich als Beisitzer in den Lehensgerichten sowie als fürstliche Räte und bereits im Hofgericht des Jahres 1477 sitzen drei *legum doctores.*[97]

Der Einfluß der Gelehrtenbank auf Prozeßgang und Judikatur treibt die praktische Rezeption des Prozeßrechts insgesamt voran und fördert auch die Zulassung der freiwilligen Prozeßvertretung. Die von Walliser anhand Schweizer Quellen getroffene Feststellung, speziell das Institut der Prozeßvertretung sei das eigentliche Ferment für die Einführung und

---

94 Nach der Bekanntmachung vom 3.7.1477 sind es 3 Professoren im geistlichen und 2 im weltlichen (römischen) Recht; EISENBACH, Beschreibung und Geschichte der Stadt und Universität Tübingen, S.233. Nach FINKE, Die Tübinger Juristenfakultät, S.30 ff. sind es schon anfangs 6.

95 Zweite Ordnung Graf Eberhards V. betr. die Universitaet Tübingen vom 21.Dezember 1491; R.XI, S.49 und 51

Cf. auch Erste Ordnung Graf Eberhards V.für die hohe Schule in Tübingen vom 23.April 1481; v.ROTH, Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen. Aus den Jahren 1476 bis 1550.

Herzog Christophs Ordnung der Universitaet zu Tuebingen vom 15. Mai 1557; R.XI, S.127,129 f.

96 Kaiserliche Erlaubniß, zu den Lehen=Gerichten auch solche Personen zu verordnen, die nicht Mannen sind, vom 20.Mai 1489; R.IV, S.29 f.

97 SATTLER, Topographische Geschichte des Herzogthums Wuertemberg, Cap.XXVII, § 27, S.299 f.

Cf. die Besetzung des Hofgerichts nach der Fünften Hofgerichtsordnung von 1654 Th.I, Tit.I; R.V, S.464

Verwirklichung des neuen Prozeßrechts gewesen,[98] kann jedoch für Württemberg nicht nachvollzogen werden.

Besonders in den Gerichtsordnungen zu Beginn des 16. Jahrhunderts schlägt sich der Einfluß der Rechtslehrer nieder. Diese Zeit markiert den Übergang zur endgültigen Zulassung der freiwilligen Prozeßvertretung. So nennt die Hofgerichtsordnung vom Januar 1514 unter mehreren Prozeßhelfern auch *Anwaeldt.*[99] Örtliche Statuten folgen und schon im Jahre 1585 stellt die Gerichts- und Strafordnung Bußmannshausen wie selbstverständlich fest, daß *ein anwald, gewalthaber, procuratores und beystand, wie gehört, zugelassen und bißher auch unabgeschlagen gewesen.*[100]

Diese Wende ist selbst im stark von der römischen Doktrin[101] geprägten Tübinger Stadtrecht von 1493 noch nicht vollzogen. Noch sind ausschließlich "gesetzlich" vorgesehene Vertretungsfälle gemeint, wenn dort von *anwaelten und irem gewalt* die Rede ist.[102] Anwaltsbestellung ist nur möglich bei Vor-

---

98 WALLISER, Römischrechtliche Einflüsse im Gebiet des heutigen Kantons Solothurn vor 1500, S.72

99 R.IV, S.46,111 f.

100 Gerichts- und Strafordnung Bußmannshausen ca.1585; WLR III, S.692, Z.1,2

Ähnlich: Gerichts- und Dorfordnung Ulm 1574, Art.19 und 51; WLR III, S.16, Z.11 und S.21, Z.18

Gerichtsordnung Rammingen 1580, Art.4 und 13; WLR III, S.184, Z.5 und S.186, Z.11

Gerichtsordnung Kirchberg/Iller 1592, Art.9; WLR III, S.267, Z.27,35

101 GERSTLACHER, Sammlung aller einzeln ergangenen Herzoglich Wirtembergischen Geseze und anderer Normalien, Buch I, Einleitung S.65 f.

102 Tübinger Stadtrecht 1493, Art.16 f; RAU/SYDOW, Die Tübinger Stadtrechte, S.10

liegen zwingender Gründe, den Fällen der *eehafftig nout und ursachen.*[103] Während das Stuttgarter Stadtrecht aus dem Jahre 1492 nicht einmal in diesen gesetzlichen Fällen -etwa Krankheit und höhere Gewalt- die Möglichkeit der Vertretung vorsieht, sondern sich auf Bestimmungen über das Ausbleiben im Prozeß beschränkt,[104] geht das Tübinger Stadtrecht immerhin einen Schritt weiter. Auch hier ist die Verhinderung der Partei aus echter Not in erster Linie ein anerkannter Entschuldigungsgrund; dauern die Hinderungsgründe jedoch an, so kann die Partei *uss söllicher eehafftiger noutt und ursach ... das recht durch ein anndernn vertretten.*[105]

Hierin liegt eine Fortentwicklung gegenüber dem mittelalterlichen Prozeß, der auch bei echter Not grundsätzlich das stellvertretende Handeln ausschließt und sich damit behilft, daß ein Bote -der jedoch nicht Vertreter in der Sache ist- bei Gericht den Nachweis der Verhinderung führt, um so wenigstens die Strafe für den Ladungsungehorsam der Partei und die weiteren Säumnisfolgen abzuwenden.[106]

Mit diesem zunehmenden Entgegenkommen der Gerichtsordnungen gegenüber den Vertretungsbedürfnissen der Parteien bei persönlicher Verhinderung ist die Entwicklung zur gewillkürten Prozeßvertretung vorgezeichnet. Doch darf dabei nicht übersehen werden, daß die Vertretungsfälle der *eehafftig nout*

---

103 Tübinger Stadtrecht 1493, Art.5,6 aaO. S.7 f.
Cf. auch die Vogt- und Gerichtsordnung Herrlingen 1585, Art.11; WLR II, S.899, Z.17

104 Stuttgarter Stadtrecht 1492; abgedruckt in: SATTLER, Geschichte des Herzogthums Wuertenberg unter der Regierung der Graven, Vierte Fortsetzung, Beylagen Nr.15, S.37 ff.

105 Tübinger Stadtrecht 1493, Art.4,5 aaO. S.7

106 Cf. oben Anm.40; PLANCK, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd.I, S.190 und Bd.II, S.330; ROSENBERG, Stellvertretung im Prozeß, S.451

lediglich eine Vorstufe der gewillkürten Vertretung sind: Prozessuales Handeln durch Anwälte ist hier nur zulässig, soweit die Vertretungstatbestände dies erlauben.[107] Von der "gesetzlichen" Prozeßvertretung unterscheiden sich diese Fälle also dadurch, daß hier kein Vertretungszwang besteht, sondern nur "gesetzliche" Tatbestände redlicher Verhinderung vorgegeben sind. Erst wenn diese erfüllt werden, kann die Partei wie bei der gewillkürten Vertretung verfahren und rechtsgeschäftlich einen anwald bestellen, bei dessen Auswahl sie freie Hand hat. Demnach kann in diesen Fällen weder von notwendiger (gesetzlicher) noch von gewillkürter Vertretung gesprochen werden.[108]

Auch das dem Uracher und Tübinger Stadtrecht nachgebildete Asperger Stadtrecht gestattet noch im Jahre 1510 prozessuale Vertretung nur im Falle echter Not.[109] Erst mit der Hofgerichtsordnung von 1514 ist der Durchbruch zur gewillkürten Prozeßvertretung erzielt. Jedoch bürgert sich die Vorstellung von der freiwilligen Vertretung erst allmählich auch

---

107 Aus der Aufzählung einzelner Tatbestände *eehaffter nout*, die die Anwaltsbestellung rechtfertigen, ist zu schliessen, daß die gewillkürte Vertretung noch nicht praktiziert wird. Tübinger Stadtrecht 1493, Art.5,6; RAU/SYDOW, Die Tübinger Stadtrechte, S.7 f.

Entsprechendes gilt für das Uracher Stadtrecht, das insoweit mit dem Tübinger fast wörtlich übereinstimmt; Uracher Stadtrecht (wahrscheinlich 1468), *Uracher Gemeiner Stadt Statuten de Anno 1663*, fol.22 b. Dieser von Wächter auf das Jahr 1503 datierte Codex, der als verschollen gilt, liegt in Wirklichkeit im Uracher Stadtarchiv. Daß die Jahreszahl 1663 durch spätere Nachträge veranlaßt ist, zeigt schon das paläographische Bild. Überliefert ist auch eine unvollständige Abschrift mit dem Titel *Nuw Ordnung der Stat Urach* und der Datumsangabe 1511/1513. Hierzu WÄCHTER, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts, Bd.I, S.72 Anm.7; SCHANZ, Das Tübinger Stadtrecht von 1493, S.41 f.

108 Wohl aber davon, daß im Tübinger Stadtrecht die prozessuale Stellvertretung anerkannt ist; so SCHANZ aaO. S.7

109 Asperger Stadtrecht 1510; Codex Consuetudinum (StattRecht zu Asperg), fol.5

allgemein ein: Obwohl ihnen die Beiziehung eines anwald ausdrücklich freigestellt ist,[110] sind die Parteien noch lange Zeit gehalten, die Anwaltsbestellung förmlich mit persönlicher Verhinderung zu rechtfertigen. Freilich genügt schon die bloße Versicherung, verhindert zu sein; ein Nachweis der Dringlichkeit wird nicht verlangt. Zeugnis hierüber legen die bei der Anwaltsbestellung gebräuchlichen Formulare ab, wonach etwa die Partei erklärt, daß sie *meiner Geschäfften und anderer redlicher Ursachen wegen, in eigner Person nicht erscheinen kann.*[111]

4.3 Besondere Vertretungsverhältnisse

Als anwald tritt nicht nur der Parteivertreter natürlicher Personen auf. Auch Korporationen können sich bei Gericht eines Vertreters bedienen. So erscheint als anwald bei Gericht etwa der legitimierte Vertreter der Communen,[112] der Repräs-

---

110 Zweite und Dritte Hofgerichtsordnung 1514 und 1557, *Wa die Partheyen durch jre Anwaeld oder aigen Redner woellen reden...*; R.IV, S.111

Fünfte Hofgerichtsordnung 1654; s. oben Anm.3

Zweites Landrecht 1567 und Drittes Landrecht 1610; s. oben Anm. 2

111 *Form eines Gewalts zum Rechten, Erster Instanz*, Drittes Landrecht 1610; RIECKE § 28, S.54

Ebenso die Formulare einer Gewalt in Appellations- und Remissionssachen an das Herzogliche Hofgericht, deren sich die Parteien -obwohl nicht immer befolgt- noch nach den General=Reskripten vom 30.Januar 1740 (R.VI, S.449) und vom 6.Juni 1741 (R.VI, S.462) zu bedienen haben; im einzelnen abgedruckt bei MOSER, Real=Index und Auszug der Herzoglich=Wuertembergischen Hofgerichts=Ordnung ("*Gewaelte*"): A, S.105,106; B, S.110; E, S.123

112 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 9, S.52

General=Reskript vom 28.Juni 1748, die Ausfertigung der Gemeinde=Vollmachten betreffend; R.VI, S.489

General=Reskript vom 9.August 1718, das Verfahren in Nichtigkeitsklag= und Appellations=Sachen betreffend, II; R.VI, S.282 f.

sentant der Universität[113] oder der gewählte Geschäftsträger von Zünften und Handwerksvereinigungen.[114] Prozeßvertretungen werden auch von bestellten Geschäftsträgern übernommen.[115]

Diese Prozeßvertretungsverhältnisse sind ebenfalls gewillkürt: Die gemäß Satzung bestellten "Organe" haben freie Wahl, ob sie ihre Körperschaft selbst bei Gericht repräsentieren oder einen anwald entsenden wollen. Wenn sie sich freiwillig vertreten lassen, bekunden aber auch diese Organe förmlich, dem Verfahren persönlich nicht beiwohnen zu können, ohne hierfür aber im einzelnen Gründe anführen zu müssen.[116]

In diesen Zusammenhang gehört auch die besondere Stellung, die der Prokurator des württembergischen Herzogs beim kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil innehat. Er wird eigens berufen, nachdem das Rottweiler Gericht trotz der württembergischen privilegia de non evocando[117] stetig mit der württembergischen Territorialgerichtsbarkeit konkurriert. Dieser

---

113 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE aaO.
HOCHSTETTER, Annotationes ad ius proviciale, S.23
STOLL, Einleitung in das Herzoglich Würtembergische Landrecht, S.49

114 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE aaO.

115 Polizeiordnung von Dischingen 1567; WLR I, S.215, Z.14 f.

116 MOSERaaO. C, S.114; D, S.118,119; F, S.127

117 Cf. Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.LX; RIECKE S.111
General=Reskript vom 12.Februar 1581, die Befreiung von fremden Gerichten betreffend; R.IV, S.436 ff. sowie vom 25.Juni 1613; R.V, S.359 ff.
General=Reskript vom 8.Februar 1730, die Appellation an die Reichs=Gerichte betreffend; R.VI, S.356 ff (privilegium de non appellando).
Zum privilegium de non evocando im einzelnen WÄCHTER, Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts, Bd.I, S.54 ff,284 f.

Rothweilische Fiscal[118] hat die Aufgabe, für den Herzog beim kaiserlichen Gericht zu intervenieren, wenn dort Sachen württembergischer Untertanen angenommen werden, was durch "Abfordern der Sache",[119] notfalls auch durch Appellation an das Reichskammergericht auf Kosten des Herzogs bewerkstelligt wird.[120]

Nicht zu verwechseln mit den Parteivertretern der Körperschaften vor Gericht sind die gelegentlich gleichfalls als anwald bezeichneten Beamten, die als Obrigkeitsvertreter[121] und Stellvertreter der Amtleute[122] auch polizeiliche Funk-

---

118 General=Reskripte vom 12.Februar 1581, die Befreiung von fremden Gerichten betreffend (R.IV, S.436,437) und vom 25.Juni 1613, die Befreiung von fremden Gerichten betreffend (R.V, S.359,361).

119 General=Reskripte vom 12.Februar 1581 und vom 25.Juni 1613 aaO.

120 General=Reskripte vom 12.Februar 1581; R.IV, S.436,437, 438 und vom 25.Juni 1613; R.V, S.359,360,361

121 Ummendorf, Entscheid über Rechte der Bauern, ca.1480, Art.4 und 7; WLR III, S.357, Z.29 und S.358, Z.9

Gerichtsordnung Dorndorf 1511, Art.6; WLR III, S.239, Z.9

Gemeine Ordnungen, Gebott und Verbott Erolzheim ca.1530, Art.21 und 23; WLR III, S.671, Z.46 und S.672, Z.5

Laupertshausen, Artikel 1562; WLR III, S.160, Z.1

Gerichts- und Vogtordnung Uttenweiler 1570, Art.1; WLR III, S.468, Z.30 ff.

Gerichtsordnung, Gebot und Verbot Laupheim 1622, Art.40; WLR III, S.763, Z.2

Statuta Niederstotzingen 1708, Art.38 a; WLR III, S.210, Anm.18

122 Dorfordnung Oberwachingen 1535, Art.5; WLR III, S.438, Z.27

Bettlerordnung Ulm 1562, Art.5; WLR III, S.3, Z.21

Gerichts- und Dorfordnung Ulm 1574, Art.69 und Art.256; WLR III, S.24, Z.23 und S.42, Z.5 f.

Gerichtsbesetzung- und ernewerung zu Aselfingen uff donnerstag den 27.Junii anno 1588; WLR III, S.65 Anm.1

tionen ausüben und in einer Reihe mit dem *vogt, amptmann und pittel* genannt werden.[123] Die Bezeichnung anwald ist also auch, wie sich hier zeigt, ein geläufiger Begriff für eine Anzahl weiterer Vertretungsverhältnisse aus dem Bereich der Administration.

5. BESTELLUNG UND LEGITIMATION

5.1 Die Gewalt

Wer vor Gericht als anwald auftritt, hat sich vor der Verhandlung zu legitimieren. Das Gericht überprüft von Amts wegen[124] die Zulässigkeitsvoraussetzung ordnungsgemäßer Anwaltsbestellung, indem es die *gewalt erstlich besichtigt*[125]

Gemeine Polizeiordnung Ulm 1639, Erster Titul. Art.1, Elfter Titul. Art.2,3, 26ter Titul. Art.3 und 28ter Titul. Art.1,2,8; WLR III, S.44, Z.6, S.52, Z.20,26, S.59, Z.8, S.60, Z.1,12 und S.61, Z.5

Ulmer Dekret vom 13.Januar 1654; WLR III, S.43 Anm.86 a und Ulmer Polizeiordnung 1721; WLR III aaO.

Ulmer Instruktion eines Amtmanns 1718, Art.6 und 19; WLR III, S.62, Z.3 und S.63, Z.33

123 Gerichtsordnung, Gebot und Verbot Laupheim 1622, Art.11; WLR III, S.760, Z.19.

Auch die Schultheißen werden anwald genannt; WÄCHTER, Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts, Bd.I, S.404 Anm.8 a.

124 Zweite und Dritte Hofgerichtsordnung 1514/1557, *Vom anbietten oder bestand an den Gerichtstab, volkomne gewaelt einzubringen;* R.IV, S.122

Zweites Landrecht 1567, *Von Anwaeldten und Anwaldtschafften;* R.IV, S.227

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 11, S.52

125 Zweite und Dritte Hofgerichtsordnung 1514/1557, *Wie die gewaelt gemacht und gerechtvertigt sollen werden;* R.IV, S.121

und dann die gewalt *fuer gnugsam erkennt.*[126] Die Gerichte sind gehalten, diese Prüfung der Gewalt sehr gründlich vorzunehmen,[127] wie verschiedene Verordnungen zeigen, die wegen der häufigen Mängel bei der Anwaltsbestellung wiederholt darauf drängen, die vorgesehenen gedruckten Formulare zu verwenden.[128]

Bei der Gewalt, die im Zusammenhang mit der Bestellung des anwald immer wieder erwähnt wird, handelt es sich um einen komplexen Begriff aus verschiedenen Lebensbereichen, der hier nicht eingehend untersucht werden kann. Als öffentlichrechtliche und privatrechtliche Kategorie ist er noch im heutigen Sprachgebrauch der hoheitlichen Gewalt sowie der elterlichen und väterlichen Gewalt erhalten. Im Zusam-

---

126 Tübinger Stadtrecht 1493, Art.16; RAU/SYDOW, Die Tübinger Stadtrechte von 1388 und 1493, S.10

Cf. Zweite und Dritte Hofgerichtsordnung 1514/1557, *Vom anbietten oder bestand an den Gerichtstab, volkomne gewaelt einzubringen;* R.IV, S.122

Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von Anwaeldten und Anwaldtschafften* und *Form des Aids fuer gefaehrd;* R.IV, S.226 und 238

127 MOSER, Real=Index und Auszug der Herzoglich-Wuertembergischen Hofgerichts=Ordnung; S.102, § 15 und S.104, § 19

128 General=Reskript vom 18.Februar 1632 den Civil=Prozeß betreffend; R.V, S.410,411. Dessen ungeachtet wird im Bericht der Tübinger Juristenfakultät vom 24.3.1735 zu Th.I, Tit.XVI (Anm.Ziff.39) des Landrechts weiterhin Klage über die oberflächlich *nur auf charta bianca ausgestellten Gewälte* geführt; HStA. Bestand A 42, Büschel 30

General=Reskript vom 9.August 1648, die pünktliche Ausfertigung der Vollmachten und Appellations=Akten an das Hof=Gericht durch die Stadtschreiber betreffend; R.V, S.443. Cf. die Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.II, Tit.5, Art.2; R.V, S.498

General=Reskript vom 30.Januar 1740, den Gebrauch gedruckter Vollmachten und die Einreichung schriftlicher Geschichts=Erzählungen in Appellations= und Remissions=Sachen betreffend; R.VI, S.449

General=Reskript vom 6.Juni 1741, verschiedene Vorschriften für die Appellations=Prozesse betreffend, Art.1; R.VI, S.462

menhang mit der gerichtlichen Vertretung treffen am ehesten die heutigen termini der Vertretungsmacht und der Prozeßvollmacht die Bedeutung dieses Begriffs.[129] Die Gewalt kann dem anwald als Spezialgewalt (ad unam certam causam) oder als Generalgewalt (ad omnes causas) erteilt werden.[130] Mit Ausnahme einiger höchstpersönlicher Handlungen[131] erstreckt sie sich nach den Formularen[132] auf die Vornahme aller Prozeßgeschäfte (ad totam causam).[133]

Die Gewalt kann vom anwald weiterübertragen und in vollem Umfang auf einen *AfterAnwaldt* delegiert werden.[134] Dieses

---

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 13, S.52

Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VIII, Art.8 ff; R.V, S.479

129 Cf. von KÜNSSBERG, Deutsches Rechtswörterbuch IV, Heft V, S.684, Ziff.4 und 5

130 MOSER, Real=Index und Auszug der Herzoglichen-Wuertembergischen Hofgerichts=Ordnung; S.102 f, § 17

131 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von personen, die jemandt ohne Gewalt im Recht vertretten moegen;* R.IV, S.228

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 24, S.53 f.

132 Der anwald kann *alles anders von meinetwegen, unnd in meinem Namen fürnemmen, thun und lassen, das ich selbsten handlen, thun unnd lassen solte, köndte oder möchte, als ob ich jeder zeit dɛs Rechtens persönlich zugegen were:* Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 28, S.55

133 Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VIII, Art.2; R.V, S.478

Gerichts- und Vogtordnung Uttenweiler 1570, Art.34; WLR III, S.465,471, Z.40 ff.

134 Zweite und Dritte Hofgerichtsordnung 1514 und 1557; R.IV, S.122

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE §§ 12,28, 30, S.52,55,57

Cf.auch spätere Formulare in: Bekanntmachung des Civilsenats des Obertribunals, die Ausstellung der gerichtlichen Vollmachten betreffend, vom 16.December 1830; Reg.Bl. von 1831, S.60 ff.

DAPP, Versuch über die Lehre von der Legitimation zum Prozeß, S.34 ff, §§ 55 ff.

Substitutionsrecht hat der anwald vor Einlassung zur Sache jedoch nur bei ausdrücklicher Ermächtigung des Principals.[135] Nach der Litiskontestation kann der anwald als dominus litis[136] auch ohne diese Befugnis einen weiteren anwald substituieren.[137]

Der Begriff der Gewalt hat nicht nur materiell-rechtliche Bedeutung. Über das materielle Bestehen der Vertretungsmacht hinaus bezeichnet er auch deren Nachweis,[138] etwa in Form einer schriftlichen Urkunde.[139] Wenn sich Verwandte, Ver-

---

135 Cf. die clausula substituendi in der Fünften Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VII, Art.1 und Tit.IX *Der Anwaeldt Verspruch;* R.V, S.477 und 484

MOSER, Real=Index und Auszug der Herzoglich=Wuertembergischen Hofgerichts=Ordnung; S.96, § 2

Drittes Landrecht 1610 aaO.

136 DAPP, Versuch über die Lehre von der Legitimation zum Prozeß, S.46 ff. §§ 66 ff.

LAUTERBACH, Disputatio inauguralis de procuratore substituto, Diss.CXXI, Th.XI, Bd.III, S.530

LAUTERBACH, Disputatio inauguralis de syndicis, Diss. CXXXI, Th.L, Bd.III, S.820

SCHEURLEN, Der teutsche gemeine und Wuerttembergische Civilprozeß, S.412 ff.

137 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 12, S.52

Cf. REINHARDT, System des gerichtlichen Verfahrens im Königreich Württemberg, § 120, S.55

138 Zweite und Dritte Hofgerichtsordnung 1514 und 1557, *wie die gewaelt gemacht und gerechtvertigt sollen werden;* R.IV, S.121

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE §§ 2,3,4, 8, S.50 ff.

139 Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VIII, Art.5 ff, *Form eines Gewaldts;* R.V, S.478 ff.

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI, *Form eines Gewalts;* RIECKE §§ 28 ff. S.54 ff.

In der Polizeiordnung Dischingen ist davon die Rede, daß der Vertreter *schriftlichen gewalt beylege und firbringe;* WLR I, S.198,214, Z.16

schwägerte und Streitgenossen *ohne Gewalt im Rechten vertretten* können,[140] heißt dies daher nicht, daß die Vertretungsmacht fehlt. Hier wird lediglich bei Gericht auf die Vorlage des Vertretungsnachweises verzichtet.

5.2 Nachweis der Gewalt

Bringt der anwald den Vertretungsnachweis durch Vorlage einer schriftlichen Gewalt bei, müssen sich aus der Urkunde die Einzelheiten zu Streitgegenstand, Gericht, Parteien,[141] Umfang der Vollmacht[142] sowie zur Person des anwald ergeben.[143] Die rechtsgeschäftlich erteilte Gewalt muß vom Principal nicht unbedingt unterzeichnet sein. Erst nach der späteren Gerichtspraxis ist die Unterschrift des Gewaltgebers erforderlich.[144] Statt dessen kann sie nach württembergischem Recht mit dem Siegel des Gewaltgebers, einer Commune, eines Notars oder einer bekannten Persönlichkeit ver-

---

140 Zweites Landrecht 1567, Th.I; R.IV, S.227 f.
Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE §§ 20 ff, S.53

141 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 3, S.50
DAPP, Versuch über die Lehre von der Legitimation zum Prozeß, S.179,217 f.

142 Drittes Landrecht 1610 aaO.; RIECKE § 28, S.55
DAPP aaO., S.181

143 Drittes Landrecht 1610 aaO.; RIECKE § 28, S.55
DAPP aaO., S.179

144 Anders wiederum die jüngere Bekanntmachung des Civilsenats des Obertribunals vom 16.Decbr.1830, die Ausstellung der gerichtlichen Vollmachten betreffend; Reg.Bl. von 1831, S.60 ff.

sehen werden.[145] In Pupillensachen legt der Vormünder oder dessen anwald ein öffentliches Zeugnis (tutorium, curatorium) über das Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis vor.[146] Auch bei der Vertretung von Communen übergibt der syndicus eine besiegelte und *von Schultheiß, Bürgermeister, Gericht und Rath* unterzeichnete Gewalt.[147]

Die Legitimationsform der Vorlage einer schriftlichen und besiegelten Gewalt setzt sich erst nach und nach durch. Noch nach dem Tübinger Stadtrecht[148] und dem Zweiten Landrecht[149] wird sie nur für zulässig erachtet, wenn der Principal ein Auswärtiger ist.[150]

---

145 Drittes Landrecht 1610 aaO.; RIECKE § 3, S.50 sowie Th.I, Tit.XXXIV; RIECKE § 4, S.81

SCHEUERLEN, Der teutsche gemeine und wuerttembergische Civilprozess, S.392, Anm.9; a.A.SCHÜTZ, Der wuertembergische Civil=Prozeß, S.199, Anm.14

Cf.auch Gerichtsordnung, Frevel, Gebot und Verbot Rammingen 1580; WLR III, S.191, Z.35 ff.

Ähnlich Dritte Hofgerichtsordnung 1557, *Wie die gewaelt gemacht und gerechtvertigt sollen werden;* R.IV, S.121

146 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE §§ 4 und 32, S.50 und 58

147 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 9, S.52

General=Reskript vom 9.August 1718, das Verfahren in Nichtigkeitsklag= und Appellations=Sachen betreffend, II; R.VI, S.282,283

General=Reskript vom 28.Juni 1748, die Ausfertigung der Gemeinde=Vollmachten betreffend; R.IV, S.489

MOSER, Real=Index und Auszug der Herzoglich=Wuertembergischen Hofgerichts=Ordnung, § 18, S.103

148 Tübinger Stadtrecht 1493, Art.17; RAU/SYDOW, Die Tübinger Stadtrechte 1388 und 1493, S.10

149 Zweites Landrecht 1567, *Von Anwaeldten und Anwaldtschafften;* R.IV, S.226,227

Anders Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 3, S.50

150 Cf. auch Gerichtsordnung, Frevel, Gebot und Verbot Rammingen 1580; WLR III, S.191, Z.34 ff.

Die ältere Form ist die Anwaltsbestellung vor dem Prozeßgericht (coram judice apud acta). Im Verhandlungstermin erscheint die Prozeßpartei persönlich und erklärt, die *vollmaechtige Gewalt*[151] auf den anwald zu übertragen. Gleichzeitig gelobt sie, die Handlungen des anwald zu genehmigen, sich dem Urteil zu unterwerfen und den anwald bei Verpfändung des eigenen Vermögens von allen Kosten und Lasten freizustellen.[152] Der anwald erklärt hierauf die Annahme der Gewalt.[153]

Dieser gerichtliche Mandatskontrakt zwischen Partei und anwald[154] wird förmlich mit dem Akt des Angelobens an den Gerichtsstab bekräftigt.[155] Auf die germanische Formen-

---

151 Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.IX, *Der Principal Partheyen, so vor dem Hoffgericht Anwaeldt bestellen, und denselben ihren Gewalt geben woellen, Verspruch;* R.V, S.484

Die Gerichtsordnung Rechberg bestimmt, daß die Parteien neben der schriftlichen Bevollmächtigung vor Vogt oder Richter den *anwald mit mund ernennen oder anzeigen* können. Gerichtsordnung Rechberg 1577, *Von anwälden und gewalthabern;* WLR I, S.695, Z.4 f.

152 Zweite und Dritte Hofgerichtsordnung 1514 und 1557, *Wie die gewaelt gemacht und gerechtvertigt sollen werden;* R.IV, S.121,122 sowie Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VII, Ziff.2,3; R.V, S.477,478

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 2, S.50

REINHARDT, System des gerichtlichen Verfahrens im Königreich Württemberg, § 124, S.58; STOLL, Einleitung in das Herzoglich Würtembergische Landrecht, S.41 f.

153 Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.IX, *Der Anwaeldt Verspruch;* R.V, S.484

154 DAPP, Versuch über die Lehre von der Legitimation zum Prozeß, §§ 242 ff, S.171 ff.

155 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von Anwaeldten und Anwaldtschafften;* R.IV, S.226

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 2, S.50

Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VII, Ziff.2; R.V, S.477

Tübinger Stadtrecht 1493, Art.16; RAU/SYDOW, Die Tübinger Stadtrechte von 1388 und 1493, S.10

sprache zurückgehend ist die Berührung des Gerichtsstabs ursprünglich eine Gebärde der Anspruchsveräußerung und der "Auflassung" einer Rechtsstellung. Auch streitige Sachen werden mit diesem Formalakt auf andere Personen übertragen.[156] Obwohl bei der Anwaltsbestellung, wie noch zu zeigen sein wird, die Herrschaft über die Streitsache nicht auf den anwald übergeht, bleibt diese frühe Symbolik in den Gerichtsordnungen erhalten.[157] In Württemberg ist das Angeloben am Gerichtsstab noch im 19. Jahrhundert im Verfahren vor den Oberamtsgerichten anzutreffen.[158]

Außerhalb der Hauptverhandlung wird der anwald vor Prozeßbeginn entweder vor dem Amtmann oder zwei Mitgliedern des Gerichts *mit gegebener Handtrew* bestellt. Dieser Vorgang wird zu Protokoll der Gerichtsakten erklärt.[159] Hier begegnet uns der für die Abwesenheitsvertretung geeignete Bestellungsakt.

---

156 Cf. die verschiedenen sinnfälligen Formen der Investitur in eine Rechtsstellung, etwa den "Halmwurf" des fränkischen Rechts. Im einzelnen: LASS, Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte, S.23 ff; SCHRÖDER/v.KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S.63 ff; WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.104 f; ROSENBERG, Stellvertretung im Prozeß, S.443 f,465

157 Der Symbolcharakter des Gerichtsstabs wird besonders deutlich in der Vogt- und Gerichtsordnung Herrlingen I, Art.2,11,12; WLR II, S.898, Z.7 und S.899, Z.16 ff. Zur Frage, ob der anwald die Herrschaft über die Streitsache erhält, unten Kap.7.

158 Hierzu SCHEURLEN, Der teutsche gemeine und wuerttembergische Civilprocess, Bd.I, S.391, der im Jahre 1836 insoweit die praktische Geltung des Landrechts hervorhebt.

159 Zweites Landrecht 1567, *Von Anwaeldten und Anwaldtschafften;* R.IV, S.226

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 2, S.50

Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VIII, Ziff.2, 3; R.V, S.477

Tübinger Stadtrecht 1493, Art.16; RAU/SYDOW, Die Tübinger Stadtrechte von 1383 und 1493, S.10

Stadt- und Gerichtsordnung Bönnigheim 1599; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.456

Die schriftliche und gerichtliche Form der Anwaltsbestellung sind grundsätzlich gleichrangig. Nur nach dem jüngeren württembergischen Hofgerichtsverfahren[160] kommt der gerichtlichen Bestellung -sei sie vor dem Prozeßgericht mit Angeloben an den Gerichtsstab[161] oder außerhalb der Hauptverhandlung vor dem adligen Hofrichter und zwei Assessoren mit gegebener Handtreu erfolgt-[162] insofern größere Bedeutung zu, als die Ermächtigung zur Bestellung eines *Affteranwald* sowie auch die Substitution des *Affteranwald* selbst nur unter Einhaltung dieser Form wirksam sind.

Die Regel, daß der anwald nur nach vorheriger Legitimation wirksam Prozeßhandlungen vornehmen kann, kennt Ausnahmen. Der Nachweis der Vollmacht erübrigt sich in den Fällen der vermuteten Prokuratur (procuratores praesumpti sive quasi procuratores).[163] Auf Beklagtenseite können Personen, die als anwald auftreten, *ohnangesehen mangel des Gewalt* gehört werden, sofern sie dem Kläger ausreichende Sicherheit für die Genehmigung der Prozeßhandlungen durch den Principal stellen.[164] Das Bestehen der Vollmacht wird vermutet, der anwald wird einstweilen zur Prozeßführung zugelassen.[165] Hier übernimmt das württembergische Recht die römische In-

---

160 Fünfte Hofgerichtsordnung 1654 aaO. Ziff.1, Anm.371 und 373

161 Fünfte Hofgerichtsordnung 1654 aaO.

162 Fünfte Hofgerichtsordnung 1654 aaO. und Th.I, Tit.I; R.V, S.465
DAPP, Versuch über die Lehre von der Legitimation zum Prozeß, § 146, S.174

163 SCHOEPFF, processus appellationis ..., Cap.IV, § 4, S.107

164 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von personen, die jemandt ohne Gewalt in Recht vertretten moegen;* R.IV, S.228
Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 25, S.54
Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VIII, Ziff.15; R.V, S.481

165 Cf. die heutige Regelung des § 89 ZPO

stitution des defensor.[166] Wird das Bestehen der Gewalt vom Prozeßgegner angefochten, kann der anwald am Gerichtsstab versichern, die Gewalt binnen einer vom Gegner oder vom Gericht gesetzten Frist beizubringen (cautio ad proximam juridicam).[167]

Als procuratores praesumpti werden auch Personen zugelassen, die einer der beiden Parteien besonders verbunden sind. Nach württembergischem Recht gehören hierzu Ascendenten, Descendenten, sonstige Verwandte und Verschwägerte bis zu einem gewissen Grad, der Ehemann und der Streitgenosse.[168] Zum Teil soll auch in diesen Fällen das Bestehen der Vollmacht spätestens vor der Urteilseröffnung nachgewiesen werden.[169] Die

---

166 Bethmann-Hollweg verneint ansonsten die gemeinrechtliche Geltung dieser Institution; BETHMANN-HOLLWEG, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Zivilprozesses, S.242, Anm.164

167 Zweites Landrecht 1567, *Von Anwaeldten und Anwaldtschafften;* R.V, S.227

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 11, S.52

REINHARDT, System des gerichtlichen Verfahrens im Königreich Wuerttemberg, I.Abschnitt, § 143, S.69

SCHOEPFF, processus appellationis ..., Cap.IV, § XII, S.124 f.

168 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von personen die jemandt ohne Gewalt in Recht vertretten moegen;* R.IV, S.227

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE §§ 20 ff, S.53 f.

Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VIII, § 14; R.V, S.480

DAPP, Versuch über die Lehre von der Legitimation zum Prozeß, §§ 386 ff, S.272 ff und §§ 467 ff, S.323 ff.

REINHARDT, System des gerichtlichen Verfahrens im Königreich Wuerttemberg, §§ 131 ff, S.63 ff.

169 Dritte Hofgerichtsordnung 1557, *Vom anbietten oder bestand an den Gerichtsstab,...;* R.IV, S.122

Tübinger Stadtrecht 1493, Art.18; RAU/SYDOW, Die Tübinger Stadtrechte von 1388 und 1493, S.10

gesetzliche Vermutung, die Prozeßpartei habe eine ihr nahestehende Person als anwald zur Vornahme aller Prozeßhandlungen ermächtigt, findet jedoch ihre Grenze in den Fällen, in denen das Vertreterhandeln ausdrücklich das Vorliegen einer Spezialvollmacht voraussetzt.[170]

6. SICHERHEITSLEISTUNG

Der anwald verbürgt seinen "guten Glauben" und die Redlichkeit seiner Partei durch Sicherheitsleistung, wofür vor allem beim Auftreten des praesumtiven anwald ein Bedürfnis besteht. Insbesondere kann der Prozeßgegner vor Einlassung in ein kostspieliges Verfahren verlangen, daß ihm das Bestehen der Vertretungsmacht garantiert wird.

Cf. auch die Polizeiordnung Dischingen 1567, *Von anwälden, gewälden und andern personen, die sich understehen ihre gelipte fraind zu vertreten;* WLR I, S.214, Z.35 (In Württemberg wird die Verwandtschaft als "Freundschaft" bezeichnet).

170 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von personen, die jemandt ohne Gewalt in Recht vertretten moegen;* R.IV, S.228

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 24, S.53 f. Das Landrecht zählt nicht abschließend die Tatbestände auf, in denen Spezialvollmacht erteilt sein muß. Cf. CARPZOV, processes iuris, S.142 ff, mit einem ausführlichen Katalog der Fälle, die seiner Ansicht nach Spezialvollmacht erfordern.

Polizeiordnung Dischingen 1567, *Von anwälden, gewälden und andern personen ...;* WLR I aaO.

Zum Erfordernis der Spezialvollmacht auch REINHARDT, Handbuch des gemeinen teutschen ordentlichen Processes, Erster Theil, S.124 ff.

Sicherheit kann der anwald durch Bürgen (cautio fidejussoria) oder Pfand (cautio hypothecaria) bestellen.[171] Im Einzelfall bestimmt der Richter die Art der Sicherheitsleistung nach freiem Ermessen.[172] Kann weder durch Bürgen noch durch Pfand Kaution gestellt werden, kann hilfsweise eine eidliche Versicherung genügen. In diesem Fall muß der anwald zuvor jedoch durch iuramentum paupertatis den Armutsnachweis erbringen.[173]

Auf Verlangen des Prozeßgegners leistet der anwald den Gefährdeeid (iuramentum calumniae), der *zu fuerderung der Sach, und erfindung der Warheit auffgesetzt ist.*[174] Der anwald schwört *in sein selbs, auch seines Principals Seel,*[175] eine gute und gerechte Sache zu verfolgen, im Prozeß die Wahrheit vorzutragen und niemand einen Vorteil zuzuwenden, um damit den Rechtsstreit zugunsten seines Auftraggebers zu beeinflussen. Mit

---

171 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XX; RIECKE § 1, S.66; Einzelheiten bei REINHARDT, System des gerichtlichen Verfahrens im Königreich Wuerttemberg, S.67 f.

172 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 23, S.53

173 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XX; RIECKE §§ 1 ff, S.65 f.

HOCHSTETTER, Annotationes ad ius provinciale.., S.30; REINHARDT aaO.

174 Dritte Hofgerichtsordnung 1557, *Vom Aid fuer geverd..;* R.IV, S.126

175 Dritte Hofgerichtsordnung 1557 aaO. sowie *Wie die gewaelt gemacht und gerechtvertigt sollen werden;* R.IV, S.121 f.

Zweites Landrecht 1567, *Form des Aids fuer gefaerd;* R.IV, S.238 f.

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XXVI; RIECKE § 4, S.74

Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.IX; R.V, S.486

Gerichts- und Strafordnung Bußmannshausen ca.1585; WLR III, S.694, Z.28

Gerichtsordnung Kirchberg/Iller 1592; WLR III, S.268, Z.16

dem Eid werden zudem seriöse Beweisführung und zügiges prozessuales Vorgehen versprochen.[176] Weigert sich der Klägervertreter, den Gefährdeeid zu leisten, wird die Klage abgewiesen; die Weigerung des Beklagtenvertreters wird als Anerkenntnis des klägerischen Anspruchs gewertet.[177] Eine gesteigerte Form des Gefährdeeids ist der Eid, Bosheit zu vermeiden (iuramentum malitiae). Besteht Anlaß, *mutwilligem Umbtrib zubegegnen*,[178] wird der anwald vom Gegner oder ex officio aufgefordert, zu geloben, sein Vorbringen und seine Prozeßführung seien frei von böser Absicht.[179]

Wird die Gewalt angefochten[180] oder darf der anwald ausnahmsweise ohne Nachweis der Gewalt auftreten,[181] gewähr-

---

176 Cf. die genannten Gerichtsordnungen aaO., insbesondere RIECKE §§ 3 ff und die Dritte Hofgerichtsordnung sowie STOLL, Einleitung in das Herzoglich Würtembergische Landrecht, S.86

Dischinger Polizeiordnung 1567; WLR I, S.215, Z.10

Zweites Landrecht 1567 aaO.; R.IV, S.238

177 Drittes Landrecht 1610 aaO.; RIECKE §§ 7,8, S.74

178 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XXI, RIECKE § 6, S.67

179 Zweites Landrecht 1567, *Der Aid boßheit zuvermeiden..*; R.IV, S.238 f.

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XXVII; RIECKE §§ 1 ff. S.74 f.

Dritte Hofgerichtsordnung 1557, *In was Sachen der Hoverichter ampts halber, den Parteien den Aid fuer geverd aufferlegen und geben mag*; R.IV, S.127

Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, *Der Ayd Boßheit zuvermeiden* etc.; R.V, S.486

STOLL, Einführung in das Herzoglich Würtembergische Landrecht, S.87 f.

180 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von Anwaeldten und Anwaldtschafften*; R.IV, S.227

181 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von personen..*; R.IV, S.227 f.

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE §§ 20 ff, insbesondere §§ 22,23, S.53

Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VIII, R.V, § 14, S.480 f.

leistet er dem Prozeßgegner mit der satisdatio ratam rem dominum habiturum (cautio de rato et mandato), daß der Vertretene die Prozeßführung genehmigen wird.[182)]

Der praesumtive anwald leistet die cautio de rato meist nuda promissione durch Gelöbnis am Gerichtsstab.[183)] Eine Sonderform ist die bereits erwähnte cautio ad proximam juridicam,[184)] das Versprechen des anwald, die Vollmacht binnen bestimmter Frist bei Gericht nachzureichen. Diese Kautionen werden auch in den Fällen geleistet, in denen der anwald trotz behebbarer Mängel der Legitimation einstweilen zur Verhandlung zugelassen wird, damit zunächst der Fortgang des Rechtsstreits gefördert wird.[185)]

Im württembergischen Prozeßrecht ist auch die cautio iudicatum solvi des defensor erhalten.[186)] Wer sich bei Gericht

---

STOLL, Einleitung in das Herzoglich Würtembergische Landrecht, S.53

182 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XX; RIECKE § 5, S.66

Cf. Polizeiordnung Dischingen 1567, *Von anwälden..*; WLR I, S.214, Z.25

Zur römischen Entwicklung KASER, Das römische Zivilprozeßrecht, S.158,209 f.

183 HOCHSTETTER, Annotationes ad ius provinciale Wurtembergicum, S.25 f.

184 Cf. oben Anm.167

185 Drittes Landrecht 1610, Tit.XX; RIECKE § 5, S.66

Dritte Hofgerichtsordnung 1557, *Vom anbietten oder bestand an den Gerichtstab..*; R.IV, S.122

Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VIII, § 11; R.V, S.479 f.

MOSER, Real=Index und Auszug der Herzoglich=Wuertembergischen Hofgerichts=Ordnung, S.51

186 STOLL, Einleitung in das Herzoglich Würtembergische Landrecht, S.55

berühmt, anwald des Beklagten zu sein, erhält zwar einstweilen die Prozeßzulassung, soll aber *auff des Klägers begeren, Caution den Beklagten zubeschirmen, Betrug zuvermeiden, und dem erlangten Recht gnug und volnziehung schuldig sein.*[187] Dies soll den Kläger vor dem Risiko der Insolvenz des gegnerischen anwald schützen, falls sich dieser später als falsus procurator entpuppt. Auf weitere Satisdationen, die in der gerichtlichen Praxis nur untergeordnete Bedeutung haben, soll in diesem Rahmen nicht näher eingegangen werden.[188]

Bei Erteilung schriftlicher Vollmacht ratifiziert der Principal nach den Formularen vorab die Handlungsweise des anwald.[189] Im Innenverhältnis erklärt er zudem bei Ver-

---

187 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Wie Caution, Sicherheit oder troestung zum Rechten geschehen soll;* R.IV, S.232 f.

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 25, S.54 und Th.I, Tit.XX; RIECKE § 6, S.66

Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VIII, § 15; R.V, S.481

Cf. die ähnliche Formulierung in der alten Rottweiler Hofgerichtsordnung ca.1435, Der ander tail, Tit.XII, XIII; GLITSCH/MÜLLER in ZRG.GA. Bd.41 (1920), S.281,324

188 Hierzu im einzelnen die Formulare im Dritten Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 30, S.56 und Th.I, Tit. XXVIII ff; RIECKE S.75 ff sowie Th.I, Tit.LIII; RIECKE § 8, S.101 f.

Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.IX; R.V, S.487 ff.

DAPP, Versuch über die Lehre von der Legitimation zum Prozeß, S.183 ff.

189 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE §§ 28 ff, S.54 ff.

pfändung seines Vermögens, den anwald schadlos zu halten und ihn von allen Kautionen freizustellen.[190]

7. WIRKUNG DER PROZESSHANDLUNGEN

Schwierig zu beurteilen ist die Wirkung, die die gerichtliche Interessenvertretung des anwald entfaltet.

Nach heutigem Recht erscheint selbstverständlich, daß die prozessuale Wahrnehmung fremder Interessen in der Form aktiver und passiver Stellvertretung möglich ist.[191] Dabei ist Stellvertreter, wer an Stelle und im Namen der Partei Handlungen der Prozeßführung vornimmt oder entgegennimmt. Sofern Vertretungsmacht erteilt ist, treffen die Rechtsfolgen aus den Handlungen des Vertreters den Vertretenen direkt.[192]

Diese Rechtsfigur, nach der der Vertreter die Prozeßhandlungen als die eines anderen vornimmt, kann im Verhältnis Gewaltgeber/anwald nicht ohne weiteres Geltung beanspruchen,

---

190 Drittes Landrecht aaO.; RIECKE § 30, S.58

Formeln wie *bey habhaffter Verpfändung unserer Haab und Güter* verwenden auch die württ. Herzöge in den schriftlichen Vollmachten für ihre Prokuratoren am Reichskammergericht (jedoch streicht Herzog Eberhard Ludwig handschriftlich diesen Passus im Gewaltbrief vom 29.9.1730 für seinen Anwalt am RKG, dem Rat Dr.Johann Groy); Vollmachtsformulare ab dem Jahre 1569 im HStA. Bestand A 41, Büschel 146.

191 § 85 ZPO

192 ROSENBERG/SCHWAB, Zivilprozeßrecht, S.267

denn das Landrecht scheint an römische Vorstellungen anzuknüpfen, wenn es den anwald nach der Streitbefestigung ausdrücklich als dominus litis bezeichnet.[193] Nach römischer Auffassung kommt nämlich das Prozeßrechtsverhältnis nur in der Person des Vertreters (cognitor, procurator) zustande; der Vertreter wird selbst dominus litis[194] und führt den Rechtsstreit als eigene Angelegenheit in der Position einer Prozeßpartei.[195] Seine Handlungen haben gegenüber dem Vertretenen keine unmittelbare Wirkung,[196] sodaß die prozessuale Stellung von Vertreter und Vertretenem aus der Sicht

---

193 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von Anwaeldten und Anwaldtschafften;* R.IV, S.227

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 12, S.52

HOCHSTETTER, Annotationes ad ius provinciale, S.23

194 Macer Digesten 49.1.4 § 5

Als dominus litis wird aber auch der Vertretene bezeichnet: Neratius Digesten 2.11.14. Cf. KASER, Das römische Zivilprozeßrecht S.152 und KOSCHAKER, Translatio iudicii, S.119 ff.

195 Neratius Digesten 44.4.11: *litis contestatione res procuratoris fit*

KASER aaO., S.153; ROSENBERG, Stellvertretung im Prozeß, S.333 ff.

196 So die überwiegende Auffassung: EISELE, Cognitur und Procuratur, S.79 ff; KASER aaO., S.153; ROSENBERG aaO., S.333 ff,418; aA. KOSCHAKER, Translatio iudicii, S.117 ff,135 ff.

Die Handlungen des cognitor wirken nur scheinbar direkt. In Wirklichkeit anerkennt hier der dominus gegenüber dem Prozeßgegner -im Unterschied zur Prokuratur- vorab die Handlungen des cognitor als seine eigenen und verpflichtet sich somit persönlich; cf. BETHMANN-HOLLWEG, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Civilprocesses, S.172 f.

der heutigen Doktrin eher dem Institut der Prozeßstandschaft als dem der prozessualen Stellvertretung ähnelt.[197]

In seinen Konsequenzen hat sich das dominium litis indessen nur teilweise erhalten. Das gemeine Recht erfährt eine Entwicklung zum Prinzip der direkten Stellvertretung, in der Bethmann-Hollweg mehr als in jedem anderen Punkt eine Entfernung vom älteren römischen Recht sieht.[198] Im Jahre 1738 kommt Justus Henning Boehmer in seiner Untersuchung über das dominium litis zum Ergebnis, daß dessen praktische Geltung beseitigt ist.[199] Die württembergischen Rechte bestätigen diese Tendenz. Nach den Gerichtsordnungen wirken die prozessualen Handlungen direkt gegenüber demjenigen, in dessen Interesse der anwald auftritt. Das Tübinger Stadtrecht formuliert dies so, daß die Partei *durch* den anwald handelt;[200]

---

197 HELLWIG, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, Bd.II, S.364; KASER aaO., S.153, Anm.6

Daß der Vertreter kein direktes Prozeßrechtsverhältnis zwischen dem "Vertretenen" und dem Prozeßgegner begründet, liegt schon in der Natur der Litiskontestation, die zumindest ein vertragsähnliches Zusammenwirken der Parteien erfordert, was der Vertreter nicht besorgen kann, denn niemand kann Geschäfte mit Wirkung gegenüber einem andern vornehmen.

Cf. hierzu Paulus Digesten 44.7.11 und Ulpianus Digesten 45.1.38 § 7 iVm. ROSENBERG aaO., S.335 ff,363 ff,389 ff, 418 ff. und WENGER, die Anwaltschaft im römischen Recht, S.444 sowie WLASSAK, Die Litiskontestation im Formularprozeß, S.56 ff, die entgegen SCHLOSSMANN, Litis Contestatio, S.124 ff und KASER aaO., S.58,219 ff in der Litiskontestation sogar einen prozeßrechtlichen Parteienvertrag sehen.

198 BETHMANN-HOLLWEG, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Civilprocesses, S.318

Zur Entwicklung seit dem 13.Jahrhundert im römisch-kanonischen und oberitalienischen Prozeß ROSENBERG, Stellvertretung im Prozeß, S.391 ff.

199 BÖHMER, Jus ecclesiasticum Protestanticum Bd.I, lib.I, Tit.38, S.900 ff. Cf. WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.212

200 Tübinger Stadtrecht 1493, Art.6; RAU/SYDOW, Die Tübinger Stadtrechte von 1388 und 1493, S.8

der anwald bzw. der *formünder* klagt und antwortet für die Partei *an ir stat.*[201]

Ähnlich drücken sich die dörflichen Gerichtsordnungen aus, nach denen der Kläger die Wahl hat, ob er *selbsten oder durch sein anwald ... sein clag füeren wolt*[202] und die Parteien *durch sich selbst oder irem vollmechtigen anwald ... erscheinen*[203] sowie *durch ihren anwalt klagen und handeln.*[204] Wer in Acht und Bann ist, soll demgegenüber *weder durch sich selbst, noch sein anwald, in seiner clag nit gehör haben.*[205] Hier begegnen uns abgewandelt die dem Dritten Landrecht geläufigen Wendungen, in denen von Personen die Rede ist, die ihr Recht *durch Anwäldt* verfolgen,[206] welche in ihrem Namen

---

201 Tübinger Stadtrecht 1493, Art.15; RAU/SYDOW aaO., S.10

202 Gerichtsordnung Kirchberg/Iller 1592, Art.9; WLR III; S.267, Z.35 f.

203 Gerichts- und Strafordnung Bußmannshausen ca.1585, Art. 110; WLR III; S.705, Z.17 f.

Cf. auch die Polizeiordnung Dischingen 1567, *Von anwälden...;* WLR I; S.214, Z.32

204 Polizeiordnung Dischingen 1567 aaO., S.215, Z.4

205 Gerichts- und Dorfordnung Ulm 1574, Art.19; WLR III, S.16, Z.11 f, fast gleichlautend mit der Gerichtsordnung Ennabeuren 1545, Art.14; WLR II, S.619, Z.30 ff.

Gerichtsordnung Altheim 1556, Art.5; WLR II, S.751, Z.35 ff.

206 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE §§ 1,4,7, 32, S.50,51,59 sowie Th.I, Tit.XVIII; RIECKE §§ 1,5,6, S.63,65 f.

Siehe auch Dritte Hofgerichtsordnung 1557, *Vom außbleiben und ungehorsam der Partheyen;* R.IV, S.123

Cf. die Formulierung bei Tancredus; *...interdum reus vel actor causae suae tractandae non valet per se, sed per procuratorem...interesse potest..;* TANCREDUS, ordo iudiciarius, P I, Tit.VI pr, in: Bergmann, Pillii, Tancredi, Gratiae Libri De iudiciorum ordine, S.114

erscheinen[207] und handeln,[208] als ob die Parteien *jeder zeit des Rechtens persönlich zugegen*[209] wären. Dabei gehört unter anderem zu den Handlungen des anwald, die Prozeßeide mit unmittelbarer Wirkung *nit allein in sein selbst eigen, sonder auch seins Principals Seele* zu schwören.[210]

Charakteristisch ist überdies, daß der Principal in den Formularvollmachten versichert, die Prozeßgeschäfte des anwald *anzunemen, steht und vest zuhalten.*[211] Ähnliche Formeln wiederholen sich in umständlicher Weitschweifigkeit. Der Gewaltgeber erklärt etwa, er konstituiere *den Ernhafften N zu einem vollmächtigen Anwaldt,... mit gemeiner wissentlicher RATIFICATION, und Genämhaltung, aller ... von meinetwegen verübten Handlungen....*[212] Dabei haben *RATIFICATION, und Genämhaltung* der Prozeßhandlungen durch den Gewaltgeber nicht den Sinn, daß der Prokurator wie im älteren römischen Recht[213] zunächst eigene Rechtsbeziehungen mit dem Prozeßgegner herstellt, die dann auf den Principal übergeleitet

---

207 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 28, S.54

208 Drittes Landrecht 1610 aaO.; RIECKE §§ 28,30,32, S.54 f, 56,57 f,59

209 Drittes Landrecht 1610 aaO.; RIECKE § 28, S.55

Cf. auch Wortlaut des herzoglichen Gewaltbriefs für den Prokurator am RKG Sebastian Wolff. Er kann *alles das thun und lassen/so wir selber/wann wir jeder zeit zugegen weren;* Vollmachtsformular aus dem Jahre 1589, HStA Bestand A 41, Büschel 146 (IX).

210 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Form des Aids fuer gefaehrd;* R.IV, S.238

Dritte Hofgerichtsordnung 1557, *Vom Aid fuer geverd...;* R.IV, S.126

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE §§ 28,30, S.54 f,56

211 Drittes Landrecht 1610 aaO.; RIECKE § 30, S.58

212 Drittes Landrecht 1610 aaO.; RIECKE §§ 30,32, S.56,58, 59

213 Cf. BETHMANN-HOLLWEG, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Civilprocesses, S.207

werden.[214] Vielmehr "ratifiziert" der Gewaltgeber vorab alle Prozeßerklärungen ausdrücklich als in seinem Namen abgegeben,[215] und zwar *zu gewinn, verlust, und allem Rechten.*[216] Sämtliche vorteilhaften und nachteiligen Prozeßfolgen wirken somit direkt inter partes; der anwald begründet für seine Person weder Rechte noch Pflichten.

Daß der anwald die cautio de rato zu leisten hat, steht der These von der Direktwirkung nicht entgegen. Hatte im römischen Recht der procurator dem Beklagten mit der cautio de rato dafür einzustehen, daß der Berechtigte die Prozeßhandlungen genehmigt und nicht nochmals klagt,[217] hat diese Kaution bei direkter Wirkung prokuratorischer Prozeßführung nun zu bedeuten, daß der anwald für das Bestehen ausreichender Gewalt haftet. Die Existenz der cautio rechtfertigt sich unter veränderten dogmatischen Vorzeichen nach wie vor dadurch, daß mit ihr -im untechnischen Sinn- Sicherheit für den Fall fehlender "Vertretungsmacht" geleistet wird; die cautio de rato erübrigt sich nur; wenn das Bestehen der Gewalt nicht zweifelhaft sein kann,[218] namentlich bei gerichtlicher Bestellung des anwald in Anwesenheit der Parteien.[219] So paßt

---

214 BETHMANN-HOLLWEG aaO., S.240

215 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE §§ 28,30, 32, S.54 f,56,57 f.

216 Drittes Landrecht 1610 aaO.; RIECKE § 30, S.58

Zur Bedeutung der alten Formel "zu Gewinn und Verlust und zu allen Rechten" FRANKLIN, Das Reichshofgericht im Mittelalter, Buch II, S.169 ff.

217 Hierzu KASER, Das römische Zivilprozeßrecht, S.209 f. sowie oben bei Anm.182

218 Cf. BETHMANN-HOLLWEG aaO., S.244

219 Unverkennbar sind die Parallelen zum früheren cognitor, der im Beisein der Parteien vom Gericht bestellt wird, sodaß sich bei ihm die cautio de rato erübrigt, s.o. Anm.196. Zum Verhältnis des cognitor zum procurator praesentis und zum procurator apud acta factus: BETHMANN-HOLLWEG aaO., S.197 ff.

sich die cautio de rato inhaltlich der bestehenden Tendenz zur Direktwirkung an. Der umgekehrte Schluß, der anwald vertrete den Gewaltgeber nur mittelbar, wenn er die aus der römischen Begriffswelt stammende cautio de rato stellt, wäre dagegen mit dem aufgezeigten Quellenbefund unvereinbar.

An anderer Stelle scheint jedoch die Frage nach der Wirkung anwaltlicher Prozeßhandlungen unbeantwortet: Die Abfassung des Urteilseingangs läßt für die Zeit unserer Untersuchung nicht immer erkennen, ob sich der Spruch an den Gewaltgeber persönlich oder an dessen anwald richtet. Das Urteil kann auf den Gewaltgeber, den anwald oder auf beide gestellt werden.[220] Allenfalls die Formulierung *Principalparthey*[221] deutet in diesem Zusammenhang an, wer Herr der Verfahrens ist; andererseits soll das Urteilsrubrum ausschließlich den anwald bezeichnen, wenn dieser während der gesamten Verfahrensdauer als Abwesenheitsvertreter fungiert.[222] Auf eine einheitliche Linie scheint sich das gemeine württembergische Recht nicht festzulegen, sodaß das Urteilsrubrum keine befriedigende Aussage zur Wirkungsweise anwaltlicher Prozeßgeschäfte anbietet.[223]

Doch ist trotz dieser Vieldeutigkeit eher Direktwirkung anzunehmen, denn der anwald wird offenbar nur in seiner Eigenschaft "tituliert". Lautet der Urteilstenor auf den anwald,

---

220 ... *so mögen Unsere Gericht die Urthel auff den Anwaldt, oder auff die Principalparthey, oder auff sie beide stellen und setzen.* Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von Bey und Endurtheln ...*; R.IV, S.254

221 Zweites Landrecht 1567 aaO.

222 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 27, S.54
REINHARDT, System des gerichtlichen Verfahrens im Königreich Württemberg, § 166, S.78

223 a.A. ROSENBERG, Stellvertretung im Prozeß, S.508

kann dies nämlich procuratorio nomine geschehen,[224] d.h. Adressat der Sentenz ist der anwald nicht als Partei, sondern in seiner Eigenschaft als Sachwalter des Principals. Materiell wirkt dann die Streitentscheidung gegenüber dem Principal persönlich, selbst wenn sie förmlich nur den anwald bezeichnet.[225]

Auch nach dem Landrecht wird der anwald im Urteilsrubrum procuratorio nomine benannt, wie sich bei der Vollstreckung erweist: Sie richtet sich ausschließlich gegen den Principal, unabhängig davon, welche Person im Titel benannt ist.[226]

---

224 Im Rahmen der Substitutionsbefugnis führt Lauterbach aus: *Etsi autem procurator post litem contestatam fiat litis dominus, et alium substituere possit; hoc ipsum tamen non suo proprio, sed procuratorio nomine facere debet. Ipse enim est et manet etiam post litem contestatam procurator, qui aliena negotia administrat. Instantiae est dominus; at res et actiones, de quibus in judicio agitur, sunt et manent alienae, nec procuratoris fiunt propriae ... Quodcumque igitur ipse in illa instantia, cujus dominus est, de rebus alienis agit, procuratorio nomine agere debet.* LAUTERBACH, Disputatio inauguralis de procuratore substituto, Diss.CXXI, Th.XI, Bd.III, S.530

225 Hier kann auf die Einzelheiten zum Handeln procuratorio nomine und zum ius instantiae, insbesondere zur Entwicklung im römisch-kanonischen Recht, nicht eingegangen werden. Einzelheiten bei BETHMANN-HOLLWEG, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Civilprocesses, S.138 ff, 208 ff,239 ff und ROSENBERG, Stellvertretung im Prozeß, S.391 ff,423 ff,431,433,505 ff.

226 s.Zweites Landrecht 1567 aaO. iVm.Th.I, *Von Anwaeldten und Anwaldtschafften;* R.IV, S.227: *Doch was in der Hauptsachen geurtheilt, das soll gegen dem Principal, unnd nit gegen dem Anwaldt Exequiert und erstattet werden.*

Ähnlich das Freiburger Stadtrecht 1520, Tract.I,Tit.VI, fol.XII. Zum Einfluß des Freiburger Stadtrechts auf die Redaktion des Landrechts: Vorrede zu REYSCHER, Statutar= Rechte, S.IV.

Gerichtsordnung Rechberg 1577, *Von anwälden...;* WLR I, S.695, Z.6 ff.

PLEBST, Novantiquae Disputationes, Disp.I, pars I, th.60, S.28; STOLL, Einleitung in das Herzoglich Würtembergische Landrecht, S.55 f.

Diese Vollstreckungswirkung steht im Einklang mit der erklärten Funktion des anwald,[227] der nur für die Dauer des Erkenntnisverfahrens bestellt wird. Nach Prozeßablauf endet seine Mitwirkung,[228] das Prozeßergebnis trifft den Gewaltgeber. Im Verhältnis zum Prozeßgegner wirkt für den anwald lediglich die cautio de rato fort, mit der er das "Ratifikationsinteresse" gewährleistet.

Ist die Bezeichnung des anwald im Rubrum somit als bloße Förmlichkeit aufzufassen,[229] muß umgekehrt aus der selbständigen Substitutionsbefugnis des anwald gefolgert werden, daß er doch "Herr des Verfahrens" ist: Ohne hierzu ausdrücklich ermächtigt zu sein, kann der anwald nach der *Kriegsbevöstigung* einen *Affteranwaldt* bestellen,[230] während die Partei selbst hierzu nicht in der Lage ist.[231] Dieses Substitutionsrecht resultiert nach dem Landrecht erklärtermassen daraus, daß allein der anwald als dominus litis betrachtet wird, wenn er den Streit befestigt hat.[232] Hochstetter vertritt hierzu den Grundsatz *procurator per litis contestationem etiam hodie fit Dominus litis.*[233] Lauterbach schränkt ein, der anwald sei nicht Inhaber des Streitgegenstands, sondern besorge auch nach der Litiskontestation eine fremde

---

227 Oben Anm.2,3

228 PLEBST aaO.

229 BETHMANN-HOLLWEG, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Civilprocesses, S.243; ROSENBERG, Stellvertretung im Prozeß, S.428; WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.212

230 *Doch mag ein Anwaldt (nach der Kriegsbevöstigung) einen andern AfterAnwaldt an sein statt wol substituiren, ob gleich solcher Substitution halb in seinem Gewalt nichts begriffen.* Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVI; RIECKE § 12, S.52; s.oben bei Anm.134 ff. Die im Formular erteilte clausula substituendi ist daher nicht erforderlich.

231 DAPP, Versuch über die Lehre von der Legitimation zum Prozeß, §§ 60 ff, S.37 ff; zu weiteren Einzelheiten §§ 57 ff, S.34 ff.

232 Drittes Landrecht 1610 aaO.

233 HOCHSTETTER, Annotationes ad ius provinciale, S.23

Sache, sodaß er bei der Einsetzung des Substituten procuratorio nomine zu handeln habe.[234] Aber zumindest hinsichtlich der Befugnis zur Substitution besteht das dominium litis auch in Württemberg weiter.[235]

Diese Erscheinung prokuratorischer Prozeßführung fügt sich nicht systematisch in die bisherigen Überlegungen zur Direktwirkung.[236] Doch bleibt zu beachten, daß die direkte Fremdwirkung eine Kategorie der heutigen Dogmatik ist, aus deren Sicht sich zwangsläufig Unstimmigkeiten ergeben.[237] In der Beurteilung des gemeinen Rechts aber, das nicht als geschlossenes System gültiger Rechtssätze gedacht werden darf, muß dem praktischen Resultat Vorrang vor "systematischer Richtigkeit" eingeräumt werden. Hiernach ist anhand des vorliegenden Befunds zusammenfassend zu registrieren, daß die prozessuale Funktion des anwald in der direkten Zuordnung seiner Erklärungen zum Principal liegt; seine Handlungen sind im heutigen Rechtssinne Parteihandlungen.[238]

---

234 LAUTERBACH, Disputatio inauguralis de procuratore substituto, Diss.CXXI, Th.XI, Bd.III, S.530; Text oben unter Anm.224

235 Oben Anm.230

SCHEURLEN, Der teutsche gemeine und wuerttembergische Civilprocess, S.414 f; ROSENBERG, Stellvertretung im Prozeß, S.512; DAPP, Versuch über die Lehre von der Legitimation zum Prozeß, §§ 67 ff, S.46 ff.

236 Zu wenigen weiteren Erscheinungen, die im Hinblick auf die Direktwirkung ohne innere Logik sind: ROSENBERG aaO. und SCHEURLEN aaO., S.415

237 Cf. auch SCHLOSSER, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß, S.213, Anm.70, der aus diesem Grund eingehende Untersuchungen dieser Frage für müßig hält. Ähnlich WINTERBERG, Der Sachwalter, ZRG.GA. 83, S.300

238 Cf. von SCHWERIN, Die Anwaltschaft im deutschen Recht, S.463

Teil II

DER FÜRSPRECH

1. FUNKTION DES FÜRSPRECH

Neben dem anwald fällt in den Quellen die häufige Erwähnung des fürsprech auf. In ihrer ursprünglichen Funktion unterscheiden sich beide grundlegend. Die Rolle des anwald ähnelt der des heutigen Prozeßbevollmächtigten, der sich anstelle der Partei am Prozeß beteiligt und als ihr Repräsentant verbindliche Erklärungen abgibt oder entgegennimmt. Anders der fürsprech, der zunächst nicht die Sache, sondern das "Wort" der Partei führt. Seine Hauptaufgabe liegt im Parteivortrag. Er steht als Gehilfe neben der anwesenden Partei und fungiert eher als ihr Sprachrohr denn als ihr Sachwalter.[1)]

1.1 Formalismus und Vorsprache

Vergegenwärtigt man sich die Formenstrenge des spätmittelalterlichen Prozesses, wird die Bedeutung des fürsprech verständlich. Der spätmittelalterlichen Denk- und Lebensweise gemäß wird auch das Rechtsleben vom Prinzip eines strengen Formalismus beherrscht.[2)] Das gerichtliche Verfahren ist hiervon nicht ausgenommen. Es wird von einem Vorsitzenden geleitet, der sich begnügt, über die korrekte Einhaltung der Förmlichkeiten und Regeln zu wachen[3)] und sitzungspolizeiliche Aufgaben wahrzunehmen. Ansonsten liegt das vom Parteibetrieb und der Verhandlungsmaxime geprägte Verfahren in der Hand der Prozeßgegner. Eine Konsequenz der ausgedehnten Parteibefugnisse ist die übersteigerte förmliche Ausgestaltung

---

1 CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.I, S.506 und SCHRÖDER/v.KÜNSSBERG, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, S.845 bezeichnen den fürsprech als "Mund" der Partei.
Zur unterschiedlichen Funktion der Anwälte und Fürsprecher BUCHDA in HRG, Bd.I, Spalte 183 ff ("Anwalt")

2 KAUFMANN in HRG Bd.I, S.1166 f; SIEGEL, Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang, KAW Bd.51 (1865), S.120 ff.

3 DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S.35; PLANCK, Die Lehre vom Beweisurteil, S.6; SCHWARTZ Rezension über Weißlers Geschichte der Rechtsanwaltschaft in KV, Bd.46 (1905), S.500 f.

des Rechtsgangs,[4] denn vor einer Ausuferung der Parteiherrschaft müssen strenge Form- und Ordnungsgebote bewahren.[5] Schon geringfügige Regelverstöße können für die Partei zum Prozeßverlust führen.[6]

Häufige Fehlerquelle ist, daß Parteihandlungen, die als Formalakte ausgestaltet sind, nicht der Form genügen.[7] Auch die engstirnige Auslegung des Grundsatzes "ein Mann, ein Wort"[8] wird oft zur Falle für die Parteien, die unumstößlich auf den Buchstaben und nicht auf den Sinn ihres Vorbringens festgelegt werden.[9] Schließlich gilt das Verbot der "Unlust".[10] Schon ein Räuspern oder eine unbedachte Bewegung können den Prozeßausgang ungünstig beeinflussen,[11] zumal solche Fehllei-

---

4 Cf. die Darstellung von BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.I, S.252 sowie SCHLOSSER, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß, S.182

5 Nicht nur sakrale Motive erklären das Formalitätsprinzip; MITTEIS/LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte, S.34

6 Die Formenstrenge birgt so stets die Gefahr des Unterliegens und wird daher selbst als Gefahr *(vare)* bezeichnet: v.AMIRA/ECKHARDT, Germanisches Recht, Bd.II, Rechtsaltertümer, S.164; SCHRÖDER/v.KÜNSSBERG, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, S.844; Nachweise bei Siegel, Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang, KAW, Bd.51 (1865), S.121, Anm.3

7 BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.I, S.252; SIEGEL, Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang, KAW, Bd.51 (1865), S.128,144

8 Die strikte Befolgung dieser sprichwörtlichen Redensart ist mit dem geltenden Ehrbegriff zu erklären sowie damit, daß dem Wort und der Formel eine fast transzendentale Bedeutung zukommen. Zur magischen Bedeutung des Worts KAUFMANN, Ein Mann - ein Wort, JuS 1961, S.120 ff. Cf. auch BRUNNER/v.SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.II, S.466; SIEGEL aaO. sowie SIEGEL, Die Erholung und Wandelung im gerichtlichen Verfahren, KAW, Bd.42 (1863), S.201 f.

9 BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.I, S.252

10 KAUFMANN in HRG, Bd.I, S.1167 ("Formstrenge")

11 Eike von Repgow hat immerhin zu der Bemerkung Anlaß, nur dumme Leute könnten aus solchen Handlungen Rechtsnachteile herleiten; ECKHARDT, Sachsenspiegel, Lehnrecht, Art.68 § 7 (S.116)

stungen nicht als Zufall, sondern als Reflex übernatürlicher Einwirkungen gedeutet werden.[12] Es liegt auf der Hand, daß ein derart überbetonter Formalismus die unbeholfene Partei dem Geschick des beredsamen und spitzfindigen Gegners preisgibt.[13]

Als Korrektiv bedarf es des fürsprech, des kundigen, redfertigen[14] Beistands, der die ungewandte Partei durch die Klippen des ius strictum führt. Seine Fähigkeiten sind aber nicht nur für die Partei von Bedeutung. Die Umgehung der Prozeßgefahr dient auch der Rechtsfindung,[15] damit die Sache "nicht so leicht in dem Verfahren und durch dasselbe zu Grunde gerichtet" werde.[16] Für den Rechtsuchenden führt die Beiziehung des fürsprech zu einem doppelten Schutz: Vor den nachteiligen Wirkungen der Formenstrenge bewahrt das richtig gewählte, "gesetzliche" Wort.[17] Darüber hinaus kann die Partei fehlerhafte Handlungen des fürsprech zu ihren Gunsten korrigieren; an eigene Erklärungen bleibt sie hingegen gebunden.[18]

Die ursprüngliche Aufgabe des fürsprech ist so in der Eindämmung des mittelalterlichen Formdespotismus zu suchen. Inhalt und Grenzen seines Amtes werden hiervon bestimmt: Sein Auftrag ist die Unterstützung der Partei beim Vortrag und bei

---

12 KAUFMANN, Ein Mann - ein Wort, JuS 1961, S.121

13 SIEGEL, Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang aaO. S. 123

14 *die zungen der sprach sullen geteilt werden mit den, die da stameln mit der rede.* ENDEMANN, Das Keyserrecht nach der Handschrift von 1372, Buch I, Cap.12, S.15

15 BADER, Vorsprecher und Anwalt, S.13; DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S.121

16 FRANKLIN, Das Reichshofgericht im Mittelalter, Buch II, S.185, Anm.3; SIEGEL, Die Erholung und Wandelung im gerichtlichen Verfahren, KAW, Bd.42 (1863), S.8,208; BADER, Vorsprecher und Anwalt, S.45

17 SCHLOSSER, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß, S.182

18 Hierzu unten Kap.1.2

der Wahrnehmung prozessualer Rechte;[19] die Geltendmachung sachlicher Interessen gehört nicht zu seinen Pflichten. Der fürsprech ist "Vorsprecher", nicht "Fürsprecher" der Partei.[20]

1.2 Holung und Wandlung

Große Bedeutung für die gerichtliche Vorsprache hat im Hochmittelalter die Holung und Wandlung.[21] Mit der Einschaltung eines fürsprech können fehlerhafte Prozeßhandlungen trotz der Formenstrenge korrigiert werden: Wenngleich die Partei an eigene Erklärungen gebunden bleibt, vermag sie das Wort ihres

---

19 Hierzu gehört z.B. das Ablehnungsgesuch des fürsprech bei Befangenheit des Urteilers: Gerichtsordnung Bollingen 1490, Art.24; WLR II, S.925, Z.35 ff.

20 Im alemannischen, teils auch fränkischen Sprachraum steht die Vorsilbe *für* in der Bedeutung von "vor". In anderen Regionen ist der Begriff *vorsprech(er)* gebräuchlich. Hierzu DÜBI, Die Geschichte der bernischen Anwaltschaft, S.12; GASSMANN, Geschichte und Recht der Advokatur im Kanton Solothurn, S.30; NIETZSCHE, De Prolocutoribus, S.9 f, Anm.25; SCHUDEL, Fürsprecher und Anwälte im schaffhauserischen Recht, S.7 f; WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.26. Cf. auch KNEER, Der Rechtsanwalt, S.22; LEXER, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, S.302 *(vür)*.

21 Insbesondere im fränkischen, bairischen und sächsischen, weniger im schwäbischen Rechtsgebiet; SIEGEL, Die Erholung und Wandelung im gerichtlichen Verfahren, KAW, Bd.42 (1863), S.201 ff,210

Neben der ausführlichen Darstellung Siegels aaO. zur Holung und Wandlung ferner: BADER, Vorsprecher und Anwalt, S.44; BRUNNER/v.SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.II, S.46; CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.I, S.506; KAUFMANN, HRG I, S.1001 ff ("Erholung und Wandelung"); MAURER, Geschichte des altgermanischen ... Gerichtsverfahrens, S.129 f; NIETZSCHE, De Prolocutoribus, S.58 ff; PLANCK, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, S.207 ff; SCHLOSSER, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß, S.181 ff; SCHRÖDER/v.KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S.844; v.SCHWERIN, Die Anwaltschaft im deutschen Recht, S.461; WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.46 ff.

fürsprech zu revidieren. Dieses Besserungsrecht geht darauf zurück, daß die Prozeßhandlungen des fürsprech zunächst unverbindlich sind und endgültige Wirksamkeit erst durch nachträgliche Sanktion der Partei erlangen. Widerspricht die Partei oder versagt sie den abgegebenen Erklärungen ihre Genehmigung, kann sie sich vom Fehlverhalten ihres fürsprech "erholen" und den Prozeß in den vorigen Stand zurückversetzen; die fehlerhafte Handlung darf der fürsprech in eine fehlerfreie "wandeln".

Die Holung und Wandlung gibt Aufschluß über die prozessuale Stellung des fürsprech. Sie bestätigt, daß der fürsprech im Unterschied zum anwald kein "Prozeßvertreter" ist, denn sein Vortrag wirkt nicht unmittelbar gegenüber der Partei: Wären seine Erklärungen Parteihandlungen, könnten sie wegen des Prinzips der Unabänderlichkeit nicht durch Holung annulliert werden. Aber auch dem fürsprech selbst sind die abgegebenen Erklärungen nicht zuzurechnen, da er nicht für sich, sondern für den Rechtsuchenden spricht. Seine Rolle ist mithin die eines Beistands, der -gewissermaßen auf Probe- für andere vorläufige Erklärungen abgibt.[22] Erst wenn die Partei den Erklärungsvorgang ratifiziert, entsteht hieraus ihr eigenes rechtsverbindliches Wort.

So öffnet sich die Partei mit der Beiziehung des fürsprech und dem damit verbundenen Interventionsrecht trotz des rigor iuris einen Handlungsspielraum, der ihr ermöglicht, nur vorteilhafte prozessuale Entwicklungen zu nutzen und Schäden

---

22 Schlosser bezeichnet daher den fürsprech als schlichten Übermittler des Wortes; SCHLOSSER aaO. S.174,178. Auch Brunner/v.Schwerin sieht im fürsprech vor allem ein Medium, wenn er ihm lediglich Botenfunktion zugesteht; BRUNNER/v.SCHWERIN aaO. S.465. Doch ist der Vergleich mit dem Boten insofern unzutreffend, als der Erklärungsbote "fertige" Erklärungen des Auftraggebers übermittelt, während der Vortrag des fürsprech, da von der Partei jederzeit widerruflich, noch nicht definitiv ist.

abzuwenden, die aus Formfehlern resultieren.[23] Daß die Revokation dabei meist zur Bußfälligkeit des fürsprech führt, ist nebenbei in Kauf zu nehmen.[24]

Von daher bietet sich die Vorsprache nicht nur als Instrument an, den Anforderungen des Formalismus gerecht zu werden. Zugleich entwickelt sie sich über den Mechanismus der Holung und Wandlung selbst zum Regulativ der Formenstrenge. Die gerichtliche Vorsprache erfüllt demnach zwei Funktionen: Als Unterstützung beim Vortrag wirkt sie präventiv, beim Widerruf korrektiv, wobei man freilich nur im Einzelfall wird entscheiden können, in welcher der beiden Komponenten letztlich ihre Hauptbedeutung liegt.[25]

1.3 Sachvortrag als Hauptaufgabe

Mit dem Abbau der Formenstrenge[26] steht das gerichtliche Verfahren nicht mehr unter dem Damoklesschwert der Prozeß-

---

23 Hierzu v.LASSBERG, Der Schwabenspiegel (Landrecht), Art.93, S.49 (ferner Art.272, S.121): *ein iegelich man mag wol clagen. unde antwurten. ane fürsprechen. ob er sich dez schaden wil getrösten. der im da von geschiht versprichet er sich ane fürsprechen. dez mag sich ein man niht erholn. er muz den schaden han. hat er einen fürsprechen unde misse sprichet der. er magz wol erholen...*

24 Intern stellt die Partei den fürsprech von der Bußzahlung frei. Zur Buße: BRUNNER/v.SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.II, S.466; PLANCK, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, S.215; SCHLOSSER, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß, S.183 f; SIEGEL, Die Erholung und Wandelung im gerichtlichen Verfahren, KAW, S.218 ff.

25 Entwicklungsgeschichtlich ist jedenfalls die Holung und Wandlung aus der Worthilfe heraus entstanden und nicht umgekehrt. Cf. SCHNEIDER, Der Rechtsanwalt, ein unabhängiges Organ der Rechtspflege, S.29. Entgegengesetzter Auffassung wohl KNAPP, Der Verteidiger - ein Organ der Rechtspflege?, S.14

26 KAUFMANN in HRG, Bd.I, S.1002 ("Erholung und Wandelung"); KNEER, Der Rechtsanwalt, S.22 f; SIEGEL, Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang, KAW, Bd.51 (1865), S.167 f.

gefahr. Die Aufgabe, die Partei vor irreparablen Fehlgriffen in Form und Ausdruck zu bewahren, verliert ebenso an Bedeutung wie die Holung und Wandlung, denn der Rechtsuchende kann sich mehr und mehr von seinen Formfehlern selbst erholen.[27] In den Landrechten und den Gerichtsordnungen des 16. Jahrhunderts wird die Holung und Wandlung daher kaum noch erwähnt.

Auf ein zunehmend persönliches Besserungsrecht läßt auch schließen, daß die Partei oder ihr anwald in besonders komplizierten Fällen, die den fürsprech allein überfordern, vom Gericht zum ergänzenden Sachvortrag aufgefordert werden.[28] Es wäre ungereimt, diesen schwierigen Parteivortrag als unabänderlich zu behandeln, während das einfachere Vorbringen des fürsprech in derselben Sache berichtigt werden kann. Immerhin scheint die Holung und Wandlung aber noch örtlich aktuell zu bleiben. Anders läßt sich die strikte Anweisung der Gerichtsordnung Bollingen (1490) an die Prozeßparteien, nur über fürsprech und ratgeb mit dem Gericht zu verkehren, nicht erklären.[29] Auch die Fürsprecher-Ordnung der Stadt Bönnigheim verordnet noch im Jahre 1599: *Item ein Jeder mag Ime selbsten zum Rechtenn reden, er soll aber seiner reden keinen wandell haben.*[30]

---

27 SCHLOSSER, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß, S.184; SIEGEL, Die Erholung und Wandelung im gerichtlichen Verfahren, S.232 ff.

28 Gerichtsordnung Uttenweiler 1570, Art.26,35; WLR III, S.471, Z.2,44 ff, S.472

Gerichtsordnung Kirchberg/Iller 1592, Art.9; WLR III, S.267, Z.31 ff.

Gerichtsordnung Emerkingen 1672, Art.33; WLR III, S.617, Z.3 ff.

29 Gerichtsordnung Bollingen 1490, Art.41; WLR II, S.928, Z.21 ff.

Zum Formalismus und der Zusammenarbeit von fürsprech und ratgeb unten Kap.3.4

30 Gerichtsordnung Bönnigheim 1599, *Fürsprecher=Ordnung;* REYSCHER, Statutar=Rechte, S.459.

Derartige Hinweise auf die Holung und Wandlung betrachtet Schlosser für die bairische Region als bloße Reminiszenz; SCHLOSSER, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß, S.183

Die Institution des fürsprech überdauert die Entwicklung der abnehmenden Formenstrenge, was zwangsläufig zu einem Funktionswandel führt. Zu Beginn der Neuzeit bietet der Prozeß ein erweitertes Betätigungsfeld für den fürsprech. Der Schwerpunkt der Vorsprache liegt nun mehr im Prozeßbetrieb und in der Darstellung des Sachverhalts. Hierzu gehört zunächst die mündliche Einleitung des Rechtsstreits: Die Sache wird *durch der parthaien fursprechen muntlich fur ... burgermaister und rath ... gebracht.*[31] Nach Erhebung der Klage trägt der fürsprech Einwendung oder Replik seiner Partei in Rede und Gegenrede[32] vor: der *fürsprechen clag, antwürt, widerred und nachrede.*[33] Dabei hat er das Anliegen der Partei in erster Linie sprachlich zu vermitteln, was darin anklingt, daß *die fürsprechen von der partheyen wegen reden*[34] und die Parteien den fürsprech zum Reden *gebrauchen,*[35] *durch* ihn reden[36] oder gehört werden[37] sowie *durch* ihn antworten.[38] Wird, was in

---

31 Gerichtsordnung Allmendingen 1532, Ziff.32,33; WLR II, S.780, Z.13 f,16

32 Ein anschauliches Bild vom "Hin- und Herreden" der Fürsprecher vermitteln der Urtheilbrief des Gerichts zu Tagersheim; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.371 und der Urtheilbrief des Gerichts zu Böblingen; REYSCHER aaO. S.379 ff.

33 Schiedsspruch, betr. den Meierhof zu Laichingen 1468; WLR II, S.454, Z.9 f.

34 Gerichtsordnung Ramsberg 1556, *Von clag- oder gerichtgelt;* WLR I, S.747, Z.9 f.

35 Zweites Landrecht 1567, *Von Fürsprechen und Rednern;* R.IV, S.228

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE §§ 1,2, S.59

36 Ordnung Kloster Söflingen ca.1495, Art.61; WLR III, S.223, Z.43

Gerichtsordnung Rechberg 1558, *Von fürsprechen, clag und antwurt;* WLR I, S.669, Z.22 f.

37 Gerichtsordnung Kirchberg/Iller 1592, Art.9; WLR III, S.267, Z.30

38 Obergerichts=Urtheil betreffend eine Steuer=Streitigkeit zwischen gemeiner Stadt Bulach und dem Flecken Haugstett und Alten=Bulach 1470; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.567, 569

wichtigen[39] oder langwierigen[40] Sachen auch bei Untergerichten vorkommt, schriftlich procediert, übergibt der Fürsprech die Prozeßschriften,[41] die jedoch eher den Charakter einer Aufzeichnung mündlichen Vorbringens haben dürften.[42]

Nun erschöpft sich die Kunst des Vortrags nicht in bloßer Rhetorik. Es sind keine geringen Anforderungen, wenn der

---

39 Zweites Landrecht von 1567, Th.I, *Von dem Gerichtlichen Proceß ...*; R.IV, S.191 f.

In der Gerichts- und Dorfordnung Ulm 1574, Art.4; WLR III, S.13, Z.43 ff. und S.14, Z.1 ff. entscheidet der Streitwert

40 Stadt und Amt Botwar, Ordnung des Fleckens Winzelhausen 1593, Ziff.69, 71; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.504

41 Zum Teil wird die Klage schriftlich erhoben: Gerichtsordnung Rechberg 1558, *Von form der klag*; WLR I, S.670, Z.16, 23

Statuta und Ordnungen Rechberg, Heuchlingen, Weiler in den Bergen 1577, *Von form und anbringung der clag*; WLR I, S.695, Z.25,31

Stadt und Amt Botwar 1593 aaO.

Gerichtsordnung Kirchberg/Iller 1592, Art.9; WLR III, S.267, Z.37

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XXVIII; RIECKE § 3, S.75

42 Von einem rein schriftlichen Verfahren bei niederen Gerichten kann man nicht sprechen. Cf. Botwar aaO.: *...sollen, doch die fürsprechen solliche schrifften übergeben unnd zu reden ... ander an Ir Statt stellen ...* Nach der angeführten Gerichts- und Dorfordnung Ulm 1574, aaO. S.13 f. sollen *red und widerred* der Fürsprecher nur dann aufgezeichnet und abgehört werden, wenn die Sache vor das Obergericht gebracht wird. Sonst soll mündlich verfahren werden.

Mündlichkeit oder Schriftlichkeit nach dem Landrecht je *nach gestallt der Sachen*: Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von Fürsprechen und Rednern*; R.IV, S.229 und Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 7, S.61. Siehe auch Gerichts- und Vogtordnung Uttenweiler 1570, Art.35; WLR III, S.472, Z.6 f. sowie Statuta und Ordnungen Rechberg 1557 aaO. In kleineren Sachen soll das mündliche -allenfalls protokollierte- Verfahren die Regel sein: Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von dem Gerichtlichen Proceß ...*; R.IV, S.191 f. und Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.I; RIECKE § 1, S.1. Selbst beim württembergischen Hofgericht wird weitgehend mündlich verhandelt; Einzelheiten bei KNAPP, Das württembergische Hofgericht zu Tübingen, S.63

fürsprech *sein sach (in kürtze) dem rechten gemeß*[43] darzulegen hat. Hierzu gehört nicht nur die Beachtung der Förmlichkeiten, sondern auch die "richtige", schlüssige Rechtsbehauptung -was wiederum die Fähigkeit zur entscheidungsgerechten Aufbereitung des Prozeßstoffs voraussetzt. Rechtliche Bewertung und Vorauswahl der Tatsachen gehören daher mit zur Tätigkeit des fürsprech.[44]

Wie sehr sich die Bedeutung des Redneramtes auf die Sachdarstellung und -aufklärung verlagert, zeigt die Stadt- und Gerichtsordnung Bönnigheim. Sie schreibt der Partei vor, den einmal bestellten fürsprech bis zum Abschluß des Verfahrens beizubehalten, es sei denn, daß der fürsprech die Partei *gestumpt*[45] *hett, oder das der Fürsprech ... sein sach nit nach notturft möcht an tag bringen.*[46] Hier ist der fürsprech also nur zu entbehren oder zumindest auszuwechseln, wenn er aus Unvermögen oder sonstigen Gründen die Sachlage nicht erhellen kann.

---

43 Indirekt für den fürsprech: Gerichts- und Vogtordnung Uttenweiler 1570, Art.26 und 35; WLR III, S.471, Z.6 und S.472, Z.4

44 Der Kläger soll die Klage *schrieftlich oder mundlich lauter und verstendig durch seinen angedingten zu recht erlaupten fursprechen furbringen, darzu auch die geschiecht, worumb und aus was ursachen er clage, geschieklich, wahrhaft und klärlich narrieren und anzeigen, endlich sein Bitt thun, was er vermeint, das beclagter ime zu wiedergelten schuldig sein.* Statuta und Ordnungen Rechberg 1577 aaO. S.695, Z.26 ff.

Ähnlich zum Tätigkeitsfeld des fürsprech, das im Detail nirgends beschrieben ist, Gerichtsordnung Kirchberg/Iller 1592, Art.9; WLR III, S.267, Z.36 ff.

45 Wohl in der Bedeutung: auf (stumpfe) stümperhafte Weise verfahren; cf. LEXER, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch: "stumpf,stumpfliche" (u.a. unvollkommen, nicht kunstgerecht). Denkbar auch die Bedeutung wie in der Fünften Hofgerichtsordnung 1654, Tit.VII, Ziff.4 und Tit.IX, *Der Advocaten und Redner Aid*; R.V, S.474,483: "stumpfiren" = "schimpfieren"; KNAPP, Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, S.267

46 Stadt- und Gerichtsordnung Bönnigheim; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.456 sowie oben Anm.28.

Nicht nur wegen seiner Fähigkeiten erscheint der fürsprech zur Darstellung des Sach- und Streitstands besser geeignet als die Partei oder der parteiische anwald, die eher der Gefahr erliegen, vor Gericht *erbarkeit und zucht*[47] vermissen zu lassen, dem Gegner in die Rede zu fallen, frevelhafte Worte zu gebrauchen oder sich sonst ungebührlich zu benehmen.[48] Der Vortrag durch den fürsprech als eine dem Parteiengezänk enthobene Person muß auch zu dieser Zeit der Versachlichung des Verfahrens zugute kommen.

Desgleichen darf der Nutzen disziplinierter Vorsprache für die Prozeßbeschleunigung nicht unterbewertet werden. Hatte der mittelalterliche Formalismus zu bedächtiger Wortwahl und knapper Kennzeichnung der Rechtsbehauptung gezwungen,[49] wird nun der umständliche und zeitraubende Disput zu einem Leiden des Prozesses. Die Verfasser der Landrechte haben Anlaß, den Parteien schon in den ersten Zeilen einzuschärfen, ihre Sache in Kürze, förderlich, summarisch[50] sowie *ohne ... ohnnöttige auffzüg*[51] zu führen. Und Haug artikuliert ein dringendes Bedürfnis der Zeit, wenn er über die verderbliche Unordnung langer Verfahren klagt und appelliert, *den gerichttlich Proceß dahin zu dirigieren unnd zu richtten,*

---

47 Gerichtsordnung Kirchberg/Iller 1592 aaO. Z.28.
Cf. hierzu im ostfriesischen Landrecht HÜLLE, Geschichte der oldenburgischen Anwaltschaft, S.12, Anm.10

48 Gerichts- und Dorfordnung Ulm 1574, Art.1; WLR III, S.13, Z.18 f.
Stadt- und Gerichtsordnung Bönnigheim aaO., *Fürsprecher=Ordnung*, S.459

49 PLANCK, Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd.I, S.227 f.

50 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von dem Gerichtlichen Proceß ...*; R.IV, S.191 f sowie Drittes Landrecht 1610, Th.I; RIECKE § 1, S.1
Cf. für viele Gerichtsordnung Kirchberg/Iller 1592, Art.33,41; WLR III, S.278, Z.15 und S.280, Z.31 f.

51 Drittes Landrecht 1610 aaO.

daß derselbig in alle mügliche weg abgekürtzt, unnd die arme leutt, zum fürdenlichen Ußtrag ihres Rechtens kommen mögen.[52)]

Ein Beitrag zur Prozeßförderung wird von der strafferen Verhandlungsführung des fürsprech erwartet, der der Partei *überflüssige Wort, so dann zue den händeln nicht dienen, abzueschneiden und zue ersparen* hat.[53)] Doch gelegentlich wird aus der Wohltat Plage, wie schon die Stuttgarter und Tübinger Stadtrechte andeuten. Vor beiden Stadtgerichten soll nur dann ein fürsprech zugelassen werden, wenn die Partei nicht selbst Vortrag halten kann; ist sie dazu in der Lage, soll sie im Interesse der Verfahrensbeschleunigung ihre Sache lieber persönlich vorbringen.[54)] Die Autoren der Stadtrechte empfinden hier die Hilfe des fürsprech wohl bereits als Bürde[55)] -nicht ohne Grund, denn auch der fürsprech neigt, wie sich zeigen wird, in dem Maße zur Prozeßverschleppung, in dem sich die Grenze zwischen dem Amt des alten Fürsprechers und dem anderer Rechtsbeistände allmählich verwischt.

---

52 Haugs Revision, Erster Theil (1606); in FABER/SCHLOSSBERGER, Die Vorarbeiten zum Württembergischen Land=Rechte vom 1.Juni 1610, S.5 f.

53 Ordnungen Kloster Söflingen ca. 1495, Art.9; WLR III, S.215, Z.39 f.

Gerichts- und Vogtordnung Uttenweiler 1570, Art.26; WLR III, S.471, Z.5 f.

54 Stuttgarter Stadtrecht 1492; SATTLER, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven, Vierte Fortsetzung, Beylagen Nr.15, S.39

Tübinger Stadtrecht 1493, Art.11; THUDICHUM, Die Stadtrechte von Tübingen, S.22

55 Abweichend Asperg. Im Asperger Stadtrecht fällt das Fehlen gerade dieses Passus auf, obwohl sonst die Bestimmungen über den fürsprech fast wörtlich aus dem Stuttgarter und Tübinger Recht übernommen sind. Asperger Stadtrecht 1510, *Von verkhünndung und Fürboth der Partheien*; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.112

1.4 Fürsprech und Advokat

Die Unterstützung beim Sachvortrag steht weniger im Dienst der Parteisache. Sie ist die sichtbare Seite der "öffentlichen" Funktion des fürsprech, bei der Rechtspflege mitzuwirken. Mag auch seine Kunst -Verfahrenskniffe und prozessuales Taktieren nicht ausgenommen- der Partei zum Erfolg verhelfen,[56] bleibt nach hergebrachter Anschauung die Verwirklichung der Rechtsordnung erste Pflicht des fürsprech.[57] Nach dem Schwabenspiegel soll er wie der Richter sein[58] und nur für den das Wort ergreifen, der recht hat;[59] hilft er dem, der unrecht hat, handelt er *wider got*.[60] Diese Verpflichtung auf das Recht und die Freiheit von außerrechtlichen Einflüssen machen den fürsprech sprichwörtlich zum "Ritter des Rechts"[61] oder, wie in die zeitgenössische

---

56 *hilfet er dem mit siner kunst*; v.LASSBERG, Der Schwabenspiegel (Landrecht), Art.87, S.44

57 *Swâr die man recht vorderet, dâ sol her rechtes plegen unde helphen*; ECKHARDT, Sachsenspiegel, Landrecht I, Art.60 § 3 (S.31).Cf. den heutigen Begriff der Rechtspflege. Zur "Verwirklichung des Rechts" als überkommene Aufgabe des fürsprech auch SCHULTZE, ZRG.GA 27 (1906), S.447,449,451.

58 GENGLER, Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch, Cap.LXXII, § 1, S.55 und v.LASSBERG, Der Schwabenspiegel (Landrecht), Art.87(a), S.43

59 *Und seit im sin gewizen, daz er unreht hat, er sol sin wort niht sprechen*; GENGLER aaO. § 2 und v.LASSBERG aaO. S.44

60 Jedoch ist Gewohnheit: *Gebiutet imz der rihter, so muz er sin wort sprechen...*; GENGLER aaO. § 2, S.56 und v.LASSBERG aaO.

61 BADER, Vorsprecher und Anwalt, S.13, Anm.23; GANS, Von dem Amte der Fürsprecher vor Gericht, S.45; GRAF/DIETHERR, Deutsche Rechtssprichwörter, S.418, Nr.142; LIERMANN, Richter, Schreiber, Advokaten, S.43; WANDER, Deutsches Sprichwörterlexikon, Bd. I, S.1282. In Anknüpfung an das Sprichwort *der Fürsprech ist Ritter des Rechts* TENGLER, Der neü Layenspiegel, fol.VIII, *Von vorsprechen und radtgeben.*

Terminologie übersetzt werden könnte, zum unabhängigen Organ der Rechtspflege.[62] In dieser Eigenschaft unterscheidet ihn wenig vom heutigen Rechtsanwalt, der ebenfalls weisungsfrei ist und sich ausschließlich dem Recht gegenüber zu verantworten hat.[63]

Doch ist der Rechtsanwalt nicht nur Prozeßzwecken verpflichtet. Zu seiner Aufgabe gehört darüberhinaus die Vertretung der Partei in der Sache.[64] Insofern verfolgt er auch Parteiinteressen. Als legitime Mittel der Interessendurchsetzung haben sich im heutigen Zivilverfahren subjektiv kolorierte Sachdarstellung, Verheimlichen ungünstiger Beweismittel und der eigenen Überzeugung widersprechende Rechtsausführungen eingebürgert. Vor diesem Instrumentarium hätte die Tätigkeit des fürsprech zumindest nach der Vorstellung des Schwabenspiegel haltzumachen. Zwar läßt sich für die folgenden Jahrhunderte das Bild vom sachlich indifferenten, nur dem Recht verpflichteten Verfahrensbeistand nicht aufrechterhalten, doch lebt dieser Gedanke fort, wenn der fürsprech mit dem erklärten Sachwalter der Partei, dem anwald, gemeinsam vor Gericht auftritt:[65] Ein frühes Symbol für die

---

62 § 1 Bundesrechtsanwaltordnung von 1959

63 Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts, Vorspruch Ziff.1, S.1 und Ziff.2: abgedr. in ISELE, Bundesrechtsanwaltsordnung (Kommentar), Anhang zu § 177, S.1760

64 Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts aaO. § 1 (1), S.2

65 Urtheil des Stadtgerichts zu Balingen...vom 3.11.1503; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.158

Gerichtsordnung Bußmannshausen ca.1585, Art.27; WLR III, S.692, Z.7 ff.

Auch die *von Cantstatt geordneten anwelt...liessen iren gegundten redner* vor dem Hofgericht des Jahres 1480 vortragen. Urkundenbuch der Stadt Stuttgart; RAPP, WG XIII, S.383 (663).

Die ursprüngliche Kompetenzverteilung zwischen fürsprech und anwald, die vereinfacht auf die Funktionsteilung zwischen dem "Dienst am Recht" und dem "Dienst an der Partei" zurückzuführen ist, darf nicht mit der außerhalb Württembergs üblichen Arbeitsteilung zwischen Prokurator (gerichtliche Vertretung) und Advokat (außergerichtliche Vertretung) verwechselt werden. Hierzu nachfolgend.

prozessuale Doppelstellung des heutigen Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege und Verfechter von Sonderinteressen.[66]

Schon die häufige Gleichstellung des fürsprech mit dem Advokaten führt die Abkehr vom Idealtypus des Schwabenspiegel vor Augen:

Ein Advocatus, Redner oder Fürsprech ist, welcher den litigierenden Partheyen zu Hülff tritt, derselben rechte Notdurfft schriftl. oder mündl. vor Gericht vorträgt, und sich überall Ihrer nach seinem Vermögen und der strittigen Notwendigkeit annimbt.[67]

Der weitgehend synonyme Gebrauch der Bezeichnungen Advokat, Redner und fürsprech, der wohl nur in Württemberg anzutreffen ist, überrascht zunächst. Er dürfte mit einer weiteren württembergischen Eigentümlichkeit, dem Fehlen des Begriffspaares Advokat und Prokurator, zusammenhängen. Außer in Württemberg und in der Schweiz[68] setzt sich nämlich in den meisten Territorien der auf kanonisches Recht zurückgehende Dualismus von Advokatur und Prokuratur durch.[69] Der Advokat

---

66 Obwohl hierüber keine Untersuchungen vorliegen, ist nicht zu leugnen, daß die Synthese von Rechts- und Interessenverfolgung für den Rechtsanwalt auch im Zivilprozeß Konflikte heraufbeschwört. Ein Hinweis auf gelegentliche Anstrengungen der Rechtsanwälte, sich für einen vorteilhaften Sachvortrag den "guten Glauben" über Vorliegen oder Nichtvorliegen erheblicher Tatsachen zu bewahren, mag genügen.

67 Collegium Theoretico=Practicum über das Hochfürstl.Würtembergische Land=Recht (1655), fol.12

68 GASSMANN, Geschichte und Recht der Advokatur im Kanton Solothurn, S.23

69 Codex Juris Canonici, can.1655 ff. (De procuratoribus ad lites et advocatis).

§§ 6,7 Reichskammergerichtsordnung 1495, in: ZEUMER, Quellensammlung zur Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Bd.2, S.286

nimmt die Position des an der Universität ausgebildeten Rechtsgutachters ein, der aufgrund seiner Kenntnisse wissenschaftlich fundierten Rat erteilt. Vor Gericht tritt er nicht auf. Den Prozeßbetrieb und den Sitzungsdienst überläßt er dem bei Gericht ständig zugelassenen und von der Partei als Interessenvertreter bevollmächtigten Prokurator, der im schriftlichen Verfahren die vom Advokaten gefertigten Schriftsätze überreicht.[70] Daß der Advokat neben seiner konsultativen Praxis den Part dieses "Prozeßanwalts" nicht übernimmt, liegt in der Tradition der kanonischen Gerichtsorganisation begründet,[71] ist aber auch zu einer Frage der gesellschaftlichen Stellung geworden, denn das Selbstverständnis des Advokaten als vir juris utriusque doctus verbietet ihm, sich der Bedürfnisse der einfachen Bevölkerung anzunehmen[72] und den zunächst eher nieder eingestuften "praktischen" Gerichtsdienst persönlich zu versehen.[73]

---

70 Einzelheiten zum Verhältnis von Advokat und Prokurator bei v.SCHWERIN, Die Anwaltschaft im deutschen Recht, S.463 ff. und WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.110 ff,121 ff,168 ff.

71 Zur Entwicklung des Prokurator als promotor causae bei der römischen Kurie WEISSLER aaO. S.119 f.

72 STINTZING, Geschichte der populären Literatur des römisch=kanonischen Rechts in Deutschland, S.XXII

73 Vergleichbar die Berufsauffassung des medicus, der nicht selbst Hand anlegt, sondern von "höherer" wissenschaftlicher Warte das profane Handwerk des Chirurgen oder Baders überwacht. Hierzu Zweite Medicinal=Ordnung vom 16.10.1755, Tit.I,II,III (insbes. §§ 9,11); R XIV, S.416 ff.

Dagegen ist am Reichskammergericht die Prokuratur das "höhere" Amt, das die Tätigkeit von Advokat und Prokurator vereinigt (WEISSLER aaO. S.172). Diese Position ist auch bei den württembergischen Advokaten sehr begehrt, wie aus der Korrespondenz der Advokaten Dr.Reinhardt, Dr.Finkler und Dr.Vajus mit Herzog und Kanzler (1569-1577) hervorgeht; HStA Bestand A 41, Bü. 146. Einzelheiten zur gesellschaftlichen Stellung bei WEISSLER aaO. S.175 ff.

Anders entwickeln sich die Verhältnisse in Altwürttemberg, wo sich die Scheidung in Advokatur und Prokuratur, die sich modifiziert bis in heutige Gerichtsverfassungen erhalten hat,[74] nicht durchsetzen kann.[75] Die heimischen Quellen kennen nur den Advokaten, der auch vor Gericht handelt,[76] nicht aber den ständig bei Gericht zugelassenen Prokurator. Wie schon dargelegt, bezeichnen sie als Prokurator lediglich den mit der Gewalt ausgestatteten Privatvertreter der Partei (anwald, gewalthaber). Erst als vielerorts die Vereinigung von Advokatur und Prokuratur bereits vollzogen ist,[77] beginnt man im Königreich Württemberg, die Trennung

---

74 Cf. in Frankreich bis zum Jahre 1971 den avocat und avoué (aufgehoben durch: loi du 31.12.1971 portant réforme de certaines professions judiciaires et juridiques); HAMELIN/DAMIEN, nouvel abrégé des règles de la profession d'avocat, S.13 ff. Anderer Herkunft wohl der vor der "Barre" stehende barrister und der solicitor in Großbritannien. Hierzu Überblick über die Anwaltsverfassung in den verschiedenen Ländern bei MAGNUS (Hg.), Die Rechtsanwaltschaft (Teil A: Die Anwaltschaft der Welt), S.1 ff.

75 Für Württemberg, wo der Advokat bei Gericht erscheint, gilt der zweite Teil der Feststellung: *Procurator judicialis ab advocato ita differt, ut hic in jure instruat, ille...negotium in judicio gerat, sed hodie in multis locis conveniunt;* Glosse auf fol.12 des Collegium Theoretico=Practicum über das Hochfürstl. Würtembergische Land=Recht (1655).

76 Er erscheint persönlich und übergibt seine Schriftsätze: Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XXVIII; RIECKE § 4, S.76

77 Hierzu WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.162,179

der beiden Ämter einzuführen.[78] Bis zu diesem Zeitpunkt aber fungiert der württembergische Advokat ebenso als außergerichtlicher Berater wie als *GerichtsAdvocat*.[79]

Das Fehlen eines speziell für den Gerichtsdienst vorgesehenen Prokurator macht nun begreiflich, warum der württembergische Advokat in Ausübung seiner gerichtlichen Tätigkeit lange Zeit auch fürsprech genannt wird. Freilich sind beide Bezeichnungen nur vergleichbar, soweit der Advokat forensisch handelt. Nirgends läßt sich belegen, daß der Advokat auch in seiner außergerichtlichen Beraterfunktion fürsprech genannt wird oder daß umgekehrt ein fürsprech wie ein Advokat Kanzleigeschäfte vornimmt. Nur zur Unterscheidung von seiner Gutachterrolle heißt der Advokat vor Gericht zugleich fürsprech.

---

78 Nach der Justizreform sind beim -höchstinstanzlichen- Obertribunal (20 Prokuratoren) und beim Oberjustizkollegium (12 Prokuratoren) nur die dort zugelassenen Prokuratoren postulationsfähig. Als bevollmächtigte Parteivertreter sind sie für die von ihnen unterzeichneten Schriftsätze verantwortlich, gleichgültig ob sie selbst oder von einem Advokaten verfaßt sind. Im einzelnen: Instruction für das Königl. Oberjustiz=Collegium, Zweiten Senats, vom 4.5.1806 (§§ 18,19); R VII (1), S.7 und Instruction für die Königl. Ober=Tribunals=Prokuratoren vom 1.6.1806; R VII (1), S.27 ff. sowie Instruction für die bei dem Kön.Ob.Justiz=Collegium II.Senats angestellten Prokuratoren vom 6.8.1806; R VII (1), S.52 ff. Cf. auch WEISSLER aaO. S.363 f.

Ab 1822 ist "Advokat" der Oberbegriff für die gelehrten Prokuratoren beim Obertribunal und den Kreisgerichtshöfen sowie für die sog. Rechtskonsulenten, *welche sich zunächst mit der Rechts=Praxis bei Unseren Oberamtsgerichten beschäftigen*. § 3 der Königl. Verordnung vom 6.11.1822, die Verhältnisse der praktizierenden Rechts= Gelehrten betreffend; R VII (2), S.1096 ff.

79 So Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 13, S.62. Auch ist vom Hofgerichtsadvokat bzw. Kanzleiadvokat die Rede; MOSER, Real=Index und Auszug der Herzoglich=Würtembergischen Hofgerichts=ordnung, S.134 ff, 144,337 ff. *(Verzeichniß der Hofgerichts=Advocaten)*. Cf. auch Collegium Theoretico=Practicum über das Hochfürstl. Würtembergische Land=Recht, fol.12

Die beiden Namen stehen auch nicht für einen unterschiedlichen Befähigungsgrad, denn in Altwürttemberg ist die Berufsbezeichnung Advokat kein Ausweis doktrineller Ausbildung. Hinter dem einheitlichen Begriff des Advokaten und fürsprech verbergen sich hier zwei Gattungen: Nur der beim Hofgericht -gelegentlich auch der bei der Kanzlei- angenommene Advokat hat die Rechte studiert, während etwa der vom Rat oder der Bürgerschaft beim Stadtgericht bestellte "gemeine" Advokat[80] und fürsprech[81] ungelehrt ist.

Bei den Niedergerichten können zwar beide auftreten, doch werden die Klassen des gelehrten und ungelehrten Advokaten (Fürsprechers) unterschiedlich behandelt. Die *Rechtgelerten Advocaten und Fürsprechen*[82] können ohne örtliche Zulassung

---

80 *Dieselbe seynd entweder rechtsgelehrte Advocaten, welche die Rechte studiert, und gemeiniglich bey dem Fürstl. Hoffgericht oder Kantzley zu Advocaten angenommen werden, oder gemeine Stadtgerichts-Advocaten, die von unserm Stadtgericht außer dem Rath oder Burgerschafft angenommen werden...*; Collegium Theoretico=Practicum über das Hochfürstl. Würtembergische Land=Recht (1655), fol.12

81 Weitgehend synonyme Verwendung der Begriffe des *gemeinen Advocaten und Fürsprechen* im Dritten Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE §§ 9,17, S.61 f. Nach dem Zweiten Landrecht 1567, Th.I (*Von Fürsprechen und Rednern*): *gmeine bestelte Redner und Fürsprechen*; R.IV, S.230. Unterscheidung des rechtsgelehrten Advokaten vom Fürsprecher etwa bei STOLL, Einleitung in das Herzoglich Würtembergische Landrecht, P.I, Tit.XVII, S.56

82 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von Fürsprechen und Rednern*; R.IV, S.228 f. sowie Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 10, S.61.

Verständlicherweise wacht die Tübinger Juristenfakultät über Ausbildungsstand und förmliche Qualifikation der gelehrten Advokaten: *sollen wir dahin, ob nicht zu beförderung der Justiz vorträglich, daß von denen Gerichten kein gelehrter Advocatus bestellt werden solle, alß welcher Licentiatus Juris, oder wenigstens von unserer Facultaet examinirt worden und davon ein beglaubigtes Attest vorzulegen habe;* Antrag im Bericht der Tübinger Juristenfakultät zu Th.I, Tit.XVII des Landrechts vom 24.3.1735, Anm.49; HStA, Bestände A 42, Bü.30.

überall *auff ansuchen der Partheyen, ausserhalb ihrer ordenlichen Wohnung, vor den Gerichten Unseres Hertzogthumbs* erscheinen, jedenfalls in wichtigen und schwierigen Sachen.[83] Bei ihnen werden die nötige Befähigung und der Wille zu ordentlicher Prozeßführung vermutet, denn sie haben nur auf Antrag des Gerichts oder einer Partei einen speziell auf das anhängige Verfahren gerichteten Eid abzuleisten.[84] Die gemeinen Fürsprecher hingegen bedürfen für jeden Einzelfall besonderer Bestellung. Nur soweit es sich bei ihnen um lokalisierte und ständige *gemeine Advokaten und Fürsprechen*[85] handelt, werden sie *zu eingang Ihres Ampts* durch einmalige Vereidigung für alle künftigen Fälle bestellt.[86]

Weißler sieht einen Unterschied auch auf der Ebene der gemeinen Beistände (gemeine Advokaten und Fürsprecher): Anders als der gemeine fürsprech werde nach dem Zweiten Landrecht der gemeine Advokat nicht bei einem bestimmten Gericht bestellt.[87] Nach Auffassung Weißlers wäre damit der gemeine Advokat ebenso wie der gelehrte Advokat nicht lokalisiert. Entsprechende Anhaltspunkte liefert immerhin der Wortlaut des Zweiten Landrechts, wo nur die Bestellung des fürsprech,

---

83 Zweites Landrecht 1567 aaO. S.228 und Drittes Landrecht 1610 aaO. §§ 4,10, S.60 f.

84 Zweites Landrecht 1567 aaO. S.230 und Drittes Landrecht 1610 aaO. § 18, S.62 f.

85 Drittes Landrecht 1610 aaO. § 5, S.60 und § 9, S.61.
Das Generalreskript vom 23.6.1573, ...die Bestrafung wegen muthwilligen Prozessirens...betreffend, beklagt freilich die vagabundierenden Advokaten, die umherziehen und lästige, jedoch einträgliche Prozesse anstrengen; R.IV, S.429. Zum ständigen lokalisierten gemeinen fürsprech unten Kap. 4.2

86 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von Fürsprechen und Rednern/Der Fürsprechen Aide*; R.IV, S.230 sowie Drittes Landrecht 1610 aaO. §§ 17,19, S.62 f.

87 WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.261. Zur Bestellung im einzelnen unten Kap. 4.

nicht aber des Advokaten ausdrücklich erwähnt wird.[88] Dort ist überdies bloß von einem Fürsprechereid und nicht, wie im Dritten Landrecht, von einem Fürsprecher- und Advokateneid die Rede.[89] Weißlers These erscheint zudem einleuchtend, denn sie dokumentiert die verschiedene Herkunft des deutschrechtlichen fürsprech als des ortsansässigen, bei Gericht bestellten Wortführers und der rezipierten Institution des ad-vocatus, des herbeigerufenen Gutachters,[90] der unabhängig vom Ort des prozessualen Geschehens in Rechtsfragen konsultiert wird.

Der gemeine Advokat und der gemeine fürsprech werden aber nur scheinbar unterschiedlich behandelt. Die Überschrift des Zweiten Landrechts *Der Fürsprechen Aide* schließt nicht aus, daß dieser Eid auch vom gemeinen Advokat verlangt wird. Zudem wenden sich auch die Bestimmungen unter dem Titel *Von Fürsprechen und Rednern* (ebenfalls Zweites Landrecht) ausdrücklich an die Advokaten. Die voneinander abweichenden Formulierungen des Zweiten und Dritten Landrechts dürften also eher auf einem redaktionellen Zufall beruhen.[91] Selbst wenn sie auf die verschiedene Abkunft von Advokat und fürsprech zurückzuführen sein sollten, wäre dies für die Gerichtspraxis ohne Bedeutung, wie Haugs Relation zum Dritten Landrecht offenbart. Haug erinnert unter Berufung auf bis-

---

88 *gemeine bestelte Fürsprechen*, auch: die *gmeinen bestelten Redner*, Zweites Landrecht 1567, Th.I (*Von fürsprechen und Rednern*); R.IV, S.228

89 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Der Fürsprechen Aide;* R.IV, S.230 und Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII, *Der Advocaten und Fürsprechen Ayd*; RIECKE § 19, S.63

90 NEUHAUSER, Patronus und Orator, S.170; SCHNEIDER, Der Rechtsanwalt, ein unabhängiges Organ der Rechtspflege, S.25

91 Die Gewißheit, Advokaten seien nicht örtlich bestellte Fürsprecher, dürfte Weißler dem Wortlaut des Zweiten Landrechts entnommen haben.

herigen Brauch sowohl an *besteltte fürsprechen* als auch an *gmeinglich besteltte Advocatten* und unterscheidet lediglich zwischen den *gelertten Advocaten* und den *gmeinen von Burger oder Paurßleütten besteltten Advocaten*.[92] Was die Bestellung betrifft, wird demnach bei den gemeinen Beiständen nicht unterschiedlich verfahren.

Sodann wird im Landrecht die gerichtliche Tätigkeit des gemeinen fürsprech und gemeinen Advokaten einheitlich umschrieben. Advokat und fürsprech -zumindest der nicht aus dem Kreis der Richter genommene fürsprech-[93] sind gleichermaßen mit der Wahrnehmung sachlicher Interessen betraut, denn zu ihrer forensischen Aufgabe gehört unter anderem, gegnerisches Vorbringen im Rahmen des Rechts zurückzuweisen, Mängel der eigenen Position zu verdecken und den Rechtsstreit nach bestem Vermögen zum Nutzen der Partei zu führen.[94]

Die übereinstimmende Aufgabenstellung verdeutlicht die allmähliche Assimilierung des mittelalterlichen fürsprech durch den von außen eingedrungenen Advokaten, der andernorts in Gestalt des Prokurator auftritt. Sie ist zugleich Ausdruck einer inneren Entwicklung des Fürsprecheramtes, deren Ursprung im gleichfalls fremdrechtlich bestimmten Rückgang

---

92 Wird von einem nicht bestellten gemeinen fürsprech oder Advokat gesprochen, ist der aus dem Kreis der Urteiler genommene Beistand gemeint. Hierzu und zur Bestellung Haugs Revision, Erster Theil (1606) in FABER/SCHLOSSBERGER, Die Vorarbeiten zum Württembergischen Land= Rechte vom 1.Juni 1610, S.45 f.

93 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 3, S.59 f.

94 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Der Fürsprechen Aide*; R.IV, S.230 und Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII, *Der Advocaten und Fürsprechen Ayd*; RIECKE § 19, S.63

der Prozeßgefahr liegt: Sobald sich das Hauptaugenmerk des fürsprech von der Beachtung der Formenstrenge auf die Darstellung der Sach- und Rechtslage lenkt, ist eine schrittweise Identifikation mit der Parteisache nicht zu umgehen. Formlose Rede und Gegenrede führen zu engagierter Stellungnahme und zur Überschreitung der Grenze zwischen Sachvortrag und Plädoyer. Der Abbau der Formenstrenge, der Unparteilichkeit des fürsprech und auch der Unentgeltlichkeit seiner Tätigkeit[95] gehen daher Hand in Hand.[96] Der fürsprech entwickelt sich in dem Maße zum gerichtlichen Beistand bei der Durchsetzung von Parteiinteressen, in dem seine prozessuale Bewegungsfreiheit wächst und die Hilfsfunktion der Wortführung an Bedeutung verliert.[97] Schon um seine Vergütung aufzubessern, bleibt dabei nicht aus, daß der fürsprech die Parteinahme bisweilen übertreibt und *mutwillig Gezänck*[98] inszeniert. Nicht ohne Grund soll er *mit Ayden dermaßen verstrickt* werden, *Daß den Partheyen daß Recht nicht uffgetzogen, auch yber die gebuerlich Tax nit beschwerdt oder ybernommen werden.*[99]

Anstelle des mittelalterlichen Postulats der Neutralität kommt hier offene Parteilichkeit zum Vorschein, die nicht

---

95 Der fürsprech wird von der Partei entlohnt:
Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von Fürsprechen und Rednern*; R.IV, S.229 und Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE §§ 8,9, S.61
Gerichtsordnung Gomaringen 1539, Art.68 und 72; WLR II, S.401, Z.22 f. und S.402, Z.8
Gerichts- und Dorfordnung Ulm 1574, Art.4; WLR III, S.14, Z.14

96 Cf. KNEER, Der Rechtsanwalt, S.23

97 Wie sich zeigen wird, ist der Identifikationseffekt beim gemeinen bestellten fürsprech weitaus größer als beim fürsprech aus dem Kreis der Urteiler.

98 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 6, S.60

99 Gerichtsordnung sowie Fürsprecherordnung Bönnigheim 1599; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.455 und 460

nur die Grenze zum neuen Gerichtsadvokat verwischt, sondern auch die zum anwald,[100] der sich vornehmlich darin unterscheidet, daß er einerseits nicht beruflich tätig wird, andererseits Inhaber der Gewalt ist -wobei nicht auszuschliessen ist, daß auch dem fürsprech die Gewalt übertragen werden kann.

1.5 Eigenständige Züge des fürsprech

Dennoch bewahrt der fürsprech eigenständige Züge gegenüber dem Advokaten. Kennzeichnend für Württemberg ist zunächst das beharrliche Festhalten am Begriff des Fürsprechers, der noch in das IV. Organisationsedikt vom 31.12.1818 über die Rechtspflege in den unteren Instanzen[101] Eingang findet und so in einmaliger Weise bis ins 19. Jahrhundert[102] lebendig bleibt -überdauert nur vom Namen des schweizerischen Fürsprechers, der als Bezeichnung des Rechtsanwalt bis heute gebräuchlich ist.[103]

---

100 DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S.121. Cf. die spätere Vermengung der Begriffe in § 76 des IV.Edikts vom 31.12.1818; R.VII (1), S.707 f.

101 §§ 75,76,108 VI; R.VII (1), S.707 f,720 (aaO.). Zu diesem Edikt WÄCHTER, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts, Bd.I, S.889,1012, 1033 ff.

102 WEISSLER (Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.265) findet im württembergischen Organisationsedikt von 1818 die letzte Erwähnung des fürsprech, berücksichtigt aber nicht die spätere Novelle vom 15.9.1822, die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechts=Verwaltung betreffend (§ 16 II); R.VII (2), S.1078 sowie das Gesetz vom 21.5.1828, die vollständige Entwickelung des neuen Pfand=Systems betreffend (Art.3); R.VII (2), S.1840. Erst an dieser Stelle dürfte der fürsprech letztmals in einem deutschen Gesetz erwähnt sein. Cf. auch OSTERLOH, Lehrbuch des gemeinen, deutschen ordentlichen Civilprocesses, Bd.I, S.511 f, der noch im Jahre 1856 vom Fürsprecher spricht.

103 Zum schweizerischen Anwaltsrecht GULDENER, Schweizerisches Zivilprozeßrecht, S.XLV ff,LI ff, 611 ff; ZÜRCHER, Schweizerisches Anwaltsrecht, S.23 ff.

Die Langlebigkeit des Begriffs beruht nicht auf Zufall. Gerade dort, wo die "Dolmetscherfunktion" weiterhin im Vordergrund steht, kann der fürsprech eigene Konturen bewahren -zu beobachten besonders bei den Untergerichten, wo die Partei eher der Unterstützung im Wort bedarf als feinsinniger Rechtsausführungen gelehrter oder halbgelehrter Advokaten, deren Auftreten von den Laienrichtern, denen oft elementare Rechtskenntnisse fehlen, als störend empfunden werden muß.[104] Bezeichnenderweise wird der Gehilfe vor dem Dorfgericht volkstümlich fürsprech genannt; nach dem lateinischen Ausdruck Advokat sucht man in den ländlichen Gerichtsordnungen vergebens.[105] Auch tritt der fürsprech nicht immer hauptamtlich auf. Oft begnügt man sich mit erfahrenen und verständigen Personen aus der Bevölkerung:[106] Der Kläger oder Beklagte darf als fürsprech mitbringen *wien er will*.[107] Selbst wenn im Landrecht von *Beruff und Ampt* der Advokaten und Fürsprecher[108] die Rede ist, bedeutet dies nicht, daß die Beistände vor dem Dorf- oder Stadtgericht nur professionell tätig sind, denn auch das Landrecht bleibt dabei, daß etwa vor dem Stadtgericht *jeder zeit fromme, friedfertige,*

---

104 Wie beklagt wird, bewirken die Advokaten, *daß der Richter erster Instantz, wölche gemeinlich Burgers oder Pawersleutt seien, ganz jrrig gemacht würdt, und volgendts in verfassung der Urthel, sich nicht in die sachen zurichten weißt*. General=Reskript vom 23. Juni 1573, die Anordnung von Vergleichs=Versuchen...und die beschränkte Zulassung der Advokaten bei Stadt=und Dorf=Gerichten betreffend; R.IV, S.429

105 Der Advokat wird ersichtlich nur in der Polizeiordnung Dischingen 1567 erwähnt; WLR I, S.200, Z.28

106 Polizeiordnung Dischingen 1567 aaO.

107 Tübinger Stadtrecht 1493, Art.11; THUDICHUM, Die Stadtrechte von Tübingen 1388 und 1493, S.22

108 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von Fürsprechen und Rednern*; R.IV, S.229 und Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 6, S.60

verständige unnd außrichtige Männer die Partei unterstützen können.[109)]

Laien als Prozeßbeistände sind der Rechtspflege aber nicht immer förderlich. In ihrem Gefolge ziehen auch Scharlatane und Pfuscher in die Gerichte ein,[110)] deren Auftreten zumindest ebenso große Mißstände heraufbeschwören muß wie die Verunsicherung von Parteien und Laienrichtern durch das fremde Recht der gelehrten Advokaten. Dennoch, so belegen die Quellen, weckt der Begriff fürsprech bei den Untergerichten eher die Vorstellung vom bürgernahen, fürsorglichen Vertrauensmann, während sich mit der Bezeichnung Advokat mehr die Erscheinung des rabulistischen, unverständlich argumentierenden Beistands verbindet, der auf die Durchsetzung einseitiger Interessen fixiert ist.[111)]

Ein vergleichbares Bild vermittelt ein Blick über die Grenzen: Auch in der Eidgenossenschaft löst der Begriff Advokat negative Affekte aus, während den Fürsprechern Wahrheitssinn und richterlicher Naturverstand zugebilligt werden.[112)] In

---

109 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 3, S.60

110 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII, RIECKE § 5, S.60

111 An der Tätigkeit der Advokaten werden Schriftlichkeit, Latein und häufige *Allegationes Iuris* moniert. General= Reskript vom 23.6.1573; R.IV, S.430. Insbesondere die gelehrten Advokaten werden unaufhörlich angehalten, mündlichen Vortrag zu halten: General=Reskript vom 31.12.1781, möglichste Verminderung und Beschleunigung der Civil=Prozesse betreffend; R.VI, S.660 und General= Reskript vom 25.12.1795, die Leitung der Prozesse und die Berichte hierüber betreffend; R.IV, S.707.

112 Für den Bereich bernischer Quellen ELSENER, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, S.244; DÜBI, Die Geschichte der bernischen Anwaltschaft, S.35.

der Schweiz wie in Württemberg ist vorwiegend dort von Advokaten die Rede, wo Bestrebungen im Gange sind, dem Unwesen der Beistände vor der niederen Gerichtsbarkeit Einhalt zu gebieten.[113] Das hierzu einschlägige Reskript vom 23.6.1573 beargwöhnt nur das schädliche Gebaren von Advokaten und wiederholt ausschließlich den Ausdruck Advokat, wenn es für die Zulassung bei Stadtgerichten eine Streitwertgrenze von fünfzig Gulden festsetzt und -mit Ausnahme schwieriger Sachen- das Auftreten vor Dorfgerichten überhaupt bei Strafe verbietet.[114] Demgegenüber verwendet das Reskript die Bezeichnung fürsprech nur an einer Stelle, und dies gerade beim Vorbehalt, Fürsprecher *ausser dem Ring* des Gerichts bei der Gemeindejustiz unbeschränkt und unabhängig von der Höhe des Streitwerts zuzulassen.[115]

Auch strukturelle Besonderheiten des frühen fürsprech überleben im Schlupfwinkel lokaler consuetudines, nachdem das Landrecht, ohne die Rechtsfigur materiell zu übernehmen, den Begriff fürsprech längst neben den des Advokaten gestellt hat. Wie schon erwähnt, erläßt Bönnigheim noch im Jahre 1599 eine Fürsprecher=Ordnung, die -deutschrechtlicher Tradition folgend- der ohne fürsprech erschienenen Partei das Recht auf Wandlung ihres Vorbringens ausdrücklich versagt und da-

---

113 Eidgenössische Advokaten werden fast nur im Zusammenhang mit ihrem Verbot erwähnt, wie ELSENER aaO. S.245 für Bern feststellt.

114 General=Reskript vom 23.6.1573; R.IV, S.427 ff. Cf.oben Anm.83. Siehe auch den späteren umständlich formulierten Vorschlag zu Th.I, Tit.XVII des Landrechts im Bericht der Tübinger Juristenfakultät vom 24.3.1735, Anm.50; HStA, Bestand A 42, Bü.30, der sich zumindest auf auswärtige Advokaten bezieht: *...könnte beygesetzt werden, zumahlen denen fremden, wie wollen wir unseres dafür halten, daß solches in diesem Herzogthum, wie an anderen orthen auch gebräuchlich..., daß Advokaten gar nicht zu gestatten seyn.*

115 General=Reskript vom 23.6.1573 aaO. S.430. Wie sich zeigen wird, herrscht bei den Untergerichten gelegentlich sogar Fürsprecherzwang.

mit indirekt nur die Korrektur von Prozeßerklärungen des fürsprech erlaubt.[116]

Die in der Sprache des Landrechts häufig aneinandergereihten Zwillingswörter *Advocaten und Fürsprechen* widerlegen nicht, daß der fürsprech bis in die Neuzeit charakteristische Eigenheiten bewahren kann. Diese zweigliedrige Ausdrucksweise ebnet den Bedeutungsunterschied der Begriffe Advokat und fürsprech nicht völlig ein. Wir stehen hier nicht vor einem Pleonasmus, denn aus philologischer Sicht ist an dieser sog. Paarformel aufschlußreich, daß das im Corpus iuris verankerte Landrecht ausnahmslos den fremdrechtlichen Begriff Advokat an die Spitze des Wortpaars stellt und aus der heimischen Sprach- und Bedeutungsebene den Ausdruck fürsprech zum besseren Verständnis hinzufügt.[117] Gelegentlich wird zur weiteren Erläuterung noch der Begriff Redner an die Wortgruppe angeschlossen.[118]

---

116 Fürsprecherordnung Bönnigheim 1599; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.459

117 Ähnliche Stilfiguren begegnen uns häufig im Landrecht und in der Hofgerichtsordnung. Einleuchtend ist die Auffassung Matzinger-Pfisters, hinter dieser Ausdrucksform einen einkreisenden, erläuternden Denkvorgang anstelle des definierten Begriffs zu sehen. Hierzu und zu Einzelheiten der ein- und zweisprachigen Paarformel in deutschen Urkunden: MATZINGER/PFISTER, Paarformel, Synonymik und zweisprachiges Wortpaar, insbes. S.7 ff,23 ff, 78 ff,98 ff,105. Zur "Tautologie" in der Rechtssprache auch JACOB GRIMM, Deutsche Rechtsaltertümer, Bd.I, S.19 ff und DILCHER, Paarformeln in der Rechtssprache des frühen Mittelalters.

118 ZB. Überschrift im Zweiten Landrecht 1567, Th.I, *Von Fürsprechen und Rednern*; R.IV, S.228 sowie Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE S.59. In der feststehenden Reihenfolge *Advocaten, Fürsprechen und Redner* ist eine Abstufung von der speziellen (rechtskundige Unterstützung) zur allgemeinen (rhetorische Unterstützung) Bedeutung erkennbar. Analog die Aufzählung *Rahten, Reden,...Beystand thun* im Dritten Landrecht aaO.; RIECKE § 5, S.60

Dabei ist den Autoren des Landrechts durchaus bewußt, daß Advokat und fürsprech verschiedenen Rechtskreisen entstammen. Sie sehen nämlich von der mehrgliedrigen Sprachform ab und sprechen allein vom fürsprech, wenn sie dem einheimischen Brauch entgegentreten, Beistände *ausser dem Ring des Gerichts* zu nehmen.[119] Bei der Regelung typischer Advokatentätigkeit greifen sie dann das Stilmittel des zweigliedrigen Ausdrucks wieder auf[120] und verwenden den Begriff fürsprech als übersetzende Bezeichnung, mit der wohl eine assoziative Brücke zum fremdrechtlichen Terminus Advokat hergestellt werden soll. Hinter der sprachlichen Verknüpfung mag die Absicht stehen, die tatsächliche Verschmelzung der Figuren zu beschleunigen.[121] Sie darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß der fürsprech im Bereich örtlicher Prozeßgewohnheiten eigenständige Züge gegenüber dem Advokaten behält.

Vorstellungen vom alten Fürsprecheramt gehen noch in die Gerichtsverfassung des Königreichs Württemberg ein. *Fürsprecher* wird in der etwas undurchsichtigen Nomenklatur des Organisationsedikts von 1818 sogar zum Oberbegriff aller gerichtlichen Beistände:[122] der Laien, deren Zulassung jetzt die Mitglied-

---

119 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 3, S.59 f.

Die Beistände, die aus dem Kreis der Urteiler genommen werden, sind nirgends als Advokat bezeichnet.

120 Drittes Landrecht 1610 aaO.; RIECKE §§ 4 ff, S.60 ff.

121 Zur Rechts- und Sprachvermischung und zu den verschiedenen Formen der "Eindeutschung" ELSENER, Deutsche Rechtssprache und Rezeption, S.47 ff; SCHRÖDER/v.KÜNSSBERG, Deutsches Rechtswörterbuch, Bd.I, S.XVI.

122 arg. § 76 Abs.VI: *Andere Personen, als Advokaten oder Mitglieder der Gemeinde=Räthe, können zwar als Bevollmächtigte, aber nicht als Fürsprecher der Partheyen bey den Gerichten zugelassen werden.* In Abs.II ist die Rede von *der Parthey, welche sich eines Advokaten als Anwalts oder Fürsprechers bedient*, in Abs.V von *der Verhinderung eines Advokaten oder andern Fürsprechers*; R.VII (1), S.707 f.

schaft in einem Gemeinderat des Oberamtsbezirks voraussetzt[123] sowie der Advokaten, die nun ausschließlich rechtsgelehrt sind.[124] Laien können also nach wie vor unter der Bezeichnung Fürsprecher als Gerichtsbeistand auftreten. So wie sie in früherer Zeit meist aus dem Kreis der Urteiler rekrutiert werden, kommen sie nun aus dem Kreis der Gemeinderäte,[125] was gewährleisten soll, daß ungeeignete Personen von der Assistenz bei Gericht ferngehalten werden.

---

123 § 75 des angeführten Edikts lautet auszugsweise: *Jede Partey ist berechtigt, ein Mitglied eines Gemeinde=Rathes aus dem ganzen Oberamts=Bezirke zu ihrem Fürsprecher zu wählen...* sowie *Der Fürsprecher erscheint neben der Partey und vertheidigt das Recht derselben...*

Die Beschränkung der Laienfürsprecher auf die Mitglieder des Gemeinderats erfährt später für Frauen eine Ausnahme: Frauen können jeden prozeßfähigen Mann als Fürsprecher beiziehen, Art.3 des Gesetzes vom 21.5.1828, die vollständige Entwickelung des neuen Pfand=Systems betreffend; R.VII (2), S.1840.

124 § 76 des Edikts lautet auszugsweise: *Die Beyziehung von rechtsgelehrten Beyständen (Advokaten) ist zwar bey dem mündlichen Verfahren vor den Oberamts=Gerichten nicht nothwendig, und die Gerichte dürfen in keinem Falle die Parteyen hierzu anweisen...*

Cf. § 16 der Novelle vom 15.9.1822, die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechts=Verwaltung betreffend; R.VII (2), S.1078

125 Jedoch nicht aus dem Kreis derjenigen Gemeinderäte, die dem erkennenden Gericht angehören: *Dieser Fürsprecher hat in keiner Beziehung die Eigenschaft eines Gerichts-Beysitzers* (§ 75 Abs.V des Edikts aaO.). Dieser Satz bezieht sich nur auf die Laienfürsprecher aus dem Gemeinderat. Doch versteht sich von selbst, daß auch der (rechtsgelehrte) Advokat nicht gleichzeitig zum Kreis der gewählten Gerichtsbeisitzer gehört.

Die Laienfürsprecher können bei den Oberamtsgerichten und bei den Gemeindegerichten herangezogen werden,[126] während der Auftritt der (rechtsgelehrten) Advokaten vor der Gemeindegerichtsbarkeit bis zum Jahre 1822 verboten bleibt.[127] Diese bürgernahe Beistandschaft durch Laien geht konform mit der seit jeher ausgeprägten Volkstümlichkeit der württembergischen Rechtspflege auf der unteren Ebene,[128] wo noch lange Zeit gewählte Richter judizieren[129] und wo Gemeinderäte und andere Laien auch nach der Trennung von Justiz und Verwaltung

---

126 arg. § 4, Ziff.2 des Edikts von 1818; R.VII (1), S.673. Zulassungsbeschränkung der Laienfürsprecher beim Oberamtsgericht zunächst nur dann, wenn ausnahmsweise umfangreiche schriftliche Rechtsausführungen erforderlich sind, §§ 71,121 des Edikts; R.VII (1), S.706,728 f. Später müssen dann alle schriftlichen Rechtsausführungen von gelehrten Advokaten verfaßt sein, sodaß Laien vom schriftlichen Verfahren praktisch ausgeschlossen werden: § 18 der Novelle vom 15.9.1822, die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechts=Verwaltung betreffend; R.VII (2), S.1079

127 Anders bei den Friedensgerichten, arg. §§ 4, Ziff.2 und 20 Abs.III des Edikts von 1818; R.VII (1), S.672 f,680. Unbeschränkte Zulassung der (rechtsgelehrten) Advokaten vor der Gemeindegerichtsbarkeit erst aufgrund § 16 Abs.I der Novelle von 1822; R.VII (2), S.1078. Zeitweise kann sogar der Richter bei Vergleichsversuchen vor dem Oberamtsgericht die Advokaten vorübergehend von der Verhandlung ausschließen, § 76 Abs.IV des Edikts von 1818; R.VII (1), S.708 -aufgehoben durch § 16 Abs.II der Novelle von 1822; R.VII (2), S.1078 f.

128 Cf. schon für die frühe Zeit die Feststellung Lauterbachs: *In communi justitia per totam Sueviam administratur ab illiteratis;* Zit. nach GERSTLACHER, Sammlung aller einzeln ergangenen Herzoglich Wirtembergischen Gesetze..., Buch I, Einleitung S.17. Nach STOBBE, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd.II, S.645 f (Anm.104) geht diese Äußerung auf Naukler, den ersten Kanzler der Universität, zurück; LAUFS, Gerichtsbarkeit und Rechtspflege im deutschen Südwesten zur Zeit des alten Reiches, S.167.

129 WÄCHTER, Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts, Bd.I, S.44, Anm.7 und S.404

-bis zum Jahre 1971- echte Gerichtsbarkeit ausüben.[130] Beiden Ämtern, in denen Gemeinderäte Justizdienst versehen, als Richter oder Fürsprecher, ist ein gemeinsamer Grundzug eigen: Das Bemühen um die Schlichtung geringfügiger Streitigkeiten, das sich von der einseitigen Interessendurchsetzung unterscheidet, wie sie sich mit dem Begriff Advokat verbindet.

Parallelen zur Stellung des Gemeinderats in der Justiz zeigt der frühere fürsprech aus dem Ring,[131] der sogar im selben Verfahren als Urteiler und fürsprech agiert. Wir kommen später auf ihn zurück. Wie dieser frühere Fürsprecher aus dem

---

130 Zur streitigen Gerichtsbarkeit des Gemeinderats (Entscheidung bei absoluter Mehrheit der Gemeinderäte) in Angelegenheiten von geringer Bedeutung und in Untergangssachen Edikt von 1818 aaO., §§ 3 ff,15,39 IV. Die Kompetenz des Gemeinderats in Compromißsachen regelt § 9 der Novelle von 1822 aaO., S.1074. Zum friedensrichterlichen Amt des Ortsvorstehers und des Gemeinderats § 1 I B, Ziff.1 und §§ 16,18 des Edikts von 1818 aaO.. Für ihre richterliche Tätigkeit beziehen die Gemeinderäte Sporteln: Note der K. Organisations=Commission...vom 7.9.1820; R.VII (1), S.940.

Noch im Bundesland Baden-Württemberg erhalten die Gemeinden eine eigene Zuständigkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vermögensrechtlicher Art. Das Jurisdiktionsrecht kann vom Gemeinderat auch gewählten Nichtjuristen übertragen werden: §§ 1 ff,24 ff. des Gesetzes über die Gemeindegerichtsbarkeit vom 7.3.1960 (GBl. S.73 ff) sowie § 2 II des Gesetzes über die Aufhebung der Gemeindegerichtsbarkeit und zur Regelung des Sühneversuchs in Privatklagesachen vom 19.10.1971 (GBl. S.397). Nach § 14 des Gesetzes vom 7.3.1960 aaO. sind vor dem Gemeindegericht Vertreter und Beistände einschließlich der Rechtsanwälte zugelassen, nicht jedoch sonstige Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig übernehmen.

Als Hinterlassenschaft des gemeindlichen Friedensgerichtes cf. das heutige Sühneverfahren vor der Gemeindebehörde im Privatklageverfahren gem. § 380 Strafprozeßordnung iVm. § 3 des Gesetzes vom 19.10.1971 aaO. und §§ 1 ff. der VO des bad.württ. Justizministeriums vom 23.10.1971 (GBl. S.422 f.)

131 So auch WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.265

Ring fungiert auch der spätere aus dem Gemeinderat bald als Richter, bald als Beistand. Beide können, gestützt auf ihr persönliches Ansehen, eine gewisse Unparteilichkeit bewahren, die -mehr als vom Advokaten zu erwarten- dazu befähigt, zur Befriedung der Streitsache beizutragen.

Weder vor noch nach dem IV.Edikt von 1818 sind also die Bezeichnungen fürsprech und Advokat völlig bedeutungsgleich, wobei der Unterschied nicht so sehr in der gerichtsverfassungsmäßigen Stellung liegt. Daß sich der Name des fürsprech neben dem des Advokaten bis ins 19. Jahrhundert behauptet, ist auf die überlieferten Vorstellungen von der gerichtlichen Beistandschaft zurückzuführen, die sich über die Entwicklung vom Wortführer zum Sachwalter hinweg in Württemberg erhalten.

2. ÄLTERE RECHTE

Der fürsprech ist also eine Figur deutschrechtlicher Provenienz. Von römischen Institutionen her darf sein Amt nicht gedeutet werden; die römischen Grundformen des patronus (orator) und advocatus (iurisconsultus)[132] zeigen nur wenig Gemeinsamkeit mit dem fürsprech.

---

132 Hierzu BETHMANN-HOLLWEG, Gerichtsverfassung und Prozeß des sinkenden römischen Reichs, § 16, S.195 ff. v.BETHMANN-HOLLWEG, Der Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung, Bd.II, S.205; KASER, Das römische Zivilprozeßrecht, S.161; LINDEGGER, Die Anwaltschaft im Gebiete des Kantons Aargau, S.2; NEUHAUSER, Patronus und Orator, S.166 ff,171 ff,177 ff,182 f; STEINWENTER, Rhetorik und römischer Zivilprozeß, S.109; WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.94; WENGER, Die Anwaltschaft im römischen Recht, S.443 ff. Zur "Vertretung" durch den procurator und cognitor oben Teil I.

2.1 Römischrechtliche Entwicklung

Das archaische Patronat Roms, wohl Ursprung der gerichtlichen Beistandschaft in den verschiedenen römischen Epochen,[133] verpflichtet die Angehörigen der Aristokratie zur Unterstützung ihrer Schutzbefohlenen (clientes) im Prozeß.[134] Auch in der Republik bleibt es Ehrenpflicht der führenden Schicht, für ihr Klientel als Gerichtsredner (orator, causae patronus) aufzutreten:[135] Ein Amt, mit dem sich politische Ambition, Einfluß und Ansehen verbinden.[136] So bescheiden die Rechtskenntnisse der oratores auch sein mögen,[137] so bemerkenswert sind ihre Dialektik und Rhetorik. Als ihre Bestimmung sehen sie, der res clientis nach den Regeln schulmäßig betriebener Redfertigkeit wirksam Gehör zu verschaffen. Dieses römische Rednerideal, die brillante Eloquenz, die Beherrschung des *apte, distincte, ornate dicere*[138] finden keine Parallele in der wortkargen deutschrechtlichen Vorsprache,

---

133 KNEER, Der Rechtsanwalt, S.15; LINDEGGER aaO.; MOMMSEN, Römisches Staatsrecht, Bd.III, Th.I, S.82 f; SCHNEIDER, Der Rechtsanwalt, ein unabhängiges Organ der Rechtspflege, S.24

134 MOMMSEN aaO.

135 Hierzu oben Anm.132

136 Mittelbar auch Wohlstand, wie Cicero (De officiis, liber II,65) bezeugt: *ad opes augendas...et ad gratiam.* Zu Stellung und Ansehen der römischen Gerichtsredner geradezu verklärend GANS, Von dem Amte der Fürsprecher vor Gericht, S.47 ff.

137 NEUHAUSER aaO. S.182; STEINWENTER aaO. S.109

138 CICERO, De officiis, liber I, 2 (ATZERT, Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum)

die sich auf knapp formulierte Fragen beschränkt und an starre Formeln bindet und die -schon aus Furcht vor Formverstößen- nicht zu rhetorischer Entfaltung einlädt.[139]

Vom römischen orator unterscheidet sich der advocatus (iurisconsultus).[140] Er ist juristischer Gutachter, der die Rechtsuchenden gerichtlich und außergerichtlich berät und ihnen Rechtshilfe gewährt.[141] Auch er begreift seine Tätigkeit als nobile officium, mit dem Ziel, Sympathien für eine

---

139 Inwieweit das frührömische Verfahren eine der deutschrechtlichen Wortführung vergleichbare Institution kennt, kann nicht vertieft werden. Wohl bejahend: BERNEKER, Die juristischen Berufe in Vergangenheit und Gegenwart, S.112; GANS, Von dem Amte der Fürsprecher vor Gericht, S.48 ("Formeln als Geheimnis der Patrizier"); LASS, Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularien, S.45 f. (unter Hinweis auf einen ähnlichen Entwicklungsgang des römischen und germanischen Rechts); OSTERLOH, Lehrbuch des gemeinen, deutschen Civilprocesses, Bd.I, S.511. Zum frührömischen Formalismus (Legisaktionenverfahren) und zur Prozeßgefahr: JHERING, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, II,2, S.467; KASER, Das römische Zivilprozeßrecht, S.3,17 ff,107.

Es liegt nahe, in der Wortführung eine allgemeine Erscheinung früher Rechte zu sehen. Rechte im Frühstadium vergleicht Liermann mit dem Spiel von Kindern, die, "versprochen ist verspielt", auf peinliche Einhaltung der Spielregeln achten und zu großzügiger, sinnentsprechender Handhabung nicht in der Lage sind; LIERMANN, Richter, Schreiber, Advokaten, S.42. Frühe Ordnungen, die noch nicht zu einem Billigkeitsrecht oder zu einem verwissenschaftlichten Recht gefunden haben, bedürfen daher eingeweihter Gehilfen, um die Einhaltung der Formen und Riten zu gewährleisten. Cf. hierzu sowie zur Herkunft des Formalprinzips v.ZALLINGER, Wesen und Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht, S.31 ff; KOHLER/WENGER, Allgemeine Rechtsgeschichte, S.287. Anders Kaufmann, der im Formalismus eher eine Spätstufe der Prozeßrechtsentwicklung sieht; KAUFMANN, Ein Mann - ein Wort, JuS 1961, S.122.

140 In der Kaiserzeit verwischen sich die Unterschiede. Im einzelnen v.BETHMANN-HOLLWEG aaO.; KASER aaO. S.161; NEUHAUSER aaO. S.171

141 KASER aaO. S.47,161; KNEER, Der Rechtsanwalt, S.17; NEUHAUSER aaO. S.170 f.

politische Karriere zu gewinnen.[142] Erst während des Principats wird er offiziell gegen Entgelt (honorarium) tätig.[143] In frührömischer Zeit ist es dagegen noch ein priesterlicher Dienst, als iurisconsultus die Laienrichter und die Parteien zu beraten -so wie ursprünglich die Rechtskunde selbst eine priesterliche Geheimwissenschaft ist.[144] Immerhin kann für diese frühe Zeit eine Analogie zu dem gleichfalls aus dem Priestertum hervorgegangenen germanischen Künder des Rechts (esago, asego)[145] gezogen werden, der ebenfalls dem rechtsunkundigen Volksgericht und den Parteien das Recht weist.[146]

2.2 Deutschrechtliche Entwicklung

Die Vorboten der Vorsprache sind im altgermanischen Gerichtsverfahren zu suchen.[147] Einleuchtend ist die verbreitete

---

142 GANS, Von dem Amte der Fürsprecher vor Gericht, S.47 ff; STEINWENTER, Rhetorik und römischer Zivilprozeß, S.108 f.

143 v.BETHMANN-HOLLWEG aaO. S.205 f; KNEER, Der Rechtsanwalt, S.18; LINDEGGER, Die Anwaltschaft im Gebiete des Kantons Aargau, S.3; OSTERLOH, Lehrbuch des gemeinen, deutschen Civilprocesses, Bd.I, S.511; SCHNEIDER, Der Rechtsanwalt, ein unabhängiges Organ der Rechtspflege, S.25

144 KASER aaO. S.47; WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.92

145 In einzelnen hierzu: KNEER aaO. S.21; WEISSLER aaO. S.3 ff, insbes. S.9,14

146 Auch im gemeinen Prozeß ersetzen noch juristische "Sachverständige" fehlende Rechtskenntnis der Urteiler (Konsiliarpraxis juristischer Fakultäten, Beratung durch rechtsgelehrte Advokaten); cf. General=Reskript vom 18.2.1632, den Civil=Prozeß betreffend; R.V, S.412

147 BAUHOFER, Fürsprechertum und Advokatur im Kanton Zürich vor 1798, Zürcher Taschenbuch 1927, S.136; DÜBI, Die Geschichte der bernischen Anwaltschaft, S.12; SCHUDEL, Fürsprecher und Anwälte im schaffhauserischen Recht, S.7; WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.3 ff.

These, die Vorsprache sei aus dem eben erwähnten Rechtsweiseramt hervorgegangen.[148] Zur Aufgabe des alten Rechtsweisers gehört nämlich nicht nur, Einblick in das Recht zu geben und Urteilsvorschläge in die Gerichtsversammlung einzubringen, sondern auch die Partei beim Aufsagen der Formeln zu unterstützen,[149] woraus sich das Vorsprechertum allmählich verselbständigt haben dürfte.

So liegt die Wurzel der Vorsprache im Formalismus der germanischen Zeit, den Lass anschaulich mit der angeblichen Neigung der alten Germanen zu Gewalttätigkeit und Rauferei vor Gericht begründet.[150] In der Tat läßt sich die förmliche Ausgestaltung des Rechtsgangs auch mit der germanischen Grundauffassung erklären, Unrecht als Verletzung der Person (delictum privatum) zu sehen, die im "Rechtskampf" zu sanktionieren ist.[151] Insofern ist die Auseinandersetzung der Parteien mehr persönlicher denn sachlicher Natur -mit den entsprechenden Gefahren für einen geordneten, gemäßigten

---

148 BAUHOFER, DÜBI aaO.; BERNEKER, Die juristischen Berufe in Vergangenheit und Gegenwart, S.112; WEISSLER aaO. S.3 ff,16 ff,27,70,74; KNEER, Der Rechtsanwalt, S.21 betrachtet den Vorsprecher als zweite anwaltähnliche Institution "neben" dem Rechtsweiser.

149 WEISSLER aaO. S.4,27. Einschränkend SCHULTZE in seiner Rezension von Weißlers Geschichte der Rechtsanwaltschaft, ZRG (GA) 27 (1906), S.448 f.

150 LASS, Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularien, S.6; MAURER, Geschichte des altgermanischen...Gerichtsverfahrens..., S.7,125

151 v.BETHMANN-HOLLWEG, Der Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung, Bd.IV, S.23-25; PLANCK, Die Lehre vom Beweisurteil, S.5

Verfahrensablauf. Der Zwang der Form soll als Instrument dienen, die Gemüter zu dämpfen und das Verfahren "in festem Geleise" zu halten.[152] Maximen des Prozeßformalismus sind Mündlichkeit und Formelsprache, gerichtliches Fragewesen,[153] Unwiderruflichkeit einmal abgegebener Erklärungen. Das von diesen Prinzipien her einsichtige Bedürfnis, den Vortrag einem kundigen Helfer zu überlassen, mündet in das Amt des Wortführers, der für seine Partei formgerecht "Rede" oder "Antwort" steht.

Im einzelnen bleibt die Entwicklung bis ins 8. Jahrhundert im dunkeln. Ohne daß die Entstehung der Vorsprache damit zeitlich fixiert wäre, sind erste Zeugnisse aus der fränkischen Epoche überliefert.[154] Geläufig sind zu dieser Zeit

---

152 So BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.I, S.252, der mit SCHRÖDER/v.KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S.90 f. und der überwiegenden Auffassung (etwa LASS aaO.) von einem ausgeprägten Formalismus des germanischen Rechtsgangs ausgeht, der jedoch nicht die Strenge des spätmittelalterlichen Rechtsformalismus erreicht (KAUFMANN in HRG I, S.1166). Ähnlich v.Zallinger, der im Formalprinzip ein Gegengewicht zur Selbständigkeit der Streitteile und zur mangelnden Aktivität des Gerichts sieht; v.ZALLINGER, Wesen und Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht, S.30. Die entgegengesetzte These, nach der das erkennende Gericht eine bedeutende Autorität besitzt, folgert Kaufmann aus der Tatsache, daß sich die Parteien aufgrund des Formalprinzips oft Prozeßschikanen übelster Art seitens des Gerichts gefallen lassen; KAUFMANN in HRG I, S.1004.

153 Zum "Erfragen" des Rechts (für die Zeit des Mittelalters) PLANCK, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd.I, S.222 ff; WEISSLER aaO. S.37 ff.

154 Z.B. Capitulare missorum generale Karls des Großen von 802, c.9, wo bereits gegen gewohnheitsmäßige, eigennützige Wortführer vorgegangen wird: *Ut nemo in placito pro alio rationare usum habeat defensionem alterius iniuste, sive pro cupiditate aliqua...*; MGH Capitularia regum Francorum (BORETIUS), Tomus I, S.93

Weitere Nachweise bei BETHMANN-HOLLWEG, Der Civilprozeß des gemeinen Rechts, Bd.IV, S.68; BRUNNER/v.SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.II, S.465 ff; LASS, Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularien, S.7,18; NIETZSCHE, De prolocutoribus, S.9. Cf.

die lateinischen Begriffe *prolocutor, orator, causidicus* ("causam dicere"),[155] aber auch die althochdeutsche Bezeichnung *furisprehho*.[156]

Gründlichen Einblick in das mittelalterliche Fürsprecheramt gewähren die späteren Rechtsbücher,[157] die den fürsprech -der höfischen Kultur gemäß- als Ritter der lex divina sehen, den das Verbot des iniuste adiuvare[158] hindert, über die Wortführung hinaus Parteiinteressen zu vertreten. Auch wenn das mittelalterliche Leitbild mit der Wirklichkeit nicht ganz in Einklang zu bringen ist,[159] liefert es doch den Schlüssel zum Verständnis späterer Erscheinungen, etwa der nachfolgend dargestellten Vorsprache durch die Beisitzer des Gerichts.

---

auch BADER, Vorsprecher und Anwalt, S.10; BERNEKER, Die juristischen Berufe in Vergangenheit und Gegenwart, S.112; KNEER, Der Rechtsanwalt, S.22; OSTLER, Die deutschen Rechtsanwälte 1871-1971, S.5; ROSENBERG, Stellvertretung im Prozeß, S.437 f; SCHRÖDER/v.KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S.415; v.SCHWERIN, Die Anwaltschaft im deutschen Recht, S.460; WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.27

155 BRUNNER/v.SCHWERIN aaO.; WINTERBERG in HRG I, S.1333.

156 GRAFF, Althochdeutscher Sprachschatz, Bd.VI, S.390,378: *sprehho* (locutor), *furisprehho* (orator), *der vorspreche; far-sprehhan/firsprechan* (defendere, loqui pro). Zu weiteren Bezeichnungen in verschiedenen Regionen und Epochen auch BRUNNER/v.SCHWERIN aaO. S.465; FRANKLIN, Das Reichshofgericht im Mittelalter, S.181; NIETZSCHE, De prolocutoribus, S.8 f.

157 Exemplarisch für die Rechtsbücher: v.LASSBERG, Der Schwabenspiegel (Landrecht), Art.87,93,94,96,268,270, 328; S.44,49,50,120,144 sowie ders. (Lehenrecht) Art.37, 119; S.181,209. Ausführliche Hinweise bei PLANCK, Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd.I, S.194 ff. Cf. auch oben Anm.56 ff.

158 v.SCHWERIN, Die Anwaltschaft im deutschen Recht, S.461

159 Zu "Ideal und Leben" WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.74 ff. und WINTERBERG, Der Sachwalter, ZRG.GA, S.299

3. DER FÜRSPRECH AUS DEM RING

3.1 Vom Gebot zum Verbot

Nach älteren württembergischen Quellen ist es eine verbreitete Sitte, den fürsprech aus dem Kreis der Urteiler zu bestellen. Im Generalreskript vom 23.6.1573 etwa werden die Parteien in geringfügigen Sachen angehalten, daß sie *jhre Fürsprechenausser dem Ring nemen, und durch dieselben beiderseits jhr notturft fürbringen lassen.*[160] Doch sind die Verfasser der einzelnen Gerichtsordnungen durchaus unterschiedlich stark darauf bedacht, daß die Parteien ihre Fürsprecher "aus dem Ring" holen. Die Palette der Vorschriften reicht von der zwingenden Anordnung bis hin zum Verbot der Vorsprache durch Gerichtspersonen.

Zu Beginn der Neuzeit dürfte in Württemberg allgemein verordnet sein, den fürsprech aus dem Kreis der Urteiler zu berufen. Entsprechende Anhaltspunkte liefert eine Eingabe der Stadt Calw an den Herzog aus dem Jahre 1565, die gleichzeitig Aufschluß gibt, daß die Bestellung des fürsprech aus dem Ring auch herkömmlicher Gewohnheit entspricht. So beantragt der Magistrat von Calw -anders als es bisher *preuchig gewesen* sei-, nicht nur Fürsprecher aus dem Gericht, sondern auch aus der Bürgerschaft zuzulassen.[161] In seiner abschlägigen Antwort verordnet der Herzog, *das es beym alten her-*

---

160 General=Reskript vom 23.6.1573, die Anordnung von Vergleichs=Versuchen...betreffend; R.IV, S.430

161 Der Magistrat zu Calw bittet um Erlaubniß,..., vom J.1565; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.621 f. Schon langobardische Quellen (11. Jahrhundert) bezeugen, daß Urteiler als Wortführer fungieren: *liceat iudicibus causas agere.* Glosse aus Liber Papiensis Ottonis II; MGH Legum Tomus IV (BLUHME/BORETIUS), Leges Langobardorum, S.581

komen gelaßen werd; Ausnahmen sollten nur für Tübingen, Stuttgart, Urach und andere große Ämter gelten, da hier *ain sondere notturft sein solt aigen fursprechen zu haben.*[162]

Vom Gebot des Herzogs, das sich auf die Überlieferung stützt, sind in der Tat die Stadtrechte von Tübingen, Stuttgart und Urach ausgenommen.[163] Dort ist den Parteien freigestellt, ob sie ihren fürsprech selbst stellen oder aus dem Ring nehmen wollen: *ain yeder...mag...ain fürsprechen mit im bringen, wien er will; wölte er aber ain fürsprechen uss dem ring haben, der soll im ouch zugelassen werden....*[164] Desgleichen sehen auch Stadtrechte wie Asperg, Bietigheim und Bönnigheim ein Wahlrecht der Parteien vor,[165] wobei in Bönnigheim begrifflich zwischen Fürsprechern und *Sondersprechernn, außerhalb dem Gericht gesetzt* unterschieden wird.[166]

Dem Beispiel dieser städtischen Gerichtsordnungen folgt bald die herzogliche Gesetzgebung. Sie rückt ebenfalls von der traditionellen Regel ab, nur Urteiler als fürsprech zuzulassen. Schon wenige Jahre nach dem Calwer Reskript läßt das

---

162 Herzogliches Reskript in dem vorgenannten Betreffe, vom 31.Dez.1565; REYSCHER aaO., S.622 f.

163 Tübinger Stadtrecht 1493, Art.11; THUDICHUM, Die Stadtrechte von Tübingen 1388 und 1493, S.22. Stuttgarter Stadtrecht 1492; SATTLER, Geschichte des Herzogthums Wuertenberg..., Vierte Fortsetzung, Beyl.15, S.39

164 So das Tübinger Stadtrecht aaO.

165 Asperger Stadtrecht 1510; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.112

Ordnung und gepreuch...zu Biettigheim und Löchgen 1552; REYSCHER aaO. S.283,286

166 Gerichts=Ordnung zu Bönnigheim 1599; REYSCHER aaO. S.455. Der Begriff Sondersprecher ist sonst nicht geläufig. Soweit ersichtlich, kommt er nur noch in der Ordnung des Fleckens Winzelhausen (Botwar) 1593 vor *(Sonder fürsprechen)*; REYSCHER aaO. S.504. Üblicherweise werden die von außerhalb des Gerichts genommenen Fürsprecher als *aigen fursprechen* (Nachweis oben Anm.162) oder als *eigen Redner* (Dritte Hofgerichtsordnung 1557, *Wa die Partheyen...*; R.IV, S.111) bezeichnet.

Zweite Landrecht den fürsprech aus dem Gerichtsring nur noch hilfsweise für den Fall zu, daß am Gerichtsort keine bestellten Fürsprecher außerhalb des Rings zur Verfügung stehen.[167] Und das Dritte Landrecht von 1610 erklärt den Brauch, Fürsprecher aus dem Ring zu nehmen, kurzerhand für abgeschafft und bestimmt, daß bei jedem Stadtgericht ausschließlich *sonders bestelte fürsprechen* oder *Rechtsgelehrte Advocaten* aufzutreten haben.[168]

3.2 Vereinbarkeit von Richteramt und Vorsprache

Aus heutiger Sicht mutet die Doppelstellung als Urteiler und Prozeßbeistand kurios an. Ebenso unvorstellbar wie der Richter, der zugleich als Beistand fungiert, wäre gegenwärtig der Prozeßbeistand, der sich nach streitiger Verhandlung gemeinsam mit dem Richterkollegium zur Beratung und Entscheidung zurückzieht. Urteiler und fürsprech der frühen Neuzeit weichen aber in ihrer gerichtsverfassungsmäßigen Stellung vom modernen Richter und Rechtsanwalt so gründlich ab, daß die Quellen wie selbstverständlich von der funktionellen Vereinbarkeit beider Ämter ausgehen. Teilweise schwört der designierte Richter sogar in ein- und demselben Eid, *der partheien fürbringen zu hören und nach clag, antwort und widerred... und allem rechtlichen fürtragen recht zue sprechen, zue urtheilen..* sowie *auch den partheien, von denen ihr zue redner*

---

167 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von Fürsprechen und Rednern*; R.IV, S.228. Auch soll sich die Partei weiterhin nur in geringfügigen Sachen eines fürsprech aus dem Ring bedienen, oben Anm.160. Im übrigen scheint die Bewertung des fürsprech aus dem Ring zu dieser Zeit noch zu schwanken, denn es gibt auch Hinweise auf ein *gmein Ußschreiben* aus dem Jahre 1573, das die Gerichte allgemein anweist, jeder Partei einen fürsprech aus dem Ring beizugeben: Haugs Revision, Erster Theil (1606); FABER/SCHLOSSBERGER, Die Vorarbeiten zum Württembergischen Land=Rechte vom 1. Juni 1610, S.45.

168 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE §§ 3 f, S.59 f.

und fürsprecher genommen worden, ihr clag, antwort und alle fernere notturfft mit vleiß vor gericht fürzuebringen.[169]

Hier offenbart sich die deutschrechtliche Anschauung, wonach der fürsprech ein zur Objektivität verpflichteter Gehilfe der Rechtspflege ist, der als "Vorsprecher des Rechts" und nicht als Fürsprecher der Partei auftritt, sodaß seine Mitwirkung bei der Rechtsfindung unverfänglich bleibt.[170]

Auch die religiös idealistische Fundierung des Richteramts erklärt die Verträglichkeit beider Rollen. Dem Verständnis vom fürsprech als dem Ritter des (göttlichen) Rechts[171] entspricht auch auf seiten des Richters die Vorstellung, die göttliche Ordnung zu verwirklichen. Schon die Furcht, sich für jede Entscheidung vor Gott als dem höchsten Richter

---

169 Recht- und Vogtbuch Anhausen, Erbstetten und Granheim ca. 1600; WLR II, S.727, Z.7 ff.

170 Ursprünglich verrichten sogar nur Gerichtsangehörige das Amt des Vorsprechers. Die Begriffe Urteiler und Fürsprecher sind zum Teil gleichbedeutend. Einzelheiten zur Vereinbarkeit insbesondere in älterer Zeit: BAUHOFER, Fürsprechertum und Advokatur im Kanton Zürich vor 1798, S.139,141; BRUNNER/v.SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.II, S.466; GASSMANN, Geschichte und Recht der Advokatur im Kanton Solothurn, S.30; PLANCK, Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd.I, S.199 f;v.SCHWERIN, Die Anwaltschaft im deutschen Recht, S.462; WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.38 ff,62 ff. Nach SOHM, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, S.447 (Anm.168) ist die Verbindung von Schöffen- und Fürsprecheramt schon auf die altfränkische Gerichtsverfassung zurückzuführen.

Die Einbindung der Vorsprache in die Rechtsfindung erscheint auch angesichts neuerer Forschungen Landwehrs zum spätmittelalterlichen Urteilsverständnis folgerichtig. Landwehr macht darauf aufmerksam, daß im spätmittelalterlichen Prozeß selbst die Parteien nicht außerhalb des Rechtsprechungsverfahrens stehen, sondern an der Urteilsfindung sogar unmittelbar beteiligt sind; LANDWEHR, "Urteilfragen" und "Urteilfinden" nach spätmittelalterlichen, insbesondere sächsischen Rechtsquellen; in: ZRG.GA., Bd.96, S.1 ff,21 ff,31 ff. Im modernen Erkenntnisverfahren, das strikt zwischen einem auf Tatsachenfeststellung gerichteten Verhandlungsabschnitt und der richterlichen Rechtsanwendung unterscheidet, bleibt für die Parteien und ihre Beistände kein Raum für eine Teilnahme an der Rechts"findung".

171 Oben Anm.58 und 61

verantworten zu müssen,[172] beeinflußt bis ins 18. Jahrhundert die richterliche Ethik und die Gerichtspraxis.[173] Auch wenn der Urteiler als fürsprech handelt, dient dies der Verwirklichung der göttlichen Ordnung; eine einseitige Parteinahme des fürsprech aus dem Ring wäre daher eine frevelhafte Abkehr vom Pfad richterlicher Tugend. Ohne Gewissenszwang und religiösen Antrieb, die theoretisch die Neutralität des Richter- und Vorsprecheramtes wahren, dürfte sich die nötige Unbefangenheit des fürsprech aus dem Ring gegenüber den Interessen der Partei nicht bis in die Zeit unserer Gerichtsordnungen erhalten haben.

Dabei handelt es sich um echte rechtsentscheidende Tätigkeit, die sich in Württemberg mit der gerichtlichen Vorsprache verbindet. Die Auffassung von Schwartz, die Identität von fürsprech und Gericht sei deswegen unbedenklich, weil sich die Aufgabe des Gerichts vor allem in formalen Dingen erschöpfe, geht für die altwürttembergische Gerichts-

---

172 Cf. zB. in der Vorrede zur IV. Hofgerichtsordnung 1587 den Hinweis auf das Jüngste Gericht sowie die Aufforderung an die Mitglieder aller Gerichte, die *Göttlichen Satzungen, so vorderst, aller anderer einig Fundament unnd Richtschnur* vor Augen zu haben und ihr Handeln so einzurichten, *wie sie es vor dem Allmächtigen, als dem höchsten Richter,...getrawen zuverantworten...*; R.V, S.462 f. Schon Tengler widmet dem Jüngsten Gericht eigens einen Abschnitt seines Laienspiegel, wo er den Brauch begrüßt, die Gerichtsstuben mit Gerechtigkeitsdarstellungen zu schmücken, um die Grausamkeiten in Erinnerung zu halten, die Ungerechte einst erdulden müssen; TENGLER, Der neü Layenspiegel, fol. CCXXIII (*Vom iungsten Gericht*). Cf. auch FEHR, Das Rechte im Bilde, S.49. Zur religiös geprägten Pflichtenlehre des mittelalterlichen Richters mit Hinweisen auf das Jüngste Gericht SCHEYHING, Eide, Amtsgewalt und Bannleihe, S.181 ff.(184,187),306, 310. Zur richterlichen Berufsethik mit Nachweisen auch DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S.88,93,230.

173 Schon bei der Richterbestellung ist in erster Linie darauf zu achten, daß fromme, gottesfürchtige Personen ausgewählt werden, Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.I; RIECKE § 1, S.1 f.

praxis von unzutreffenden Voraussetzungen aus.[174] Sie berücksichtigt nicht die deutschrechtliche Aufteilung richterlicher Tätigkeit in die Verhandlungsführung und sitzungspolizeiliche Aufsicht des Vorsitzenden sowie die Urteilsfällung, die in der Hand der Gerichtsversammlung oder der Schöffen liegt.[175] Schwartz' These mag dort zutreffen, wo der fürsprech nicht aus dem Schöffenkollegium bestellt wird,[176] sondern quasi als Beisitzer des prozeßleitenden Vorsitzenden fungiert, wie zwei Gemälde zum Berner Landgericht aus dem 15. Jahrhundert darstellen: Dort läßt sich der fürsprech nicht auf der Bank der Urteiler nieder, sondern am Tisch des Vorsitzenden.[177] In Württemberg dagegen treten ausschließlich Mitglieder des Spruchkörpers als *fürsprech aus dem Ring* auf.

---

174 SCHWARTZ, Rezension über Weißlers Geschichte der Rechtsanwaltschaft, KV, Bd.46, S.500 f.

175 DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S.35; STÖLZEL, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in den deutschen Territorien, Bd.I, S.142

176 Hierzu und zur Unterscheidung von Partei- und Urteilsvorsprecher SCHLOSSER, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß, S.185 ff, der anhand bayrischer Quellenbelege davon ausgeht, der Vorsprecher sei nur ausnahmsweise an der Rechts- und Urteilsfindung mitbeteiligt. Zum Vorsprecher in Bayern auch ROSENTHAL, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Bd.I, S.70 f,90 f. sowie WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.62 ff.

177 Gemälde von Diebold Schilling: Gericht zu Bern während des Zwingherrenstreits 1470. (Fünf Ritter vor Gericht/ Die Edelfrauen von Bubenberg schwören vor Gericht). Abbildung bei FEHR, Das Recht im Bilde, Abb.25,26. Dies muß aber nicht bedeuten, daß diese Fürsprecher von der Urteilsfällung ausgeschlossen sind. Nach HAESSIG, Sigmund Ludwig Lerber (1723-1783) und Berns Rechtsschule im XVIII. Jahrhundert, Teil I, S.233 sowie DÜBI, Die Geschichte der bernischen Anwaltschaft, S.13,16 ff. tritt auch in Bern der fürsprech nach dem Parteivortrag in den Kreis der Urteiler zurück, wo er an der Urteilsfindung teilnimmt. Ebenso anhand weiterer Schweizer Quellen LINDEGGER, Die Anwaltschaft im Gebiete des Kantons Aargau, S.27 ff,33; ZÜRCHER, Schweizerisches Anwaltsrecht, S.2

Hierfür gibt es eine Reihe von Zeugnissen. Schon die Formulierung *aus dem Ring* deutet darauf hin, daß in Württemberg der fürsprech *ex judicium numero*[178] stammt. Nach dem Dritten Landrecht entspricht es bisheriger Übung, *daß die Partheyen jhre Fürsprechen ausser dem Ring genommen, die sich nach beschehenem Fürtrag widerumb zu Gericht nidergesetzt, und die Urthel geben helffen.*[179] Auch das frühe Hofgericht kennt sowohl den *eigen Redner* als auch den Redner aus dem Kreis der Urteiler.[180] In Böblingen soll der Kläger den *Ambtmann bitten umb ein fürsprechen, und so der Jhme gegunt wurdet, soll er einen ußer den Zwoelffen deß Gerichts nennen, welchen er will.*[181] Das bereits erwähnte Rechts- und Vogtbuch Anhausen spricht ebenfalls von Urteilern, die von den Parteien *zue redner und fürsprecher genommen worden,*[182] und schließlich ist bezeichnend, daß die Gerichtsordnung Bußmanns-

---

178 BESOLD, Disputationes juridicae ad jus provinciale Würtembergicum, S.15

179 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 3, S.59.

Cf. auch KNAPP, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes, Bd.I, S.99 und Bd.II, S.107. GUT, Das ehemalige kaiserliche Landgericht..., S.44.

180 Dritte Hofgerichtsordnung 1557, *Das kein Parthey mehr dann einen Advocaten...haben...*; R.IV, S.112.

Gerstlacher stellt für die frühen Hofgerichtssitzungen fest, *daß die Fürsprechere, weil sie zugleich Räte und Beisitzere waren, dabei seyn dürfen, wenn über die Urteile beratschlagt worden*; GERSTLACHER, Sammlung aller einzeln ergangenen Herzoglich Wirtembergischen Geseze und anderer Normalien, Erstes Buch, Einleitung, § 6, S.16. Anders die spätere Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, nach der die Urteiler einer Partei weder raten noch für sie reden dürfen; R.V, S.481.

181 Statutenbuch Böblingen, *Von Gerichts=Leuffen*, REYSCHER, Statutar=Rechte, S.403. Die Statuten dürften auf die Zeit vor dem Zweiten Landrecht zurückgehen, REYSCHER aaO. S.400.

182 Recht- und Vogtbuch Anhausen, Erbstetten und Granheim ca. 1600; WLR II, S.727, Z.17.

hausen zwischen *fürsprechen und den andern richtern* unterscheidet.[183] Weitere Hinweise enthält auch die Gerichtsordnung Ramsberg, nach der die Urteiler auch Fürsprecher sein sollen und die Fürsprecher bei der Entscheidung vor den übrigen Richtern das primum votum abgeben, worauf anschliessend der *richter, der deß clagenden thails fürsprech geweßt,* mit der Urteilsverkündung betraut wird.[184]

3.3 Praktische Gründe

Die Bestellung des fürsprech aus dem Gerichtsring stellt sich zunächst als eine Frage der personellen Auswahl geeigneter Beistände. Die Tugenden des Richters entsprechen denen des fürsprech und da die Richterbank, wie die nicht geringen Anforderungen lauten, *mit frommen, Gottsförchtigen, Unserer Wahren Christlichen Religion zugethonen, erfahrnen, verständigen, ehelichen, und ohnverleumbdten, auch (wa es sein kan) gelehrten Personen* zu besetzen ist,[185] liegt nahe, den fürsprech aus diesem Kreis zu berufen. Eher als von den anderen Laien können vom gewählten Richter Erfahrung, Rechtskunde, Kenntnis des Verfahrens und Sprachgewandtheit erwartet werden. Ursprünglich geht auch der Herzog davon aus, daß zum schlüssigen, prozeßbeschleunigenden Vortrag nur die Richter in der Lage sind, da sie die Sache *allain zur schleinigen furdrung und dem rechtsatz richten.*[186] Und später bemerkt Besold zum Verbot des fürsprech aus dem Ring durch das Dritte Landrecht, daß es zumal auf dem Lande nicht einfach sein

---

183 Gerichts- und Strafordnung Bußmannshausen ca. 1585; WLR III, Art.27, S.692, Z.9 f.

184 Gerichtsordnung Ramsberg 1556, *Von erwölung der Richter oder urtheilsprechern* sowie *Wie umb urthail gefragt... werden sollen*; WLR I, S.741, Z.14, S.749, Z.35 ff. und S.750, Z.6 ff.

185 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.I; RIECKE § 1, S.1 f.

186 Reskript zur Calwer Eingabe vom 31.12.1565; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.622. Hierzu auch oben bei Anm.44.

dürfte, andere geeignete Personen zu finden.[187] Die Wahl von Fürsprechern aus dem Ring, die ebenso "verständig" wie die anderen Richter sind,[188] soll vor allem das Auftreten von Winkeladvokaten oder sogenannten Entenmaiern[189] verhindern, denen es schon am Willen zu ordentlicher Prozeßführung fehlt, ein Motiv, das an die Befähigung zum Richteramt als Zulassungsvoraussetzung für den heutigen Rechtsanwalt erinnert.

Neben dem Gesichtspunkt der Auslese läßt sich die Beistandschaft durch Fürsprecher aus dem Ring auch aus heutigen Grundsätzen der gerichtlichen Praxis begründen. So erweist sie sich gegenüber der Partei vor allem als Ausdruck richterlicher Fürsorge. Um ihre Sache schlüssig und formgerecht vortragen zu können, entlehnt die Partei gewissermaßen ein Mitglied des Gerichts, dessen vorübergehende Hilfestellung als Richter-fürsprech der Hinweis- und Fürsorgepflicht des heutigen Gerichts (§ 139 Zivilprozeßordnung) entspricht, wobei zur Fürsorge unter anderem gehört: die Hilfe bei der Formulierung sachdienlicher Anträge, der umfassenden Erörterung des Sach- und Streitstands und der Beachtung der Förmlichkeiten.

Auf der anderen Seite wird der als fürsprech "abgeordnete" Urteiler für das Gericht zum Assistent, der sich schon vor der Verhandlung in den Fall eingearbeitet hat[190] und mit

---

187 BESOLD, Disputationes juridicae ad jus provinciale Würtembergicum, ad part.I, Tit.XVII, Ziff.44, A.15

188 Gerichts- und Strafordnung Bußmannshausen ca.1585, oben Anm.183

189 Hierzu unten Kap. 7.

190 Eingabe des Magistrats zu Calw 1565; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.621

seinem Vortrag die übrigen Urteiler informiert. Seine Darstellung der Sach- und Rechtslage soll die Rechtsfindung des Kollegiums vorbereiten, sodaß seine Stellung innerhalb des Spruchkörpers aus der Sicht des Gerichts der des Berichterstatters bei heutigen Kollegialgerichten auffallend ähnelt. Bei dieser Aufgabenstellung erscheint der fürsprech aus dem Ring in erster Linie als Richter, der sich vorübergehend zur Partei "hinab" begibt und weniger als Beistand, der nach der Verhandlung zur Richterbank "hinauf" geht, um sich dem Gremium der Urteiler anzuschließen.[191]

Daß vom Selbstverständnis des fürsprech als Richter eher eine sachliche Förderung des Rechtsstreits zu erwarten ist, wurde schon erwähnt. Die unbeliebten Rechtsverdreher, die den Parteien das Recht "aufziehen"[192] und die vagabundierenden Advokaten, die trotz Lokalisierungszwang *vast aller Ortten im lanndt herumbreytten und advocieren*,[193] erhalten nicht nur in Württemberg[194] mit dem fürsprech aus dem Ring eine unliebsame Konkurrenz.

Zur Attraktivität des Urteiler-fürsprech mag zudem die Mutmaßung der Parteien beitragen, mit ihm werde ein gewogener

---

191 Für die Zeit unserer Untersuchung ist müßig zu entscheiden, ob der fürsprech ursprünglich aus dem Gericht heraus zum Schutz der Partei beigegeben wurde (so SCHWARTZ, Rezension über Weißlers Geschichte der Rechtsanwaltschaft, KV, Bd.46, S.496 ff.) oder ob er zunächst ein von der Partei zur eigenen Unterstützung und zur Belehrung des Gerichts beauftragter Rechtskundiger war (so WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.40).

192 Gerichtsordnung Bönnigheim 1599; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.455

193 Haugs Revision Erster Theil (1606); FABER/SCHLOSSBERGER, Die Vorarbeiten zum Württembergischen Land=Rechte vom 1. Juni 1610, S.45. Cf. Generalreskript vom 23.6. 1573 oben Anm.85.

194 Ähnlich GASSMANN, Geschichte und Recht der Advokatur im Kanton Solothurn, S.38 f.

Kenner der eigenen Sache in die gerichtliche Beratung und Entscheidung einbezogen, ein Gesichtspunkt, der umso mehr an Bedeutung gewinnt, je weniger die Unparteilichkeit und Objektivität des Amtes ernst genommen werden.[195] Nicht zuletzt spielen mit der aufkommenden Besoldung der Fürsprecher auch wirtschaftliche Gründe eine Rolle. Die Arbeit des fürsprech aus dem Ring wird ehrenamtlich ausgeübt,[196] während zumindest die gewerblichen[197] "Sondersprecher" eine *gebuerlich tax*[198] erhalten und von den Parteien verköstigt werden, woraus *dann den armen leuten ain Newe beschwerd und oncost entstet*. Wie häufig ist die für württembergische Landesherrn unerläßliche Kostenfrage auch hier ein durchschlagendes Argument, noch im Jahre 1565 am fürsprech aus dem Ring als einer obligaten Einrichtung festzuhalten.[199]

---

195 Letztlich ist die zunehmende Parteilichkeit für das Verbot des fürsprech aus dem Ring durch das Dritte Landrecht ausschlaggebend.

196 Auch beim Hofgericht: *Und endlich war dises etwas besonderes, daß die Beisizere des Hofgerichts, ausgenommen Canzler und Hofmeister, verbunden waren, vor die Partien in ihren vor demselben anhängigen Rechts=sachen sich als Fürsprechere umsonst gebrauchen zu lassen*; GERSTLACHER, Sammlung aller einzeln ergangenen Herzoglich Wirtembergischen Geseze und anderer Normalien, Erstes Buch, Einleitung § 6, S.16. Die unentgeltliche Beistandspflicht beim Hofgericht geht zurück auf ein gräfliches Reskript vom 2.10.1486, den Appellations=Prozeß betreffend (R.IV, S.28). Daß Kanzler und Hofmeister vom Vorsprecheramt befreit sind, begründet Schoepff mit deren Funktion als *Judices revisionis*; SCHOEPFF, Processus appellationis..., Praefatio (bei not.000, etwa S.40).

197 Zu den gewerblich tätigen Fürsprechern unten Kap.6

198 Gerichtsordnung Bönnigheim 1599; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.455

199 Reskript des ansonsten nicht allzu sparsamen Herzogs Christoph zur Calwer Eingabe vom 31.12.1565; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.622

3.4 Fürsprech und ratgeb

Der Abschaffung des fürsprech aus dem Ring geht die des ratgeb aus dem Ring voraus. Beide Richter-Beistände fallen in den Gerichtsordnungen zunehmend in Ungnade. Zunächst aber zielt das Verbot weniger auf die Beseitigung des Fürsprecheramtes; Stein des Anstoßes ist vor allem der ratgeb aus dem Ring. Wegen seines engen Zusammenwirkens mit dem fürsprech verdient er eine nähere Betrachtung.

Der ratgeb gehört zu einer Reihe weiterer Gehilfen, die im deutschen Rechtskreis im Gefolge des fürsprech auftreten, seinen Vortrag kontrollieren (*horcher*), vor Fehlern warnen (*warner*), Anweisungen erteilen (*anweiser*) und dem fürsprech, da formlose Gespräche in der Sitzung verboten sind, Instruktionen zuraunen (*rauner*). Mit Erlaubnis des Vorsitzenden dürfen sie auch den Unterredungen beiwohnen, zu denen fürsprech und Partei vorübergehend aus dem Gerichtsort abtreten. Allen diesen Helfern, deren Bezeichnungen und Aufgaben je nach Region voneinander abweichen,[200] ist eines gemeinsam: die Prozeßführung des fürsprech zu überwachen und ihm Ratschläge zu erteilen.[201] Meist sind sie rechtserfahrene Berater, die förmlich bestellt und gelegentlich aus dem Kreis der Urteiler genommen werden.

---

200 Zu weiteren Bezeichnungen und deren Bedeutung im einzelnen: BADER, Vorsprecher und Anwalt, S.45; LASS, Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularien, S.46; LINDEGGER, Die Anwaltschaft im Gebiet des Kantons Aargau, S.13; MAURER, Geschichte des altgermanischen... Gerichtsverfahrens.., S.135; NIETZSCHE, De Prolocutoribus, S.63 ff; PLANCK, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd.I, S.203; v.SCHWERIN, Die Anwaltschaft im deutschen Recht, S.462 f; SIEGEL, Die Erholung und Wandelung im gerichtlichen Verfahren, S.206; WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.50 ff,160; WINTERBERG in HRG, Bd.I, S.1334 ("Fürsprecher").

201 Zu "Run und Rat" insbesondere PLANCK aaO., v.SCHWERIN aaO., WEISSLER aaO.. Ein anschauliches Bild von der Tätigkeit der Horcher und Warner des sächsischen Rechts vermittelt die Eindingungsformel bei SCHRÖDER, Horcher und Warner, ZRG.GA, Bd.VII (1887), S.118 f.

Zur Kategorie dieser Beistände gehört auch der süddeutsche ratgeb,[202] der zunächst als außergerichtlicher Rechtsberater auftritt[203] und insoweit eine Tätigkeit ausübt, die nach rezipiertem Recht zum Aufgabenbereich des Advokaten gehört.[204] Darüberhinaus ist er auch gerichtlicher Beistand; allein die Sitte, während des Prozesses den Gerichtssaal zu verlassen, um sich mit der Partei und deren fürsprech zu besprechen, macht den ratgeb nicht zum bloß außergerichtlichen Berater.[205]

Wie beim fürsprech, so entspricht auch beim ratgeb die Bestellung aus dem Ring der Rechtstradition: *auß den richtern ainer zu einem fürsprechen und ainer zu ratgeben, alter gewonheit nach.*[206] Für Württemberg ist sogar davon auszugehen, daß nur die Urteiler als ratgeb im Prozeß bestellt werden dürfen, denn das Zweite Landrecht erwähnt als bisherigen Brauch, daß der fürsprech aus dem Ring einen *seiner Mitrichter an den Rath seiner Parthey ziehe.*[207] Die überlieferten

---

202 GENGLER, Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch, cap.LXXIII, S.57, *Von den ratgeben.*

203 v.SCHWERIN, Die Anwaltschaft im deutschen Recht, S.462 f; WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.50 ff,168

204 WEISSLER aaO. S.53 erblickt in der vorerwähnten Stelle des Schwabenspiegel sogar das älteste Zeugnis deutschrechtlicher Quellen über die (rezipierte) Advokatur.

205 A.A. wohl BADER, Vorsprecher und Anwalt, S.45

206 Gerichtsordnung Bußmannshausen ca.1585, Art.18 sowie verwandte Ordnungen; WLR III, S.690, Z.12 f; WLR III, S.471, Z.10; WLR III, S.616, Z.32 f.

207 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von Fürsprechern und Rednern*; R.IV, S.228

Gerichtsordnungen bestätigen dies.[208] Nicht einmal dort, wo die Partei einen *eigen fürsprech* mitbringen kann, ist die Mithilfe eines ratgeb erlaubt. Es darf nur *ain fürspreche des gerichtz ainen siner mitgesellen an den raut seiner parthy nemen.*[209] Auch hier soll die Bestellung aus dem Kreis der Urteiler wohl die Auswahl geeigneter Personen gewährleisten, die nicht im Sinn haben, dem "Unrecht" zum Sieg zu verhelfen.[210]

Man muß sich fragen, was den ratgeb zur Existenz neben dem fürsprech berechtigt, zumal er im Prozeß nie allein, sondern nur gemeinsam mit diesem auftritt. Seine Funktion bleibt nebulös auch in denjenigen Quellen, die den Zweck seines Auftritts mit seiner Rolle als Gesprächspartner von Partei und fürsprech umschreiben.[211] Diese Rolle erscheint

---

208 Gerichtsordnung Unterböbingen 1499; WLR I, S.491, Z.35 ff.

Gerichtsordnung Allmendingen 1532, Art.40; WLR II, S.781, Z.31 ff.

Gerichts- und Dorfordnung Ulm 1574, Art.1; WLR III, S.13, Z.16

Gerichtsordnung Rammingen 1580, Art.23; WLR III, S.189, Z.10

Gerichtsordnung Bußmannshausen ca.1585 und verwandte Ordnungen; oben Anm.206

Erwähnung des ratgeb ohne konkreten Hinweis in dieser Frage: Gerichtsordnung Ersingen 1498, Art.12; WLR III, S.76, Z.33 ff.

Gerichtsordnung Gomaringen 1539, Art.68; WLR II, S.401, Z.17 ff.

Auch der sog. *lisner* dürfte aus dem Ring stammen. Dieser Begriff taucht ersichtlich nur in Böblingen auf. Etymologisch ist *lisner* wahrscheinlich lateinisches Lehnwort für ratgeb (=Streitgehilfe). Schon nach dem Kontext sind die beiden Begriffe synonym: Böblinger Statuten 1552, *Von Gerichts=Leuffen*; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.403

209 Tübinger Stadtrecht 1493, Art.11; THUDICHUM, Die Stadtrechte von Tübingen 1388 und 1493, S.22

210 Cf. v.SCHWERIN, Die Anwaltschaft im deutschen Recht, S.463

211 Nachdem die Parteien verfürsprecht sind, *mag der kleger... zwen des gerichts zu im an sein gesprech niemen, desgelichen...der antwurter*. Gerichtsordnung Unterböbingen 1499; WLR I, S.491, Z.35 ff.

auf den ersten Blick fast subaltern: Wer etwas vorbringen will, mag dies *dem, den er an zu raut genomen hett, zimlich sagen oder ronen, derselb ratgeb mag es dann den fürsprechen wolberichten und sagen,....*[212]

Gerade die Mitwirkung bei dieser "Vortragsstaffette" offenbart indessen seine wichtige Kontroll- und Beratungsfunktion, deren Ursprung in der mittelalterlichen Prozeßgefahr, der Vorsprache sowie dem Recht der Holung und Wandlung liegt. Die Partei, die das Wort ihres fürsprech korrigieren darf, wird hierzu meist überfordert sein, denn sie bedient sich der Worthilfe ja gerade wegen ihrer eigenen Unbeholfenheit. Um die prozessualen Möglichkeiten der Holung und Wandlung dennoch auszuschöpfen, liegt nahe, daß sich der fürsprech einem ebenbürtigen Beistand zuwendet, den er vor und nach Abgabe der Prozeßerklärungen konsultieren kann. Zwangsläufig rückt so ein Beirat -als gleichwertiger Partner ebenfalls aus dem Ring- an die Seite des fürsprech.

Zur Beratung mit dem ratgeb treten fürsprech und Partei in eigens eingelegten Verhandlungspausen aus dem Gerichtssaal ab. Da die Prozeßgegner meist in drei Abschnitten Vortrag halten,[213] darf jede Seite regelmäßig drei derartige Pausen einlegen; weitere Unterbrechungen können im Einzelfall

---

212 Gerichts- und Frevelordnung Bollingen 1490; WLR II, S.928, Z.26 ff.

Hier wird die Grenze zum gewillkürten anwald (auch als *taugenlichen man* bezeichnet) fließend, durch den die Partei ihre Sache vortragen und daraufhin durch den *fürsprechen dem gericht haimsetzen* läßt. Gerichts- und Vogtordnung Uttenweiler 1570, Art.35; WLR III, S.472, Z.3 ff. Ähnlich Gerichtsordnung Bußmannshausen ca.1585, Art.27; WLR III, S.692, Z.7 ff.

213 *Mag Jede Parthey drey fürtrag thon.* Ordnung und gepreuch...zu Biettigheim 1552; REYSCHER, Statutar= Rechte, S.283,285.

genehmigt werden, sind jedoch kostenpflichtig.[214] Neben den Beratungspausen werden wohl zusätzlich kurze Unterredungen *in der stuben* gestattet.[215] Natürlich ist den Fürsprechern nicht verwehrt, daß sie auch außerhalb des Prozesses Auskünfte einholen und *bey den gelehrten raths pflegen*,[216] wie ja überhaupt das *ratsuochen* bei Rechtskundigen auch unter den Laienrichtern weit verbreitet ist.[217]

Die Gefahr, daß die Einrichtung des ratgeb aus dem Ring mißbraucht wird, liegt auf der Hand. Viele Ordnungen beschränken sich nicht auf die Zulassung eines einzigen ratgeb.[218] Häufig treten für jede Seite zwei Ratgeber auf, die in besonderen Fällen noch weitere Personen zur Assistenz heranziehen: *Darzuo soll jeglichem ein fürsprechen und zwen zum*

---

214 Gerichtsordnung Bußmannshausen ca.1585; WLR III, S.693, Z.1 ff.

215 Gerichtsordnung Bietigheim 1552 aaO., S.284

Gerichtsordnung Orsenhausen ca.1580, Art.76; WLR II, S.753, Z.33 ff.

216 Statuten Spital Biberach 1554, Art.60,118; WLR III, S.119, Z.14 f. und S.133, Z.1 f.

Ähnlich Gerichtsordnung Rammingen 1580, Art.10; WLR III, S.185, Z.30 ff.

217 Anstelle vieler: Gerichtsordnung Bußmannshausen ca.1585, *Vom ratsuochen*; WLR III, S.699, Z.7

Zum Rath-suchen: WÄCHTER, Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts, Bd.I, S.663, Anm.55. Cf. oben Anm.146

218 Nur einen ratgeb sehen vor:

Tübinger Stadtrecht 1493, Art.11; THUDICHUM, Die Stadtrechte von Tübingen 1388 und 1493, S.22

Gerichtsordnung Allmendingen 1532, Art.40; WLR II, S.781, Z.32

Gerichtsordnung Orsenhausen ca.1580, Art.74; WLR II, S.753, Z.25 f.

Gerichtsordnung Rammingen 1580, Art.23; WLR III, S.189, Z.6

Gerichtsordnung Bußmannshausen ca.1585, Art.18; WLR III, S.690, Z.13

rat aus dem gericht und den frawennamen ein lehrer darzuo geben werden.[219] Mancherorts ist ihre Zahl sogar unbeschränkt, was geradezu ein Ratgeberunwesen nach sich zieht, das die Rechtspflege zu blockieren droht.

Das Uracher Stadtrecht führt dies anschaulich vor Augen. Schon bei seiner Einführung im Jahre 1468[220] wird der alte Mißstand beklagt, die Parteien würden neben dem fürsprech mehrere Ratgeber aus dem Ring, zum Teil sogar das halbe Gericht, hinzuziehen, was keinerlei Nutzen, sondern nur Irrungen und Verzögerungen zur Folge habe. Aus diesem Grund wird die Unterstützung durch Ratgeber nach dem Uracher Stadtrecht von Anfang an untersagt.[221]

---

219 Gerichts- und Dorfordnung Ulm 1574; WLR III, S.13, Z.15 ff. Cf. Gerichtsordnung Orsenhausen ca.1580, Art.75; WLR III, S.753, Z.27 ff.

Ebenfalls zwei *ratgeben* sehen vor die Gerichtsordnung Unterböbingen 1499; WLR I, S.491, Z.35 ff. sowie die unter Anm.206 aufgeführten Ordnungen (außer Bußmannshausen).

In Böblingen *soll keiner den andern mit leuten überladen, weiter dann selb dritt.* Falls dennoch weitere Personen auftreten, braucht der Unterlegene (die Auslagen) nur *für drey Mann zuebezahlen.* Möglicherweise sind damit aber auch Zeugen gemeint. Böblinger Statuten 1552, *Von Gerichts=Leuffen*; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.404.

220 Cf. oben Teil I, Anm.107

221 Dort heißt es:

der statt urach gewonhait und herkomen ist geweß, wölcher vor dem stattgericht daselbst zu rechten gehabt, daß derselbig hat mögen nemen, usser dem gericht ainen fürspreche und darzu zween, drÿ oder vier oder den halbtail deß gerichtz an seinen Rath und aber von Hochwÿßen gelerten und ungelerten leute darÿn vil geredt worden und vogt und gericht sonderlich underricht ist, das es ain gewonhait wider alle Recht seÿ, davon allein Jrrung und Lengerung der sach und kain nutz komen noch endtsteen mög, hierumb auch umb dezz willn, das die gerechtigkait stracks ane vil Jrrungen die ainem gericht der obgemelten gewonhait halb zugestanden und begegnet sind, Jren schuldigen fürgang haben und ervolgen möge, So haben Jm vierzehnhundersten acht undsechtzigisten Jar uff den zwölfften tag dezz augstmonats die Ersamen weißen derselbigen zeit Nemlich... NN... di zwölff richter zu urach sollich obgemelt gewonhait erkennt abzethuende hond auch di uff dieselbigen Zeit abgethon von der obgemelten und anderer Redlicher ursach

Andere Ordnungen gestatten, wie dargelegt, nur einen ratgeb pro Partei;[222] darüberhinaus versucht man innerhalb der Tübinger Stadtrechtsfamilie der Verwilderung des Ratgeberwesens auch dadurch Herr zu werden, daß die Zulassung eines ratgeb nur auf bestimmte wichtige Sachen beschränkt wird.[223]

Bald dankt aber der ratgeb aus dem Ring ganz ab, wofür die geschilderten Mißstände und die vom *ratgeben* der Urteiler ausgehende Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit verantwortlich zu machen sind. Mit dem Rückgang des Formalismus bleibt von seinem ursprünglichen Wirkungsbereich ohnehin wenig übrig, zumal er Konkurrenz vom fürsprech erhält, der ja vom bloßen Wortführer zum Berater und gerichtlichen Interessenvertreter avanciert. Bevor sich die Bedeutung der Begriffe ratgeb und fürsprech vollends verwischt,[224] wird der ratgeb aus dem Ring von der Dritten Hofgerichtsordnung und dem Zweiten Landrecht abgeschafft.[225] Im Dritten Landrecht ist er nicht mehr erwähnt. Dort geht es nur noch um das Verbot des fürsprech aus dem Ring.[226]

---

wegen, Jr gemiet darzu bewegende, sich derselben fürterhin nymer mer zugebruchen, sonder der ordnung hievor begriffen zeleben und nachzekomen. Uracher Stadtrecht 1468 (Urach Gemeiner Stadt Statuten de Anno 1663, fol.25,26).

222 Oben Anm.218

223 Tübinger Stadtrecht 1493, Art.11; THUDICHUM, Die Stadtrechte von Tübingen 1388 und 1493, S.22

Asperger Stadtrecht 1510; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.112

Stuttgarter Stadtrecht 1492; SATTLER Geschichte des Herzogthums Würtenberg..., 4.Forts., Beyl.15, S.39

224 Die Gerichtsordnung Gomaringen 1539, Art.68; WLR II, S.401, Z.17 ff. unterscheidet nicht zwischen der Tätigkeit des fürsprech und der des ratgeb. Unpräzise auch die Nomenklatur unter *Der Redner und Rathgeben, auch der Anwaeldt besoldungen* in der Dritten Hofgerichtsordnung 1557; R.IV, S.112

225 Dritte Hofgerichtsordnung 1557, *Unser Hoverichter...*; R.IV, S.109

Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von Fürsprechen und Rednern*; R.IV, S.228

226 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 3, S.59 f.

3.5 Mißbrauch und Abschaffung

Länger als der ratgeb kann sich also der fürsprech aus dem Ring behaupten,[227] jedenfalls dort, wo nicht zugleich fest bestellte Fürsprecher außerhalb des Rings amtieren.[228] Daß der fürsprech aus dem Ring weiterhin die Gunst der Parteien genießt, ist den bereits angeführten praktischen Vorzügen zu verdanken.

Indessen werden die Funktionen von Richter und fürsprech zunehmend unverträglich. Es wird Klage geführt, die Erfüllung der richtlichen Aufgaben leide schon technisch unter der gleichzeitigen Vorsprache. Die Calwer Eingabe an den Herzog weist auf die mangelnde Präsenz der Beisitzer hin, die in den Verhandlungspausen mit ihrer Partei zur Beratung abtreten. Sie scheinen von ihrem Fürsprecheramt so beansprucht zu sein, *das zu Zeitten nit wol der halbtheil In Gericht sitzen pleibt*, um die im Anschluß terminierten Sitzungen wahrzunehmen.[229]

Vor allem mit der richterlichen Unabhängigkeit ist die Ämterhäufung immer weniger vereinbar. Wie weit die gerichtliche Beistandschaft in praxi die Rechtsfindung negativ beeinflußt, ist schwer zu beurteilen, doch besteht immerhin Anlaß, daß sich die Gerichtsordnungen mit dieser Frage befassen. Schon die Dritte Hofgerichtsordnung von 1557 versucht zu verordnen, daß die Urteiler *keiner Parthey, rathen, warnen, noch reden*.[230] Und Haug hält es zumindest für mißlich, wenn der

---

227 Haugs Revision, Erster Theil (1606); FABER/SCHLOSSBERGER, Die Vorarbeiten zum Württembergischen Land=Rechte vom 1.Juni 1610, S.45

228 Zweites Landrecht oben bei Anm.167

229 Eingabe des Magistrats der Stadt Calw an den Herzog aus dem Jahre 1565; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.621 f.

230 Dritte Hofgerichtsordnung 1557 aaO. S.109

Richter-fürsprech bei der Entscheidung *sein Aigen Parthey muoß condemnieren helffen.*[231]

Theoretisch ist die Vereinbarkeit von Richteramt und Vorsprache nur mit der Idee vom neutralen, ausschließlich dem Recht verpflichteten Fürsprecher aufrechtzuerhalten. Dieses Neutralitätsprinzip ist im Schwabenspiegel noch konsequent vertreten und darin evident, daß der fürsprech sogar für beide Seiten auftreten kann, sofern er nicht von einer Seite vertrauliche Informationen erhalten hat.[232] Auch im Bereich unserer Gerichtsordnungen scheint gelegentlich nicht ausgeschlossen zu sein, daß ein fürsprech -oder ratgeb- aus dem Ring noch beiden Seiten beisteht.[233]

Dies sind jedoch Ausnahmen. Trotz seines richterlichen Selbstverständnisses muß der fürsprech aus dem Ring zunehmend in Abhängigkeit zur Parteisache geraten. Verhielte er sich indifferent gegenüber den Interessen seiner Partei, könnte er nicht so lange *in yebung*[234] bleiben, bis er schließlich vom Dritten Landrecht abgeschafft wird. Ihm gegenüber hätte längst der fürsprech außerhalb des Rings den Vorzug erhalten, der sich bei der Wahrnehmung parteilicher Interessen richterliche Zurückhaltung nicht auferlegen muß.

---

231 Haugs Revision aaO.

232 v.LASSBERG, Der Schwabenspiegel (Landrecht), Art.87 b, S.44

233 ...*doch welcher fursprech oder ratgeb anfenglich des rechtens bi ainer parthei gestanden ist und iren gehaim eingenommen hat, der soll nachmals der andern parthei in derselben sach nit erlobt noch zugelassen werden*; Gerichtsordnung Allmendingen 1532, Art.40; WLR II, S.781 f, Z.37 ff. Fast gleichlautend Gerichtsordnung Rammingen 1580, Art.23; WLR III, S.189, Z.12 ff.

Wie im Schwabenspiegel ist diese Passage so zu verstehen, daß Doppeltätigkeit nur dann nicht möglich ist, wenn der Beistand zuvor von einer Partei besonders ins Vertrauen gezogen wurde.

234 Haugs Revision, Erster Theil (1606); FABER/SCHLOSSBERGER, Die Vorarbeiten zum Württembergischen Land=Rechte vom 1.Juni 1610, S.45

Mehr noch: Ein Prae des fürsprech aus dem Ring liegt in der Erwartung der Parteien, er werde ihre Interessen direkt in die Entscheidung einbringen. Für die Betroffenen ist dies in der prozessualen Auseinandersetzung eine stärkere Waffe als die bloße Beistandschaft. Freilich kann diese Waffe nur paritätisch eingesetzt werden: Holt sich eine Seite den fürsprech von der Urteilerbank und die andere außerhalb des Gerichts, so darf der Urteiler-fürsprech fortan nicht mehr judizieren, *damitt es glych zuo gänng.*[235)]

In der hier deutlich zutage tretenden parteilichen Komponente im Amt des Urteiler-fürsprech sind Mißbrauch und spätere Abschaffung angelegt.[236)] Bietigheim schiebt das Verbot noch mit einer Sonderregelung hinaus, die dem Urteiler die Beistandschaft nur dann untersagt, wenn seine neutrale Position gefährdet ist: Sobald Einreden erhoben werden, muß er als fürsprech das Feld räumen, damit die Parteien durch eine andere Person, *die nit des gerichts ist, Ir zu unnd einreden thon.*[237)]

---

235 Tübinger Stadtrecht 1493, Art.11; THUDICHUM, Die Stadtrechte von Tübingen 1388 und 1493, S.22 und Asperger Stadtrecht 1510, *Von verkhünndung unnd Fürboth der Partheienn;* REYSCHER, Statutar=Rechte, S.112

Überhaupt stärkt der fürsprech, ob aus dem Ring oder nicht, die Position seiner Partei, sodaß die Gerichtsordnungen allgemein auf "Waffengleichheit" achten: *Item so der kleger ain fürsprechen niempt, so sol der antwurter darnach auch ein fürsprechen nemen...* Gerichtsordnung Unterböbingen 1499; WLR I, S.491, Z.33 f. Ähnlich Gerichtsordnung Allmendingen 1532, Art.40; WLR II, S.781, Z.29 ff. und Statutenbuch Böblingen 1552, *Von Gerichts=Leuffen;* REYSCHER, Statutar=Rechte, S.403.

236 Hierauf hebt auch Maurer ab, wenn er die "großen Nachteile" und den "Mißbrauch" dieser "sonderbaren Sitte" für die Abschaffung verantwortlich macht. MAURER, Geschichte des altgermanischen...Gerichtsverfahrens..., S.128

237 Gerichtsordnung Ingerßheim (Bietigheim) 1552; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.285

Andere Gerichte schlagen zunächst den umgekehrten Weg ein und ermöglichen zwar den Auftritt von Fürsprechern aus der Richterbank, verwehren ihnen aber, nach der Vorsprache dorthin zurückzukehren. Zu dieser Praxis wird etwa das Hofgericht in den Erläuterungen zum Tübinger Vertrag angehalten.[238] Später geht die Hofgerichtsordnung von 1654 dann vollends zum Verbot über,[239] wobei die Unvereinbarkeit beider Funktionen mit dem Ansehen und der Würde des hohen Gerichts begründet wird.[240] Auch andere Ordnungen verbieten den fürsprech aus dem Ring direkt und gestatten *-zu erhaltung Ainigkeit, damit der richter an einer Statt bleib sitzen-* nur noch die Bestellung von *Sonder fürsprechen.*[241]

Uneingeschränkte Verbote des fürsprech aus dem Ring finden sich schon im 15.Jahrhundert.[242] Auch das Freiburger Stadtrecht von 1520 läßt ihn nicht mehr zu, da *es dem rechten/und der Billicheit etwas unglich sin möcht.*[243] Ebenso weisen

---

238 *Das man auch die fürsprechen in den Urtailn laß abtretten.* Der kaiserlichen Abgesandten Erläuterung des Tübinger Vertrags vom 11.3.1520 und 13.4.1551; R.II, S.62,68

Bei des *anklägers fürsprech* verfährt auch die Carolina so, daß dieser zwar als fürsprech aus dem Ring auftreten, dann aber nicht mehr urteilen darf. KOHLER/SCHEEL, Die Carolina und ihre Vergängerinnen, Bd.I: Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V, Art.88 (S.48)

239 Dies ist aus *Deß Hoffrichters und Beysitzers Eyd* zu entnehmen. Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.IX; R.V, S.481

240 *nemo enim duplici officio, assessoris et advocati fungi potest,...ut honor et dignitatis huius supremi Dicasterii constet et conservetur*; SCHOEPFF, Tractatus Theoretico-Practicus de Processu Summi Appellationum..., Cap.II, § IV, S.20

241 Ordnung des Fleckens Winzelhausen 1593 (Botwar); REYSCHER, Statutar=Rechte, S.504

242 z.B. Ehehaft Kloster Kirchheim a.R. 1484; WLR I, S.152, Z.12 ff.

243 Freiburger Stadtrecht 1520, Tract.I, Tit.VII, Fol.XIII; ZASIUS, Neue Stadtrechte und Statuten der Stadt Freiburg im Breisgau.

die Rechtsfibeln jener Zeit auf die Unvereinbarkeit von Urteiler- und Fürsprecheramt hin.[244)]

Dessen ungeachtet bleibt der fürsprech aus dem Ring in Württemberg *vast in allen Stetten und Gerichtten* lebendig, wenn auch als *böser brauch*, wie Haug meint.[245)] Ob das nachdrückliche Verbot des Dritten Landrechts[246)] diesen Brauch völlig hat beseitigen können, ist zu bezweifeln, denn die Gewohnheit, Beistände aus dem Kreis der Urteiler zuzulassen, ist in Württemberg kaum zu verdrängen. Noch im 19.Jahrhundert nistet sie sich wieder ganz legal in die Gerichtspraxis ein, die die Tradition des fürsprech aus dem Ring mit den aus dem Gemeinderat bestellten Beiständen fortsetzt. Zwar stammen diese Gemeinderäte nicht aus der Mitte des Prozeßgerichts selbst, doch verkörpern sie ebenso wie der fürsprech aus dem Ring die gewählte Gerichtsbarkeit.[247)]

Völlig überraschend aber ist im 19. Jahrhundert die Begegnung mit dem Fürsprecher, der aus dem Spruchkörper bestellt wird und sogar beiden Seiten zugleich beisteht. Nur indirekt enthüllt das IV. Edikt von 1818, daß noch unter der Regentschaft König Wilhelms den Parteien gestattet ist, einen Ge-

---

244 etwa TENGLER, Der neü Layenspiegel, Der erst tail, fol. VIII, *Wer vor gericht nit vorsprech sein solt.*

245 Haugs Revision, Erster Theil (1606); FABER/SCHLOSSBERGER, Die Vorarbeiten zum Württembergischen Land=Rechte vom 1. Juni 1610, S.45.

In der Schweiz kann sich der Fürsprecher aus dem Kreis der Urteiler bis zum Jahre 1798 behaupten; BAUHOFER, Fürsprechertum und Advokatur im Kanton Zürich vor 1798, S.137,145. Im Jahre 1690 werden in Bern überhaupt erst außergerichtliche Fürsprecher zugelassen; DÜBI, Die Geschichte der bernischen Anwaltschaft, S.39 f.

246 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 3, S.59 f.

247 §§ 3 ff. des IV. Ediktes vom 31.12.1818 über die Rechts=Pflege in den unteren Instanzen; R.VII (1), S.671 ff.

Zu den Gemeinderäten WÄCHTER, Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts, Bd.I, S.1019 f.

richtsbeisitzer als gemeinsamen Fürsprecher zu wählen.[248] Hier verbürgt der gleichzeitige Auftritt für beide Teile wiederum die Einhaltung des Prinzips der "Waffengleichheit" und die Neutralität dieses Beistands. Mit seiner Doppeltätigkeit, die ein Ausdruck sachlicher Unabhängigkeit ist, schließt dieser Urteiler-Fürsprecher des 19. Jahrhunderts den Kreis zu seinem Urahn, dem fürsprech des Schwabenspiegel, der ebenfalls für beide Seiten auftreten kann.

4. ZULASSUNG UND FÜRSPRECHERZWANG

4.1 Der erlaubte fürsprech

Der fürsprech kann nicht nach Gutdünken im Prozeß erscheinen und für eine Partei auftreten. Zuvor muß er vom Gericht "eingedingt", d.h. förmlich in sein Amt eingesetzt werden. Erst wer *verfürsprechet, als recht ist*,[249] darf als fürsprech seine Tätigkeit aufnehmen.

---

248 *Jede Partey ist berechtigt, ein Mitglied eines Gemeinde=Rathes...zu ihrem Fürsprecher zu wählen. Diese Befugniß steht den Parteyen auch dann zu, wenn sie gemeinschaftlich einen Gerichts=Beysitzer erwählt haben*; § 75 Abs.I, II des IV. Edikts aaO. S.707

Diese württembergische Besonderheit berücksichtigt Schwartz nicht, wenn er den fürsprech aus dem Ring nur noch für eine Reminiszenz hält, für deren praktische Durchführung ab dem 17.Jahrhundert die Berechtigung fehle. SCHWARTZ, Rezension über Weißlers Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.501

249 Obergerichts=Urtheil betreffend eine Steuer=Streitigkeit zwischen gemeiner Stadt Bulach und dem Flecken Haugstett und Alten=Bulach v.J.1470; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.566

Ähnlich Gerichsordnung Rammingen 1580, Art.23; WLR III, S.189, Z.18 f. sowie ausdrücklich für den fürsprech aus dem Ring Vogt- und Gerichtsordnung Herrlingen 1587-1725; WLR II, S.898, Z.25 ff.

Zum Eindingen MAURER, Geschichte des altgermanischen... Gerichtsverfahrens..., S.131

Zunächst benennt die Partei einen fürsprech ihrer Wahl. Hierin ist sie grundsätzlich frei.[250] Nur insoweit kann sie nicht nach eigenem Belieben entscheiden, als sich die Auswahl auf den Ring oder, wie zunehmend vorgeschrieben, auf einen Kreis fest bestellter Fürsprecher beschränkt. Selbstverständlich ist auch, ähnlich wie beim anwald, die Beiziehung nicht prozeßfähiger Personen ausgeschlossen.[251]

Auf Vorschlag seiner Partei wird der Bewerber vom Gericht hoheitlich als fürsprech zugelassen.[252] Zur Form des Bestellungsaktes geben die Quellen freilich keine Anhaltspunkte. Sie schweigen auch darüber, ob das *geding*[253] für die gesamte Verfahrensdauer wirksam bleibt oder für jeden einzelnen Gerichtstermin zu erneuern ist.[254] Ausführlich bringen sie aber übereinstimmend zum Ausdruck, daß nur der angedingte fürsprech zur Abgabe von Erklärungen legitimiert ist; die Beteiligten reden durch *Iren erlopten und bedingten fürsprechen*[255] bzw. *allein durch ihre vergunte fürspre-*

---

250 Cf. oben bei Anm.164

251 Oben Teil I bei Anm.8 und Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von personen, die als untauglich im Rechten zustehn nit zugelassen werden*; R.IV, S.230 f.

252 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 5, S.60 FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch II, S.1876 (angedingt = vom Gericht zugelassen).

253 Statuta und Ordnungen des Fleckhens Winzelhausen (Botwar), Art.71; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.504.

254 Ob hinsichtlich der Zulassung *alles ein Rechttag heisse*, ist wohl umstritten. Nietzsche verweist auf eine Entscheidung (außerhalb Württembergs),nach der für jeden Termin die Eindingung erneut vorzunehmen ist; NIETZSCHE, De Prolocutoribus, S.54, Anm.187. Für den Bereich anderer Quellen auch BADER, Vorsprecher und Anwalt, S.39; PLANCK, Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd.I, S.200; SCHLOSSER, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß, S.172; WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.33.

255 Urtheil des Stadtgerichts zu Balingen...vom 3.11.1503. Ähnlich Urtheilbrief des Gerichts zu Tagersheim...v.J. 1459 und des Gerichts zu Böblingen...v.J. 1464. REYSCHER, Statutar=Rechte, S.158,372,377,379 ff.

chen.[256] Die Partei selbst ist nach der förmlichen Bestellung ihres fürsprech zum Stillschweigen verurteilt, es sei denn, daß sie vom Gericht ausdrücklich die Erlaubnis zum Reden erhält.[257]

4.2 Der ständige fürsprech

Neben dem für den Einzelfall bestellten fürsprech setzt sich vorwiegend in den Städten der auf Dauer bestellte fürsprech durch. Während die vorstehend angeführten Untergerichtsordnungen vor allem den Typus des erlaubten und angedingten Beistands erwähnen, drängen die Landrechte darauf, daß bei den Stadtgerichten *allbereit sondere bestellte Advocaten* vorherrschen.[258] Das Zweite Landrecht stellt noch frei, den fürsprech aus dem Kreis dieser ständigen Beistände oder aus dem Ring zu nehmen.[259] Hingegen möchte das Dritte Landrecht mit dem Verbot des Urteiler-fürsprech nur noch ständige Advokaten bestellt wissen, die ja ohne spezielle Zulassung bei allen Gerichten, auch bei den unteren Gerichten, auftreten dürfen, sofern nur komplizierte Sachen verhandelt werden.[260]

---

256 Gerichtsordnung Bußmannshausen ca.1585, Art.27; WLR III, S.692, Z.9. Ähnlich Statutenbuch Böblingen 1552, *Von Gerichts=Leuffen*; REYSCHER aaO. S.403

257 Vogts- und Gerichtsordnung Herrlingen 1587-1725, Art.7; WLR II, S.898, Z.29 ff.

Gerichtsordnung Kirchberg/Iller 1592, Art.9; WLR III, S.267, Z.29 f.

Cf. heute § 137 IV.Zivilprozeßordnung

258 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 3, S.60

Eine entsprechende Entwicklung setzt schon früh in den schweizerischen Städten ein. ZÜRCHER, Schweizerisches Anwaltsrecht, S.5

259 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von Fürsprechen und Rednern*; R.IV, S.228

260 Cf. oben Anm.83

Diese den Städten verordnete Beschränkung auf ständige Fürsprecher führt zu einer strengeren Kontrolle des Amtes. Gerade nach dem Verbot des fürsprech aus dem Ring ist der Gefahr zu begegnen, daß die streitsüchtigen Winkeladvokaten überhandnehmen.[261] Vor ihnen sollen die Parteien durch eine Vorauswahl geeigneter Personen[262] geschützt werden. Auch wird durch geschlossene Gruppen gerichtsansässiger Beistände die Arbeit der Gerichte erleichtert.

Hinzu kommt, daß die Gerichtsobrigkeit mit solchen überschaubaren "Kammern" fest bestellter Fürsprecher die zunehmend gewerbliche Ausübung besser in den Griff bekommt. Schon die Begrenzung der Mitgliederzahl erlaubt, Auswahlkriterien festzulegen und auf das Berufsbild einzuwirken. Gerade für die -erst in Ansätzen erkennbare- Entwicklung eines verbindlichen Berufs- und Standesreglements werden hierdurch günstige Voraussetzungen geschaffen. Solche Regeln sind etwa die Beistandspflicht für Arme, die Bindung des fürsprech an das einmal übernommene "Mandat" und das Verbot, als Honorar eine quota litis zu vereinbaren.[263] Auch die Vereinheitlichung der Gebührenpraxis innerhalb der Gerichtsbezirke wird gefördert.[264]

Vor Aufnahme des Amtes läßt sich der fürsprech durch einmalige Vereidigung für alle künftigen Fälle förmlich bestellen.[265] Danach gehört er zur "Korporation" der ständigen Beistände. Innerhalb seines Bezirks besitzt er damit die generelle Zulassung und kann ohne weitere Legitimation in jeder beliebigen Sache als Beistand auftreten.

---

261 Drittes Landrecht 1610 aaO. § 5, S.60

262 Drittes Landrecht 1610 aaO. § 3, S.60

263 Zu diesen Standespflichten im einzelnen Drittes Landrecht 1610 aaO. §§ 13 ff, S.62 sowie unten Kap.7

264 Drittes Landrecht 1610 aaO. § 8, S.61

265 Cf. oben bei Anm.87

4.3 Fürsprecherzwang

Hat die Partei innerhalb der aufgezeigten Grenzen also freie Hand, wen sie als fürsprech heranziehen will, so ist uneinheitlich geregelt, ob sie sich eines fürsprech auch bedienen muß. Zur Zeit der Rechtsbücher bleibt ihr noch unbenommen, einen fürsprech einzuschalten oder aber ihr Wort selbst zu führen und die damit verbundenen Prozeßrisiken auf sich zu nehmen.[266]

Die gerichtliche Vorsprache wird jedoch zunehmend zur Regel[267] und zum Gebot.[268] Vorwiegend bei Dorfgerichten bürgert sich ein, daß die Parteien nur durch Fürsprecher wirksam handeln können.[269] Diejenigen Dorfordnungen im Bereich unserer Quellen, die Regelungen über die Vorsprache enthalten, verordnen meist, *das niemand dann durch seinen erlopten*

---

266 v.LASSBERG, Der Schwabenspiegel (Landrecht), Art.93, S.49 (Text oben unter Anm.23).

267 Cf. SCHLOSSER, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß, S.193

268 BAUHOFER, Fürsprechertum und Advokatur im Kanton Zürich vor 1798, S.138; DÜBI, Die Geschichte der bernischen Anwaltschaft, S.12; SCHWARTZ, Rezension über Weißlers Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.504; v.SCHWERIN, Die Anwaltschaft im deutschen Recht, S.461

269 Für den alemannischen Raum etwa GRIMM, Weisthümer Bd.I, S.338,619,677; Bd.IV, S.28,44,67,77,114,219; Bd.V, S.109, 371,532; Bd.VI, S.276,383. Eine Vielzahl weiterer Nachweise für verschiedene Territorien bei NIETZSCHE, De Prolocutoribus, S.26 ff. und bei SIEGEL, Die Erholung und Wandelung im gerichtlichen Verfahren, S.204 (Anm.1) ff.

fürsprechen rede.[270] Bei Mißachtung dieses Fürsprecherzwangs werden durchweg Geldbußen verhängt. Ausnahmen vom Zwang zur Vorsprache sind nach diesen Untergerichtsordnungen selten und nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, etwa dann, wenn dem bestellten fürsprech der Sachvortrag nicht ohne Mithilfe der Partei gelingt.[271]

---

270 Wörtlich nahezu übereinstimmend:

Gerichtsordnung Allmendingen 1532, Art.12; WLR II, S.775, Z.14 f.

Gerichtsordnung Ennabeuren 1545, Art.1; WLR II, S.617, Z.1

Gerichtsbuch Altheim 1556, Art.1; WLR II, S.751, Z.8 f.

Satzung und Ordnung des Gerichts zu Frankenhofen vor 1558, Art.1; WLR II, S.733, Z.14 f.

Ähnlich:

Gerichtsordnung Bollingen 1490, Art.39; WLR II, S.928, Z.23 ff.

Statuten Kloster Heggbach 1546, Art.4; WLR III, S.244, Z.2 ff.

Gerichtsordnung, Bott und Verbott Alberweiler ca.1570, Art.1; WLR III, S.634, Z.20 ff.

Gerichtsordnung Rammingen 1580, Art.1; WLR III, S.183, Z.8 ff.

Gerichtsordnung Bußmannshausen ca.1585, Art.18,27; WLR III, S.690, Z.6 ff. und S.692, Z.9

Gerichtsordnung Herrlingen 1587, Art.4,7; WLR II, S.898, Z.18 f und 29 ff.

Ordnung des Fleckens Winzelhausen 1593, Art.64; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.503

Statuten Kloster Heiligkreuztal 1599 (Appellationsordnung), Art.6; WLR III, S.524, Z.21 ff.

Gerichtsordnung, Gebot und Verbot Laupheim 1622, Art.15; WLR III, S.760, Z.39 ff.

271 Der Prozeßbeteiligte kann durch eine andere Person *dann durch ire erlaubte fürsprechen nit gehört werden, es were dann sach, das ime ain fürsprech sein notturft nit dartuen kindte, alsdann so mag er mit erlaubnus des richters und des gerichts dieselbig gebüerlicherweiß selbst wol fürbringen,..*; Gerichtsordnung Kirchberg/Iller 1592, Art.8; WLR III, S.267, Z.29 ff. Cf. oben bei Anm.46

Ähnlich Gerichts- und Vogtordnung Uttenweiler 1570, Art.26,35; WLR III, S.471, Z.1 ff und S.472, Z.2 ff. sowie Gerichtsordnung Emerkingen 1672, Art.26; WLR III, S.616, Z.24 ff.

Aus diesen Bestimmungen darf freilich nicht gefolgert werden, die notwendige Vorsprache sei allgemein vorherrschend. Viele Ordnungen schweigen zu diesem Punkt,[272] andere wiederum, insbesondere die Stadtrechte, stellen den Gebrauch von Fürsprechern ausdrücklich frei.[273] Ob nun insgesamt in der Gerichtsbarkeit der Zwang zur Vorsprache überwiegt, läßt sich nicht beurteilen.[274] Diese Frage ist ohnehin von geringer

---

272 So auch die Statuten der Universität Tübingen von 1601 (caput VIII; R.XI -3-, S.229 ff.) und 1752 (caput V aaO., S.419 ff.). Doch liegt nahe, daß bei der akademischen Gerichtsbarkeit Advokatenzwang besteht, denn Smalcalder erwähnt nur den Vortrag von Advokaten beim Konsistorium, nicht aber einen Vortrag der Parteien; SMALCALDER, De Jurisdictione Academiarium Privilegiaria, § XIX, S.25. Hierauf beruft sich auch THÜMMEL, Die Universitätsverfassung im Zeitalter des Absolutismus, S.356.

273 Uracher Stadtrecht 1467 (*Gerichtzordnung*), fol.25 a und Tübinger Stadtrecht 1493, Art.11; THUDICHUM, Die Stadtrechte von Tübingen 1388 und 1493, S.22

Asperger Stadtrecht 1510, *Vonn verkhünndung unnd Fürboth der Partheien*; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.112

Dritte/Fünfte Hofgerichtsordnung 1557 (*Wa die Partheyen...*) /1654 (*Von Advocaten oder Rednern*); R.IV, S.111 und R.V, S.475 f.

Statuten Spital Biberach 1554, Art.2; WLR III, S.111, Z.20 f.

Gerichtsordnung Ramsberg 1556, *Von fürsprecher und redner*; WLR I, S.746, Z.20 ff.

Gerichtsordnung Bönnigheim 1599, *Fürsprecher=Ordnung*; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.459

Das Freiburger Stadtrecht hingegen stellt -außer in geringfügigen Sachen- einen Fürsprecherzwang auf. ZASIUS, Neue Stadtrechte von Freiburg 1520, fol.XIIII

274 Ohne konkreten Nachweis geht Knapp lediglich davon aus, daß die Parteien teils Fürsprecher bestellen dürfen, teils müssen. KNAPP, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes, Bd.I, S.99

Bedeutung, denn regelmäßig schalten die Parteien schon im eigenen Interesse freiwillig einen fürsprech ein,[275] zumal sie meist nur auf das Angebot der Urteiler-Fürsprecher zurückzugreifen brauchen. Und wer sich allein einem durch einen fürsprech unterstützten Gegner konfrontiert sieht, wird schon aus Paritätsgründen ebenfalls einen Beistand vom Gericht erhalten.[276] Zudem verfahren auch die Gerichte mit prinzipiell fakultativer Vorsprache pragmatisch und ordnen den Parteien je nach *begeren und ervordern*, im Einzelfall also ebenfalls zwangsweise, einen fürsprech bei.[277]

Schwierig zu erklären ist auch, warum gerade bei Dorfgerichten bevorzugt ein genereller Fürsprecherzwang angeordnet wird. Ein Grund mag sein, daß die städtischen Schöffen grössere gerichtliche Erfahrung besitzen, sodaß die Mitwirkung eines fürsprech -der ursprünglich als Gehilfe der Rechtspflege auch Berater der rechtsunkundigen Urteiler ist-[278] für städtische Richterkollegien eher entbehrlich scheint. Möglicherweise geht auch der Parteivortrag in den Städten etwas weniger schwerfällig vonstatten, ein Grund, den Parteien dort nicht allgemein die "Postulationsfähigkeit" abzusprechen.[279] Zudem dürfte es im Interesse der noch ungefestigten richterlichen Autorität liegen, bäuerliche Parteien

---

275 Ähnlich unter Hinweis auf die Formenstrenge MAURER, Geschichte des altgermanischen...Gerichtsverfahrens.., § 95, S.125

276 Zum Prinzip der "Waffengleichheit" oben bei Anm.235

277 Gerichtsordnung Allmendingen 1532, Art.40; WLR II, S.781, Z.31

Cf. auch das Dritte Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 2, S.59

278 Hierzu oben bei Anm.149 und WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.34,40

279 Cf. als zeitgenössische Parallele die Postulationsfähigkeit als Prozeßvoraussetzung (§ 78 Zivilprozeßordnung). Auch der heutige Anwaltszwang soll den schlüssigen Vortrag des Prozeßstoffs und die Einhaltung der Formalien fördern.

möglichst nicht selbst zu Wort kommen zu lassen. Gerade auf dem Lande scheint es Schwierigkeiten zu bereiten, gegen die eingewurzelte Idee vom Widerstandsrecht gegenüber ungerechten Richtern anzugehen und hitzige persönliche Auseinandersetzungen zwischen Parteien und Gericht zu unterbinden.[280]

5. BEFÄHIGUNG DES FÜRSPRECH

5.1 Der gemeine fürsprech

Außer beim Hofgericht wird von den Fürsprechern kein juristischer Qualifikationsnachweis erwartet. Im Prinzip gilt jedermann für das Fürsprecheramt prädestiniert. Die traditionelle Vorstellung, jeder freie Rechtsfähige sei zur Mitwirkung bei der Rechtspflege imstande, erweist sich geradezu als Korrelat der überkommenen Pflicht, an der Rechtsfindung der Gerichte teilzunehmen (allgemeine Dingpflicht), sei es, daß der einzelne seinen Beitrag als Urteiler, Urteiler-Fürsprecher oder auch als Fürsprecher außerhalb des Rings leistet.[281] Nur solange grundsätzlich jeder Zugang zu diesen Ämtern hat und zu

---

280 Hierzu DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S.231 f; LIEBIG, Verächtlichmachung der Rechtspflege. Unlautere Einwirkung auf die Rechtspflege. Beschimpfung von Amtsträgern, S.15 ff,24 ff.

281 Zur Vorsprache als natürliche Folge der allgemeinen Dingpflicht: BAUHOFER, Fürsprechertum und Advokatur im Kanton Zürich vor 1798, S.139; v.SCHWERIN, Die Anwaltschaft im deutschen Recht, S.462. Über die Pflicht zur Vorsprache etwa der Berner Gerichtsässen RENNEFAHRT, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Teil III, S.147, 257. Zum Begriff der Dingpflicht: PLANCK, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd.I, §§ 10 ff, S.51 ff. und § 18, S.98

deren Übernahme verpflichtet werden kann, kann eine funktionierende Laiengerichtsbarkeit aufrechterhalten werden. Dieser Gedanke lebt noch heute in der allgemeinen Schöffenpflicht fort, der sich kein Bürger entziehen kann, auch nicht mit dem Hinweis auf mangelndes Vermögen.

Es versteht sich von selbst, daß zu allen Zeiten besonders angesehene Personen dazu ausersehen werden, Funktionen in der Laienjustiz zu übernehmen. Nicht anders verhält es sich nach dem Landrecht. Bei der Auslese werden bei den Urteilern[282] und den Fürsprechern vor allem Lebenserfahrung und charakterliche Zuverlässigkeit geschätzt. Als fürsprech sollen nur fromme, einsichtige und aufrichtige Männer bestellt werden,[283] wohl aus einem Personenkreis an der Grenze zur niederen Ehrbarkeit.[284] Nach der Vorstellung des Landrechts sollen sie den Typ der *boni viri*[285] verkörpern, von dem in der streitigen Auseinandersetzung sachliche Beiträge und mäßigende Einflüsse zu erwarten sind.

Weniger ins Gewicht fallen die Vorbildung der Fürsprecher und die Beherrschung des rezipierten Rechts.[286] Kenntnisse auf diesem Gebiet stoßen in der Bevölkerung womöglich ebenso

---

282 Oben bei Anm.185

283 Oben bei Anm.109

284 *nullam habeant, propter honorem...*; LAUTERBACH, zit.nach GERSTLACHER, Sammlung aller einzeln ergangenen Herzoglich Wirtembergischen Geseze, Buch I, Einleitung S.18. Zur unteren Ehrbarkeit und zu Abgrenzungsfragen: DECKER-HAUFF, Die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534, S.56 ff,261 ff. sowie SEIGEL, Gericht und Rat in Tübingen von den Anfängen bis zur Einführung der Verfassung 1822, S.67 ff.

285 Hierüber ELSENER, Spuren der Boni viri (Probi homines) im Wirtembergischen Urkundenbuch, S.187 ff.

286 *non ut leges censent, quarum nullam notitiam habent, sed prout ratio et consuetudo judiciorum dictat*; LAUTERBACH, zit. nach GERSTLACHER aaO. S.18

auf Skepsis wie weitgehend das gelehrte Recht selbst. Dagegen hebt Georg Ludwig Maurer, ein früher "Germanist",[287] die Vorzüge der ungelehrten Urteiler und Fürsprecher sowie deren "gesundes und richtiges Urteil" hervor:[288] Es sei gerade der biedere Sinn der Männer aus dem Volke, der die Wahrheit schneller und sicherer treffe als die meisten Doctoren.[289] Wo freilich der Pragmatismus der Laienrichter und Laienbeistände und ihre Kenntnis der Rechtsgewohnheiten nicht weiterhelfen, wird ihnen nahegelegt, den Rat der Obergerichte einzuholen: *und was ihnen zu schwer wer, sollen sie vor erst unterricht vom hofmaister begehren.*[290]

Das Laienelement ist in der württembergischen Rechtspflege[291] zwar nicht so ausgeprägt wie in der Eidgenossenschaft, die schon im Jahre 1499 der Kameralistik abschwört und damit eine wichtige Schleuse für den Zustrom juristischer Gelehrsamkeit schließt sowie die Entstehung einer gelehrten Advokatur

---

287 Über ihn: STINTZING/LANDSBERG, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Bd.III(2), S.308 ff.

288 Urteiler und Fürsprecher sollen dieselben Qualitäten besitzen. MAURER, Geschichte des altgermanischen...Gerichtsverfahrens, §§ 171,174, S.252 f,255. Ebenso bemerkt Gerstlacher: *Ein erfarner, obwol unstudirter gemeiner Mann war damalen geschikter, die Rechtshändel zu schlichten, als alle Doctoren des römischen Rechts*; GERSTLACHER, Sammlung aller einzeln ergangenen Wirtembergischen Geseze..., Buch I, Einleitung S.70.

289 Die Reserviertheit gegen fremdrechtlich argumentierende Beistände veranschaulicht die bekannte Anekdote, nach der ein gelehrter Konstanzer Advokat, Bartolus und Baldus zitierend, von einem eidgenössischen Gericht hinausgeworfen und mitsamt dem "Bartele und Baldele" verurteilt wird; bei ELSENER, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, S.256, Anm.49.

290 Statuten Kloster Söflingen 1484, Art.5; WLR II, S.865, Z.23 ff. Cf. auch GERSTLACHER, Sammlung aller einzeln ergangenen Herzoglich Wirtembergischen Geseze..., Buch I, Einleitung S. 59.

291 Cf. oben bei Anm.104 ff, 122 ff.

von Gewicht verhindert;[292] doch opponieren in Württemberg, ähnlich wie in Bayern, zumindest die Stände nachhaltig gegen den fremdrechtlichen Einfluß der Juristen. So wird im Jahre 1514 über die doctores geklagt, *welche merklich bey allen Gerichten durch das ganze Land mit ihren Handlungen einbrechen* und außer Kosten viele Neuerungen und Zerrüttungen verursachen -woran dann die Forderung nach einem Landrecht geknüpft wird, *damit die Städte und Dörfer bey ihren Gerichten, Geschäfften, und alten Gewohnheiten unverhindert der Doctoren halb bleiben, wie es von Alter gewesen seye.*[293]

Es mag auf diesen bürgerschaftlich-ständischen Einfluß, aber auch auf die geringe Zahl größerer Gerichte zurückzuführen sein, daß sich in Württemberg die schon erwähnte Zweiteilung in Advokatur und Prokuratur nicht durchsetzt und die Zahl studierter Gerichtsadvokaten sich zunächst in engen Grenzen hält. Den Mangel an gelehrten Hofgerichtsadvokaten etwa veranschaulicht die Dritte Hofgerichtsordnung von 1557, die den Parteien auferlegt, sich nicht mehrerer Beistände zu bedienen, damit der Prozeßgegner auch einen heranziehen kann.[294] Dementsprechend verzeichnet das Register der Hofgerichtsad-

---

292 Zum rezeptionsgeschichtlichen Hintergrund der Laiengerichtsbarkeit (in der Schweiz): ELSENER, Die Einflüsse des römischen und kanonischen Rechts in der Schweiz, S.141 ff,146. Speziell zum Fehlen eines gelehrten Advokatenstandes: ELSENER, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, S.243 ff, 256; ferner DÜBI, Die Geschichte der bernischen Anwaltschaft, S.32 ff.

293 SATTLER, Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Herzogen, Erster Theil, S.162. Die Vorbehalte gegen die Gelehrten und das gelehrte Recht lassen sich hier besonders auf die Sorge um die Erhaltung ständischer Privilegien zurückführen: STOBBE, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Zweite Abt., S.50 f; STINTZING, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland, S.XXII f.

294 Dritte Hofgerichtsordnung 1557, *Das kein Parthey mehr dann einen Advocaten und Redner haben, so dem Hovegericht verwandt,...soll*; R.IV, S.112

vokaten bis Ende des 17. Jahrhunderts kaum Zulassungen.[295] Hernach steigt jedoch die Zahl der wissenschaftlich ausgebildeten Hofgerichtsadvokaten sprunghaft an,[296] sodaß erst zu dieser Zeit mit einem verstärkten Eindringen der gelehrten Advokatur auch in die übrigen Gerichte zu rechnen ist.[297]

Zunächst aber überwiegen in den Gerichten die Fürsprecher aus dem Ring und, nach dem Dritten Landrecht, die von außerhalb des Rings bestellten gemeinen Fürsprecher. Teils dürfte es sich bei ihnen um Halbgelehrte handeln, die sich für einige Semester juristischen Studien gewidmet haben, teils sind sie Autodidakten, die elementare Rechtskenntnisse ausschließlich in der Praxis erwerben. Da keine Prüfungen abgenommen werden, bilden sie, wie wir noch sehen werden, in Anbetracht ihrer fachlichen und persönlichen Eignung einen völlig inhomogenen Stand.

Soweit sich diese Praktiker um Fortbildung bemühen, rüsten sie sich mit einfachen Lernmitteln, Repertorien und Anleitungen, die den Rechtsstoff leicht faßbar, zum Teil auch in gereimter oder verspielter Form darbieten -wie die Unterweisungen Murners im corpus iuris mit Hilfe eines Schachbretts oder eines juristischen Kartenspiels.[298] Anspruchsvoller ist der literarische Apparat, der sich aus den populären Druckschriften zusammensetzt, wozu die auf forensische Bedürfnisse zugeschnittenen Klagspiegel, Laienspiegel und ähnliche Hilfsmittel gehören, die in deutscher Sprache verfaßt

---

295 MOSER, Real=Index der Herzoglich-Württembergischen Hofgerichts=Ordnung, Anhang VII, S.337 ff.

296 MOSER aaO.

297 Dabei darf nicht übersehen werden, daß vor allem in wichtigen Sachen schon zuvor gelehrte Advokaten praktizieren. Erstes Landrecht 1555, Th.I, *Von Fürsprechen und Rednern/Taxordnung*; R.IV, S.228/256.

298 HEINEMANN, Der Richter und die Rechtsgelehrten, S.79

und am römisch-kanonischen Recht orientiert sind.[299] Die Lehrbücher dieser Gattung sind dem gesamten Gerichtspersonal zugedacht, wogegen einige spätere Handbücher wie Stielers "Der Teutsche Advokat" (1678) ausschließlich der Instruktion der Beistände dienen. Sie erinnern an die Machart italienischer Darstellungen des 13. Jahrhunderts, die die Advokaten in die Praxis des Prozeßrechts einweisen, aber auch in die Verhaltensmaßregeln bei Gericht, die rhetorischen Künste und die teils zweifelhaften Finessen des Verfahrens.[300]

Angesichts des vom römisch-kanonischen Recht geprägten Arbeitsmaterials wäre es falsch anzunehmen, das von Maurer als "gesund und richtig" eingestufte Urteilsvermögen des Laienpersonals[301] könne das Eindringen fremdrechtlicher Einflüsse blockieren. Nicht zuletzt ist es gerade die Benutzung derartigen Schrifttums durch Laienrichter und Laienfürsprecher, die zur "schleichenden Romanisierung des Alltags"[302] beiträgt.

---

299 Zu den Hilfsmitteln der Praktiker und Halbgelehrten: COING, Römisches Recht in Deutschland (IRMAE V,6) S.201; ELSENER, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, S.246; STINTZING, Geschichte der populären Literatur des römisch=kanonischen Rechts in Deutschland, S.XXXVII ff,337ff,411 ff; WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.169 ff.

300 Übersicht über die italienischen Instruktionen bei v. BETHMANN-HOLLWEG, Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung, Bd.VI, § 127, S.148 (De instructione advocatorum); WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.191 ff,243 f,247 ff. Zusammenfassung bei DURANTIS, Speculum iudiciale, Tomus I, Particula III, S.259 ff. (De advocato).

301 Cf. MAURER und GERSTLACHER oben bei Anm.288

302 WIEACKER aaO. S.172

5.2 Der gelehrte Advokat

Selbst beim Hofgericht können anfangs gemeine fest bestellte Fürsprecher -*so gemeinlich und ordinarie an unserm Hovegericht advocieren woellen*- auftreten.[303] Schon die IV. Hofgerichtsordnung aus dem Jahre 1587 setzt aber für die beim Hofgericht zugelassenen Advokaten eine akademische Ausbildung voraus.[304] In der darauffolgenden Zeit ist den Parteien nur ausnahmsweise *auff unsers Hoffgerichts Gutbefinden* gestattet, *ihre eignen Advocaten oder Redner*, also auch Nichtstudierte, mitzubringen.[305] Doch praktisch behauptet sich das Hofgericht schon zuvor als ein Forum überwiegend gelehrter Advokaten sowie als Übungsfeld für angehende Hochschulabsolventen, was offiziell als Grund angeführt wird, daß das Hofgericht seit dem Jahre 1514 in der Universitätsstadt Tübingen tagt,[306] wo die Sitzungen in der Hofgerichtsstube des Rathauses abgehalten werden.[307]

---

303 Dritte Hofgerichtsordnung 1557, Th.I, *Von Zulassung der Redner...*; R.IV, S.110

304 Vierte/Fünfte Hofgerichtsordnung 1587/1654, Th.I, Tit.VII, Ziff.1; R.V, S.474

305 Vierte/Fünfte Hofgerichtsordnung 1587/1654 aaO. Ziff.11; R.V, S.475

306 *Dieweil Unser Hoffgericht, fürnämlich darumb zu Tübingen gehalten wird, daß die Jungen angehenden Juristen, bey Unser Hohen Schul daselbst, sich daran mit advociren, oder auch procuriren exerciren, unnd üben mögen...*; Vierte/Fünfte Hofgerichtsordnung 1587/1654 aaO. Ziff.1; R.IV, S.474.

Daß die Stadt Sitz des Hofgerichts ist, beruht jedoch in Wahrheit auf einem Privileg (1514) für ihr Wohlverhalten beim Aufstand des Armen Konrad. Demnach hat dieser Hinweis auf das Hofgericht als einer Schule für gelehrte Advokaten bestenfalls die Bedeutung, das Privileg -das unter dem Vorbehalt einer clausula rebus sic stantibus steht- sinnvoll erscheinen zu lassen, um es zu erhalten. Abdruck des auch wirtschaftlich erstrebenswerten Privilegs bei SATTLER, Topographische Geschichte des Herzogthums Wuertemberg, S.283.

307 Heute der erweiterte Große Sitzungssaal (gegenüber das "Advokatenstüble"); KNAPP, Das württembergische Hofgericht zu Tübingen 1514-1805, in: Tübinger Blätter XVIII, S.61

Als gelehrte Advokaten beim Hofgericht werden nur Lizentiaten und Doctores juris[308)] aufgenommen sowie die Kanzleiadvokaten, die vom Erfordernis wissenschaftlicher Grade befreit sind.[309)] Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muß zumindest ein drei- bis vierjähriges Studium der Rechte absolviert[310)] und, was später hinzukommt, eine öffentliche Disputation vor den "Schranken" des Hofgerichts geführt haben.[311)] Diese Disputationen befassen sich meist mit praktischen Rechtsfragen und haben auffallend häufig die Rechtsstellung der Advokaten zum Inhalt. Der Katalog der teils wiederkehrenden Disputationsthemen zur Advokatur verdeutlicht, daß sich vor allem im 18. Jahrhundert ein Bedürfnis zur Klärung "standesrechtlicher" Fragen regt und daß verbind-

---

308 SCHOEPFF, Processus appellationis..., Cap.II, § VIII, S.83

309 MOSER, Real=Index und Auszug der Herzoglich=Würtembergischen Hofgerichts=Ordnung, *Hofgerichts=Advocaten*, § 25, S.144; SCHOEPFF, Tractatus Theoretico-Practicus de Processu Summi Appellationum..., Cap.II, § VIII, S.22. Cf. oben vor Anm.80. Zu den Zuständigkeiten des Hofgerichts sowie den richtlichen Funktionen und Zuständigkeiten der Kanzlei: WÄCHTER, Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts, Bd.I, S.655 ff. Einzelheiten zur Tätigkeit des Kanzleiadvokaten insbesondere in Ehegerichtssachen: Dritte Ehe=Ordnung 1687, Th.IV, Caput II, III; R.IV, S.156 ff.

310 Vierte/Fünfte Hofgerichtsordnung 1587/1654, Th.I, Tit.VII, Ziff.1; R.V, S.474

311 Fünfte Hofgerichtsordnung 1654 aaO. Anm.354
MOSER aaO. Anhang VII, S.337; SCHOEPFF aaO.

liche Definitionen von Rechten und Pflichten der gelehrten Advokaten erstrebt werden.[312)]

In persönlicher Hinsicht wird selbstverständlich auch von den Hofgerichtsadvokaten erwartet, daß es sich um fromme, verständige und bescheidene Personen handelt.[313)] Dabei sind diese Advokaten mitunter erstaunlich jung. Obwohl in eigener

---

312 In ihrer Disputation äußern sich zum Recht der Advokatur:

BATZ (1747) Von der Nothwendigkeit der Advokaten; BONZ, Johann Jakob II (1762) Von den Freyheiten und Vorrechten der Advocaten, welche ihnen in Ansehung des Salarii nach den Römischen Rechten zustehen; ECCARD (1743) Ob ein Jurisconsultus ein Philosophus seyn müsse?; EHEMANN (1742) Ob Advocaten nuezliche membra einer Rep. und in derselben zu toleriren seyen; GABLER (1718) De encomiis et elogiis Advocatorum et praestantia illorum officii, itemque de scommatibus et injuriis in Advocatos effusis; GENTH (1741) Von der Beschaffenheit rechtschaffener Advocatorum; GÜNZLER (1738) Von dem Ursprung der Advocaten; HAUFF, Friedrich Albrecht (1736) De convitiis Advocatorum; HAUFF, Johann Albrecht (1767) De eo, quod iustum est circa dolum bonum bey einem Advocaten; HEYD (1739) Von der einem Advocato in crimine notorio atrocissimo erlaubten Defension; HOCHSTETTER, Johann Heinrich (1718) Daß man öfters erst spat zur Advocatur schreite; KAPF, Christoph David (1761) Ob es einem Advocato heut zu tag erlaubt seye, de quota litis zu pacisciren?; LEUSSLER (1766) Ob ein Advocat in seiner eigenen Streit=Sache von seinem überwundenen Gegentheil die Unkosten erfordern könne?; MEYDERLIN (1757) Von dem Ursprung der Advocaten und den Pflichten eines rechtschaffenen Advocaten; MOSER (1762) Von den Pflichten eines rechtschaffenen Advocaten; NEUHEUSER, Gottfried Dionys (1767) Was vor= und wider die Advocaten in den Geschichten vorkomme?; ROMIG, Christian Friedrich (1751) Von dem Advocaten Stand; ROMIG, Joseph Friedrich (1766) Von der Nothwendigkeit des Examinis bey Annahm eines Advocaten; SCHNELL (1757) Von den vornehmsten Pflichten eines Advocaten; WEIHENMAYER (1735) Von der Beschaffenheit der Advocaten.

Entnommen dem alphabetischen Verzeichnis der Hofgerichts=Advocaten bei MOSER, Real=Index und Auszug der Herzoglich=Wuertembergischen Hofgerichts=Ordnung, S.337 ff. Zur Fülle der Traktate über das Recht der Advokaten Übersicht bei LIPENIUS, Bibliotheca Realis Iuridica, Bd.I, S.30 ff, II, S.12 ff und III, S.12 ff.

313 Vierte/Fünfte Hofgerichtsordnung aaO. Ziff.2.

Sache nur Volljährige (25 Jahre) im Prozeß auftreten können, dürfen bereits Achtzehnjährige beim Hofgericht advocieren, was indes nicht überrascht, wenn man berücksichtigt, daß zu dieser Zeit das Hochschulstudium schon im Alter von 14 oder 15 Jahren aufgenommen wird.[314)]

6. BERUF UND HONORAR

6.1 Der hauptberufliche fürsprech

Die *Rechtgelehrten Advocaten und Fürsprechen* sind hauptberuflich und in freier Stellung tätig. Häufig betrachten sie die Advokatur nur als Sprungbrett, einflußreiche staatliche Positionen zu erreichen.[315)] Die biographischen Daten der Hofgerichtsadvokaten belegen aber immerhin, daß sie ihr Amt auch als Lebensberuf ausüben, zumal der Andrang akademischer Juristen ab Mitte des 18. Jahrhunderts nochmals beträchtlich zunimmt.[316)]

Anders die ungelehrten Fürsprecher, deren Dienst auf die deutschrechtliche Dingpflicht zurückgeht. Ursprünglich ist es mit der Ehrenpflicht freier Bürger, bei der Verwirklichung der Rechtsordnung mitzuhelfen, nur schwer vereinbar,

---

314 SCHOEPFF, Processus appellationis...aaO. S.84. Beispiele hierzu sowie weitere Einzelheiten über die Hofgerichtsadvokaten bei KNAPP, Das württembergische Hofgericht zu Tübingen, S.53 ff, insbes. S.56 Anm.18

315 KNAPP aaO. S.58

316 MOSER, Real=Index und Auszug der Herzoglich=Würtembergischen Hofgerichts=Ordnung, Anhang VII, S.337 ff.

persönliches Engagement im Rechtsgang als hauptberufliche Erwerbsquelle zu erschließen: Die regelmäßige Entlohnung von Gerichtspersonen könnte das "geheiligte" Recht in den Ruch der Käuflichkeit bringen.[317] Ohnedies besteht in früher Zeit kaum ein Bedürfnis auf Bezahlung, solange die Justiz "direkt" praktiziert wird und jedermann an der Gerichtsversammlung teilzunehmen hat. Erst mit der Verbreitung der Schöffenverfassung stellt sich die Frage, wie Mühe und Aufwand der betroffenen Urteiler und Fürsprecher abgegolten werden können.[318]

Mit der aufkommenden Honorarfrage geht die Heranbildung der gewerblichen Vorsprache Hand in Hand. Einerseits liegt nahe, daß besonders talentierte Laien bevorzugt zur Vorsprache aufgefordert werden und auch Neigung zu regelmäßiger Ausübung dieser Tätigkeit verspüren. Andererseits halten sich die gelehrten Juristen, die ja Zugang zu höheren Ämtern haben, von der niederen Gerichtsbarkeit weitgehend fern[319] und beeinflussen dennoch das Verständnis von der Vorsprache im Sinn

---

317 Hierzu DÜBI, Die Geschichte der bernischen Anwaltschaft, S.26 f; PLANCK, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd.I, S.206; WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.55. Cf. auch GRAF/DIETHERR, Deutsche Rechtssprichwörter, S.422: "Was der Mann umsonst hat, soll der umsonst geben".

318 v.LASSBERG, Der Schwabenspiegel (Landrecht), Art.87, S.43 f.

Zum *miethen* der Fürsprecher und zur Frage der Vergütung BAUHOFER, Fürsprechertum und Advokatur im Kanton Zürich vor 1798, S.145 ff; DÜBI aaO.; KNEER, Der Rechtsanwalt, S.22; PLANCK aaO.; v.SCHWERIN, Die Anwaltschaft im deutschen Recht, S.462; ZÜRCHER, Schweizerisches Anwaltsrecht, S.4

319 STINTZING, Geschichte der populären Literatur des römisch=kanonischen Rechts in Deutschland, S.XXXII

der berufsmäßigen Advokatur. Soweit auch die Fürsprecher nicht mehr aus dem Kreis der Urteiler zu bestellen sind, muß daher -neben der ehrenamtlichen Beistandschaft- zwangsläufig eine Entwicklung zur gewerblichen Ausübung einsetzen.

Der Prozeß von der Dingpflicht zum Beruf ist in der Ära der württembergischen Landrechte abgeschlossen. Die um das Jahr 1500 aufgezeichneten Stadtrechte liefern dagegen noch keine Belege, ob das Auftreten von Berufsfürsprechern gestattet ist. Sie erwähnen nur, daß die Parteien einen fürsprech eigener Wahl mitbringen oder aus dem Ring bestellen können,[320] wobei wohl für selbstverständlich gehalten wird, daß der erstere eine Vergütung erhält.[321] Nicht anders als in den übrigen Regionen[322] dürften aber auch in unseren Städten zu dieser Zeit schon *geübt redner*[323] berufsmäßig praktizieren, zumal schon kurz darauf den Landrechten die Formulierung *Beruff und Ampt* geläufig ist.[324] Diese Formulierung läßt für sich allein betrachtet zwar nicht auf professionelle Betätigung schließen -sie kann auch als "Dienst/Berufung" übersetzt werden-; dennoch gibt es nach den Landrechten keinen Zweifel an der Existenz hauptberuflicher Fürsprecher. Vor allem bei den Stadtgerichten sind sie jetzt im Kreis der *allbereit sondere bestellte(n) Advocaten und Fürsprechen* zu finden.[325] Als *gemeine Fürsprechen* und als *GerichtsAdvocat*

---

320 Cf. oben Anm. 164,165,167

321 Cf. oben arg. Anm.198

322 STINTZING aaO. S.XXIX/XXXI

323 TENGLER, Der neü Layenspiegel, fol.IX

324 Erstes/Zweites Landrecht 1555/1567, Th.I, *Von Fürsprechen und Rednern*; R.IV, S.229

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVIII; RIECKE §§ 6 und 17, S.60,62

325 Drittes Landrecht 1610 aaO.; RIECKE § 3, S.60

entfalten sie geschäftliche Aktivitäten, die mit ehrenamtlicher Tätigkeit längst nicht mehr vereinbar sind. Trotz des Lokalisierungszwangs versuchen sie ebenso wie die gelehrten Advokaten,[326] um ihr Klientel auch außerhalb ihres Wohnsitzes zu werben,[327] und sie kassieren, wie das Landrecht vorsieht, festgelegte Honorartaxen.[328] Schließlich bestätigt auch der unablässige Kampf gegen die Umtriebe der Winkeladvokaten,[329] daß sich neben den ehrenamtlichen Fürsprechern die professionellen Beistände fest etabliert haben müssen.

6.2 Vergütung

Zur Vergütung des fürsprech gibt es zahlreiche Quellen. Sie umfaßt das Honorar für seine Bemühungen und den Ersatz seiner Auslagen. Die Entlohnung der Fürsprechertätigkeit wird erst allmählich für unbedenklich gehalten, denn der alte fürsprech ist ja nicht im Interesse der Partei tätig. Noch im Jahre 1599 wird in Bönnigheim den Fürsprechern die Annahme eines Entgelts untersagt.[330] Dagegen gilt zu allen Zeiten als selbstverständlich, daß Urteiler und Fürsprecher

---

326 Drittes Landrecht 1610 aaO.; RIECKE § 10, S.61

327 General=Reskript vom 23.6.1573, die Anordnung von Vergleichs=Versuchen und...die beschränkte Zulassung der Advokaten bei Stadt= und Dorf=Gerichten betreffend; R.IV, S.429 und oben Anm.193

328 Drittes Landrecht 1610 aaO.; RIECKE §§ 8,9, S.61

329 Erstes/Zweites Landrecht 1555/1567, Th.I, *Von Fürsprechen und Rednern*; R.V, S.228 f.

Drittes Landrecht 1610 aaO.; RIECKE § 5, S.60

General=Reskript vom 18.2.1632, den Civil=Prozeß betreffend; R.V, S.412

330 Gerichtsordnung Bönnigheim 1599, *Fürsprecher=Ordnung*; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.459

wegen ihrer Unkosten schadlos gehalten werden.[331] Auch solange der gerichtliche Dienst noch ausschließlich als Ehrenamt aufgefaßt wird, kann die Erstattung von Aufwendungen nicht anstößig sein, denn "niemand ist schuldig, aus eigenen Mitteln zu dienen".[332]

Nachdem sich die Honorierung der Fürsprechertätigkeit fest eingebürgert hat, werden die Auslagen weiterhin getrennt in Rechnung gestellt, ein Prinzip, das auch heute gilt (Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung von 1957). Die Gerichtsordnungen unterscheiden -bei geringfügigen Abweichungen untereinander- zwischen *zerung, mue und cost*.[333] Mit der Zehrung der Fürsprecher, *welche allein auff sie, und nicht die geladne Gäst zuverstehn*,[334] ist der Aufwand für die Verköstigung gemeint. Unternimmt der fürsprech Geschäftsreisen, kann er darüberhinaus die verauslagten Reisekosten, den sogenannten *roßlohn*,[335] beanspruchen. Nur zur Verhütung von Spesenmißbrauch wird bisweilen von der gesonderten Berechnung derartiger Aufwendungen abgesehen und nach dem Pauschalprinzip verfahren.[336]

---

331 v.SCHWERIN, Die Anwaltschaft im deutschen Recht, S.462

332 GRAF/DIETHERR, Deutsche Rechtssprichwörter, S.422

333 Gerichtsordnung Ersingen 1498, Art.12; WLR III, S.76, Z.32 f.

Ähnlich Gerichtsordnung Allmendingen 1532, Art.33; WLR II, S.780, Z.16 ff (*liferung, müe und arbait*)

334 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 10, S.61

335 Drittes Landrecht 1610 aaO. sowie Tit.LIV; RIECKE § 11, S.102

Cf. General=Reskript vom 26.1.1674, das Verfahren in Strafsachen und insbesondere die Gebühren der Advokaten ...betreffend; R.VI, S.59

Der Reinhardt=Enzlin'sche Landrechtsentwurf vom Jahre 1607 (§ 138) spricht von *Zehrung und Roßmüth oder Lohn*; FABER/SCHLOSSBERGER, Die Vorarbeiten zum Württembergischen Land=Rechte vom 1.Juni 1610, S.632

336 Statuten Spital Biberach 1554, Art.113; WLR III, S.131 Z.1 ff.

Gerichtsordnung Rammingen 1580, Art.26; WLR III, S.191, Z.3 und Gerichtsordnung Orsenhausen ca.1580, Art.77; WLR III, Z.39 (Pauschale von vier Schilling/Heller bzw. fünf Batzen für *lohn und zerung*).

Die Höhe des Honorars für das Fürsprecheramt ist uneinheitlich geregelt. Bei den niederen Gerichten bewegen sich die Gebührensätze für die gemeinen Fürsprecher zwischen einem Schilling und vier Schilling/acht Heller pro Sitzungstag,[337] wobei nicht auszuschließen ist, daß bei Dorfgerichten bisweilen auch in Naturalien entlohnt wird: *ain maß wein und ain prot für sein mühe*.[338] Gemessen am Schreibersalär sind diese Sätze gering.[339] Sie dürften kaum ausreichen, den Lebensunterhalt zu bestreiten, sodaß nicht verwundert, wenn die Fürsprecher allerhand Nebengewerbe ausüben.[340] Jedoch können die Gerichte in besonders schwierigen und umfangreichen Sachen eine über die gemeine Taxe hinausgehende Belohnung ansetzen, die sich am Schreibersalär orientiert.[341]

Deutlich höher liegen die Gebühren der gelehrten Advokaten. Bei ihnen hält das Zweite Landrecht ein Honorar von sieben Schilling für einen halben und von zehn Schilling für einen

---

337 Gerichtsordnung Kirchberg/Iller 1592, Art.28; WLR III, S.276, Z.15 (ein Schilling).

Stadt- und Gerichtsordnung Bönnigheim 1599, *Fürsprecher=Ordnung*; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.459 f.(zwei Schilling/Heller).

Gerichtsordnung Allmendingen 1532, Art.33; WLR II, S.780, Z.16 ff (vier Schilling)

Gerichtsordnung Gomaringen 1539, Art.68; WLR II, S.401, Z.22: *iren fürsprechen und rathgeben jedem vier schilling acht hlr. gelt zu belonung.*

338 Gemeindeordnung Winzingen 1598; WLR I, S.782, Z.14 f. Das Naturalentgelt bezieht sich hier zwar auf den anwald, doch gehen die Bezeichnungen anwald und fürsprech in den Dorfordnungen häufig durcheinander.

339 Allein für die Aufzeichnung erforderlicher Schriftsätze erhält der Schreiber dasselbe Honorar wie der fürsprech für das gesamte Verfahren; Gerichtsordnung Gomaringen aaO. (etwas weniger nach der Gerichtsordnung Allmendingen aaO.). Zur Schreibertaxe im einzelnen Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Taxordnung*; R.IV, S.255 f.

340 DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S.131,151

341 Zweites Landrecht 1567 aaO., *Von Fürsprechen und Rednern*, S.229

ganzen Sitzungstag für angemessen. Wird schriftlich procediert, erhalten sie neun Schilling für das Verfassen eines Schriftsatzes.[342] Zusätzlich honoriert wird die Tätigkeit der Advokaten beim Hofgericht und bei der Kanzlei, und zwar mit einem Reichstaler für einen Verhandlungstag und mit dreissig Kreuzern für die bloße Anwesenheit im Verkündungstermin. Auch bei den Hofgerichts- und Kanzleiadvokaten kann das Gericht in komplizierten Fällen die Vergütung über das reguläre Maß hinaus anheben.[343]

Die anfallenden Gebühren werden nach Beendigung des Verfahrens *von Unsern Amptleutten unnd Gerichten jeder orten geschöpfft und verordnet*,[344] und zwar in einer Prozedur, die dem heutigen Kostenfestsetzungsverfahren durchaus ähnelt. Anhand der von den Fürsprechern eingereichten Taxzettel[345] oder Deserviten[346] werden Honorar und Auslagen nach der Erkenntnis des Gerichts verbindlich festgelegt.[347] Diesen Betrag stellt der fürsprech der eigenen Partei bzw. dem unter-

---

342 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Taxordnung*; R.IV, S.256

343 Fünfte Hofgerichtsordnung Th.I, Tit.VII, Art.12,13; R.V, S.476

Ehe=Gerichts=Ordnung 1687, Pars IV, Caput II, § 3; R.VI, S.157

Solange noch gemeine Redner beim Hofgericht zugelassen sind, erhalten diese einen halben Gulden pro Tag: Dritte Hofgerichtsordnung 1557, *Der Redner...besoldungen*; R.IV, S.112

344 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 8, S.61

345 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von Fürsprechen und Rednern*; R.IV, S.229

General=Reskript vom 26.1.1674, das Verfahren in Strafsachen und insbesondere die Gebühren der Advokaten...betreffend; R.VI, S.59

General=Reskript vom 2.1.1778, die Erstattung verschiedener, periodischer Berichte betreffend; R.VI, S.618, Anm.(++).

346 REINHARDT, System des gerichtlichen Verfahrens im Königreich Württemberg, S.95 mit Nachweisen.

347 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 9, S.61 sowie Th.I, Tit.LIV; RIECKE § 10, S.102

legenen Gegner[348] direkt in Rechnung: *ein solche Belohnung, von den Partheyen zubezahlen.*[349] Die Liquidation der festgesetzten Vergütung dürfte keine Schwierigkeiten bereiten, da schon bei Verhandlungsbeginn angemessene Vorschüsse für die Beistände zu hinterlegen sind.[350] Sie bleibt aber auf die gerichtlich bestimmte Höhe beschränkt. Darüberhinaus darf der fürsprech keine Gebühren erheben.[351]

Verglichen mit der freien Honorarvereinbarung genießt die gerichtliche Kostenfestsetzung den Vorzug, daß eine gewisse Einheitlichkeit und Mäßigung der Honorarpraxis erreicht wird. Sie kann aber grobe Mißstände bei der Gebührenerhebung nicht verhindern. Ungeeignet ist vor allem die Bemessungsgrundlage der Gebühren, die sich nach der Zahl der Sitzungstage[352]

---

348 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.LIV; RIECKE § 11, S.102

Gerichtsordnung Laupheim 1622, Art.43; WLR III, S.763, Z.16 ff.

349 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 9, S.61

Gerichtsordnung Rammingen 1580, Art.26; WLR III, S.191, Z.3 f: *...soll deßhalben jede partey iren fürsprechen oder ratsgeben selbs versölden.*

Gerichtsordnung Orsenhausen ca.1580, Art.77; WLR III, S.753, Z.38: *...soll jede partei iren fürsprechen abvertigen mit gelt.*

350 z.B. Gerichtsverordnungen Herrlingen 1587, Art.5; WLR II, Z.23 f.

Gerichtsordnung Laupheim 1622 aaO.

Statuten Winzelhausen (Botwar) 1593, *Zum ain und Sibentzigsten*; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.504

351 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von Fürsprechen und Rednern* und Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; R.IV, S.229 und RIECKE §§ 8,9, S.61

Gerichtsordnung Bönnigheim 1599, *Fürsprecher=Ordnung*; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.460 (mit Strafvorschriften).

352 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Taxordnung* und Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; R.IV, S.256 und RIECKE § 10, S.61

Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VII, Art.12; R.V, S.476

Weitere Nachweise oben Anm.337

oder, im schriftlichen Verfahren, nach der Zahl der beschriebenen Bögen staffelt,[353] ein Maßstab, der Mißbräuche geradezu herausfordert. Er verlockt die Fürsprecher, mit einträglichen Wiederholungen und weitschweifigen Ausführungen die Prozesse künstlich in die Länge zu ziehen sowie mit Skripten in überdimensionaler Schrift und wiederkehrenden platzraubenden Titelanreden[354] aufzuwarten. Nicht von ungefähr wird in Nürnberg eine Sondersteuer für alle Schriftstücke des rechtlichen Verkehrs eingeführt.[355] Die württembergischen Prozeßordnungen hingegen begnügen sich, Gestaltung und Umfang der Schriftsätze mit pedantischer Genauigkeit, doch ohne Erfolg, zu reglementieren -bis hin zu Vorschriften über die Anzahl der Zeilen pro Blatt und das untere Limit der Silben pro Zeile.[356]

Zwar haben die Gerichte bei der Taxierung eine Handhabe, die Gebühren *qualitatum et gravitatum causae*[357] den Umständen

---

353 Zweites Landrecht 1567 aaO. und Fünfte Hofgerichtsordnung 1654 aaO., Art.14

REINHARDT, System des gerichtlichen Verfahrens im Königreich Württemberg, arg. § 199, S.96

354 DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S.149, Anm.107. Andererseits schmeicheln die Titulaturen den Richtern, die sogar angehalten werden müssen, auf *groß zierlich solleniteten* zu verzichten (Dritte Hofgerichtsordnung 1557; R.IV, S.151). Cf.das Beispiel einer Anrede vor dem Hofgericht unten Anm.401

355 BÖHM, Die Nürnbergische Anwaltschaft um 1500 bis 1806..., S.91

356 General=Reskript vom 23.6.1753, das Geschäft der Stadt=, Amts= und Gerichts= Schreiber in Appellations= Sachen betreffend; R.IV, S.435

357 HOCHSTETTER, Annotationes ad jus provinciale, S.27; STOLL, Einleitung in das Herzogl.Württembergische Landrecht, S.59

Zweites Landrecht 1567 aaO. und Th.I, *Von Fürsprechen und Rednern*; R.IV, S.229 (*...für jre müh und arbeit nemen, das Zimblich, gleich und billich ist*) sowie Drittes Landrecht 1610 aaO.; RIECKE § 9, S.61 (*nach grössin und wüchtigkeit der Sachen*). Ähnlich Fünfte Hofgerichtsordnung aaO. Art.12 (*...von Unserm Hoffrichter und Räthen, nach Gelegenheit der Sachen moderirt, und taxirt..*)

des Einzelfalls anzupassen, doch die Fürsprecher versuchen geflissentlich, sich der gerichtlichen Ermäßigung zu entziehen und unter Umgehung des Gerichts willkürlich erhöhte Honorare einzufordern. Die unablässigen Ermahnungen in den Prozeßreskripten, die Taxzettel nicht zu manipulieren und keine übersetzten Gebühren zu verlangen,[358] sprechen eine deutliche Sprache und zeugen von der Ohnmacht der Obrigkeit, der verbreiteten Unsitte der Gebührenüberhöhung Herr zu werden.

6.3 Armenrecht

Auf der anderen Seite scheint die allgemeine Pflicht, als Armenbeistand zu fungieren, eine eher idealistische Auffassung vom Fürsprecheramt zu dokumentieren. Die obligatorische Unterstützung der sozial Schwachen ist aber kaum als gewohnheitsrechtlich neu entwickeltes Prozeßinstitut zu verstehen;[359] in ihr konserviert sich mehr der ursprüngliche Charakter der Vorsprache als Ehrenpflicht.[360] Schon der Schwabenspiegel schreibt den Fürsprechern vor, für Arme *umbe sunst*

---

358 Anstelle vieler jeweils mit weiteren Nachweisen Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Der Fürsprechen Aide*; R.IV, S.230 und General=Reskript vom 25.6.1573, das Geschäft der Stadt=, Amts= und Gerichts=Schreiber in Appellations=Sachen betreffend; R.IV, S.433 sowie General=Reskript vom 24.3.1679 (und 26.1.1674), die Gebühren der Advokaten... betreffend; R.VI, S.58 ff, insbes. S.59,60.

Ferner General=Reskript vom 2.1.1778, die Erstattung verschiedener, periodischer Berichte betreffend, R.VI, S.618, Anm.(++)und General=Reskript vom 13.5.1796, die Leitung der Prozesse und die Berichte hierüber betreffend; R.VI, S.708

359 So aber LIERMANN, Richter, Schreiber, Advokaten, S.42; v.SCHWERIN, Die Anwaltschaft im deutschen Recht, S.462

360 Ebenso wohl SCHLOSSER, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß, S.196

tätig zu sein[361] und auch die Reichskammergerichtsordnungen enthalten Regelungen über das Armenrecht.[362]

Nach der württembergischen Hofgerichtsordnung von 1557 sollen die Advokaten *den armen, wie den Reichen rathen und reden. Doch soll unser Hoverichter die sachen umbtheilen, zwischen den Rednern, Damit einer nit zuvil beschwerdt werde.*[363] Desgleichen bestimmt die Ehegerichtsordnung von 1687, daß die Kanzleiadvokaten *Denen gar armen Partheyen aber gratis und umbsonst dienen*, nicht ohne hinzuzufügen, daß sie dies *mit bestem Fleiß zu thun verbunden seyn.*[364]

Hieraus spricht vor allem landesväterliche Sorge um das Wohl der Besitzlosen sowie den *Lauf der heylsamen Justiz* für alle Schichten der Bevölkerung.[365] Es wäre übertrieben, die Beistandschaft für Arme auf die Uneigennützigkeit der Fürsprecher zurückzuführen, denn wie in späteren Zeiten wenden sie sich mit Vorliebe vermögenden Auftraggebern zu und führen -in der wenig gesicherten Unabhängigkeit ihrer Stellung- aus Furcht vor persönlichen Nachteilen nur ungern Prozesse sozial Schwacher gegen Reiche, Staatsbedienstete oder sonstige einflußreiche Personen.[366]

---

361 GENGLER, Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch, Cap.LXXI, § 4, S.56

362 Reichskammergerichtsordnungen 1495 und 1521; Nachweis bei OSTERLOH, Lehrbuch des gemeinen, deutschen ordentlichen Civilprocesses, Bd.I, S.474 f, Anm.1

363 Dritte Hofgerichtsordnung 1557, *Von armut der Partheyen der Advocaten besoldung halb*; R.IV, S.113 und Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VII, § 17; R.V, S.477

364 Ehe=Gerichts=Ordnung 1687, Th.IV, Caput II, § 3; R.VI, S.157 f.

365 General=Reskript vom 11.2.1651, die Verbindlichkeit der Advokaten zur Übernahme von Armen=Prozessen betreffend; R.V, S.449 f.

366 General=Reskript vom 11.2.1651 aaO.

REINHARDT, System des gerichtlichen Verfahrens im Königreich Württemberg, § 192, S.92

Das Pflichtmandat für Unbemittelte beruht also auf dem Gedanken der *guten Polizey* und nicht auf einem berufsständischen Ethos der Fürsprecher. Es muß ex officio[367] gegen die auri sacra fames der Fürsprecher sogar unter Androhung der Relegation aus dem Amt durchgesetzt werden, damit nicht *die arme Partheyen ohne Hülf und Patrocinio verbleiben müßen.*[368]

Als Voraussetzung für die Beiordnung eines Armen-fürsprech muß die Partei ihre Armut bescheinigen[369] sowie den Armutseid leisten.[370] Sie versichert damit, das Honorar momentan nicht bezahlen zu können, verspricht aber zugleich, dies bei Besserung der Vermögenslage nachzuholen.[371] Damals wie heute gilt somit das Prinzip der einstweiligen Kostenbefreiung im Armenrecht.[372] Nur geht nach altem Recht die Insolvenz der Partei voll zu Lasten des fürsprech,[373] denn die Fürsorglichkeit der sparsamen württembergischen Regenten endet, wenn es darum geht, sich an den Kosten der Armenbeistände zu

---

367 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 14, S.62

Ehe=Gerichts=Ordnung 1687, Th.IV, Caput II, § 3; R.VI, S.158

368 Den Fürsprechern wird auferlegt, *ihre operas keinem ansuchenden zu denegiren*, und zwar kostenlos, *bey Verlust Ihres officii*; General=Reskript 11.2.1651 aaO.

REINHARDT aaO.

369 Drittes Landrecht 1610 aaO., wonach alternativ entweder der Nachweis oder der Eid genügen.

Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VII, § 17; R.V, S.477

370 Fünfte Hofgerichtsordnung 1654 aaO. und Th.II, Tit.IX, *Ayd der Armen*; R V, S.490

371 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 14, S.62

Fünfte Hofgerichtsordnung 1654 aaO. S.490

Gerichtsordnung Kirchberg/Iller 1592, Art.39 (*aid der armuet*); WLR III, S.280, Z.16 ff.

372 Ab 1831 werden die Kosten nicht mehr bloß kreditiert, sondern ganz erlassen; SCHÜTZ, Der württembergische Civil=Proceß, S.167, Anm.9,10 mit weiteren Einzelheiten zum Recht der Armenbeistände. Auch de lege ferenda wird in der Bundesrepublik die Einführung einer à fonds perdu zu leistenden Prozeßkostenhilfe diskutiert.

373 Oben Anm.363,364,368

beteiligen oder gar einen eigens bestellten advocatus pauperum[374] zu unterhalten. Heutzutage werden dem Armenanwalt die Gebühren und Auslagen, wenn auch reduziert, von der Staatskasse erstattet (§§ 121 ff. Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung von 1957).

7. STANDESETHIK

7.1 Standespflichten

Da sich die Fürsprecher nicht korporativ organisieren, fehlt ein autonomes Standesrecht. Das Fürsprecheramt wird von zahlreichen obrigkeitlichen Geboten reglementiert. Soweit Freiräume verbleiben, entsteht daneben ein Comment der Fürsprecher im Umgang mit Gerichten, Kollegen und Parteien.

Zunächst gebieten die Gerichtsordnungen die Beachtung der "klassischen" Tugenden, zu denen neben der schon erwähnten Beistandschaft für Arme das Verbot des Parteiverrats und die Wahrung des "Anwaltsgeheimnisses" gehören. Diese Standespflichten knüpfen an mittelalterliche Gewohnheiten an: Fürsprecher, die *durch miete willen* Parteiverrat begehen, vergleicht der Schwabenspiegel mit *Judas, der got verriet und verkoufte*.[375] Und wer als Partei dem fürsprech *sin heimelich*

---

374 Nachweise über advocati pauperum bei ELSENER, Gesetz, Billigkeit und Gnade im kanonischen Recht, S.182

375 *Er hat ouch sine zunge verkoufet*; GENGLER, Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch, Cap.LXXII, § 3, S.56

gesaget hat, darf sich auf seine Verschwiegenheit verlassen.[376] Anders als heute ist aber nicht zu beanstanden, wenn der fürsprech für beide Seiten tätig wird. Seine neutrale Stellung gestattet dies, wie wir gesehen haben. Nach mittelalterlicher Vorstellung verrät er seine Partei erst, wenn er sie bewußt vernachlässigt oder wenn er diskrete Informationen zugunsten des Prozeßgegners verwendet.[377]

Auch die württembergischen Rechte regeln das Anwaltsgeheimnis und die Doppeltätigkeit: *...auch den Geheim, so jr von ewer Partheien in den Sachen empfahen, dem Gegentheil nit entdecken, kein Verstentnuß, Pact oder Bescheid mit jm haben*.[378] Allgemein wird der Parteiverrat als strafwürdige Übeltat empfunden. Die Peinliche Halsgerichtsordnung ahndet ihn mit Pranger, Halseisen, Prügelstrafe und Landesverweisung.[379] Auch nach geltendem Recht wird er als Vergehen, bei pflichtwidrigem Einverständnis mit der Gegenseite sogar als Verbrechen bestraft (§ 356 I,II Strafgesetzbuch).

Diese Pflichten des fürsprech sind als Bestandteil einer allgemeinen Treupflicht gegenüber der Partei aufzufassen. Zu diesen Grundsätzen gehört auch, daß die Fürsprecher *der Sachen, die...einmal angenommen, außwarten*.[380] Der Prozeßauf-

---

376 GENGLER aaO. § 5, S.56 f. Einzelheiten zur Verschwiegenheitspflicht DÜBI, Die Geschichte der bernischen Anwaltschaft, S.25 f.

377 GENGLER aaO. §§ 3,5

378 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Der Fürsprechen Aide*; R.IV, S.230 und Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 15, S.62

Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VII, § 10 und Tit.IX, *Der Advocaten und Redner Aid*; R.V, S.475,483

379 KOHLER/SCHEEL, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, Bd.I: Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V, Art.115 (S.61)

380 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE §§ 13,19, S.62 f.

Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VII, § 8 und Tit.IX, *Der Advocaten und Redner Aid*; R.V, S.484

trag muß zu Ende geführt und darf ohne zwingenden Grund und ohne Erlaubnis des Gerichts nicht aufgekündigt werden.[381] So wird unterbunden, daß die Partei in komplizierten oder wenig einträglichen Sachen vom fürsprech kurzerhand im Stich gelassen wird.

Dagegen kennt das Landrecht keine Verpflichtung des fürsprech, die ihm angetragenen Mandate zu übernehmen. Die mittelalterliche Dingpflicht, Rechtsuchende vor Gericht zu unterstützen, scheint sich für den württembergischen Beistand -außer in Armensachen- nicht fortzusetzen.[382] Zwangsverpflichtungen müssen aber zumindest dort möglich sein, wo den Parteien ein Fürsprecherzwang[383] auferlegt wird. Andernfalls müßte man hinnehmen, daß im Prozeß von vornherein diejenige Partei unterliegt, die trotz Fürsprecherzwangs keinen Beistand findet. Auch beim Hofgericht können die Advokaten von Amts wegen beigeordnet werden, wenn die Partei dies beantragt oder wenn nach Auffassung des Gerichts ein Fall der notwendigen Beistandschaft vorliegt.[384] Diese Einrichtung des Official-Beistands beim Hofgericht dürfte auf die begrenzte Zahl der dort verfügbaren Advokaten zurückzuführen sein.

Wie andernorts gehört zu den weiteren Standespflichten der württembergischen Beistände, keine Geschenke anzunehmen und sich weder *durch Gaab, Miedt, Freundtschaft, Feindtschafft,*

---

381 Drittes Landrecht 1610 und Fünfte Hofgerichtsordnung 1654 aaO.

REINHARDT, System des gerichtlichen Verfahrens im Königreich Württemberg, § 201, S.97

382 Cf. aber RENNEFAHRT, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, III.Teil, S.257. Zu weiteren Standespflichten des bernischen fürsprech ders. aaO. S.257 f.

383 Hierzu oben Kap. 4.3

384 Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VII, § 9; R.V, S.475

oder durch einichen unrechten weg beeinflussen zu lassen.[385] Auch das Verbot, ein am Ausgang der Streitsache bemessenes Erfolgshonorar zu vereinbaren (quota litis),[386] soll die unabhängige Stellung des fürsprech gegenüber der Partei sichern. Selbstverständlich muß auch jeder designierte Beistand den *Advocaten und Fürsprechen Ayd* ablegen, mit dem er gelobt, die Standesregeln einzuhalten und das Amt gewissenhaft und redlich auszuüben.[387]

7.2 Berufsdisziplin

Die Dienstaufsicht, die nach heutigem Recht von den Anwaltskammern in Selbstverwaltung wahrgenommen wird, liegt in unserer Zeit in der Hand der Obrigkeit. Sie wird durch die Gerichte ausgeübt. Gestützt auf seine Aufsichts- und Disziplinargewalt kann der Vorsitzende undisziplinierte Beistände verwarnen und Geldbußen gegen sie verhängen. Geahndet werden zum Beispiel Streitsucht, mangelnder Einsatz und fehlendes Können,[388] Unpünktlichkeit,[389] Prozeßverschleppung[390] und Gebührenüberhöhung.[391] Fürsprecher, die für unqualifiziert

---

385 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Der Fürsprechen Aide;* R.IV, S.230 und Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 19, S.63

386 Exemplarisch: Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 16, S.62

Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.IX, *Der Advocaten und Redner Aid;* R.V, S.484

387 Hierzu die schon angeführten Eide

388 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE §§ 5,6, S.60

389 Gerichtsordnung Bönnigheim 1599; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.455

390 Drittes Landrecht 1610 aaO. § 7, S.60 f.

391 Gerichtsordnung Bönnigheim 1599, *Fürsprecher=Ordnung;* aaO. S.460

gehalten werden, müssen sogar damit rechnen, aus dem Dienst entlassen zu werden.[392] Selbst Hofgerichtsadvokaten können ab officio vom Amt suspendiert oder relegiert werden, wenn sie sich verwerfliche Praktiken zuschulden kommen lassen.[393] Die gerichtlichen Beistände sind damit weitgehend auf das Wohlwollen des Vorsitzenden und der Amtleute angewiesen, ein Abhängigkeitsverhältnis, das weder mit der heutigen Stellung des Rechtsanwalts als eines unabhängigen Organs der Rechtspflege noch mit seiner freiberuflichen Tätigkeit (§§ 1,2 Bundesrechtsanwaltsordnung von 1959) vereinbar wäre.[394]

Schon die Gerichtsordnungen bevormunden die Fürsprecher unablässig mit Verhaltensmaßregeln. Sie ermahnen, überflüssige Polemik und unnötiges Prozessieren zu vermeiden, die Prozesse nicht zu verschleppen[395] und sich bei Gericht züchtig und bescheiden zu benehmen.[396] Auch die Hofgerichtsadvokaten sind hierzu aufgerufen. Selbst sie werden bis in Einzelheiten *mit allem Ernst erinnert, und vermahnet..., daß in jrem officio sie getrewlich wandlen*.[397] Überhaupt kommt dem

---

392 Drittes Landrecht 1610 aaO. § 5, S.60

393 Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VII, § 6; R.V, S.475

SCHOEPFF, Tractatus Theoretico-Practicus des Processu Summi Appellationum..., Cap.XXI, § 11, S.164

394 Einzelheiten zur Dienstzucht bei DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S.166 ff; WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.187 ff.

395 General=Reskript vom 23.6.1573, die Anordnung von Vergleichs=Versuchen...die Bestrafung muthwilligen Prozessirens...betreffend; R.IV, S.427 ff.

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE §§ 6,19, S.61,63

Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VII, Ziff.15; R.V, S.476

General=Reskript vom 25.12.1795, die Leitung der Prozesse...betreffend; R.VI, S.708 f.

Gerichtsordnung Bönnigheim 1599; REYSCHER, Statutar=Rechte, S.455

396 Drittes Landrecht 1610 aaO. § 12, S.62

397 Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VII, Ziff.6; R.V, S.475

persönlichen Wohlverhalten gegenüber dem Gericht große Bedeutung zu. Urteilsschelte gilt als anmaßend. Vor dem Hofgericht geloben die Advokaten sogar mit ihrem Eid, daß sie *die, an diesem Fürstlichen Hoffgericht ergangene Urtheilen, in keinen Weg unbefuegter Weiß disputiren, tadeln, oder impugniren.*[398]

Freilich scheint es den Fürsprechern häufig an der konventionellen Höflichkeit bei Gericht zu fehlen. Nicht von ungefähr müssen die gemeinen und auch die gelehrten Fürsprecher unter Strafandrohungen aufgefordert werden, sich *schmaelicher und verdießlicher Worten* zu enthalten und keine rufschädigenden Schriftsätze zu verfassen.[399] Besondere Ehrerbietung nehmen die Gerichte für sich selbst in Anspruch. Vor allem die hohen Gerichte lassen sich gern von den Beiständen hofieren.[400] Schon die Beachtung der Konventionen verlangt den Advokaten beim Hofgericht eine meisterhafte Beherrschung der korrekten Titulatur ab, wie der bei Schoepff abgedruckte feierliche Introitus eines Advokatenvortrags veranschaulicht.[401] Erst nach den Justizreformen zu Beginn des 19.Jahrhunderts konzentrieren sich die Anweisungen der Prozeßordnun-

---

398 Fünfte Hofgerichtsordnung 1654 aaO. Tit.IX, *Der Advocaten und Redner Aid*; R.V, S.484

399 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von Fürsprechen und Rednern*; R.IV, S.229

Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VII, Ziff.15; R.V, S.476

Ehe=Gerichts=Ordnung 1687, Th.IV, Caput III, § 3; R.IV, S.159

400 Dritte Hofgerichtsordnung 1557, *Das man groß zierlich solleniteten...nit...suchen oder gebrauchen soll*; R.IV, S.151

401 Der Advokat beginnt mit der Anrede: *Ihro Hochfürstl. Durchleucht Herrn Hertzogs zu Wuertemberg und Teck, unsers allerseits Gnaedigsten Fürsten und Herrns, zu diesem Hochpreißlichen Hof=Gericht, Hoch=wohlverordnete, Hochvortrefflich=Hochansehnliche Herrn Hof=Richter, Raethe und Assessores, Gnaedig=Hochgebietend=Hochgeneigt=Hochgeehrtiste Herrn, Herrn; Der gnaedigst erlassenen Citation zu gehorsamster Folge, erscheinet vor diesem Hochlöbl. Tribunal in Person...;*

gen weniger auf die Umgangsformen und mehr auf die Einhaltung der Verfahrensregeln.[402]

Worüber am meisten geklagt wird, ist die mangelnde Verfahrensdisziplin der Beistände. Da sie anders als heute nicht nach erledigten Prozeßabschnitten, sondern nach ihrem Zeitaufwand und der Anzahl der schriftlichen Eingaben honoriert werden, liegt ihnen wenig an einer zügigen Erledigung der Verfahren. Über Jahrhunderte hinweg muß ihnen beharrlich eingeschärft werden, die Flut ihrer dilatorischen Vorträge und Schriften und die *bißher geweßne weitleuffigkeit* einzudämmen:

Im faal aber die Advocaten disem allem nicht nachsetzen, sonder jhrem biß anher geübten gebrauch nach, lange undienstliche Producten ubergeben, und die Sachen umb jhres vortheils willen, verlengern wurden, Sollen jr alßdann gegen jnen gebürende unnachläßliche Straff fürnemen, und die Advocaten, und nicht die Partheien in expensas condemnieren.[403]

Kaum eine Prozeßordnung, die diesen Mißstand nicht beanstandet. Ohne Erfolg. Auch die Landrechte drängen darauf, daß die Advokaten ihre Sachen *zu schleunigster Erörtterung befürdern, und demnach ein jede Handlung mit dreyen Reden oder Schrifften (und nicht mehr) begreiffen.*[404] Solange aber die Vergütung am Arbeitsaufwand der Advokaten orientiert bleibt, gehen

---

SCHOEPFF, Processus appellationis..., Cap.IV, § II, S.101. Cf.KNAPP, Das württembergische Hofgericht zu Tübingen, ZRG.GA 48, S.66

402 Cf. hierzu die Königl. Verordnung vom 6.11.1822, die Verhältnisse der praktizierenden Rechts=Gelehrten betreffend; R.VII (2), S.1096 ff.

403 General=Reskript vom 23.6.1573, die Anordnung von Vergleichs=Versuchen..., die Bestrafung wegen muthwilligen Prozessirens..betreffend; R.IV, S.430 f.

404 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 7, S.61

diese Anordnungen ins Leere, auch wenn sie sich stets in neuen Reskripten wiederholen.[405] Vorschläge in diversen Gutachten[406] und die Reklamation im Bericht der Tübinger Juristenfakultät vom Jahre 1735, *daß sich die Advocati... langer ohnnötigen Exordien und oratorischer Auffzüge bedienen...*, was ihnen *beÿ Straff zu untersagen wäre*,[407] können ebenfalls nicht helfen.

Gewiß gehen die Verzögerungen nicht nur auf das Konto der Beistände. Die Reskripte wollen nicht wahrhaben, daß weit ausholende Vorträge eine Zeiterscheinung sind, der auch die Richter erliegen.[408] Deren geringe Entscheidungsfreude und die verbreitete Konsiliarpraxis tun ein weiteres, die Ver-

---

405 Aus der Vielzahl der Instruktionen:

Erste, Zweite und Dritte Cantzlei=Ordnung (1553,1569, 1597); R.XII, S.246 f,372 f,511

Zweites Landrecht 1567, Th.I *(Von dem Gerichtlichen Proceß...erster Instantz; Von Fürsprechen und Rednern; Der Fürsprechen Aide)*; R.IV, S.192,229 f.

Besonders ausführlich General=Reskript vom 23.6.1573 aaO. S.427 ff.

Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.I; RIECKE § 1, S.1 sowie Tit.XVII; RIECKE §§ 5,7, S.60 f.

General=Reskript vom 22.7./9.9.1644, die Beschleunigung der Civil=Prozesse betreffend; R.V, S.436

Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VII, § 6; R.V, S.475

General=Reskript vom 31.12.1781, möglichste Verminderung und Beschleunigung der Civil=Prozesse betreffend; R.VI, S.657 ff.

406 Hinweis im General=Reskript vom 31.12.1781, möglichste Verminderung und Beschleunigung der Civil=Prozesse betreffend; R.VI, S.657 f.

407 Bericht der Tübinger Juristenfakultät zum 1.Teil des Landrechts vom 24.3.1735 (Tit.17, Anm.48); HStA, A-Bestände 42, Bü.30

408 DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S.92

fahren in die Länge zu ziehen, sodaß die Advokaten ihrerseits mit gutem Grund über fehlende Prozeßökonomie und die Unfähigkeit der Justizverwaltung klagen.[409)]

Die Obstruktion der Verfahren aus Eigennutz beschränkt sich nicht auf die gemeinen Beistände. Auch den gelehrten Advokaten wird *Weitläuffigkeit in Erzehlung und Anführung* zur Last gelegt.[410)] Ein besonderes Geschick, Prozesse zu verschleppen, scheint der Hofgerichtsadvokat Schnell aus Tübingen erworben zu haben. Die Beschwerden über sein Prozeßverhalten führen sogar zu einem "Gutachten der herzoglichen Regierung über die Prozeßverzögerungskunst des Hofgerichtsadvokaten Schnell in Tübingen vom 29.10.1784". In einem Beschwerdebrief über ihn heißt es: *...daß viele anhängige Proceße durch die Gewinnsucht mancher Advocaten auf eine unerhörte Zeit in die Weite gespielt -und dadurch sowohl die sträfl. Justiz-Administration verhindert, als auch die Partheyen in unnöthige Kosten versetzt- nicht zu gedenken daß viele Herzogl. Unterthanen durch die so in Menge vorhandenen Advocaten zu Processen verleitet werden.*[411)] Nicht ohne Ironie ist zu vermerken, daß es sich um denselben Johann Heinrich Schnell

---

409 Zur schleppenden Abwicklung aufschlußreich die Beschwerden des Hofgerichtsadvokaten Mögling an den Herzog wegen unerledigter Verfahren beim Hofgericht zwischen 1736 und 1740; HStA, A-Bestände 264, Bü.29.

Zu dieser Frage auch WÄCHTER, Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts, Bd.I, S.663 ff.

410 Ehe=Gerichts=Ordnung 1687, Th.IV, Caput III, § 3; R.VI, S.159 sowie oben Anm.405

411 Gutachten und Beschwerdebriefe sowie weitere Verbote unnötiger Dilationen der Hofgerichtsadvokaten im HStA, A-Bestände 264, Bü.30 und 31

handelt, der anläßlich seiner Zulassung beim Hofgericht über die vornehmsten Pflichten eines Advokaten disputiert hatte.[412)]

---

412 Oben Anm.312. Ob er der berühmten Juristenfamilie Schnell angehört, bei der Johann als Vorname geläufig ist, kann von hier aus nicht festgestellt werden. Zur Familie Schnell: ELSENER, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, S.278 ff.

In Preußen endet der Kampf gegen Verzögerungs-, Verdunkelungs- und Verdrehungskünste mit der vorläufigen Abschaffung der Advokaten, die durch staatliche Assistenzräte ersetzt werden. Deren Aufgabe ist, das Gericht, wie es heißt, *ohne Rücksicht: welcher Parthey solches zum Nutzen oder Schaden gereiche*, im Erkenntnisverfahren zu unterstützen: Nr.VII ff. des Vorberichts zur friderizianischen Prozeßordnung (1781); abgedr. bei NÖRR, Naturrecht und Zivilprozeß, S.64 ff. Zu den Assistenzräten WEISSLER, Die Umbildung der Anwaltschaft unter Friedrich dem Großen.

Zur Abschaffung der Advokaten zeigt Nörr Zusammenhänge mit naturrechtlichen Denkansätzen bei Justus Henning Böhmer auf, namentlich zu der auf Wahrheit und Gerechtigkeit gerichteten ordo naturalis; NÖRR aaO. S.9 ff,13, 25,28 f. Nach dem angeführten Vorbericht (aaO. Nr.VII ff) können dem Richter, dem die Suche nach der Wahrheit sowie die Verwirklichung der Gerechtigkeit von Amts wegen obliegen, die Advokaten nach der "natürlichen Ordnung" nur hinderlich sein. Böhmer formuliert: *Nec advocati praecise necessarii, quoniam iudex novit ius...*; BÖHMER, Introductio in ius publicum universale..., Lib.II, Cap.VII, § XXXI, nota a), S.522. An anderer Stelle aber ders.: *Officium advocatorum utile est, si recte exercetur*; BÖHMER, Introductio in ius digestorum, Lib.III, Tit.I, § 2 (De postulando), S.13

Zur Abschaffung der Advokatur auch Vorschlag der Tübinger Juristenfakultät vom 24.3.1735 (oben Anm.114).

7.3 Renommée des fürsprech

Wer die Gerichtsbeistände im Spiegel der Literatur betrachtet, müßte sie allesamt für eigennützige Rabulisten halten. Darüber könnte in Vergessenheit geraten, daß die graduierten Advokaten im allgemeinen ein hohes Ansehen genießen.[413] Auch die lokalisierten gemeinen Fürsprecher und die nicht gewerblich tätigen Laienbeistände sind meist ehrbare Leute, die ihr Amt ernsthaft und ohne unseriöse Praktiken betreiben.[414] Man muß sie von den geschäftigen Disputierern unterscheiden, die für jede erdenkliche Gelegenheit ihre Dienste anbieten, überall dort zu finden sind, wo es etwas zu beraten, zu schreiben oder zu vermitteln gibt und sich im Nebenerwerb häufig als Heiratsvermittler, Hochzeitslader und Leichenbitter betätigen.[415] Schon aus Geltungsbedürfnis übt die gerichtliche Beistandschaft eine besondere Anziehungskraft auf sie aus. Diese Winkeladvokaten sind es, die in der Überlieferung das Bild der Beistände karikieren und prägen.

Im Volksmund erhalten sie wenig schmeichelhafte Beinamen. Stieler gibt in seinem Handbuch "Der Teutsche Advokat" ein aufschlußreiches Sammelsurium von 63 lateinischen und deutschen *EckelNahmen* wieder.[416] In Württemberg werden die Winkeladvokaten meist als *Entenmaier* bezeichnet, eine Antonomasie, die auf einen Bauernanführer namens Entenmaier zurückgeht, welcher sich als fragwürdiger Gerichtsbeistand betätigt haben soll.[417] Als Begriff geht der Name Entenmaier sogar

---

413 WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.259

414 Oben Anm.109,283

415 DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S.131; WEISSLER aaO. S.80,244

416 Aus Stielers Schimpfwortkatalog: *Canes forenses, Juris dolores, Litium Confusores, Legum Tyranni, Wortfänger, Zungendrescher, Lügenschmiede, Greifzu, Baurenplacker, Lateinische Beutelschneider*; v.STIELER, Der Teutsche Advokat, Bd.I, Cap.XXII, S.117. Weitere Bezeichnungen aaO. S.120

417 Collegium Theoretico=Practicum, fol.12; HStA, A-Bestände 212, Bü.433 a

in die Sprache des Landrechts und anderer Rechtsquellen ein.[418] Das Collegium Theoretico=Practicum, ein handschriftlicher Kommentar zum Landrecht, definiert ihn so: *Rabulae forenses, Imperiti Juris, Loquaces oder Entenmayer werden diejenige genannt, welche im Grunde nichts verstehen, deren Wissenschaft miteinander nur auf der Zungen und im Mund ruhet.*[419]

Mit dem Bild vom alten Fürsprecher, der sich dem objektiven Recht verpflichtet fühlt, haben die Prozeßagenten dieser species nichts mehr gemein.[420] Von den richterlichen Pflichten eines fürsprech aus dem Ring ohnehin entledigt, orientieren sie sich am Selbstverständnis des Advokaten und verfolgen unbeirrt den Standpunkt ihrer Klienten. Bei der Oberfläch-

---

418 Zweites Landrecht 1567, Th.I, *Von Fürsprechen und Rednern*; R.IV, S.228 und Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE § 5, S.60

General=Reskript vom 18.2.1632, den Civil=Proceß betreffend; R.V, S.412

General=Reskript vom 31.12.1781, möglichste Verminderung und Beschleunigung der Civil=Prozesse betreffend, Ziff.5; R.VI, S.659

Cf. Haugs Revision des Landrechts; FABER/SCHLOSSBERGER, Die Vorarbeiten zum Württembergischen Land=Rechte vom 1.Juni 1610, S.47 (*Enttenmayer, Gerichtsbloderer*).

419 Collegium Theoretico=Practicum aaO. Ähnliche Umschreibungen bei PLEBST, Novantiquae Disputationes..., S.28 und STOLL, Einleitung in das Herzogl. Würtembergische Landrecht, S.57 f, *Was seynd die sogenannte Entenmaier?*

420 Das Generalreskript vom 31.12.1781 beklagt, *daß nicht nur die Advocaten, sondern auch die sogenannten Entenmaier, Memoralien=Schreiber, herrenlose Scribenten, abgeschaffte Beamte, und dergleichen, in vielen Fällen die eigentliche Anstifter Unserer Herzoglichen Unterthanen zu unnöthigen Processen sind, indeme diese öfters im Grund selbst nichts verstehen, und doch jedem Recht geben, ihre feile Feder darleihen, bald aus Bosheit und noch öfters aus Unverstand die Sache in einem falschen Licht vorstellen oder verwirrt machen, und ihre blinde Clienten verhezen...*; General=Reskript vom 31.12.1781, möglichste Verminderung und Beschleunigung der Civil=Prozesse betreffend; R.VI, S.659

lichkeit ihrer Kenntnisse und ihrem fehlenden Rechtsverständnis[421] bleiben sie auf ihre Schläue und auf allerlei "Advokatenkniffe" angewiesen, die sie den gängigen Kautelenwerken entnehmen können.[422] Sie *wissen das Recht zudrehen/wie man es haben will: wissen böse Sachen zuverblühmen/und gut zu machen/mögen kein gewiß Recht leiden/ziehen alles fürsetzlich in Zweifel/Disputiren allezeit/...rühmen sich/daß keine Verschreibung so stark/dadurch sie nicht ein Loch machen mögen.*[423]

Allerdings dürfte solches Verhalten der Winkeladvokaten genau der Erwartung der meisten Rechtsuchenden entsprechen, wonach der Beistand mit List, notfalls mit Lüge, die Sache der Partei zu verfechten hat.[424] Solche Anschauungen sind noch immer lebendig. Auch der heutige Rechtsanwalt kämpft vielfach gegen die eingewurzelte Vorstellung an, das Recht sei "dehnbar" und brauche nur durch subtile Ränke den Interessen der Partei dienstbar gemacht werden. Freilich wird der Rechtsanwalt -anders als die früheren Beistände- durch strenge Standesreglements weitgehend davor abgeschirmt, den hieraus resultierenden Berufsgefahren, insbesondere der Gefahr der Kollusion mit der Partei, zu erliegen.[425]

---

421 Cf.DÜBI, Die Geschichte der bernischen Anwaltschaft, S.48

422 Aufschlußreiche Einzelheiten über die Tricks der Advokaten bei DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S.135 ff. Zu den Kautelenwerken oben Anm.300, insbesondere WEISSLER aaO. S.247 ff.

423 v.STIELER, Der Teutsche Advokat, Bd.I, Kapitel XXII, S.117

424 DÖHRING aaO. S.143 f.

425 Hierzu §§ 1,7, Ziff.5,43,45 Bundesrechtsanwaltsordnung von 1959 sowie §§ 1,8,177 der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts; ISELE, Bundesrechtsanwaltsordnung, S.2 ff,176O ff.

Auch das Verdienst der Entenmaier und der halbgelehrten Praktiker, als Mittler zwischen den Laienschöffen und den doctores das überkommene Recht mit der gelehrten Jurisprudenz zu verbinden,[426] macht sie nicht beliebter. Es mag dahinstehen, inwieweit das neue Recht im Volk als fremd begriffen wird; der Umgang der professionellen Entenmaier mit dem rezipierten Gedankengut stößt jedenfalls auf Ablehnung. Immerhin sind sie mit ihren geringen Kenntnissen im römischen Recht besser instruiert als die Laienrichter.[427] Dieser Wissensvorsprung läßt sich mit Überlegenheit ausspielen,[428] um unkundige Urteiler und Rechtsuchende zu verunsichern und sie dem Treiben der Beistände auszuliefern. Verständlich, wenn die Fürsprecher aufgerufen werden, sich *züchtiger, bescheidener, unnd verständiger Wort* sowie überhaupt *aller bescheidenheit (zu) befleissen.*[429] Derartige Ermahnungen sind als Reaktion auf ihre Überheblichkeit, Spitzfindigkeit und ihre affektierte Eloquenz zu verstehen, Erscheinungen, von denen auch die gelehrten Advokaten nicht frei sind.[430]

---

426 STINTZING, Geschichte der populären Literatur des römisch=kanonischen Rechts in Deutschland, S.XXII, XXVI f. und oben bei Anm.302

427 Cf. oben bei Anm.128 ff.

428 Stintzing sieht hierin den Grund, daß die Urteiler in ratlosem Schwanken der Rabulistik der Beistände preisgegeben sind. STINTZING, Geschichte der populären Literatur des römisch=kanonischen Rechts in Deutschland, S.XXXIV

429 Drittes Landrecht 1610, Th.I, Tit.XVII; RIECKE §§ 12 und 19, *Der Advocaten und Fürsprechen Ayd*, S.62 f.

430 Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.IX, *Der Advocaten und Redner Aid*; R.V, S.483

Ehe=Gerichts=Ordnung 1687, Th.IV, Caput II; R.VI, S.156 f.

Es ist nicht schwer, sich vorzustellen, wie vor der Laienjustiz agierende Entenmaier die romanistische Gelehrsamkeit der Doktoren imitieren. Auch dem einfachen Mann kann diese Attitüde nicht verborgen bleiben. Sie liefert den Stoff für entlarvende Spottverse in der zeitgenössischen Satire. Drastisch sind vor allem die zahlreichen Anspielungen auf Eigennutz und Rabulistik, wie ein Auszug aus Murners Schelmenzunft offenbart:

Den louff ich zu dem advocaten,
Der dient uns, do wir gulden hatten;
Do er uns geleret die deschen,
Nam er myr an dem herdt die eschen.
Der selb frum redlich bider man
Mit gelt eyn brieff durch reden kann. 431)

Dem Unwesen der Entenmaier ist nicht beizukommen. Trotz der Lokalisierung treten sie an wechselnden Orten auf[432] und erschweren damit die obrigkeitliche Kontrolle. Und angesichts der Klagen über die Anonymität der Concipisten ist zu vermuten, daß sich die Entenmaier auch bei ihren schriftlichen Eingaben der Überwachung entziehen, indem sie ihre Schrift-

---

431 SPANIER (Hg.), Thomas Murners Schelmenzunft (*der schelmen zunfft*, Anfang 16.Jahrhundert), Kolumne II, S.9, *Eyn loch durch brieff reden* (in der Bedeutung: verbindliche Vereinbarungen durchlöchern). Ähnlich das frühere Narrengedicht LEMMER (Hg.), Sebastian Brant, Das Narrenschiff, *zancke und zu gericht go*, S.114 f. Die Darstellung der Beistände in der Literatur kann in diesem Rahmen nicht vertieft werden. Hierzu und zur Sittengeschichte ausführlich WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.236 ff; DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S.129 ff,156 ff; HEINEMANN, Der Richter und die Rechtsgelehrten, S.76 ff; JANSSEN, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, S.561 ff.

432 Oben Anm.85,193

sätze ohne Namensnennung einreichen und so ihre Identität verschleiern.[433]

Freilich darf das Ansehen der Fürsprecher nicht nur nach dem schlechten Ruf der Winkeladvokaten beurteilt werden. Ohnedies wird die gerichtliche Beistandschaft nie auf uneingeschränkte Sympathie stoßen,[434] solange sie die Wahrnehmung einseitiger Interessen umfaßt. Schon aus diesem Grund versteht sich, daß das Ansehen der Fürsprecher mit der Entwicklung vom neutralen Vorsprecher zum Interessenvertreter abnimmt. Immerhin steht aber in Württemberg die Beibehaltung des Begriffs fürsprech dafür, daß sowohl die ehrenamtlichen als auch die gewerblich tätigen Beistände -trotz der Klagen über die Entenmaier- meist zu den honorigen Personen der örtlichen Bürgerschaft gehören.[435]

---

433 General=Reskripte vom 31.12.1781, möglichste Verminderung und Beschleunigung der Civil=Prozesse sowie vom 25.12.1795, die Leitung der Prozesse und die Berichte hierüber betreffend; R.VI, S.659,707

Hierzu auch Fünfte Hofgerichtsordnung 1654, Th.I, Tit.VII, Ziff.16; R.V, S.476

Mit dem Deckmantel der Anonymität dürften sich die Beistände auch davor schützen, einflußreichen Prozeßgegnern bekannt zu werden. Hierzu DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S.141

434 Das geringe Ansehen des Advokatenstandes dokumentiert eine Legende, wonach der hl.Ivo (Hélory, geb.1253), Sachwalter der Unterdrückten und Patron der Advokaten, wegen der Umtriebe seiner Kollegen die Himmelsleiter hinter sich hochzog. LINDEGGER, Die Anwaltschaft im Gebiete des Kantons Aargau, S.45; WEISSLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.245. Über Ivo: ELSENER, Begrüßungsansprache auf der Tübinger Universitätswoche für Rechtsanwälte 1964; abgedr. in: Anwaltsblatt 1964, S.215. Überhaupt erfreuen sich die Juristen keiner großen Beliebtheit: STINTZING, Das Sprichwort "Juristen böse Christen" in seinen geschichtlichen Bedeutungen, S.3 ff.

435 Grundlegende Besserung tritt ein, nachdem im Königreich das Auftreten der ungelehrten Beistände (Rechtskonsulenten) umfassend geregelt wird, insbes. durch die Königl. Verordnung vom 6.11.1822, die Verhältnisse der praktizierenden Rechts=Gelehrten betreffend; R.VII (2), S.1096 ff. Einzelheiten bei SCHÜTZ, Der württembergische Civil=Proceß..., S.175 ff.

Q U E L L E N A N H A N G

Drittes Landrecht von 1610
(Th. I, Tit. XVI, XVII)

nach RIECKE, Das württembergische
Landrecht vom 1.Juni 1610, S.50 ff.

VON PROCURATORN, ANWÄLDEN UND ANWALTSCHAFFTEN

Tit. XVI.

§ 1. Welcher sein Sach in eigner Person nit handlen oder vertretten köndt oder möchte, derselbig, er seye Kläger oder Antworter, mag in allen Burgerlichen Sachen durch einen Anwalt oder Gewalthaber handlen.

81) *§ 2. So dann einer seinen Gewalt vor dem Amptmann und Gericht, einem andern, mit angloben an den Gerichtsstab: oder aber ausserhalb Gerichts, vor Unserm Amptmann, oder zweyen des Gerichts, sampt dem GerichtsSchreiber mit gegebner Handtrew, auffgibt, derselbig Gewalt soll (daferr er auch mit allen nottürfftigen Substantial Clausulen, sonderlich* Iudicio sisti, & iudicatum solvi, *gegeben) für gnugsam erkennt werden: doch, daß durch gemelten GerichtsSchreiber, eigentlichen zu den Acten geschriben werde, wer, vor wem, wann, und in was Sachen, wider wen, und wie solcher Gewalt gegeben worden seye.*

§ 3. Da aber jemandts einen anderer gestalt auffgerichten Gewalt fürbringt, und, als Anwaldt, zuklagen oder zuantworten gemeint, dessen Gewalt solle under eines Herrn, Geistlichs oder Weltlichs Standts, oder mit einer Statt, oder mit eines erbarn, ehrlichen, bekannten Manns, oder des Pricipals selbsten eignem Insigel oder Pitschafft besigelt, oder durch eines offenen approbirten Notarien glaubwürdig Instrument gefertigt sein, mit benennung der Sachen, Partheyen, und des Richters, auch mit dem Verspruch an Aydsstatt, was auff solchen Gewalt erkennt werde, das wahr und steht zuhalten, so viel recht sey.

§ 4. Und wa Minderjärige oder verpflegte Personen, auß erheischender ihrer notturfft, zu Recht kommen, sollen derselben Pfleger und Vormünder ihrer Verpflegten und Minderjärigen Personen Sachen für sich selbsten, oder durch gevolmächtigte Anwäldt, im Rechten zuuertretten, doch einen schrifftlichen schein, ihrer tragenden Vormundschafft, tutorium, *oder* curatorium, *(auff hieunden fol. 93 gesetzte Form) vom Amptmann, Burgermeistern und Gericht in Stätten: in Dörffern aber von Schuldtheiß und Gericht, rechtlich fürzubringen schuldig sein.*

§ 5. Ferrner, wann nach zertrennter Ehe, das uberlebend Ehegemächt (82 *(es greiffe gleich in die ander Ehe oder nicht) vermög dieses Unsers Landrechtens, bey der Administration seiner Kinder Güter, sitzen bleibt: Wa nun der Vatter in leben, und seine Kinder noch unter Vätterlichem Gewalt hat: Sol er alßdann für selbige seine Kinder, in Sachen, so sie, unnd ihre eigenthumbliche Güter berhüren thun,* actiuè *und* passiuè *sich einzulassen, auch im fall, da er der Vatter, eigner Person dem Rechten nicht abwarten kan, für sich und seine Kinder, Gewalthaber zubestellen befügt sein, also daß diß orts ohnnötig, den Kindern sondere Vormünder (wa sie dieselben nicht zuvor hetten) zuverordnen.*

§ 6. Aber die uberlebende Mutter (welche auch, wann keine durch Testament verordnete Vormünder vorhanden, ihren Kindern, vermög der Rechten, in gewisser hierzu bestimpter zeit, Pfleger zubitten schuldig) soll in solchem Fall (sie were gleich ein Mitvormünderin oder nicht) ohne zuthun der andern Mitpfleger, für sich selbsten allein keinen Gewalt geben.

§ 7. Andere WeibsPersonen betreffend, so ledigs oder ohne Kinder Wittwenstands seyen, unnd ihr volkommen Alter erreicht haben: Ob sie wol, vermög gemeiner geschribnen Rechten, für sich selbsten klagen, unnd antworten, oder darzu andern Gewalt geben möchten: dieweil jedoch in Unserm Hertzogthumb dergleichen Weibspersonen, ohne Kriegsvögt bißher im Rechten nicht leichtlich zugelassen worden, Als lassen wir es bey solchem Gebrauch verbleiben, Und wöllen, wa WeibsPersonen vor Gericht zuschaffen, die zuuor nicht Bevögtet seyen, daß ihnen allweg (so lang die Rechtfertigung (83 *wehret) ein Curator* ad litem, *oder Kriegsvogt zugeordnet werden solle. Welche beede dann (die WeibsPerson, und ihr Kriegsvogt) hernach samptlich mit einander, einen andern zu Anwaldt und Gewalthabern, auch ohne vorwissen oder zuthun der Oberkeit, wol bestellen, unnd durch ihne ihre Sachen vertretten lassen mögen.*

§ 8. Dieweil auch die Außländische vilmahlen, mit Unsern Underthonen im Land zuthun, als solle denselben frey stehen, eintweder schrifftliche Gewäldt (volgenden Formen, oder den Statuten unnd Gewohnheiten der jenigen Orten, da sie seßhafft, gemäß) fürzubringen, oder aber, wa sie selbsten gegenwertig vor Gericht erscheinen, ihre Anwäldt, apud Acta, *mit allen nothtürfftigen Substantial Clausuln, wie hieoben Fol. 81 bemelt, mundtlich zubestellen.*

§ 9. Wa auch gantze Communen, der Stätt oder Dörffer, vor Gericht zuschaffen hetten, mögen sie, zu außführung ihrer Rechtsachen, einen taugenlichen Syndicum, *oder Anwaldt, durch Burgermeister, Gericht und Raht selbiger orten bestellen, und volmächtigen, Aber wa Zünfften, Gesellschafften, und Handtwercker, jemanden in ihren rechtlichen Sachen Gewalt geben wolten, soll dasselb allwegen mit dem mehrern Theil derselben geschehen.*

§ 10. Jedoch soll in allen obvermelten, und andern Fällen, einem jeden Theil, wider der GegenParthey Gewaldt, sein nohtturfft fürzubringen vorbehalten sein.

84) *§ 11. Und ob ein Gewalt angefochten würde, mag der Anwaldt mit seiner Glübd an den Gerichtsstab cauiren und bestand thun, einen volkomnen und gnugsamen Gewalt, auff eine vom Gegentheil eingewilligte, oder durch das Gericht bestimpte zeit, einzubringen.*

§ 12. Wer dann einen Gewalt an sich nimpt, der soll demselben gnug thun, wie recht ist. Wie er sich dann der Rechtfertigung (bevorab wann das Recht verfangen, und er also dominus litis *worden) dem Gegentheil, oder der Sachen zu nachtheil, ohne sondere im Rechten erhebliche ursachen, nicht gäntzlich entschlagen kan. Doch mag ein Anwaldt (nach der Kriegsbeuöstigung) einen andern AffterAnwaldt an sein statt wol substituiren, ob gleich solcher Substitution halb in seinem Gewalt nichts begriffen. Und wann der erste Anwalt, vor der Kriegsbeuöstigung, vermög besondern Gewalts, einen andern substituirt hette, derselb AffterAnwaldt aber durch die Kriegsbeuöstigung* dominus litis *worden, so hat solcher AffterAnwaldt auch fug und macht, einen andern nach ihme, und also den dritten Anwaldt zusetzen.*

§ 13. Und demnach der Gewält halber bißhero bey den Gerichten vilerley fehl und mängel fürgeloffen, so haben Wir sondere Formuln der Gewält, wie auch der Tutorien unnd Curatorien begreiffen, unnd zu end diß Tituls, fol. 87 & seqq. *anhencken lassen, welche Unsere Statt: Ampt: und Gerichtsschreiber in fleissiger achtung haben sollen.*

WER NICHT ANWALDT SEIN MÖG, NOCH SOLLE

§ 14. Ein jeder mag ein Anwaldtschafft auff sich nemmen, und Procurator sein, dem es die Recht nicht verbieten.

§ 15. Es werden aber in Rechten zu Procuratorn in Gerichtlichen Sachen nicht zugelassen.

§ 16. Erstlich die WeibsPersonen.

§ 17. Darnach die Minderjärige, so noch nicht fünff und zweinzig Jar ihres Alters erfüllt.

§ 18. Item die, so in des Heyl: Reichs Acht.

§ 19. Wie auch die jenige, so von wegen begangner und bezüchtigter Ubelthat peinlich angeklagt, ehe und zuuor sie ihr Ohnschuld purgirt und außgeführt haben.

VON PERSONEN, DIE JEMAND OHNE GEWALT IM RECHTEN VERTRETTEN MÖGEN

§ 20. Ein Vatter mag seinen Sohn, Sohns Weib, und Tochtermann, auch Enckel unnd Urenckel, im Rechten ohne Gewalt wol vertretten: Und hingegen der Sohn seinen Vatter, und der Tochtermann seinen Schweher: Wie auch die jenige Personen, so dem Kläger und Antworter, biß auff den vier- (86 dten Grad der Blutuerwantnus gesippt, oder der Schwagerschafft halben, biß auff den andern Grad (den Grad nach den Keyserlichen Rechten zurechnen) inclusiuè verwandt und zugethon seind.

§ 21. Item, ein Eheman sein Haußfraw. Deßgleichen nach der Kriegsbeuöstigung, ein Mitkriegsverwandter, consors litis genannt. Dise alle mögen ohne Gewaldt im Rechten erscheinen, klagen und Antwort geben, auch anders gerichtlich verhandlen.

§ 22. Doch daß solche Gesippte, verschwägerte, unnd Mitkriegs verwandte Personen, ob die ohne Gewalt und Beuelch handelten, gnugsame Caution unnd Sicherheit thun de rato, das ist, von genämhaltung des jenigen, so sie handlen.

§ 23. Und soll in solchen Fällen der Caution halb, der Richter, nach befündung der Umbständ, der Personen, Sachen, und deren dingen, darumb geklagt würdt, einen gebürlichen Außschlag geben.

§ 24. Aber in Sachen und Fällen, darinnen ein gemeiner Gewalt nicht gnugsamb, und darzu man sonderlichen Beuelch und Gewalt, oder Special Mandat haben muß (als in schwörung der Ayd, auffrichtung eines Compromiß, oder Anlaß, und andern dergleichen in Rechten bestimpten Fällen, die sondern Beuelch und Gewalt erfordern) da werden oberzehlte verwandte oder coniunctae personae, ohne Gewalt einander zuuertretten, nicht zugelassen.

87) § 25. Ob auch jemanden, so eines erbarn Wesens unnd Lebens, von des Antworters wegen, ohne einigen Gewalt erschine, unnd gleichwol dem Antworter nicht gesippt, noch zugewandt were, thete doch gnugsam Bestand und Sicherheit, der Sachen außzuwarten, den Beklagten zubeschirmen, unnd dem erlangten Rechten gnug zuthun, der solle ohnangesehen mangel des Gewalts, gehört werden.

§ 26. Unnd ist hiebey zumercken, daß dergleichen Personen, so für andere agiren und klagen wöllen, auch schuldig seyen, dieselben in der Reconvention und Gegenklag, da eine wider sie angestelt, zuvertretten.

§ 27. Und wann jemand von wegen des abwesenden, die Sach biß zur Urthel volnführt, soll alsdann die Urthel, auff sein (defensoris) *Person dirigirt und außgesprochen werden.*

FORM EINES GEWALTS ZUM RECHTEN, ERSTER INSTANTZ.

§ 28. Ich N. N Burger zu N. Bekenne unnd thue kundt mit diesem Brieffe. Demnach zwischen

In des Klägers.	*In des Beklagten.*
mir, als Klägern eins: So dann N.N. Antwortern, anders Theils,	*N. als Klägern eines: So dann mir, als Antwortern, andern Theils,*

einer Dienstbarkeit (oder was es sonsten für ein Sach ist, deren allhie zugedencken) wegen, Stritt entstanden, deßhalben auff Mittwoch des N. des Monats N. als Rechtlich Citirt, zu früer Tagzeit fükommen sollen, Ich aber meiner Geschäfften und anderer redlicher Ursachen wegen, (88 *in eigner Person nicht erscheinen kan, als habe ich zu meinem vollmächtigen Anwaldt, in der allerbesten Form und Maß, so ich von Recht, und nach Ordnung F. Landrechtens thun köndte, solt und möchte, gesetzt und geordnet, den Ehrhafften N. N. daß er meinetwegen, unnd in meinem Namen solle auff obgesetzten, und all andere volgende Gerichtstag und Termin erscheinen.*

Mein Klag im Rechten fürtragen, des Gegentheils Reconvention und Gegenklag (so er einige einbringen wurde) anhören:	*Meines Gegentheils Klag anhören, auch meinetwegen Reconvention Klag anstellen unnd fürbringen:*

meine Exceptiones *und Gegenrede einwenden: den Krieg Rechtens bevöstigen: den Ayd für Gefährde, auch einen jeden andern zimblichen, unnd im Recht ertheilten Ayd in mein Seel schwören: Position und Articul, vermittelst Ayds, oder auch Anzugs Puncten ubergeben: darauf zuantworten begeren: auff meines Gegentheils Position und Articul die Notturfft rechtmäßig verhandlen: darzu, wie sich gebürt, bey gleichem Ayde antworten: alle und jede nottürfftige* Dilationes *begeren: Kundschafften, Instrumenten, Brieff und andere Beweisungen einlegen: darwider biß zum Beschluß der Sachen handlen: dieselben beschliessen: Vor: und EndUrthel bitten, und anhören: Interesse, Kosten und Schäden, so mir mit Recht zuerkennt werden, Gerichtlich specificiren unnd darthun: die mit Urthel zumässigen begeren, und bey dem Ayd in meine Seel, was mit Recht gemässigt würdt, betheuren: dieselben in meinem Namen empfahen, und darumb quittiren: zu volnstreckung aller und jeglicher gesprochner Urtheiln handlen, auff die* Executoriales *und darinn verleibte Peenfäll, wie auch andere Straffen des Rechtens, wider meinen Gegentheil, wa der ohngehorsamb erschinen, procediren: einen oder mehr Affter Anwäldt an sein statt setzen und substituiren: auch den Gewalt, so offt ihme geliebt, widerumb an sich nemmen, und selber handlen: darzu sonst gemeinlich alles anders von meinetwegen, unnd in meinem Namen fürnemmen, thun unnd lassen, das ich selbsten handlen, thun unnd lassen solte, köndte oder möchte, als ob ich jeder zeit des Rechtens persönlich zugegen were. Unnd was obgemeldt mein Anwaldt, auch seine Substituirte AffterAnwäldt, in dieser meiner Sach, an besagtem Gericht einiges wegs handlen, thun und lassen werden, solches alles ist unnd soll sein mein guter Will und Geheiß: Gelob auch*

das alles bey meinem Trawen und Glauben an Ayds statt, neben verpfändung meiner Haab und Güter, sovil hierzu von nöhten, wahr, steht, (89 und ohnverbrochenlich, auch gedachten meinen Anwalt, unnd seine Substituirte AffterAnwäldt, diser Sachen halben, wie recht ist, schadloß zuhalten, unnd von allen Cautionen unnd Bürden deß Rechtens zuentheben, alles getrewlich und ohne Gefährde. Des zu Urkund hab ich mein gewohnlich Pitschafft hie auffgetruckt. Datum, rc.

§ 29. Nach diser Form kan auch ein Gewalt begriffen werden, wie ein Weib ihrem Haußwirth (welches sie auch ohne der Amptleut wissen, fürter zuthun befügt sein solle) gewalt gibt, oder ein Mann in Eheuogts Namen sampt seiner Haußfrawen, einem andern Gewalt aufftregt.

FORM EINES GEWALTS, IN APPELLATION SACHEN, AN DAS HOFGERICHT.

§ 30. Ich N. Burger zu N. bekenne und thue kundt mit disem Brieue, Nachdem vor den, rc. Vogt, Burgermeistern unnd Gericht der Statt N. ich gegen und wider N. wegen eines Morgen Weingarts (oder was es sonsten für ein Sach ist, welche allhie zuspecificiren) in Rechtfertigung erwachsen, und aber die Endurthel, so in solcher Rechtfertigung eröffnet,

In des Appellanten Gewalt also:	In des Appellaten also:
wider mich, und für Besagten N. meinen Gegentheil, ohn mein verhoffen, ergangen unnd gesprochen, darumb ich von derselben, als damit zum höchsten beschwerth, an des Durchleuchtigen, rc. Unsers gnädigen Fürsten und Herrn Hofgericht appellirt, auch von selbigem, Proceß und Citation wider gemelten meinen Gegentheil, erlangt und außgezogen.	für mich und wider besagten N. meinen Gegentheil, ergangen und gesprochen, Er auch von derselben, an des Durchleuchtigen Hochgebornen, rc. Unsers gnädigen Fürsten und Herrn, Hofgericht appellirt, auch von selbigem Proceß und Citation wider mich außgebracht, und erlangt.

90) Dieweil nuhn ich, ehehaffter ursachen halber, solcher Appellations-Rechtfertigung selbst nicht beywohnen und außwarten kan, so habe ich den Ernhafften N. zu einem vollmächtigen Anwaldt, und Procuratorn hiemit constituirt unnd gesetzt, mit gemeiner wissentlicher RATIFICATION, und Genämhaltung, aller unnd jeder vorgehenden, in diser Sachen, von meinetwegen verübten Handlungen: und gib ihme hierauff volkommen Gewalt, in der allerbesten und beständigsten Form, mit allen nothwendigen SubstantialClausuln, als solches vermög der Rechten, und Hochermelts Ihrer F.G.Hofgerichts gebrauch, immer am kräfftigsten sein kan: also und der gestallt, daß er N. solle und möge, in meinem Namen vor wolermeltem F. Hofgericht, auff angesetzten Rechtstag, und allen anderen Vertagungen und Terminen, jederzeit erscheinen, dieselben außüben:

In des Appellanten Gewalt:	In des Appellaten also:
die Formalia Appellationis Justificiren: unnd so mein Appellation für formlich erkannt unnd angenommen würdt, alßdann mein AppellationsKlag einbringen: meines Gegentheils Exceptionen, so er darwider fürwenden	die Formalia Appellationis widerfechten, und so die Appellation für formlich erkannt und angenommen, alßdann meines Gegentheils Appellation Klag anhören: darwider excipiren: dupliciren, rc. mein in

möcht, anhören: unnd litem contestiren: repliciren, rc.

voriger Instantz fürgebrachte Reconvention und Gegenklag führen: dieselben verantworten:

Caution des Rechtens thun: und dergleichen von meinem Widertheil begeren: Iuramentum calumniae: malitiae: affectionis: aestimationis: litis: causae vel rei: veritatis dicendae: quartae dilationis cum solennitate legali: articulorum dandorum: & respondendorum: Und sonst einen jeden andern zimlichen, und mit Recht mir aufferlegten Ayd: etiam purgationis: suppletorium: & litis decisorium: in diser Sachen, in meine Seel schwören: und gleicher gestallt von meinem Gegentheil fordern und begeren: Positionen unnd Articul ubergeben: unnd verantworten: eine oder mehr Dilationen bitten: Commission außbringen: Commissarien ernennen: wider des Gegentheils excipiren: darauff nohtwendige Beweisungen, so wol durch briefliche Urkunden, als der Zeugen Aussagen, thun: und auch zu erlangung deren, Compulsorial unnd Compaßbrief bitten: von Attestationen unnd allen andern Acten Abschrift begeren: darauff, wie Recht, procediren: (91 Sigillen recognosciren, oder diffitiren: dessgleichen von meinem Gegentheil begeren solches zugeschehen, sehen oder hören: auch wider dessen angemaßte Beweisungen, sein eigene oder der Zeugen Personen, ihre Außsagen, briefliche Urkunden, Sigillen, Handschriften, Signeten oder anders, nohtwendige Einreden thun: auch alle andere Exceptiones, gerichtlich fürwenden: doch das jenige, alles, so mir zu gutem denen möchte, für ein gerichtliche Bekanntnus annemmen: und sonsten alle und jede meine rechtliche Defension, schrifftlich oder mündtlich üben, in allen Processen unnd Terminen: unnd dise gantze Rechtfertigung allermüglichst außführen: Bescheid, Bey: und Endurtheil, auch derselben declarationem bitten, unnd solche anhören: insonderheit auch, wa von nöhten, restitutionem in integrum begeren: in contumaciam handlen: auff Poen aller Processen, auch Arrest anhalten, Expens, Kosten, Schaden, unnd Interesse eingeben, unnd zutaxiren bitten: die Taxirte mit Trew und Ayd bethewren: was Rechtlich, oder aber durch gütliche Underhandlung, Anlaß und Compromiß, gesprochen, auch durch Pacta, Transactiones und Verträg (die er einzugehen hiemit in specie völligen Gewalt haben soll) eingewilligt, meinetwegen an barem Gelt oder Bürgschafft, gar und auff einmahl, oder zum theil empfahen: und dafür quittiren: auff die Execution gesprochner Urthel, wie sich gebürt, volnfahren: Hilffbrieue unnd Proceß, actiuè auß: und wider einbringen: darauff unnd deren Poenen wie recht, procediren,* auch passiuè, da schon die Urthel mir zuwider ergehen sollt, und darauff gegen mir in executionem procedirt wurde, von meinetwegen alle nohtturfft, biß zu endtlicher erörtterung des puncti Executionis, verhandlen.

* Bey disem Signo zusetzen, wann der Principal ein Außländer,

Und sich ferrern Appellation nicht verzeihen will:

Da aber, wider verhoffen die Urthel mir zuwider ergehen sollt, von selbiger an das Hochlöblich Keyserlich Cammergericht zu Speyer appelliren.

Und sich weittern Appellation begeben will.

Auch passiuè, da schon die Urthel (bey welcher ich ohnverwaigerlich bleiben, und ferrer zuappelliren mich wissentlich begeben haben will) mir zuwider ergienge, und darauff gegen mir in executionem procedirt würde,

von meinetwegen alle nohtturfft, biß zu endtlicher erörtterung des Puncti Executionis verhandlen.

Deßgleichen mag er auch, einen oder mehr AffterAnwalt Substituiren: (92 Disen Gewalt gar oder zum theil, auff den oder dieselbe wenden, und so offt ihme beliebt, wider an sich nemmen: Und in Summa, cum libera & plena

potestate, *alles thun und lassen, so ich selber, da ich jederzeit zugegen were, thun, oder lassen, sollte und möchte. Und ob er, mein Anwalt, oder auch seine Substituirte, eines volkommenern Gewalts nohttürfftig weren, den will ich ihnen hiemit samptlich, und jedem besonders, volkommenlich unnd kräfftig, wie solcher in Recht, und wolermelts F. Hofgerichts gebrauch sein solle, in diser gantzen Sachen gegeben, auch also in bester Form, jetzt als dann, und dann als jetzt, wissentlich und wol bedächtlich zugestellt, und durch diese GeneralClausul alles das, so mit sondern lauttern worten hierinnen verleibt sein sollte, exprimirt, und alle andere Mängel supplirt und erstattet haben.*
Was auch mehrgedachter mein Anwalt, und seine substituirte sampt oder sonders in gegenwertiger Sach von meinetwegen handlen, thun und lassen würden, oder auch zuvor in erster Instantz, verhandlet oder gelassen hetten, das alles und jedes soll von mir ratificirt sein, unnd ist, als oblaut, mein Beuelch, gäntzlicher Will unnd meinung. Ich gerede auch und versprich hiemit, bey meinen Ehren, trawen und glauben, an Ayds statt, — das alles anzunemen, steht und vest zuhalten, auch sie An: und AffterAnwält, von berührter Anwaltschafft, unnd gäntzliche gnugthuung derselben, schadlos zuhalten, unnd von allen Bürden unnd Rechtlichen Cautionen, sonderlichen Iudicatum solui, *in allwege zuentheben, zu gewinn, verlust, und allem Rechten, bey verpfändung aller und jeder meiner gegenwärtiger und künfftiger Haab und Güter, sovil hierzu von nöhten, alles getrewlich und ohngefährlich. Deß alles zu wahrem Urkund hab ich mit fleiß gebeten und erbeten den N. daß er sein eigen Insigel, (doch ihme und seinen Erben ohne Schaden) offentlich hiefür getruckt hat, an diesen Brieff, der gegeben ist zu N. auff N. Tag, Anno, rc.*

§ 31. Und demnach disen Gewäldten etliche Actus *einverleibt, so ein SpecialMandat erfordern, Damit nun Unsern der Rechten ohnerfahrnen Underthonen, und derselben Intention zuwider nichts verhandlet, werden die Statt: Ampt: und GerichtsSchreiber, welche die Gewäldt verfertigen, wie* 93) *auch Unsere Amptleut, Burgermeister unnd Gericht, so sie umb Siglung ersucht, solche zuvor dem Principal und Gewaltgeber, zu seiner Nachrichtung fürzulesen, und auff sein des Pricipals begeren, das jenig so er nicht verstehet, ihme außzulegen wissen.*

FORM EINES TUTORIJ, ODER CURATORIJ.

§ 32. Wir Vogt, Burgermeister und Gericht zu N. thun kundt hiemit. Als verwichner Zeit Weiland der Erbar Unser gewesner Mitburger, N.N. mit Tod abgangen, und einen Minderjärigen Sohn, N. genannt, hinderlassen, daß wir demnach auß Oberkeitlichem Ampt, ermelten N. zu Vormündern, Tutorn (oder Curatorn) verordnet unnd bestettigt haben, die Achtbare, beede auch unsere Mitburger N.N. und N.N. Also und der gestalt, daß bemelte beede Vormünder ernannts ihres Pupillen besten Nutzen schaffen, seinen Schaden und Nachtheil wenden: auch denselben zusampt seinen Haab und Güttern, ligend und fahrends, in unnd ausserhalb Rechtens, gleich ihren selbst eignen Haab unnd Güttern, vertretten, beschirmen, beschützen, und verantworten: dann zu gesetzten Zeitten, ordenliche auffrichtige Rechnung und Bericht ihrer Verwaltung erstatten, den Rest nach gethoner EndRechnung, trewlich bezahlen: unnd sonsten ins gemein alles anders thun und lassen, schalten unnd walten sollen unnd wöllen, was getrewen Vormündern und Pflegern in Recht obligt und gebüret. Alles bey den Pflichten und Ayden, damit dem Durchleuchtigen, Hochgebornen, Fürsten und Herrn, Herrn N. Hertzogen zu Würtemberg und Teck, Graven zu Mümppelgart, Herrn zu Heydenheimb, rc. Unserm gnädigen Fürsten unnd Herrn, sie verwandt und zugethon seyen, auch darauff (vermög Hochgedachts, rc. Unsers

gnädigen Fürsten unnd Herrn Landts: unnd Pupillen Ordnung) an Aydsstat gethoner Handglübdt: Neben Verpfändung jhrer Haab und Gütter, so viel hierzu von nöhten, rc. Als uns auch gedachte beede Vormünder zuerkennen gegeben, daß sie von mehrbesagtes jhres Pupillen wegen, vor dem Stattgericht zu N.gegen und wider N.N.Burgern daselbsten strittiger Sachen halben (so im Tutorio oder Curatorio zuspecificiren) in Recht erwachsen, und deßwegen sie zu Legitimirung jhrer Personen, unnd tragenden Vormundtschafft, eines Tutorij (oder Curatorij) von nöhten, mit angehenckter (94 Bitt, jhnen solches jhres tragenden Ampts halben angeregt Tutorium (oder Curatorium mit Confirmation und Ratification alles dessen, so durch sie, oder jhre in dieser Sachen constituirte Anwäldt, bißhero hierinnen gehandlet, oder noch künfftig, biß zu völliger außführung jhres Rechtens, nohtwendiglich zuhandlen, unter gemeiner Statt allhie Jnsigel, mitzutheilen, und widerfahren zulassen, rc. So haben wir jhnen das gebeten Tutorium (oder Curatorium) nicht zuverweigern gewußt. Wöllen auch hiemit alles das jenig, was bißhero jhrer Vormundtschafft wegen, durch sie oder jhre constituirte Procuratores in obangeregter strittiger Sachen verhandlet, auch noch künfftig nohtwendig verricht und gehandlet werden möchte, confirmirt und ratificirt haben. Und des zu wahrem Urkund haben wir gemeiner Statt N. Jnsigel offentlich hiefür trucken lassen. Geschehen und geben, rc.

VON ADVOCATEN, FÜRSPRECHEN UND REDNERN. Tit. XVII.

§ 1. Einem jeden Unserer Underthonen, und vor Gericht handlenden Partheyen, es seye Kläger oder Antworter, solle ohnverwehrt sein, jme selbsten, auff des Gerichts zulassen, seiner Notturfft nach, zu Recht zureden.

§ 2. Wollt oder köndte aber einer solches selbsten nicht, mag er einen Fürsprechen, der von selbigem Gericht in gemein darzu bestellt, gebrauchen.

§ 3. Und weil bißhero viel Gericht keine sonders bestelte Fürsprechen gehabt, sondern bräuchig gewesen, daß die Partheyen jhre Fürsprechen (95 ausser dem Ring des Gerichts genommen, die sich nach beschehenem Fürtrag widerumb zu Gericht nidergesetzt, und die Urthel geben helffen: so wöllen Wir hiemit solchen Gebrauch gäntzlich abgethon, und dargegen verordnet haben, daß Unsere Stattgericht jeder Orten, an denen nicht allbereit sondere bestellte Advocaten und Fürsprechen seyen, nochmals solche bestellen, unnd ausser der Burgerschafft jeder zeit fromme, friedfertige, verständige unnd außrichtige Männer hierzu gebrauchen sollen, durch welche die Partheyen jhr notturfft, mit guter bescheidenheit fürbringen lassen mögen.

§ 4. Es weren dann die Sachen, darinnen Unsere Underthonen vor Unsern Stattgerichten (dann der Dorffgerichten halb, lassen Wir es bei hieobiger, Tit. I. beschehener verordnung verbleiben) zuhandlen, so wüchtig, daß die gemeine auß der Burgerschafft bestellte Advocaten, solche nicht wol fassen noch verstehen möchten: auff welchen Fall den Partheyen beederseits Rechtsgelehrte Advocaten zugebrauchen ohnbenommen. Die sich aber so wol in jhren mündtlichen Recessen, als Schrifften unnd Producten, der kürtze befleissen, unnd was zur Sachen nicht dienstlich, unterlassen, auch in puncto probationis, weder mit articuliren, oder stellung der Fragstucken, noch sonsten mit einführung ohndienlicher Allegationen, oder ohnzeittigem Disputiren, noch in ander wege, bey vermeidung gebürender Straff, weiläufftigkeit suchen, und erwecken sollen.

§ 5. Hieneben aber gebietten Wir ernstlich, daß die Entenmayer (so sich viler erfahrung der Rechten rühmen, und doch im grund nichts anders könden oder wissen, dann daß sie zu jhrem Gesuch und Vortheil Unsere (96 Underthonen verführen, und zu langwürigen verderblichen Rechtfertigungen Ursach geben) vor Gericht, oder auch sonst weder Rahten, Reden, noch Beystand thun, und also an Unsern Gerichten weder gehört noch sonsten geduldet, sondern gäntzlich abgeschafft, und wa sie hierwider was handlen, oder fürnemmen, durch Unsere Amptleut mit ernst gestrafft werden sollen.

§ 6. Und damit allerhand Mängel und Gebrechen, so sich der Advocaten unnd Fürsprechen halber begeben, fürkommen und abgestellt werden, unnd sie jhrem Beruff, wie sich gebürt nachkommen, so setzen, ordnen und gebietten wir ferrner daß an Unsern Gerichten, die Advocaten und Fürsprechen, die Leut in kein mutwillig Gezänck, und ohnbefügte Rechtfertigung führen, oder verlaitten, sondern jre Partheyen von allem Mutwillen und Sachen, darinnen sie sich einiges Siges verhoffentlich nicht zugetrösten haben, abzustehen, mit allem fleiß vermahnen.

§ 7. Item, daß sie die Sachen, darinnen sie zu Advocaten gebraucht, zu schleunigster Erörterung befürdern, und demnach ein jede Handlung mit dreyen Reden oder Schrifften (und nicht mehr) begreiffen: Es were dann, daß Unsere Gericht jnen weitere Fürträg oder Schrifften, auff befündung der Partheyen nohtturfft zuliessen. Und soll also der Kläger, sein Klag: der Antworter, sein Antwort: darnach der Kläger, sein Replic: der Antworter sein Duplic: zu letzt der Kläger, unnd auff jhn der Antworter, jeder seinen Beschluß, nach gestallt der Sachen, schrifftlich oder mündtlich fürbringen. Legten aber der Kläger oder Antworter Kundtschafft ein, es weren Zeugen, Schrifften, Brieve, oder anders, darüber sollen (97 mit ferrern Reden oder Schrifften procediren, und volnfahren, wie deßhalben underschidlicher Bericht und Versehung nachfolgen würdt.

§ 8. Wir wöllen auch, daß die von den Gerichten bestellte gemeine Redner, sich an deren Belohnung, so ihnen von Unsern Amtleutten unnd Gerichten jeder orten geschöpfft und verordnet, benügen lassen, unnd weitter nichts fordern sollen.

§ 9. Wie dann die Gericht solchen bestellten gemeinen Advocaten und Fürsprechen, nach grössin und wüchtigkeit der Sachen, und nachdem sie vil oder wenig Fürträg gethon, ein solche Belohnung, von den Partheyen zubezahlen, verordnen sollen, damit man zu allen Theilen sich mit billichkeit darab nicht zubeschwehren: und soll also diß orts die Tax der Belohnung zu Unserer Gerichten erkanntnus stehen.

§ 10. Gleicher gestallt wöllen unnd setzen Wir, so vil die Rechtsgelehrte Advocaten unnd Fürsprechen belangt, daß dieselben die Partheyen, der Belohnung halben, nicht ubernemmen, sondern für jhr Mühe und Arbeit, was zimlich und billich ist, fordern: Und da sie, auff ansuchen der Partheyen, ausserhalb jhrer ordenlichen Wohnung, vor den Gerichten Unsers Hertzogthumbs zuadvociren, oder sonsten dergleichen Geschäfft zuverrichten, alßdann jhnen, uber das gewohnliche Roßlohn, und zimliche Zehrung (welche allein auff sie, und nicht die geladne Gäst zuversthen) jedes Tags für jhre Bemühung, noch ein Guldin zu Sechszig Kreutzer gerechnet, gegeben werden solle.

§ 11. Wa sie aber mit jhren Partheyen, der Belohnung oder Besoldung (98 wegen (ausserhalb der Zehrung) strittig würden, sollen Unsere Gerichte, nach billichen Dingen darüber erkennen, unnd bey demselben die Partheyen, und Advocaten ohnverwaigert bleiben.

§ 12. Ferrners wollen unnd ordnen Wir auch, daß sich alle unnd jede Fürsprechen unnd Advocaten, in jhren Schrifften, oder mündtlichen Fürträgen, nicht allein (als obgesetzt) der Kürtzin, sovil müglich, sondern auch züchtiger, bescheidner, unnd verständiger Wort befleissen: hingegen aber aller ohndienstlicher, uberflüssiger, schmählicher, unnd stumpfirischer Wort (bey Straff jhnen jederzeit vom Richter nach gestalt der Sachen auffzulegen) in allweg enthalten.

§ 13. Unnd so ein bestelter GerichtsAdvocat sein Parthey angehört und in der Sachen gerahten, soll er fürter darinnen zudienen schuldig sein, und sich dessen, ohne sondere erhebliche Ursachen (die vor dem Gericht fürzubringen) nicht mehr entschlagen.

§ 14. Wa auch arme Partheyen vor Gericht fürkommen, so jhrem Advocaten seine Belohnung zugeben nicht vermögen, soll jhnen alßdann (wann sie jhr Ohnvermöglichkeit bescheinen, oder bey jhrer Trew an Aydsstatt erhalten wurden) durch Unsere Gericht, von Amtswegen ein Fürsprech zugeordnet, unnd selbigen armen Partheyen zudienen, aufferlegt werden. Jedoch mit dem Anhang, da solche Parthey im Rechten obsigen, unnd damit sovil, daß sie den Advocaten seines Lohns befridigen möchte, erhalten würde, sie alßdann dem Advocaten sein verdiente und gebürliche Belohnung erlegen solle.

99) *§ 15. Wir gebieten auch ernstlich, daß ein Fürsprech, so der einen Parthey grund und heimlichkeit erfahren hat, sich wider dieselb, in solcher Sachen, zudienen, nicht solle bestellen noch gebrauchen lassen.*

§ 16. Daß auch die Fürsprechen, bey vermeidung ernstlicher in Rechten auffgesetzter Straff, mit ihren Partheyen, umb ein Theil (pro quotà litis) *der Sach oder des strittigen Guts, wenig oder vil, einich Pact oder Geding nicht machen: und ob es geschehe, solch Pact und Geding krafftloß und von ohnwürden sein soll.*

§ 17. Unnd damit disem allem desto getrewlicher gelebt und nachkommen werde, wöllen und ordnen Wir, daß alle von Unsern gerichten bestellte gemeine Advocaten und Fürsprechen, zu eingang ihres Ampts, nachvolgenden Ayd schwören, und dessen nicht erlassen werden sollen.

§ 18. Da sich auch der andern, und gelehrten Advocaten halb, so nicht vom Gericht bestellt seind, die Sachen also fügten, möchte jhnen, auff begeren der Partheyen, oder Unserer Gerichten selbst gut ansehen, diser Ayd ebenmässig ertheilt werden. In welchen Fällen sie auch solchen Ayd schwören, oder in der Sachen, darinnen selbiger Ayd jhnen aufferlegt, sich ferrnern advocirens mit rahten und reden gäntzlich enthalten sollen.

DER ADVOCATEN UND FÜRSPRECHEN AYD

§ 19. Ihr werden globen unnd ein Ayd zu Gott schwören, daß jhr des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn N.Hertzogen zu Würtemberg und Teck, Graven zu Mümpelgart, Herrn zu Heidenheim, rc. Unsers G. F.unnd Herrn Landtrechten, Ordnungen und Mandaten gemäß, euch verhalten: 100) *das Gericht, und die GerichtsPersonen in Ehren haben: in ewern Fürträgen und Handlungen, euch aller bescheidenheit befleissen, alle Stumpfir, Schmach oder ehrnrhürende Wort und Reden gäntzlich underlassen: und den Partheyen, so zu euch kommen, so wol dem armen als dem reichen, mit fleiß und getrewlich dienen: Jrer keinem sein Recht und Anligen, weder durch Gaab, Freundtschafft, Feindschafft, Forcht, oder einigen andern ohnrechten Weg, verschweigen und hingehen lassen: des Gegentheils Fürträg, so vil das Recht vermag, nach ewerer besten verständnus, mit*

Trewen ableinen: auch die heimlichkeit, so ihr von ewer Parthey in den Sachen erfahren, zu ohnverantwortlichem nachtheil derselben, niemand entdecken: noch einiche ohnzimliche verständtnus oder geding machen: sondern alles, so ewerer Parthey zu billichem nutzen geraichen, und gutem kommen mag, getrewlich und gebürlich, nach ewerm besten vermögen, thun und handlen: die Sach, so vil an euch ist, befürdern: keinen gefährlichen Verzug oder Verlängerung gebrauchen: auch ewer Parthey uber die bestimpte und gemachte Besoldung nicht staigern: der Sachen, die jhr einmal angenommen, außwarten: und ohne erhebliche Ursachen, und des Gerichts erlaubnus, nicht verlassen: in solchem auch keinerley falsch, gefärd, oder ohnrecht wissentlich brauchen: und euch gemeinlich in allem dem, so zu einem ehrlichen und redlichen Fürsprechen und Redner gehört, auffrichtig erzeigen wöllen, getrewlich und ohne gefährd.

LEBENSLAUF

Am 26.05.47 wurde ich als erstes von drei Kindern des Kaufmanns Herbert Strasdeit und seiner Ehefrau Gisela, geb. Schönig, in Tübingen geboren. Ich wurde am 21.05.63 vom Notar. Prakt. Albert Failenschmid und seiner Ehefrau Hildegard, geb. Schönig, adoptiert. Seit dem Jahre 1972 bin ich verheiratet und habe zwei Kinder im Alter von einem und drei Jahren. Ich bin deutscher Staatsangehöriger.

Das Abitur bestand ich am 22.10.66 am Kepler-Gymnasium Tübingen. Im Wintersemester 1966/67 nahm ich an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen das Studium der Rechtswissenschaft auf, das ich ab dem Wintersemester 1968/69 an der Freien Universität Berlin und ab dem Wintersemester 1970/71 an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen fortsetzte, wo ich am 27.11.73 die Erste Juristische Staatsprüfung ablegte. Nach dem juristischen Vorbereitungsdienst in Stuttgart, Hechingen und Tübingen bestand ich am 15.07.76 in Stuttgart die Zweite Juristische Staatsprüfung.

Seit Dezember 1976 bin ich in Tübingen als Rechtsanwalt tätig.